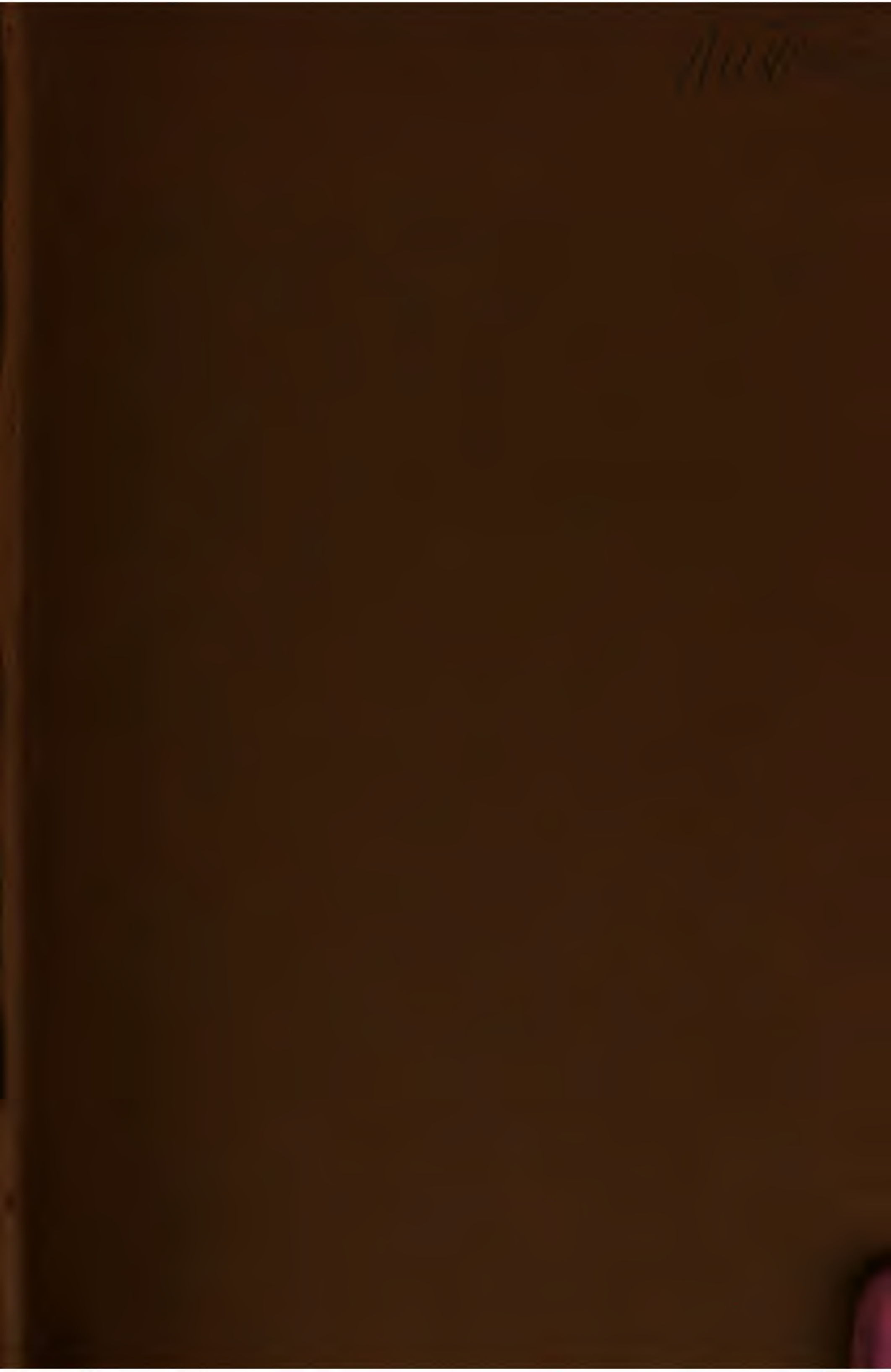

3 2044 056 932 866





STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE UND DOGMATIK

DES

ÖSTERREICHISCHEN STAATSRECHTES.

VON

DR. GUSTAV SEIDLER

PROFESSOR AN DER WIENER UNIVERSITÄT.

I.

EINLEITENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE IN ÖSTERREICH UNTER DEN BABENBERGERN (976—1246).

II.

DAS RECHT DER THRONFOLGE IN GESCHICHTLICHER UND DOGMATISCHER DARSTELLUNG.

III.

BEHÖRDENSYSTEM UND STAATSBILDUNG.



WIEN 1894.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Inhaltsverzeichniss.

*

I.

Einleitende Uebersicht über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Oesterreich unter den Babenbergern (976—1246).

Die hauptsächliche Rechtsquelle bildet das österreichische Landrecht.[1]) Dasselbe ist nach Siegel's unwiderlegter Beweisführung in zwei verschiedenen Denkmälern überliefert, deren eines die einfache Aufzeichnung des Rechtes ist, wie es in Geltung stand, während das andere den Entwurf zu einer Landesordnung bildet. Ueber die Entstehungszeit herrscht Streit. Während Siegel dieselbe hinsichtlich beider Denkmäler in das Jahr 1237 verlegt, Hasenörl die Jahre 1276—1300 annimmt, hat Luschin für die „Rechtsaufzeichnung" sich Siegel angeschlossen und als erwiesen angenommen, dass dieselbe aus den Jahren 1236—1237 stamme, hingegen die Abfassung des Entwurfes in die Regierungszeit Albrecht I. versetzt.[2])

---

[1]) Siegel in dem Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, historisch-philosophische Gruppe, XXXV, S. 109 ff. — Hasenörl, Oesterreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrh. — Luschin, Die Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes und die daselbst angezeigte Literatur und endlich jüngstens Dr. Alfons Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes. Wien 1892.

[2]) Siegel begründet seine Ansicht wie folgt: Das Landrecht stammt, wie aus einer Stelle desselben hervorgeht, aus einer Zeit, in welcher Oesterreich unmittelbar vom Reiche regiert wurde. Es kommen in Betracht 1236—1237 und 1276—1282. Da jedoch die Bestimmungen über den Burgenbau mit dem Landfrieden von 1276 in Widerspruch stehen, so bleibt nur 1237. Luschin sucht nachzuweisen, dass der behauptete Widerspruch nicht besteht und kommt nach Ablehnung dieses negativen Grundes aus mehrfachen positiven Gründen zur Annahme der Regierungszeit Albrecht I.

Dopsch endlich hat sich hinsichtlich der Rechtsaufzeichnung gleichfalls Siegel angeschlossen und hinsichtlich der Codification das Jahr 1266 unter Ottokar von Böhmen als Entstehungsjahr angenommen.

Es kann hier umso weniger der Ort sein, auf diesen Streit der Meinungen einzugehen, als Siegel, Luschin und Dopsch hinsichtlich des Jahres 1237 als Entstehungszeit der Rechtsaufzeichnung übereinstimmen, und schon damit eine verlässliche Grundlage für das Recht der Zeit gegeben erscheint.

§. 1. Die rechtliche Stellung der Markgrafen vor dem privilegium minus von 1156.

Literatur: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, insbesondere Bd. VII. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. — Krones, Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe. Derselbe, Oesterreichische Geschichte. — Huber, Oesterreichische Geschichte. — Berchtold, Die österreichische Landeshoheit u. A. m.

I. Der Ausgangspunkt für das Verständniss der öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Zeit, zu welcher die Babenberger die Markgrafschaft Oesterreich übernahmen, liegt in der allgemeinen Erscheinung der Umwandlung des Karolingischen Beamtenstaates in den erblichen Lehenstaat, durch welche ursprünglich absetzbare Reichsbeamte zu erblichen Landesherren wurden. Unter dem Einflusse des Lehenrechtes wurden die in dem ursprünglichen Reichsamte enthaltenen Befugnisse so sehr mit dem Besitze der Länder, welche den Amtssprengel ausmachten, verbunden und verwachsen, dass sie als ein Zugehör zu demselben, als mit demselben rechtlich verknüpfte Immobiliargerechtigkeiten der Landesherren erschienen und nach demselben Erbrechte, wie das Familienvermögen vererbt wurden. Hierbei liess auch nach Vollendung des Umwandlungsprocesses der Inhalt der in den erblich gewordenen Fürstenthümern enthaltenen Befugnisse ganz deutlich die herzogliche, markgräfliche oder gräfliche Gewalt als die Quelle erkennen, aus welcher jene hervorgegangen waren, sowie andererseits die unmittelbaren Hoheitsrechte des Reiches in den Territorien der Landesherren sich auf jene beschränken, welche nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzoge, Markgrafen oder Grafen gehört hatten.

II. In der hier besprochenen Periode tragen die Markgrafen noch unzweifelhaft den Beamtencharakter an sich. Zur Zeit der Ernennung des ersten Babenbergers zum Markgrafen

gab es überhaupt noch kaum einen consolidirten Länderbesitz; diesen gegen einen gefährlichen Grenznachbar zu sichern und zu behaupten, lag vielmehr erst in der Bestimmung des verliehenen Amtes. Damit ist zunächst die Stellung der Markgrafen gegenüber dem deutschen Könige gekennzeichnet. Als vom König ernannte Beamte unterliegen sie seinen Befehlen, wie denn auch der König in den Besitzstand der Mark ändernd einzugreifen befugt ist, und wie dies auch hinsichtlich der österreichischen Mark mehrfach nachzuweisen ist. Damit stimmt es überein, dass in den ersten Generationen der Babenberger die Verleihung immer nur eine individuelle war, welche sich erst allmälig zum erblichen Anspruche entwickelte. [3])

Ebenso war mit dem Amtscharakter das auch in der Zukunft, als die Erblichkeit der Fürstenthümer ganz allgemein geworden war, sich behauptende Princip der Untheilbarkeit der Markgrafschaft gegeben. [4])

Das Verhältniss der österreichischen Markgrafen zu den Herzogen von Bayern war das einer lockeren Lehensabhängigkeit, welches sich darin äusserte, dass der Markgraf bayerische Hoftage besuchte, und dass Gütervergebungen in der Mark mit Zustimmung Bayerns vorgenommen wurden. [5])

---

[3]) Die Nachfolge des Markgrafen Adalbert auf seinen Bruder Heinrich (1018) wäre nach der vertragsmässigen Lehenerbfolge, wie sie in Deutschland im Gegensatze zum longobardischen Geblütsrechte galt, das auch auf Collateralen sich erstreckte, überhaupt, auch in späterer Zeit nicht möglich gewesen, da nach deutschem Rechte die Belehnung sich nur auf die Descendenten bezog und das Erbrecht der Collateralen auf dem Umwege der Gesammtbelehnung erreicht wurde.

[4]) Die Theilbarkeit der Fürstenthümer war von Friedrich I. in der Reichsversammlung auf den roncalischen Feldern 1158 ausdrücklich verboten worden (*„Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur“*), wurde noch im Schwaben- und Sachsenspiegel als unzulässig erklärt und wurde in einem Weistum Rudolf I. aus dem Jahre 1283 aufrecht erhalten. Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 103 ff.

[5]) Huber, Oesterreichische Geschichte. I, S. 176. Das ist jedoch nicht unbestritten. Abgesehen von älteren Schriftstellern, wie Schrötter, Erste Abhandlung, S. 9 und Hormayr, Das grosse österreichische Hausprivilegium von 1156, S. 8 ff., siehe Waitz, Verfassungsgeschichte, VII, 149 ff.; mit Huber übereinstimmend Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs, S. 12, und Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, S. 12, Anmerkung 3.

III. Die amtlichen Befugnisse der Markgrafen waren ihrer Natur nach keine anderen, als die der Grafen. Sie übten im Namen des Königs den Gerichtsbann aus, hatten das Recht des Aufgebotes zur Landfolge oder zu einem allgemeinen Botding und hatten gewisse finanzielle Rechte. Vorbehaltlich der Erörterung dieser Rechte im Einzelnen sei hier nur hervorgehoben, dass die Territorialgewalt in den Markgrafschaften eine kräftigere war, als in gewöhnlichen Herzogthümern, indem erstens die Stellung der Markgrafen nicht durch belehnte Untergrafen beeinträchtigt, die ganze Mark vielmehr durch landesherrliche Beamte verwaltet wurde, zweitens die Könige in den Marken wegen ihrer gefährdeten Grenzlage mit der Ertheilung von Exemtionsprivilegien von jeher weit sparsamer vorgegangen waren als in den übrigen Territorien, drittens die militärischen Befugnisse der Markgrafen von besonderer Bedeutung waren.

Endlich sei festgestellt, dass wie in andern Marken, so auch in Oesterreich die thatsächliche Macht der Markgrafen im Lande durch die Erwerbung ausgedehnten Landbesitzes bedeutend erhöht wurde.

§. 2. Die Rechte des privilegium minus von 1156.[6])

Mag die Markgrafschaft Oesterreich Bayern gegenüber bis zum Jahre 1156 in einer gewissen Abhängigkeit gestanden haben oder nicht, so ist feststehend, dass in diesem Jahre Oesterreich ein Bayern gleichgestelltes, unabhängiges Herzogthum wurde, welches durch die demselben, gleichzeitig mit der Erhebung zum Herzogthum verliehenen Rechte des *privilegium minus* die anderen Fürstenthümer des Reiches weit überstrahlte.

I. Unter den Bestimmungen des Privilegs fällt in erster Linie auf die Erhebung des neu geschaffenen Herzogthums zum erblichen Weiberlehen. Es ist, wie Ficker hervorhebt[7]),

---

[6]) Ueber die politischen Verhältnisse, welche zur Verleihung dieses Privilegiums geführt hatten, siehe Huber, Oesterreichische Geschichte, I, 243 ff. Ueber die rechtliche Bedeutung des Privilegs siehe vor Allem Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs und die daselbst angeführten Schriften.

[7]) Ficker, Ueber die Echtheit des kleinen österreichischen Freiheitsbriefes, S. 8.

das älteste Beispiel einer Verbriefung weiblicher Erbfolge im Reichslehen und gleichzeitig auch die älteste Gesammtbelehnung an Mann und Frau, welche das deutsche Recht kennt.[8])

II. Während sonst des Weiteren ein Reichslehen nach dem Aussterben der Lehenberechtigten an den König zurückfiel (der nach der späteren Rechtsentwicklung es nach Jahr und Tag weiter leihen musste), sollten nach dem Privilegium Heinrich und seine Frau das Recht haben, im Falle sie keine Kinder hinterliessen, einen Nachfolger zu erwählen[9]), eine Bestimmung, welche den Besitz des Herzogthums vollends als einen selbstständigen, in seinem Bestande vom Reiche unabhängigen erscheinen lassen musste.

III. Die Streitfrage, ob das Privilegium auch die Collateral-Erbfolge in sich fasste, ist mit Berchtold mit Rücksicht auf den Wortlaut der diesbezüglichen Bestimmung (Anmerkung 8) zu bejahen[10]), wie denn auch thatsächlich Leopold VI. nach dem Tode Heinrich Jasomirgott's ohne besondere Erlaubniss nachgefolgt war und sich als erbberechtigten Landesherrn bezeichnete.[11])

---

[8]) Die diesbezügliche Bestimmung des Privilegium lautet: *„Marchiam Austriae in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni jure prefato patruo nostro Henrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos, indifferentur filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant.“* Berchtold, a. a. O. S. 40. Die Bedeutung dieses Rechtes erscheint umso grösser, wenn man erwägt, dass die Erblichkeit der Lehen um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei Fürstenlehen noch nicht allgemein war, da die Vorstellung des Reichsamtes hinsichtlich derselben der Bestellung zu rechten Lehen noch im Wege stand. Es sei daran erinnert, dass erst Heinrich VI., um die Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu erreichen, den Fürsten die Erblichkeit ihrer Reichslehen zugestand. Um so gewichtiger erscheint das hier Oesterreich schon um diese Zeit verliehene Privileg.

[9]) Die Bestimmung lautet: *„Si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem ducatum affectandi, cuicunque voluerint.“* Berchtold, a. a. O. S. 91.

[10]) Von Ficker a. a. O. wird dies bestritten.

[11]) Die betreffenden Stellen bei Berchtold, S. 48. Dass die Allodialgüter Gesammteigenthum der Familie waren, ergibt sich daraus, dass bei der Schenkung von Allodialgütern, wie aus diesbezüglichen Urkunden in Meiller's Regesten zu entnehmen, die Zustimmung der Collateralen ertheilt wurde.

IV. Für das Verhältniss des Herzogs zum Könige kamen in Betracht:

a) die in dem Privileg gewährleistete Befreiung von der Heerfolge, ausser im Falle eines Kriegszugs gegen Oesterreich benachbarte Länder[12]);

b) die Befreiung von der Pflicht zur Hoffahrt, ausgenommen die in Bayern abgehaltenen Hoftage[13]);

c) hinsichtlich der Gerichtsbarkeit die Bestimmung, dass Niemand im Gebiete des Herzogthums ohne Zustimmung oder Erlaubniss des Herzogs irgend eine Gerichtsbarkeit beanspruchen dürfe.[14]) Während diese Bestimmung des Privilegs von Berchtold dahin gedeutet wird, dass der Herzog Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit für den ganzen Umfang seines Territoriums sein soll, dass der Gerichtsbann statt vom Könige nunmehr vom Herzog geliehen werde, wird von Brunner[15]) gegen diese Deutung mit Recht der Einwand erhoben, dass im Kreise des Hofrechtes öffentliche Gerichtsbarkeit überhaupt nicht bestand, dass also das Privileg sich hierauf gewiss nicht bezog, ebensowenig auf die bereits bestehenden Immunitäten, weil dies eine Verletzung wohl erworbener Rechte gewesen wäre. Brunner sieht vielmehr in dieser Bestimmung des *privilegium minus a)* eine Erneuerung und Bekräftigung der markgräflichen, beziehungsweise herzoglichen Gerichtsgewalt; *b)* das Privilegium, dass ferner Exemtionen von Seite des Königs nicht verliehen werden sollen. Das frühere Richteramt wurde hierdurch als Lehen im strengsten Sinne anerkannt.

Für die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Landesfürsten war es von hoher Bedeutung, dass das Exemtionsrecht des Königs auf den Herzog überging, denn die königliche Immunität hatte Reichsunmittelbarkeit zur Folge, während

---

[12]) *„Nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna, vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.“* Berchtold, a. a. O. S. 122.

[13]) *„Dux vero Austrie de ducata suo aliud servitium non debet imperio nisi quod ad curias, quas imperator praefixerit in Bavaria, evocatus veniat.“* Berchtold, a. a. O. S. 126.

[14]) *„Statuimus quoque, ut nulla magna, vel parva persona im ejusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justitiam presumat exercere.“* Berchtold, a. a. O. S. 156.

[15]) Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger.

diejenigen, die der Herzog freite, landsässig blieben. In den meisten der übrigen Reichslande waren durch zahlreiche Exemtionen die grossen Amtssprengel zerstückt, auf deren Trümmern die Landeshoheit sich erhob. In langwierigen Fehden mussten die Landesherren in der Folge die vielen exterritorialen Gewalten innerhalb ihrer Gebiete unterdrücken, ehe die Territorien sich einigermassen abrundeten. Oesterreich blieb diese Uebergangsperiode erspart. Es trat unmittelbar aus der Reihe der alten Amtssprengel in die Reihe der Reichsterritorien, eine zusammenhängende, in sich abgeschlossene Ländermasse.[16, 17]

§. 3. Die markgräfliche, beziehungsweise herzogliche Gerichtsbarkeit.[17a]

I. Die Gerichtsgewalt.

Oberste Quelle der Gerichtsgewalt war auch in der Ostmark Kaiser und Reich gewesen. Von ihnen hatte sie der Markgraf empfangen, der sie anfänglich selbst ausübte, später durch Andere ausüben liess, die lediglich als seine stellvertretenden Beamten erschienen und deshalb auch nicht unmittelbar vom Könige den Gerichtsbann erhielten, wie dies bei den Grafen oder Vögten in den übrigen Territorien der Fall war.

Wie allenthalben im Reiche vollzog sich auch in Oesterreich allmälig die Entwicklung, dass das Gericht aus einem Amte zu einem Lehen und schliesslich zu einem selbständigen Hoheitsrechte wurde. Zunächst trat die nutzbare Sache der Gerichtsbarkeit in den Vordergrund. Die Pflicht wurde ein Recht, und aus dem Richteramte entstand das Gerichtslehen, ein Product von Amt und Lehen, in dem der erstgenannte Factor sich insoferne zur Geltung brachte, als der ursprüngliche Amtscharakter die Grundsätze des Lehensrechtes wesentlich modificirte. Der mit der Gerichtsbarkeit Belehnte war zumal in der

---

[16]) Brunner, Exemtionsrecht, S. 60.

[17]) Der Ansicht Brunner's folgt Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, S. 16 ff. Durch das Privilegium, sagt Luschin, wurden die Babenberger nicht zu Herzogen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern sozusagen zu Markherzogen erhoben, welche die äussere Machtstellung und den Rang des Herzogs mit der nach Innen um Vieles strafferen Gewalt des Markgrafen vereinigten. Innerhalb des alten Markgebietes gab darum, wie früher der Markgraf, so nun der Herzog die gräfliche Gerichtsbarkeit nicht an die dritte Hand. Siehe daselbst auch die Ausführungen gegen Hasenörl, a. a. O.

[17a]) Siehe vor Allem Luschin, a. a. O. u. Brunner, a. a. O.

weiteren Uebertragung derselben an die Grenzen der bestehenden Gerichtsverfassung gebunden. Hierzu kam ferner, dass der Lehensträger jenem, dem er ein höheres Gericht weiter geliehen hatte, nicht zugleich die Gerichtsgewalt als solche, den Bann, das *jus distringendi* übertragen konnte. Den Gerichtsbann verlieh der König. Diese Bannleihe ist scharf zu scheiden von der Gerichtsleihe. Jene gibt die Gewalt, diese mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nutzungen das Recht, zu richten. Durch Entgegennahme des Bannes wurde das Gericht nicht unmittelbar vom Könige lehensrühig. Der König konnte demjenigen, dem das Gericht geliehen war, den Bann nicht weigern, soferne nur die Gerichtsleihe ordnungsmässig war. Der König, der den Bann geliehen hatte, hatte auch das Recht, von demselben Exemtionen zu ertheilen, und zwar anfänglich, ohne dass dem Gerichtslehenträger das Recht des Widerspruches hiergegen zustand. Wie mit der fortschreitenden Ausbildung des Gerichtslehens zur Gerichtsbarkeit sich dies allenthalben änderte, so wurde in Oesterreich, wie oben ausgeführt, durch das *privilegium minus* ausdrücklich die herzogliche Gerichtsbarkeit von dieser die Entwicklung einer einheitlichen Territorialgewalt hemmenden Beschränkung befreit.

Die höchste Gerichtsbarkeit war aber auch noch nach dem Privilegium bei Kaiser und Reich geblieben, wie dies sowohl durch vorhandene Rechtssprüche des Reichsgerichtes, als auch durch ausdrückliche Bestimmung des österreichischen Landrechtes bestätigt wird. Ebensowenig folgt aus dem Privileg, dass der Herzog über ein Gerichtslehen hätte unumschränkt verfügen können, etwa Afterbelehnungen im Widerspruche mit den Grundsätzen des Gerichtslehens hätte vornehmen können oder ohne Zustimmung des Kaisers Immunitäten von seiner Gerichtsbarkeit hätte verleihen können. Dies geschah zunächst im Wege thatsächlicher Uebung, bildete sich aber 1237—1239 zu einem Rechte heraus, indem der Kaiser die von dem geächteten Herzog Friedrich II. verliehenen Immunitäten bestätigte und damit gleichzeitig das Recht des Herzogs auf Verleihung derselben anerkannte. Dass die vom Herzoge verliehene Immunität nicht Reichsunmittelbarkeit zur Folge hatte, sondern dass der Belehnte landsässig blieb, wurde bereits bemerkt.

II. Die Gerichtsverfassung.

Schon nach den Aufzeichnungen des österreichischen Landrechtes, welches bis auf die Zeiten Leopold VI. (1198—1230) zurückgeht, war der ursprüngliche Amtscharakter der Grafschaft, beziehungsweise des Herzogthums verschwunden. Nicht im Auftrage des Königs, sondern zu eigenem Recht wird vom Landesherrn und den anderen Persönlichkeiten Gerichtsbarkeit geübt.

A. Ueber die niederen Landgerichte, welche als die Fortsetzung der alten, karolingischen Grafengerichte erschienen, hat sich das Landtaiding als das angesehenste Gericht im Lande erhoben, dessen Competenz der freie wie der unfreie Hochadel unterworfen war, während die übrigen Freien den niederen Landgerichten unterstanden.

Das Landtaiding *(placitum ducis)* wurde gewöhnlich nur an den drei Dingstätten Neuburg, Tulln und Mautern unter dem persönlichen Vorsitze des Herzogs oder des obersten Landrichters abgehalten. Es war nicht Gericht im heutigen Sinne, sondern Notabelnversammlung, in welcher die öffentlichen Angelegenheiten des Landes zur Sprache kamen, feierliche Rechtsgeschäfte vorgenommen, endlich auch Recht gesprochen wurde.

B. Die niederen Landgerichte, deren Form und Ausgestaltung in den einzelnen Gerichtssprengeln sehr verschieden waren, waren aus der Auflösung der alten Grafengerichte hervorgegangen und wurden von den hierzu berechtigten Landgerichtsherren zu eigenem Rechte innegehabt. Trotz des Einspruches, den noch der Schwabenspiegel, eingedenk des ursprünglichen Amtscharakters dieser Gerichte, dagegen erhob, dass Gerichte als Eigenthum behandelt werden [18]), ist es doch die allgemeine Erscheinung, dass Gerichte als Afterlehen weiter gegeben, beziehungsweise durch Kauf oder Tausch zu Eigen erworben werden. Ihre Entwicklung zu Gerichten eigenen Rechtes der betreffenden Landgerichtsherren war vornehmlich durch zwei Factoren wesentlich gefördert worden: 1. Durch das Ueberhandnehmen der mit Exemtionsprivilegien reich ausgestatteten Immunitätsgebiete, 2. durch das Erstarken und die Fortbildung der grundherr-

---

[18]) Schwabenspiegel, L, §. 103 *b*. Niemand kann behaupten, „daz ein gerichte sin eigen si. Wer diz gihet, der sprichet wider recht“.

lichen Gerichtsbarkeit, die ursprünglich nur nach Hofrecht über die Streitigkeiten der Unfreien in den Grund und Boden betreffenden Angelegenheiten geübt wurde. Die Immunität der betreffenden Grundherren hatte bewirkt, dass die öffentliche sich mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit verquickte, indem derselbe Beamte über die Landsassen (als grundherrlicher Beamter) und über die Freien (kraft der Immunitätsverleihung) zu Gericht sass.

C. Eine eigenthümliche Entwicklung hatte die Vogteigerichtsbarkeit genommen. Sobald den Kirchen vermöge der ihnen immer allgemeiner verliehenen Immunitätsprivilegien die Gerichtsbarkeit über ihre Leute verliehen wurde, übertrugen sie die ihnen selbst nicht gestattete Ausübung derselben den Vögten (Advocati), die bisher nur die Vertretung im Grafengerichte gehabt hatten. In Oesterreich und Steiermark waren mit der Zeit die meisten Vogteien in die Hände der Landesherren gekommen und diese übertrugen die Vogteigerichtsbarkeit eigenen Richtern, oft geradezu den Landrichtern. Diese letzteren hatten sohin die Gerichtsbarkeit gleichmässig über die freien und unfreien Bewohner und hinsichtlich der der Vogtei unterworfenen Personen im weiter reichenden Masse als die Landgerichte. Aus diesem Grunde, sowie wegen anderweitiger Bedrückungen erstrebten die Kirchen und Klöster die Befreiung von der Vogtei, nach einem Ausdrucke Brunner's die sogenannte Entvogtung, und liessen nunmehr ihre Gerichtsbarkeit durch ihre eigenen Amtsleute besorgen. Diese Gerichtsbarkeit umfasste aber nur die *causae minores*, während die *causae majores*, das sind schwere Friedensbrüche, deren Sühne an das Leben des Thäters ging, den Landgerichten verblieben. Dies führte zur Unterscheidung der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit, wobei der Blutbann, das ist das Recht über Leben und Tod zu richten, als Kriterium der ersteren erschien. (Landrecht, Art. 46.)

§. 4. Die anderweitigen Rechte des Markgrafen, beziehungsweise des Herzogs.

I. War die militärische Gewalt der Markgrafen im Allgemeinen, wie schon bemerkt, mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Grenzvertheidigung schon ursprünglich eine bedeutendere als die der gewöhnlichen Grafen, so hatte dieselbe in

Oesterreich durch das *privilegium minus* eine Steigerung in doppelter Richtung erhalten, einmal indem die militärische Stellung des Herzogs innerhalb des Reichsheeres an sich eine viel grössere war als die der Grafen und Markgrafen, zweitens im Sinne der grösseren Unabhängigkeit von Kaiser und Reich durch die Beschränkung der Heerfolge auf die Fälle von Kriegszügen gegen Oesterreich benachbarte Länder. Dabei sei gleich bemerkt, dass die Heerfolgepflicht des Reichsfürsten auf rein staatsrechtlicher Grundlage beruhte, nicht etwa auf Lehensrecht, wie sich dies unzweideutig aus der Behandlung der Dienstverweigerung ergibt. Denn während der Lehensmann, der seinen Dienst verweigerte, sich einer Felonie schuldig machte und mit Entziehung des Lehens bestraft wurde, galt der Reichsfürst, der dem Könige die Heerfolge versagte, als *reus majestatis* und verfiel der Acht.[19])

Nach Innen erscheinen im Heerwesen die Herzoge als oberste Kriegsherren des Landes und haben als solche gleich allen Reichsfürsten das zweifache Recht, *a)* ihre Lehens- und Dienstleute zum Heeresdienste aufzufordern, *b)* bei allgemeiner Landesnoth, als welche auch nach ausdrücklicher Bestimmung des österreichischen Landrechtes eine innere Empörung gegen den Herzog angesehen wurde, die Heerfolge von allen Einwohnern des Landes zu begehren.[20])

Die Bestimmung des österreichischen Landrechtes §. 45, dass wegen der Eigenschaft Oesterreichs als rechte Mark der Landesherr seine Landherren nicht nöthigen könne, über die Grenze des Landes hinauszuziehen, dürfte sich nur auf Privatkriege des Herzogs und nicht auf den eigentlichen Reichsdienst bezogen haben, da ja auch nach dem Privileg der Herzog in der dort angegebenen Beschränkung zum Reichsdienste verpflichtet war und demgemäss eine entsprechende Verpflichtung der Vasallen zu solchen Kriegsdiensten vorhanden sein musste.[21])

---

[19]) Schroeder, D. R. G., S. 497.

[20]) Hasenörl, a. a. O., S. 40 ff.

[21]) Die von Berchtold, a. a. O. S. 203, Anm. 11, angeführten Beispiele, dass auch in späterer Zeit diese Unabhängigkeit der Landherren bestehen blieb, beziehen sich dann eben nur auf speciell österreichische Kriege, und war eben deshalb bei der Häufigkeit solcher Kriege diese Unabhängigkeit ein grosser Hemmschuh in der Entwicklung der Landeshoheit.

Regelmässig ist jeder Mann verpflichtet, die Heerfahrt selbst zu fahren; ist er jedoch durch Krankheit verhindert, so kann er einen Stellvertreter für sich schicken. (Landrecht, §. 59.) Die Strafe des Ausbleibens ist Verlust jeder Rechtshilfe und 15 Talente. Häufig wurde statt unmittelbarer Heerfahrt eine Steuer gefordert, deren Höhe nach Ständen eine verschiedene war.

II. Die Rechte des Landesherrn hinsichtlich des Burgenbaues gehören wohl vorzüglich der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, mögen aber doch in diesem Zusammenhange angedeutet werden.[22]) Ursprünglich war zur Anlegung einer befestigten Stadt oder Burg ein kaiserliches Privileg nothwendig. Später erhielten die Landesfürsten hierzu eine generelle Ermächtigung durch die *constit. a. 1231,* während für die Landsassen noch immer eine besondere Erlaubniss erforderlich blieb. Im Landrechte Art. 58 wird die Bewilligung des Landesherrn, nach Landrecht §. 41 die Bewilligung des Herzogs und die Einwilligung der Landherren gefordert. Eine weitere Beschränkung besteht in der Bestimmung des Landrechtes §. 40, dass der Erbauer einer Burg 30 Pfund Gülten habe, und dass der Bau ohne Schaden der Landleute geschehen müsse. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt sich die Verordnung, dass innerhalb einer Rast[23]) von einer befestigten Stadt oder Burg keine neue Befestigung erbaut werden dürfe.

III. Die finanziellen Rechte des Markgrafen, beziehungsweise Herzogs waren im Wesen dieselben, wie allenthalben die der Reichsfürsten. Das Haupteinkommen floss aus dem eigenen Landbesitz. Dazu kam das Erträgniss der Gerichtsbarkeit, der Vogtei über geistliche Stifte, des Münz-, Mauth- und Zollregals, des Marktrechtes, des Judenschutzes, des Geleitsrechtes, des Berg- und Salzregals, sowie aus der schon erwähnten, statt unmittelbarer Heerfahrt zu entrichtenden Steuer.[24])

IV. Endlich ist noch zu gedenken der sogenannten hohen oder Schirmvogtei gegenüber den mit Immunitätsprivilegien ausgestatteten geistlichen Gütern. Die Vogtei, welche aus dem

---

[22]) Hasenörl, S. 43 ff.

[23]) Rast = Entfernung von 1—2 Meilen. Hasenörl, S. 47.

[24]) Die Entwicklung der finanziellen Rechte wird wesentlich gefördert durch die Reichsgesetze betreffend die Ausbildung der Landeshoheit. Siehe unten Anm. 28.

Bedürfnisse nach einer weltlichen Vertretung der immun gewordenen Kirchen und Klöster hervorgegangen war, insbesondere auch um für dieselben die Gerichtsbarkeit auszuüben, war, wie bereits ausgeführt, durch die lehensrechtliche Umgestaltung des Vogteirechtes zu einer solchen Last für die Kirchen und Klöster geworden, dass dieselben sich um die Befreiung von der Vogtei, die Entvogtung, bemühten. Indem ihnen diese gewährt wurde, wurde von den Herzogen die Verpflichtung übernommen, den Schutz nach Aussen hin unentgeltlich zu übernehmen, während Untervögte die Vertretung der Kirche und der Kirchenleute vor weltlichen Gerichten übernahmen und die eigenen Amtsleute der Kirchen die früher von den Untervögten ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit verwalten sollten. Die Untervögte sollten nicht erblich, sondern nur auf Widerruf bestellt werden und sich mit einem ausgewiesenen Mass von Abgaben und Vorrechten begnügen. Das Landrecht verbietet den Missbrauch dieser Vogteirechte und behält den Herzogen das Recht vor, über diesbezügliche Klagen zu richten.[25]) Auch Rechtsgeschäfte über Vogteiverhältnisse scheinen der herzoglichen Bestätigung unterworfen gewesen zu sein, wenigstens sind diesbezügliche Urkunden erhalten. Der Inbegriff dieser Rechte der Herzoge bildet die hohe oder Schirmvogtei.[26])

V. Im Zusammenhange damit sei des Strebens der Herzoge gedacht, die volle Hoheit angesichts der Güter der Hochstifte innerhalb des Herzogthums oder das sogenannte „*dominium directum*“ und das „Patronat“ der örtlichen Kirchenpfründen zu erlangen. Schon 1158 musste Friedrich I. auf dem Hoftage

[25]) Landrecht, 60. Hasenörl, Oesterreichisches Landrecht, S. 56, Anm. 9.

[26]) Krones, Umrisse des Geschichtslebens der deutschen österreichischen Ländergruppe, S. 29. Nach einer Urkunde von 1209 (bei Berchtold, S. 149, Anm.) standen alle Cistercienser Klöster unter der herzoglichen Vogtei, weil sie keinen anderen Vogt haben durften, *nisi (defensorem) principem ipsum, qui caput est terrae, in qua quique eorum degunt)*. Ursprünglich galt der Kaiser als der Vogt aller dieser Klöster und nach Ficker bedeutet die Urkunde von 1209 einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der österreichischen Landeshoheit.

Im Uebrigen aber ward noch am 16. Juni 1279 durch ein Reichsweistum in Wien festgestellt, dass die Schutz- und Vogteiherrlichkeit einer geistlichen Stiftung nur dann auf den Landesfürsten übergehe, wenn vom Stamme der Stifter kein Sprosse mehr übrig ist.

zu Regensburg zwischen seinen zwei Oheimen, den Brüdern Herzog Heinrich und Bischof Otto von Freisingen, Frieden stiften, indem der genannte Kirchenvorsteher seinem leiblichen Bruder in Ansehung dessen Strebens, Güter der Kirche Freisingen an sich zu bringen, durchaus widersprach. 1188 musste ein neuer Rechtsstreit zwischen den Nachfolgern Beider geschlichtet werden. Bedeutender wird der Streit Leopold VI. mit Passau, der darin wurzelte, dass Leopold ein Bisthum in Wien begründen wollte. Der Kaiser entscheidet 1215 in Ansehung strittiger Obervogteien, der Ausübung des Landgerichtes auf Passauer Gütern, mancherlei Brückengefälle und Naturalabgaben. Der Papst ist gegen die Bestrebungen des Herzogs und warnt in der Bulle von 1215 den Erzbischof von Salzburg, dem österreichischen Herzog das Recht der Pfründenverleihung in Oesterreich und Steiermark zuzugestehen. [27]) Andererseits verwies der Papst in dem Breve von 1219 dem Erzbischof die Gründung des Bisthums Seckau in Steiermark ohne Wissen des Herzogs. [28])

---

[27]) Siehe die bei Berchtold, S. 148 cit. Urkunde des Papstes Vincenz III. an den Erzbischof Eberhard von Salzburg. Der Papst schreibt, er habe erfahren, dass der Erzbischof sich gegen den Herzog verpflichtet habe, „*quod feuda et ecclesias in ipsius ducatibus de cetero vacaturas nisi secundum voluntatem et petitionem ipsius (ducis) alicui non conferre*“. Dies sei den Kirchengesetzen zuwider und er verbiete daher dergleichen auf's Strengste.

[28]) Selbstverständlich kam die durch die allgemeinen Reichsgesetze gewährte Förderung der Landeshoheit auch den österreichischen Herzogen zu statten. Ueber die in der *Confoederatio cum princip. ecclesiast. 1220* und im *statutum in favorem princip. 1231*, den Reichsfürsten eingeräumten Rechte siehe Siegel, 2. Aufl., S. 243. Diese Rechte betrafen Abgaben an Wein, Geld oder Getreide, welche von den Landleuten eines Territoriums bisher entrichtet wurden, ferner den Bau von Burgen und Städten, die Errichtung neuer Zollschranken, die Anlage neuer Münzstätten. Weiter sollte in den bischöflichen Städten das Gericht, wie auch das Münz- und Zollrecht bei Anwesenheit des Königs demselben nicht mehr ledig werden, ausser 8 Tage vor und 8 Tage nach einem ersten Hoftage. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts hört das Ledigwerden der geliehenen königlichen Rechte allgemein auf. Von grosser Bedeutung war, dass zur gleichen Zeit der Rechtssatz in Abgang kam, demgemäss Grafschaften eines Fürsten von demselben weiter geliehen werden mussten. Infolge dessen wurden solche Grafschaften dem Fürstenthume incorporirt und in landesherrliche Gerichte verwandelt, was umsomehr zur Begründung der Landeshoheit mitgeholfen hat, als für den Kaiser die Verpflichtung, heimgefallene Lehen weiter zu leihen, aufrecht blieb.

§. 5. Die Rechte der Landherren zur Theilnahme an der Regierung.

A. Die Gliederung der Stände.

Literatur: Schroeder, a. a. O. S. 418ff.; Siegel, a. a. O. S. 232 ff. und Siegel, „Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich“ im 102. Bde. der Sitzungsber. d. k. k. Akademie d. Wissensch. (histor.-philos. Gruppe); Hasenörl, a. a. O. S. 60—100; Zallinger, „Ministeriales und Milites“ und „Die ritterlichen Classen im steirischen Landrechte“ im 4. Bde. der Mitth. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung, S. 393 ff. und Luschin, „Die steirischen Landhandfesten“ im 9. Bde. der Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, S. 119 ff.

I. Die Gliederung der Stände war in Oesterreich im Wesen die gleiche wie in den anderen Territorien des Reiches. Man unterschied nach Massgabe der Stellung in dem „Stufenbau der Lehenshierarchie“ die drei Stände des Adels, des Bürgerthums in den Städten und der Bauern.

Innerhalb des Adels sind zu unterscheiden: *a)* Die Grafen und Freiherrn, *b)* die Ministerialen oder Dienstmannen (später Dienstherren), *c)* der Ritterstand.

Die Grafen Oesterreichs hatten gegenüber den sich immer mehr entwickelnden Rechten der Landesherren ihre Reichsunmittelbarkeit nicht behaupten können, sondern waren früher oder später Vasallen der Herzoge geworden und bildeten die erste Classe des landsässigen Adels. Von den übrigen Mitgliedern der Standesclasse, den *nobiles* oder *liberi,* haben sie als Grafen nur Ehrenvorzüge voraus und stehen ihnen im Uebrigen materiell gleich.[29]) Grafen und Freiherrn in Oesterreich entsprechen den Freien Herren des Schwabenspiegels, die dort nach den Fürsten den vierten Heerschild heben.

II. Die Ministerialen waren ursprünglich Unfreie, welche ihren Herren nach Hofrecht verpflichtet waren. Bis in's 13. Jahrhundert werden sie ausdrücklich den Eigenleuten beigezählt und als solche vertauscht, tradirt, legirt. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelang es denselben, soweit sie Dienstmannen des Herzogs waren (nicht auch denen der geistlichen Fürsten) durch straffes Zusammenhalten und kluge Benützung der Lage nicht nur alle Spuren der Unfreiheit abzustreifen, sondern sich sogar zu dem Stande der *nobiles*, die bisher wenig

---

[29]) Die Grafen, welche sich reichsunmittelbar behauptet hatten, rechnet man später im Unterschiede von den landsässigen Grafen zum Fürstenstande.

zahlreich im Lande waren, aufzuschwingen und den Rittermässigen den Rang abzulaufen. Wie die Grafen und Freiherren haben sie Gerichtsstand vor dem Landesherrn, sind Urtheiler im Gerichte des Landesherrn und haben das Appellationsrecht an das Reich. Neben der Lehens- und Waffenfähigkeit haben sie auch den Besitz gutsherrlicher Rechte, also insbesondere grundherrliche Gerichtsbarkeit [30]), desgleichen das Patronatsrecht und sind insbesondere auch vogteiberechtigt.

In Uebereinstimmung mit dieser Stellung wird auch der Name Dienstherren für sie gebraucht.

In den Städten hatten die Ministerialen ferner dieselben Rechte in Handel und Verkehr wie die Bürger der Städte. [31, 32])

III. Indem der Heerbann verschwand und der schwere Reiterdienst nur von solchen geleistet werden konnte, welche sich steter kriegerischer Uebung hingaben, bildete sich im 12. und 13. Jahrhundert der Ritterstand heraus. Während die Dienstmannen stets mit einer grösseren oder kleineren Schaar an der Heerfahrt theilnahmen, sind die Ritter stets einschildig. Ursprünglich Freie, werden sie in der fortschreitenden Entwicklung des Lehenswesens allmälig zu Untergenossen der aus der Unfreiheit hervorgegangenen Dienstherren, behaupten sich aber als lehensfähige Standesclasse.

---

[30]) Oesterreichisches Landrecht, §. 46. Dies hängt damit zusammen, dass ihr Besitz von altersher als ehemaliges Kron- oder Reichsgut gefreit war, so dass die Landrichter darauf nichts zu schaffen hatten.

[31]) Im Nachtheile waren die Dienstmannen gegenüber der Stellung der Grafen und Herren, indem eine Vermahnung von Seite des Herrn ihnen gegenüber unter Umständen ein gerichtliches Urtheil vertrat, wo mit einem Freien Verhandlung gepflogen werden musste. Des Herren Gewalt vereinigte die darunter Stehenden zu einer Genossenschaft, und nur innerhalb derselben war der Güter- und Personenverkehr frei, nach aussen hingegen von dem zustimmenden Willen des Herrn abhängig. So waren ursprünglich auch Heiraten nur innerhalb der Genossenschaft zulässig. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts ist jede Spur der Unfreiheit verschwunden. Siegel, a. a. O.

[32]) Im Gegensatz zu dieser Entwicklung der Dienstherren in Oesterreich steht eine Bewegung im Norden Deutschlands, welche dahin ging, dass ursprünglich freie Adelsfamilien in den Stand der Ministerialen übertraten. Während des Uebergangsstadiums führen sie bei Eike von Repgau die Bezeichnung „Schöffenbarfreie“. Dieser Uebertritt hat den Stand der Ministerialen gehoben, indem man auch den geborenen Ministerialen nicht versagen konnte, was die zu ihnen übergetretenen Edeln von altersher besassen und sich trotz ihrer Standesminderung bewahrt hatten. Schroeder, §. 29.

IV. Die Bürger in den Städten zählen zu den Freien. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte sich der Grundsatz ausgebildet, dass der Aufenthalt in einer Stadt durch Jahr und Tag frei mache.[33]) Nach dem österreichischen Landrechte haben die Erbbürger, die Patricier der Stadt vor den anderen Bürgern die Anerkennung des Ritterrechtes voraus, sind daher auch lehensfähig, unterscheiden sich aber von den Rittern dadurch, dass sie unter dem Stadtrichter stehen.

V. Vollfreie Bauern gab es zur Zeit des österreichischen Landrechtes nicht mehr. Nach dem Grade der Abhängigkeit und Unfreiheit sind drei Stufen zu unterscheiden: 1. Die Censuales (die Pfleghaften des Sachsenspiegels), welche einen *census* oder *tributum* von 5 Denaren oder weniger zahlten und sonst keine Dienstleistung hatten. Wurde der Census 3 Jahre nicht gezahlt, so wurde der Censual zum Eigenmann. Eine besonders bevorzugte Classe der Censualen sind die Vogtleute. 2. Die Coloni (Holden). Der Unterschied zwischen denselben und den Censualen ist nicht vollkommen klar gestellt; es scheint, dass ihre Abgabe eine mehr dingliche war, gegenüber der rein persönlichen der Censualen. Sie leisteten gewöhnlich Naturalabgaben, galten als Pertinenz des Grundstückes und wurden daher mit demselben auch veräussert. Sie unterstanden dem Gerichte des Grundherrn. 3. Die *homines proprii*, die Unfreien, zu ungemessenen Diensten Verpflichteten. Sie konnten verkauft, vertauscht, vererbt werden.

B. Die Theilnahme an der Regierung.[34])

Von den angeführten Ständen hatten in der hier behandelten Periode die Grafen, Freien Herren und Dienstmannen politische Rechte im modernen Sinne.[35]) Sie bilden den Rath des Landesherrn bei dem schon erwähnten *placitum ducis* und nehmen als solcher wesentlichen Einfluss auf die Regierung des Landes, indem der Fürst bei allen wichtigeren

---

[33]) Schon in der kaiserl. Verordnung vom Jahre 1241 ausgesprochen, für Wien im Privileg des Jahres 1247 ausdrücklich bestimmt.

[34]) Hasenörl, a. a. O. S. 49 ff.

[35]) Der Ritterstand scheint bis an's Ende des 13. Jahrhunderts von diesen Rechten ausgeschlossen.

Regierungsgeschäften an die Zustimmung derselben gebunden ist.[36])

Die auf die Mitwirkung des Adels bei diesen Versammlungen Bezug nehmenden Ausdrücke sind: *consilium, ammonitio, consensus, conniventia.* Als urkundlich überlieferte Regierungshandlungen, welche in Oesterreich mit Zustimmung der Landherren getroffen werden, seien angeführt die Ertheilung der Mautfreiheit an das Kloster Osterhofen „*consilio et conniventia fidelium ministerialium nostrorum* unter Herzog Friedrich I. 1196; die Erlassung des Marchfutters an das Kloster St. Florian unter Leopold VI. 1202 „*consensu ministerialium et fidelium nostrorum*“; die Ertheilung des Stadtrechtes an Wien und an Enns „*juxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium*“. Dass die Bewilligung zum Burgenbau vom Herzoge unter Zustimmung der Landherren ertheilt wurde, ist bereits erwähnt worden. Wie gross ihr Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes gewesen sein muss, zeigt sich hierin, dass bei Uebergang des Landes an einen neuen Landesherrn sich der Zustimmung der Landherren versichert wird. So bestimmt Ottokar, der letzte Herzog von Steiermark, bei der Zusammenkunft mit Herzog Leopold von Oesterreich auf dem St. Georgenberge bei Enns nach dem Rathe seiner Grossen die Babenberger zu seinen Nachfolgern, stellt die Rechte der Ministerialen und unfreien Ritter fest und behält ihnen, wenn sie vom Herzoge tyrannisch behandelt würden, das Recht vor, sich an den Hoftag des Kaisers zu wenden und vor den Fürsten Recht zu suchen. Ebenso hatten die Landherren auch bei der Erwerbung Oesterreichs durch Ottokar von Böhmen

---

[36]) Die reichsgesetzliche Grundlage dieser thatsächlich geübten Rechte bilden erst Reichsgesetze aus dem 13. Jahrhundert, das erste unter König Philipp 1205, dann unter Heinrich V. 1231 in der *Sententia de jure statuum terrae*, worin bestimmt wird, *ut neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.* Später das Gesetz Rudolf I. aus dem Jahre 1287. Für Oesterreich insbesondere siehe auch Siegel, „Die rechtliche Stellung der Dienstmannen.“ 102. Bd. d. Sitzungsber., S. 251. „Dass Rath und Recht bei den Landherren stand, wenn der Herzog zu Gericht sass, bedarf keines besonderen Beweises; dass aber auch für Verfügungen und Anordnungen, die nicht gerichtlicher Art waren, der Landherren und namentlich der Dienstmannen Urtheil und Willen die Grundlage gebildet hat, wird durch eine Reihe von Urkunden bezeugt. Auch in den beiden Urkunden des Landrechtes, Art. 15, §. 69; Art. 67, §§. 41, 91.

(nach dem Aussterben der Babenberger) die Hand im Spiele, obwohl es nicht festgestellt ist, wie weit sich ihr Einfluss hierbei erstreckte.

§. 6. Die Stadtrechte unter den Babenbergern.[37])

Die österreichischen Städte waren unter den Babenbergern, abgesehen von der vorübergehenden Reichsunmittelbarkeit Wien's unter Friedrich II., ausschliesslich Territorialstädte, deren Rechtsverhältnisse durch Privilegien seitens der Landesherren geregelt waren. In erster Linie ist zu nennen das Stadtrecht von Wien, welches als die Grundlage der österreichischen Stadtrechte betrachtet werden darf.[38])

Die oberste Verwaltung der Städte ruhte regelmässig in den Händen des Stadtherrn oder seiner Organe. Der Stadtherr ist entweder der Landesherr (landesfürstliche Städte) oder fremde geistliche und weltliche Reichsstände, beziehungsweise angesehene Landsassen (Privatstädte). Als oberstes Organ der Stadtverwaltung erscheint allenthalben der in dieser Periode noch durchwegs vom Stadtherrn eingesetzte Stadtrichter *(judex civitatis)*. Dieser ist ebensowenig ein reiner Justizbeamter als der Landrichter, sondern hat auch den Verwaltungsangelegenheiten im Interesse seines Herrn zu obliegen. Die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters erfolgt in den Privatstädten nach Hofrecht, in den landesfürstlichen Städten zumeist nach Landrecht. Der Richter war hier wie allenthalben nicht Einzelrichter, sondern Vorsitzender, Leiter und Vollstrecker des Urtheiles der Gerichtsgemeine, deren Zusammensetzung auch hier ursprünglich dem Richter zustand, indem er nach seinem Ermessen die Besten aus dem Umstande zur Urtheilsbank berief, während

---

[37]) Bischof, Oesterreichische Stadtrechte; Meiller, Oesterreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (Arch. f. ö. G. X, S. 87); Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien; Lorenz (89. Bd. der Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. zu Wien), Ueber den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien; Luschin, a. a. O. S. 199 ff.

[38]) Die früher allgemein gemachte Annahme, es sei das Privileg von Enns aus dem Jahre 1212 das älteste, erscheint widerlegt von Tomaschek in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Wiener Privilegien, S. XII ff. Mit ihm übereinstimmend Luschin, a. a. O. S. 200.

seit Mitte des 13. Jahrhunderts das Recht der Städte, die Urtheilsbank ausschliesslich mit **Bürgern** zu besetzen, durchgesetzt wird.

Die Bestellung des Stadtrichters hat den Charakter einer von dem Stadtherrn vorgenommenen Verpachtung der mit dem Amte verbundenen Erträgnisse. Neben dem Stadtrichter besteht ein aus vornehmen Stadtbewohnern, den *burgenses, personae honestiores, cives potentiores* gebildeter Ausschuss oder Stadtrath (nach dem Wiener Privileg von 1221 *consules civitatis*). Derselbe besteht nach dem Ennser Stadtrechte von 1212 aus 6 Mitgliedern *(ijdonei cives)*, die unter eidlicher Versicherung nach bestem Wissen Verfügungen treffen über allerlei „handl der chaufmannschaft und von allen anderen dingen, die zu der er und nuz der Stadt gehorend“, ohne dass der Stadtrichter dagegen Einsprache gehabt hätte. Der Wiener Stadtrath besteht nach dem Privileg von 1221 aus 24 Personen, den Klügsten, welche man finde. Sein Wirkungskreis ist derselbe wie der des Ennser mit den weiteren Befugnissen, die von ihm getroffenen Anordnungen unter die Sanction von Geldstrafen zu stellen, welche im Falle der Uebertretung der Stadtrichter einhob, und sich zur Besorgung ihrer Geschäfte frei zu versammeln.

Zu Zeiten König Ottokar's erscheint diese Einrichtung in den österreichischen Städten als eine ganz allgemeine. Unter den Babenbergern erfolgte die Berufung in den Stadtrath allem Anscheine nach noch ausschliesslich durch den Stadtherrn, die frühesten Spuren einer freien Wahl finden sich aus den Zeiten der ersten Habsburger. Von dem eidlichen Gelöbniss der Treue gegen den Stadtherrn und der Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung erhielten die Stadträthe den Titel *cives jurati*, Geschworene der Stadt, geschworener Rath u. dgl. An der Spitze des Stadtrathes stand ursprünglich der Stadtrichter, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erst findet sich an dieser Stelle der Bürgermeister, *magister civium.*

Ausserdem bestand in Wien schon im Jahre 1221 das Institut der „Genannten“. Es sind dies 100 getreue und kluge Männer aus allen Vierteln der Stadt, von welchen mindestens zwei jedem Verkehrsacte, dessen Object mehr als 3 Pfd. Pf. = 720 Gramm Feinsilber betrug, als qualificirte Zeugen beigezogen werden sollen. Die weitere Entwicklung dieses Collegiums,

insbesondere ihre Beziehungen zum äusseren Rath, sowie zum Stadtgerichte, fällt in die folgende Periode.

Ausser der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters übte der geschworene Rath Gerichtsbarkeit im Stadtmarkgericht (Burgtaiding) über alle die Stadtmark und deren Benützung betreffenden Streitigkeiten, über Mass und Gewicht und die übrigen Stadtangelegenheiten. Hieraus entwickelten sich in späterer Zeit die polizeilichen Aemter des Sterzenmeisters, des Hans- und des Spielgrafen.

Ferner ist ausdrücklich hervorzuheben, dass insofern Grund und Boden der Stadt Grundherren ausser dem Landesfürsten gehörte, diese unter den Babenbergern die grundherrliche Gerichtsbarkeit auf demselben, gleichwie am Lande in Anspruch nahmen, und dass die Beseitigung derselben zu Gunsten des Stadtgerichtes erst in der folgenden Zeit herbeigeführt wird.

II.

Das Recht der Thronfolge in geschichtlicher und dogmatischer Darstellung.

ERSTES CAPITEL.

Geschichtliche Entwicklung.

I. Von der Begründung der Habsburgischen Hausmacht bis zur Erwerbung der Kronen von Böhmen und Ungarn.

§. 1. Die Belehnung der Söhne Rudolf's von Habsburg mit den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark im Jahre 1282.[1])

Die Herzogthümer Oesterreich und Steiermark, mit welchen Rudolf von Habsburg seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf im Jahre 1282 belehnte, waren im Jahre 1192 nach dem Aussterben des Steirischen Herzogsgeschlechtes der Traungauer für die Dauer mit einander verbunden worden.[2]) In der Vermächtnissurkunde des letzten steirischen Herzogs vom Jahre 1186 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die beiden Länder Oesterreich und Steiermark wegen ihrer benachbarten Lage besser von einem Fürsten regiert werden. — *„Ducem Austriae Leobaldum, consanguinueum nostrum, si sine herede decesserimus, successorem nobiss designavimus. Cujus provincia, cum nostra sit contigua, sub unius pacis ac principis facilius valeat utraque moderari justitia.“*[3])

---

[1]) Von der Belehnung mit Kärnten kann in diesem Zusammenhange abgesehen werden, da dieses sofort dem Grafen Meinhard von Tirol überlassen und 1286 definitiv zu Lehen gegeben wurde.

[2]) Huber, Geschichte Oesterreichs, I. Bd., S. 270 ff.

[3]) Siehe die Georgenberger Handfeste im Steirischen Urkundenbuch, I, S. 651, auch bei Schober, Quellenbuch zur Geschichte der österr.-ung. Monarchie. I. Th., S. 197 ff.

Demgemäss war in der citirten Urkunde die Vereinigung der beiden Herzogthümer in einer Hand mit besonderem Nachdrucke statuirt worden. *„Postea quicunque de suis nepotibus sibi succedentibus ducatum tenuerit Austriae ducatum quoque regat Stiriae, ceteris fratribus super hoc nulla modo litigantibus.“* [4]) Der Versuch einer Trennung der Länder, welchen Herzog Leopold V. zu Gunsten seines jüngeren Sohnes gemacht hatte, währte nur sehr kurze Zeit. Ebensowenig kam dem von Kaiser Friedrich II. den steierischen Landherren während der Reichsacht des letzten babenbergischen Herzogs Friedrich des Streitbaren gegebenen Versprechen, Steiermark nicht mehr mit Oesterreich zu vereinigen, sondern einen eigenen Fürsten damit zu belehnen [5]), mehr als eine augenblickliche Bedeutung zu. Es erscheint daher durchaus im Sinne des überkommenen Rechtes, dass König Rudolf bei Begründung seiner Hausmacht die Verbindung der beiden Herzogthümer fort bestehen liess. Die durch das *privilegium minus* vom Jahre 1156 begründete Erbfolge im Hause der Babenberger hatte sich blos auf dieses Geschlecht bezogen [6]) und war mit dem Aussterben desselben gegenstandslos geworden. Eine Aenderung in dem Rechte der Erbfolge wurde, wie sich im Folgenden ergeben wird, hierdurch nicht bewirkt, da die in dem genannten Privilegium zugestandenen Erblichkeit mittlerweile allgemeines Recht der Reichslehen geworden war, und dadurch das Institut der Gesammtbelehnung allenthalben das Collateralenerbrecht gewährleistet wurde. [7])

So belehnte denn auch König Rudolf seine beiden Söhne mit den untheilbar zu einander gehörigen Herzogthümern zur

---

[4]) Georgenberger Handfeste, a. a. O.

[5]) Landhandfeste von Steier. Gedruckt 1583, S. 10.

[6]) Die betreffende Stelle siehe oben S. 5, Anm. 8.

[7]) Die Gesammtbelehnung wird zum ersten Mal in deutschen Landen im Jahre 1231 in Brandenburg vorgenommen und blieb bis zur Anerkennung des Geblütserbrechtes im deutschen Lehenrechte allgemein zur Sicherung des Collateralen-Erbrechtes in Anwendung. Siehe Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 188 ff. Ueber das diesbezügliche Verbot des älteren Rechtes, noch des Schwabenspiegels „man mag mit rehte dehein Fürstenampt Zwie manen niht geliehen“, hatte man sich hinweggesetzt und König Rudolf bezeichnete die Gesammtbelehnung als ein heilsames Mittel, um dem Einsturze der Mauern des Reiches (der Fürsten) zuvorzukommen. Berchtold, a. a. O. S. 72

gesammten Hand.[8]) Allein, da die Stände von Oesterreich und Steiermark besorgten, es könnte aus der Gesammtbelehnung eine den Ländern nachtheilige Doppelregierung entstehen, änderte König Rudolf die ertheilte Belehnung am 1. Juni 1283 zu Rheinfelden dahin ab, dass Herzog Albrecht und dessen männliche Nachkommen die Regierung fortan allein führen, Herzog Rudolf und dessen männliche Erben aber in der Gesammtbelehnung bleiben und im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Albrechts zur Regierung gelangen sollten. Der von der Regierung ausgeschlossene Rudolf sollte, wofern er nicht ein anderes Fürstenthum erhielt, mit einer Geldsumme entschädigt werden. Ueber die Erbfolge innerhalb der Albrechtinischen Linie ist in der Anordnung Rudolf's, die vermöge der Ausschliessung der Rudolfinischen Linie von der Regierung und der Sicherung ungetheilter Einherrschaft eine über einen blossen Belehnungsact weit hinausgehende Bedeutung hat und eigentlich als die erste Hausordnung der Habsburger erscheint[9]), nichts ausdrücklich bestimmt. Es wäre gewiss zu gewagt, in dem Umstande, dass Albrecht der Erstgeborene war, und dass die seinem jüngeren Bruder bereits zugesprochene Mitherrschaft demselben nur aus dem Grunde aberkannt wurde, um eine Doppelherrschaft zu vermeiden, einen Beweis dafür zu erblicken, dass König Rudolf die Primogenitur in den Herzogthümern einführte.[10])

---

[8]) Diese, sowie die im Folgenden citirte Belehnungsurkunde vom 1. Juni 1283 gedruckt bei Schrötter, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, V, S. 343 ff. Die auf die Untheilbarkeit Bezug nehmende Stelle lautet: „*prout praedictas terras eisdem Alberto et Rudolfo pro indiviso contulimus.*“

[9]) Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. II, 1, S. 192.

[10]) Dass Herzog Albrecht selbst die Einführung der Primogenitur in Aussicht genommen hatte, geht daraus hervor, dass er bei den Unterhandlungen mit König Philipp von Frankreich wegen Vermählung seines Sohnes Rudolf mit Philipps Schwester Blanca die Zusage machte, es solle die Regierung Rudolf als Erstgeborenem und seiner Descendenz zustehen, und es sollen die jüngeren Geschwister einen diesbezüglichen Verzicht ausstellen. Berchtold, a. a. O. S. 75, Anmerkung 21.

§. 2. Von Albrecht I. bis zur Theilung des landesherrlichen Hauses in die Albertinische und Leopoldinische Linie 1379.[10a])

Die Hausmacht der Habsburger wurde in der in Rede stehenden Periode wesentlich erweitert, indem 1335 die Erwerbung von Kärnten und Krain nach dem Tode des letzten Herzogs gelang und 1363 im Wege des Erbvertrages mit Margarethe Maultasche Tirol erworben wurde. Hierzu kamen 1374 durch Erbvertrag Theile von Kärnten und Krain, kurz darauf durch Kauf Feldkirch, Bludenz und die Vogtei über Schwaben. 1382 die Oberhoheit über Freiburg i. B. und Triest, so dass dagegen der Verlust eines Theiles des ursprünglichen Hausbesitzes in der Schweiz nach der Schlacht bei Morgarten 1318 und nach der Schlacht bei Näfels 1388 nicht allzusehr in Betracht kam.[11])

Nach dem Tode Albrecht I. folgte sein erstgeborener Sohn Friedrich (der Schöne) in den Herzogthümern, während der zweitgeborene Leopold und nach dessen Tode der jüngere Bruder Otto die Verwaltung in den Vorlanden erhielt. Nach Friedrich kam dessen Bruder Albrecht II. der Lahme in den Herzogthümern und seit dem 1339 erfolgten Tode Otto's auch in den Vorlanden zur Regierung.

Um seine Länder nach seinem Tode vor Streitigkeiten in der Regentenfamilie zu bewahren, erliess Albrecht am 25. November 1355 eine Hausordnung, in der er verfügte, dass seine vier Söhne Rudolf, Friedrich, Albert und Leopold immer in brüderlicher Liebe vereint bei einander bleiben und ihre Länder gemeinschaftlich beherrschen sollten. „Da wir unser Lebtag den Frieden geliebt und auch gehabt haben“, heisst es

---

[10a]) Stammtafel der Habsburger bis zur Theilung in zwei Linien 1379:

Rudolf I. † 1291

Albrecht I † 1308   Rudolf † 1290

Rudolf	Friedrich	Leopold	Albr. II.	Heinrich	Otto
† 1307	(der Schöne) † 1330	† 1326	† 1358	† 1327	† 1339

Söhne Albrechts II.:

Rudolf	Friedrich	Albrecht III.,	Leopold,
d. Stifter † 1365	† 1362	Gründer der Albert. Linie † 1355	Gründer der Leopold. Linie † 1386

Söhne Ottos: Friedr. Leop.

[11]) Ueber die Geschichte dieser Erwerbungen und Verluste siehe Huber, Oesterr. Geschichte. II.

in der Hausordnung [12]), „und da wir wünschen, dass auch unsere Lande und Leute, für welche wir soeben Vorsorge treffen wollen, nach unserem Abgange ihn haben sollen, und damit auch unsere lieben Söhne, die Hochgeborenen Fürsten und Herzoge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold in brüderlicher Liebe und Eintracht immerdar bei einander bleiben, so ist Folgendes unser Wille: Der älteste, wie der jüngste von unseren Söhnen sollen in allen Sachen, wie die genannt sein mögen, in brüderlicher Eintracht miteinander leben und keine Unwirren, Zwietracht oder Zerwürfniss unter ihnen aufkommen lassen. Der älteste soll die jüngeren in allen Ehren und Würden und die jüngeren den ältesten gleichfalls in allen Ehren und Würden halten, wie sie das einander zu erweisen schuldig sind."

Für die Einhaltung und Erfüllung seiner Anordnung sorgte Herzog Albrecht in der Weise, dass er die Ueberwachung seines Hausgesetzes 37 mächtigen Landherren übertrug, die ihm mit Eid und Urkunde geloben mussten, demjenigen seiner Söhne, der etwa den Frieden stören würde, durch Vorstellungen sein Unrecht zu beweisen, um ihn von der Friedensstörung ab und zur Eintracht mit seinen Brüdern zurückzubringen. Den betreffenden Herzog verpflichtete er, den Mahnungen der Landherrn Gehör zu geben und zu gehorchen. Wolle er sich weigern, so sollten die Landherren ihrem Gelöbniss gemäss sammt den Landen und Städten mit Worten und Werken sich in's Mittel legen und den andern friedlich gesinnten Brüdern Beistand leisten, um für die Ruhe von Land und Leuten zu sorgen und den Unfriedfertigen wieder zum friedlichen Zusammenleben mit seinen Brüdern zu bringen. — Die Urkunde siegelten Herzog Albrecht und sein ältester Sohn Rudolf und alle 37 die Bürgschaft leistenden Landherren.

Die Verfügung ist auch in der Beziehung vom höchsten Interesse, dass durch dieselbe ein deutliches Streiflicht auf die Macht und Stellung der Stände dieser Zeit geworfen wird.

Da indess bei Albrecht's Tode die drei jüngeren Brüder noch minderjährig waren, übernahm zunächst der älteste Rudolf der Stifter 1358—1365 allein die Regierung. Welche Auffassung

---

[12]) Steyrer, Comment. S. 185 und Jäger, a. a. O. II, 1, S. 195 ff.

dieser von der Regelung der Erbfolge in den Fürstenthümern hatte, und wie sehr es ihm darauf ankam, sich auch für die Zukunft den ausschliesslichen Besitz derselben zu sichern, geht am besten aus der Bestimmung hervor, die er diesbezüglich in das von ihm unterschobene *privileg. majus* aufgenommen hatte.

§. 10. „Inter duces Austriae, qui senior fuerit, dominium habeat dictae terrae, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur ita tamen, quod ab ejustem sanguinis stipite non recedat. Nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem.“ [13])

Es sollte also ganz nach dem Vorgange der goldenen Bulle [14]) von 1338, welche die Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer normirte und die offenbar bestimmend auf Rudolf gewirkt hatte, die Untheilbarkeit seiner Besitzungen und das Recht der Primogenitur [15]) in Geltung sein.

Als jedoch seine Brüder Albrecht und Leopold sich dem Alter der Volljährigkeit näherten (Friedrich war 1362 gestorben), mochte Rudolf wohl einsehen, dass es auf die Dauer kaum möglich sein werde, sie ganz von der Regierung fernzuhalten und schloss mit ihnen am 18. November 1364 einen Familienvertrag [16]), wonach alle Herzoge ihre Länder und Güter, auch wenn solche künftig einem Einzelnen zufallen sollten, ungetheilt lassen und gemeinsam besitzen und keiner ohne Zustimmung des anderen etwas veräussern oder sich oder seine Kinder verheiraten dürfen sollte. Davon abgesehen erhielt der Aelteste doch grosse Vorrechte. Er sollte das herzogliche Haus nach aussen vertreten, die Lehen empfangen und verleihen, die Steuern einheben, die Schatzkammer und das Archiv verwahren. Er sollte zugleich das grösste Einkommen und die glänzendste

---

[13]) Berchtold, a. a. O. S. 64.

[14]) Ueberaus bezeichnend sind die Worte, mit denen die goldene Bulle begann: *„Omne regnum in se ipso divisum desolabitur“*, und es ist vom höchsten Interesse, dass diese dem Evang. Mathäei, Cap. 12, Vers 12 entnommenen Worte sich schon an jener Stelle bei Cosmas' Böhmischer Chronik (*lib.* II, S. 31) finden, welche die Regelung der Thronfolge des Herzogs Breltslav von 1054 enthält.

[15]) Ganz mit Unrecht folgert Chmel (Oesterreichische Freiheitsbriefe. S. 55) aus dem Passus: *„qui senior furit“* auf die Einführung des Seniorates. Die Bestimmung *ita tamen* .... passt nur für die Primogenitur. Vgl. Berchtold, a. a. O. S. 81.

[16]) Urkunde bei Steyrer, *addit.* pag. 403—407.

Hofhaltung haben und den jüngeren so viel geben, dass sie fürstlich leben könnten.

Auch bei eigentlichen Regierungshandlungen, Ernennungen von Räthen und Beamten, Verleihung von Rechten und Privilegien, sollte der Aelteste nur dann an die Zustimmung der anderen gebunden sein, wenn sie bei ihm wären, während ein jüngerer Herzog, falls er als Statthalter in ein Land geschickt würde, nur so viel Gewalt haben sollte, als die anderen ihm übertragen hatten und namentlich keiner ohne Zustimmung des Aelteren ein Bündniss schliessen oder einen Krieg anfangen sollte.

Vergleicht man diesen Hausvertrag mit der oben angeführten Bestimmung des *priv. majus*, so ergibt sich, dass Rudolf durch das Directorium des Aeltesten (ein auch in anderen Territorien häufig angewandtes Mittel, um die Nachtheile der Ländertheilungen zu mildern [17]) die Vortheile der Primogenitur mit der Gleichberechtigung der Brüder vereinigen wollte. [18]) Wie sehr Rudolf indess seine Primogenitur betonte und sich als den eigentlichen Herrscher gerirte, geht aus einer Reihe von Urkunden hervor, in welchen er sich als der „Primogenitus", als der „Eltist under in ytzund" mit der „vollen und ganzen Gewalt" u. A. m. bezeichnet. [19])

Von grösstem Interesse ist eine weitere Bestimmung des Erbfolgerechtes, die Rudolf in das *majus* aufnahm, und die erst in der pragmatischen Sanction zur allgemeinen Anerkennung gelangte. Es ist die Einführung der weiblichen Erbfolge nach dem Aussterben des Mannesstammes. [20]) *§. 9: „Et si quod Deus avertat, Dux Austriae sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquit devolvatur."*

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung sollte die Erbtochter *(filiam quam reliquit)* und nicht die Regredientenerbin zur Nachfolge berufen sein.

Allein im Gegensatze zu der im vorhergehenden (§. 1) dargelegten Bestimmung der Georgenberger Handfeste, zu

---

[17]) Schulze, a. a. O. S. 224.

[18]) Berchtold, a. a. O. S. 76—79.

[19]) Berchtold, S. 76, Anmerkung 22 und S. 79, Anmerkung 25.

[20]) Da das *priv. majus* 1453 die kaiserliche Bestätigung fand, so war die weibliche Erbfolge eigentlich schon seit dieser Zeit österreichisches Hausgesetz.

dem Hausgesetze von 1355, zu der angeführten Bestimmung des *priv. majus* und zu dem Rudolfinischen Hausvertrage von 1364 wurde schon im Jahre 1379 von Rudolf's Nachfolgern Albrecht III., 1365—1395, und Leopold III., 1365—1386, nach 14jähriger gemeinschaftlicher Regierung eine Ländertheilung vorgenommen. Der Zug der Zeit, die Herrschaftsgebiete der Landesherren nach privatrechtlicher Auffassung zu theilen, erwies sich stärker als alle entgegenstehenden Bestimmungen. Albrecht erhielt Oesterreich, während Leopold Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und die Vorlande bekam. Seitdem zerfielen die Habsburger über ein Jahrhundert hinaus bis zur Vereinigung unter Maximilian 1493 in die Albertinische und Leopoldinische Linie.

§. 3. Von der Theilung des landesherrlichen Hauses 1379 bis zur Erwerbung der Kronen von Böhmen und Ungarn 1526.[20a])

Die nachfolgende Periode der Theilungen bedeutet für die staatsrechtliche Entwicklung des österreichischen Länderbesitzes einen verhängnissvollen Rückschlag. Nicht nur, dass die über ein Jahrhundert währende Zersplitterung der habsburgischen Territorien das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Gebiete tief erschüttern musste, bewirkten die Streitigkeiten unter den einzelnen Mitgliedern des landesfürstlichen Hauses ein solches Wachsen der Macht der Stände, dass die landesfürstliche Gewalt zeitweilig bis an den Rand der Ohnmacht gebracht wurde.[21])

Der Theilungsvertrag vom 25. September 1379, dem mehrere transitorische Verträge vorangegangen waren, bildet die Grundlage für die Rechte der Mitglieder des landesherrlichen Hauses

---

[20a]) Stammtafel der Albertiner und Leopoldiner:

Albr. III. † 1395	Leopold III. † 1386			
Albrecht IV. † 1404	Wilhelm † 1406	Leopold IV. † 1411	Ernst † 1424 Steirische Linie	Friedrich IV. † 1439 Tirolische Linie
Albrecht V. † 1439 als Deutscher Kaiser II.	Friedrich V. (III.) † 1493	Albrecht VI. † 1463	Ernst † 1432	Sigmund † 1496
Ladislaus Postumus † 1457	Maximilian † 1519			

[21]) Huber, Oesterreichische Geschichte. II, S. 316 ff., III, S. 119 ff.

in der folgenden Theilungsperiode.[32] Seine Bedeutung erhellt auch daraus, dass für denselben die kaiserliche Bestätigung eingeholt wurde. Durch diesen auf ewige Zeiten geschlossenen Vertrag wurde das landesherrliche Haus in zwei selbständige Linien mit eigener, von einander unabhängiger landesherrlicher Gewalt getheilt. Die Zusammengehörigkeit aller Länder zu einem Gesammtbesitz des ganzen Hauses fand nur darin ihren Ausdruck, dass für den Fall des Erlöschens einer Linie die andere wieder alle Länder vereinigen sollte, und dass beide Linien Titel, Wappen und Banner aller Länder führen sollten. Nach dem Nebenvertrage vom 26. September 1379, der Hauptvertrag ist vom 25. September desselben Jahres, der die unverkennbare Tendenz hat, die Nachtheile der Ländertheilung zu mildern, sollten die Brüder Albrecht und Leopold und ihre Erben trotz der Theilung in brüderlicher Liebe auf ewige Zeiten bei einander bleiben. Würde einer von ihnen sterben, so sollte der andere Vormund der Kinder des Verstorbenen sein, bis einer der Söhne des Verstorbenen das 16. Lebensjahr erreicht hätte. Sollte der eine benöthigt sein, einen Theil seiner Länder zu veräussern, so sollte er dem anderen die Erwerbung zuerst anbieten. Es muss als ein Glück für die weitere Entwicklung des österreichischen Staates bezeichnet werden, dass, wie aus der oben dargestellten Stammtafel der beiden Linien zu entnehmen ist, in der albertinischen Linie bis zum Aussterben derselben mit Ladislaus Posthumus im Jahre 1457 stets nur ein Sohn vorhanden war, der dem Vater folgte, wodurch weitere [illegible]

[illegible]

[illegible]

habsburgischen Besitzungen ein, indem der älteste Sohn Leopold's Wilhelm seinen Oheim Albrecht III. bat, dass er allein regiere und bei ihm und seinen Brüdern Vaterstelle vertrete. Es wäre zu ermüdend, ohne für die Erkenntniss der staatsrechtlichen Entwicklung förderlich zu sein, wollte man die Periode der Streitigkeiten im landesherrlichen Hause, sowie der sich fortwährend erneuernden Ausgleichsverträge, bei denen die Stände als Garanten, Vermittler und Schiedsrichter fungirten, im Einzelnen zur Darstellung bringen. Auch nach dem Aussterben der Albrechtinischen Linie mit Ladislaus Postumus 1457 kam es nicht zum Frieden. Es entbrannte vielmehr unter den drei lebenden Mitgliedern der Leopoldinischen Linie Kaiser Friedrich III., seinem Bruder Albrecht und dem Vetter beider Sigmund von Tirol ein heftiger Erbfolgestreit, indem Kaiser Friedrich das Seniorat in Anspruch nahm, während die beiden Anderen in Gemässheit des Theilungsvertrages von 1379 die Gleichberechtigung aller Glieder ihrer Linie behaupteten. Die Streitsache wurde dadurch vereinfacht, dass Sigmund seine Ansprüche an Albrecht cedirte, so dass sich nunmehr zwei Gegner gegenüber standen. Es kam zu einer Theilung des Herzogthums Oesterreich selbst, die glücklicher Weise, wie sie die einzige Theilung blieb, so auch nur von kurzer Dauer war, da durch den Tod Albrecht's 1463 die Vereinigung aller österreichischen Besitzungen bis auf Tirol, das Sigmund gehörte, herbeigeführt wurde.

Da der kinderlose Herzog Siegmund schon 1490 zu Gunsten Maximilian's auf Tirol und die Vorlande verzichtet hatte, war dieser nach dem Tode seines Vaters Friedrich 1493 alleiniger Herr aller habsburgischen Besitzungen, wozu noch das durch Heirat neu erworbene Burgund kam. Maximilian hinterliess bei seinem Tode 1519 zwei Enkel, Karl und Ferdinand.[23]) Es war für die künftige Entwicklung Oesterreich's von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Erblande mit dem spanisch-niederländischen Reiche, das Karl als der Erstgeborene nach dem

[23]) Maximilian hatte die Absicht, die Erblande zu einem Königreiche zu erheben und seinem jüngeren Enkel Ferdinand zu übergeben. In diesem Königreiche hätte die Primogenitur zu gelten gehabt. Das diesbezügliche Actenstück bei Schrötter, 5. Th., S. 193, Anm. Allein es kam nicht zur Verwirklichung dieser Absicht.

Successionsrechte dieser Länder erworben hatte, verbunden, oder als selbständiges Ländergebiet innerhalb des deutschen Reiches fortbestehen würden. Ohne Zweifel hing es ausschliesslich von der Einsicht und dem Willen Karl's ab, wenn er mit Rücksicht auf die unermessliche Ausdehnung der Besitzungen, in denen er eben die Herrschaft angetreten hatte, auf seinen Antheil an den österreichischen Erblanden verzichtete und dieselben ausschliesslich seinem Bruder Ferdinand überliess. Indem dieser im Jahre 1526 die Kronen von Ungarn und Böhmen erwarb, erscheint er als der Begründer der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrem heutigen Länderumfange.

Ueberblickt man die landesherrliche Erbfolge in der ganzen, bisher behandelten Periode (1282—1526), so zeigt sich, dass die Landeshoheit durchaus als ein *patrimonium* des regierenden Hauses aufgefasst wurde, dass die Gesammtbelehnung, welche zur Begründung des Collateralen-Erbrechtes eingeführt wurde, die Theilung der Länder zur Folge hatte, welche selbst bis zur Zerstückelung eines Landes geführt wurde, dass die Abmachungen über die Ländertheilungen durchaus hausgesetzlicher Natur waren, bei denen die Stände wohl als Garanten, nicht aber als mitbeschliessende Factoren in Betracht kamen, und dass die schliessliche Vereinigung aller Länder in einer Hand das Ergebniss äusserer Umstände war, welches bei einer entsprechenden Aenderung dieser Umstände wieder beseitigt werden konnte.

II. Von der Erwerbung der Kronen von Böhmen und Ungarn bis zur Erlassung der pragmatischen Sanction. 1526—1713.

§. 4. Die Thronfolgeordnung in Böhmen.

Böhmen und Ungarn, welche vorübergehend schon in der Zeit von 1437—1457 unter der Herrschaft der Habsburger gestanden waren, kamen nach dem Tode des letzten Jagellonenkönigs Ludwig in der unglücklichen Schlacht bei Mohacz 1526 für die Dauer unter das Scepter der Habsburger. Offenbar war es für die Entwicklung eines habsburgischen Gesammtstaates von entscheidender Bedeutung, ob es gelang, eine einheitliche Erbfolgeordnung für alle Länder des Erzhauses zur Geltung zu bringen.

In Böhmen war die Ordnung der königlichen Thronfolge zur Zeit der Erwerbung durch die Habsburger die folgende. Wie die Gesetzgebung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens in diesem Königreiche schon frühzeitig eine sehr ausgebildete war, so erfreute sich dasselbe insbesondere auch in Bezug auf die Regelung der Thronfolge schon in einer relativ frühen Periode seiner Geschichte gesatzter Normen.[24]) Für das Verständniss der Rechtsverhältnisse der in Rede stehenden Zeit genügt es, auf die goldene Bulle Karl's IV. von Luxemburg vom 7. April 1348, sowie auf die Landesordnung Wladislaw's von 1510 zurückzugehen. Karl IV. anerkennt in dem citirten Gesetze das Wahlrecht der böhmischen Stände für den Fall, als vom königlichen Hause kein männlicher oder weiblicher gesetzlicher Erbe vorhanden wäre.

„Electionem regis Bohemiae in casu dumtaxat et eventu, quibus de genealogia, progenie vel semine, aut prosapia regali Bohemiae masculus vel femella superstes legitimus nullus fuerit oriundus vel per quemcunque alium modum ... ad praelatos, duces, principes ... declaramus ... pertinere.“ [25])

Ueber die Interpretation des Ausdruckes *„masculus vel femella superstes legitimus“* bestand eine entgegengesetzte Auffassung bei Ferdinand I. als Gemahl der Tochter Wladislaw's Anna und den böhmischen Ständen. Während Ferdinand I. in seinem Reverse vom Jahre 1545 [26]) in demselben einfach die Voraussetzung ehelicher Geburt für beide Geschlechter findet, wird von Seite der böhmischen Stände behauptet, dass eine Tochter des königlichen Hauses nur dann *„superstes legitimus“* sei, wenn dieselbe noch unverheiratet und unausgestattet wäre. [27]) In diese Streitfrage einzutreten, liegt ein Anlass nicht vor, da Ferdinand I. auch in seinem Reverse vom Jahre 1545 hinsichtlich

---

[24]) Ueber die früheste Thronfolgeordnung siehe Loserth, Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Bretislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. Ein Beitrag zur altböhmischen Rechtsgeschichte. 64. Bd. des Arch. f. k. österr. Geschichte.

[25]) Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527—1848, S. 11.

[26]) Die betreffende Stelle bei Toman, a. a. O. S. 19.

[27]) Siehe die diesbezügliche Stelle der von den böhmischen Ständen der Deputation an Ferdinand I. 1526 mitgegebenen Instruction bei Toman, a. a. O. S. 15 und 16.

seiner Person bestätigt, aus dem freien und guten Willen der Stände zum Könige erwählt worden zu sein, das Erbrecht seiner Gemahlin jedoch für die folgende Entwicklung nicht entscheidend ist.

Der Brief Wladislaw's vom Jahre 1510 kommt in diesem Zusammenhange insoferne in Betracht, als er eine Bestätigung der Grundsätze der Erblichkeit der böhmischen Krone in beiden Geschlechtern enthält. [28])

Wie bereits hervorgehoben, anerkannte Ferdinand I. sowohl unmittelbar nach seiner Wahl im Jahre 1526, als auch in dem Reverse vom Jahre 1545 hinsichtlich seiner Person, aus freiem und gutem Willen der Stände zum Könige gewählt worden zu sein. Da die böhmischen Stände, wie aus der der Deputation an Ferdinand I. im Jahre 1526 mitgegebenen Instruction erhellt, die Wahl in dem Sinne vorgenommen hatten, dass nunmehr Ferdinand und seine Nachkommen in Gemässheit der goldenen Bulle vom Jahre 1348 zur Herrschaft berufen sein sollten, so war damit die Erbberechtigung der Habsburger an sich ausser Zweifel gestellt. [29]) Was jedoch bis zur Erlassung der vernewerten Landesordnung Ferdinand II. vom Jahre 1627 den Gegenstand lebhaften Kampfes zwischen Königthum und Landständen bildete, war die Art und Weise, der nähere Inhalt des Erbrechtes. Während die Könige die Thronfolge der gesetzlichen Erben kraft Gesetzes ohne vorhergehende Wahl als Recht in Anspruch nahmen, wollten die Stände das Erbrecht des königlichen Hauses in dem Sinne verstanden wissen, dass es zur Erwerbung der Krone seitens des gesetzlichen Erben noch einer Wahl bedurfte. Wäre in der behandelten Geschichtsperiode für die Geltung des öffentlichen Rechtes Wort und Sinn der Gesetze entscheidend gewesen, dann hätte über die vorliegende Frage ein Zweifel umsoweniger

---

[28]) Palacky, Geschichte von Böhmen, 2, S. 194 ff.; Toman, a. a. O. S 17.

[29]) Ferdinand wird in der Instruction aufgefordert, zu bestätigen: *„prout rite esse debet: quod post S. Mstem filius heres est et a S. Me. haeredes masculini sexus procedentes, si vero nemo masculini sexus heredem remanserint, ex tunc filia regis Bohemiae ultimi, quae non nupsisset et provisa cum dote fuisset, debet haeres remanere, et nemo alius ex sexu masculino vel muliebri et hoc juxta libertates regni Bohemiae.“* Toman, a. a. O. S. 15.

aufkommen können, als Karl IV., der Gesetzgeber der goldenen Bulle von 1348 das Erbrecht im königlichen Hause *„absque electione sive assumptione alia“* verstand [30]), wie sich dies aus den Verhandlungen mit den Ständen anlässlich der Ausdehnung des Erbrechtes auf seinen Bruder Johann im Jahre 1355 ergibt. Allein die Entscheidung des öffentlichen Rechtes lag nur allzu oft in den thatsächlichen Machtverhältnissen. [31])

Ferdinand I. hatte es auf dem Landtage vom August 1547 durchgesetzt, dass der Ständebeschluss des Jahres 1526, dass bei Lebzeiten des Königs ein anderer weder gewählt, noch gekrönt werden solle, aus der Landtafel gelöscht, und dass hinsichtlich der Erbfolge das Gesetz Karl's IV. von 1348, der Majestätsbrief Wladislaw's von 1510 und sein eigener Revers von 1545 als Richtschnur anerkannt wurden. [32]) Demgemäss war es Ferdinand I. möglich, 1549 die Annahme und 1562 die Krönung seines Sohnes Maximilian vornehmen zu lassen. [33]) Auch

---

[30]) Dies wird auch von Toman, a. a. O. S. 16, anerkannt. Siehe auch Gindely, Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges im 31. Bde. der Publ. der Akad. d. Wissensch., Phil.-hist. Classe.

[31]) Wenn Wladislaw in dem citirten Briefe vom Jahre 1510 der Annahme und Krönung seines Sohnes Ludwig aus dem freien Willen der Stände Erwähnung that, so wird dies bei einem Könige nicht Wunder nehmen, dessen Verhältniss zu seinen Ständen am treffendsten durch die Ansprache der letzteren charakterisirt wird: „Du bist unser König, wir sind deine Herren“ (Huber, III, S. 515). Karl IV. hatte, um ein anderes Beispiel des Gegensatzes zwischen Recht und Wirklichkeit anzuführen, obschon er in der goldenen Bulle für den Fall des Aussterbens seines Hauses das Wahlrecht der Stände anerkannte, doch mit den Habsburgern einen Erbvertrag geschlossen. (Gindely, Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges im 31. Bd. der Publ. der Akad. d. Wissensch., Phil.-hist. Classe) So mussten auch die Habsburger trotz ihres unbestreitbaren Rechtes die jedesmalige Nachfolge ohne Wahl erkämpfen, beziehungsweise in einzelnen Fällen das Wahlrecht thatsächlich anerkennen.

[32]) Toman, a. a. O. S. 21.

[33]) Ferdinand's erstes Testament vom 17. September 1532, das er später aufhob, berührt Böhmen insoferne, als in demselben für den Fall der Minderjährigkeit seiner Söhne bei seinem Tode, woferne sein kaiserlicher Bruder Karl ausser Stande wäre, die Vormundschaft persönlich auszuüben, die Bestellung einer aus hervorragenden Ständemitgliedern aller Königreiche und Länder zusammengesetzten gemeinsamen Regentschaft normirt wurde. Die Bestimmungen dieses, die auf Schaffung eines Gesammtstaates gerichteten Tendenzen Ferdinand's deutlich kennzeichnenden Testamentes sind mitgetheilt bei Bidermann, Geschichte des österreichischen Gesammtstaates, I. Th., S. 6, Ferdinand's zweites Teste-

Maximilian's Sohn und Nachfolger Rudolf II. wurde zu Lebzeiten seines Vaters ohne Schwierigkeiten von den Ständen zum Könige angenommen und ausgerufen. [34]) Dagegen hatten es die Stände 1608 bei der Bestimmung Mathias zum Nachfolger durchgesetzt, dass Rudolf ausdrücklich das Wahlrecht der Stände anerkannte. [35])

Dass hierdurch der Standpunkt Königs Mathias bedeutend erschwert werde, als er auf dem Landtage von 1617 die Proposition vorbrachte, dass Ferdinand II. zum Könige angenommen, ausgerufen und gekrönt werde, leuchtet ein. Und erst nach langem Kampfe, in welchem die Rechtsfrage eingehend behandelt wurde, gelang es, die Stände von ihrem Anspruche, eine Wahl vorzunehmen, abzubringen und zur blossen Annahme Ferdinand's zu bewegen. [36]) Nach dieser Rechtslage erscheint das Vorgehen der Stände, als sie im Jahre 1619 Ferdinand des Thrones verlustig erklärten und Friedrich von der Pfalz zum Könige wählten, als ein revolutionärer Act, der das Verhältniss Ferdinand's zu den Ständen zu einer reinen Machtfrage gestaltete. Nach der Niederwerfung des ständischen Widerstandes stellte Ferdinand II. in der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1627 das rechtliche Verhältniss zwischen König und Ständen auf eine durchaus neue Grundlage und regelte die Thronfolge kraft königlicher Machtvollkommenheit, indem er die bisherige Rechtsordnung auf's Neue zum Gesetze machte. Unter Berufung auf die goldene Bulle Karl's IV., die Majetätsbriefe Wladislaw's von 1510 und Ferdinand's von 1549 wird das Erbrecht des königlichen Hauses, so lange ein männlicher oder weiblicher Sprosse vorhanden ist, statuirt. Nach dem Aussterben des königlichen Hauses sollen die Stände freies Wahlrecht haben. [37]) Dieser Rechtszustand dauerte bis zur Erlassung der pragmatischen Sanction.

Vergleicht man das Thronfolgerecht Böhmens mit der Erbfolge in den deutschen Erblanden, so zeigt sich ein bedeutungs-

---

ment vom 1. Juni 1543 (abgedruckt bei Schrötter, 5. Th., Anhg. III), sowie das Codicill zu demselben vom 25. Februar 1554 (bei Schrötter, a. a. O. Anhg. V) berühren Böhmen unmittelbar nicht.

[34]) Huber, a. a. O. IV, S. 247.

[35]) Gindely, a. a. O.

[36]) Gindely, a. a. O.

[37]) Art. I der verneuerten Landesordnung. Dieselbe ist mitgetheilt im II. Heft der Histor. Actenstücke über das Ständewesen in Oesterreich.

voller Gegensatz vor Allem darin, dass in Böhmen die königliche Regierung nicht mehr als ein *patrimonium* des Herrscherhauses aufgefasst wurde, das unter Umständen unter mehrere Söhne getheilt werden konnte, wie dies allerdings auch hier in einer früheren Periode der Geschichte der Fall gewesen, dass vielmehr die aus dem Charakter staatlicher Thronfolge sich ergebende Individualsuccession unangefochtenes Princip war, und dass, was damit zusammenhängt, die Regelung derselben nicht hausgesetzlich, sondern im Wege staatlicher Gesetzgebung erfolgte. Dass die Stände bei der jedesmaligen Erhebung eines Königs ihre Mitwirkung in Anspruch nahmen, ist keine specielle Eigenthümlichkeit des böhmischen Staatsrechtes, sondern war nach altem Herkommen in Ungarn bis 1687 und in der älteren Zeit des deutschen Reiches rechtens.[38])

§. 5. Das Thronfolgerecht in Ungarn.[38a])

I. 1526—1687.

Ferdinand I. anerkannte ausdrücklich, dass er 1526 aus freier Wahl zum Könige von Ungarn erhoben worden sei.[39]) Demgemäss erscheinen einerseits die Ansprüche seiner Gemahlin Anna, andererseits die Ansprüche Ferdinand's selbst aus den Erbverträgen von Oedenburg 1463 und von Pressburg 1491, endlich aus dem Wiener Vertrage von 1506 hinsichtlich der Erwerbung Ungarns gegenstandslos. Allein die citirten Verträge sind massgebend für die Beurtheilung des näheren Inhaltes des Ferdinand und seinem Hause durch seine Wahl übertragenen Erbrechtes. In dem Oedenburger Vertrage von 1463, der von den ungarischen Ständen 1469 zu Stuhlweissenburg genehmigt wurde, heisst es nämlich „*deliberatum et conclusum est, quod vacante regno Hungariae filiis seu nepotibus legitimis et ex praefati domini nostri regis Mathiae lumbis procreatis non extantibus sua Imperialis majestas aut filius Suae Caesareae sublimitatis quem ad*

[38]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. IV, S. 128.

[38a]) Gindely, Ueber die Erbrechte des Hauses Habsburg auf die Krone von Ungarn in der Zeit von 1526—1687. Im 51. Bde. des Arch. f. k. österr. Geschichte. S. 203 ff.

[39]) In dem Schreiben Ferdinand's an die ungarischen Stände vom 29. Juni 1527 heisst es . . . „*pure, libere et spontanee in verum et legitimum Hungariae regem assumpti, electi et publicati fuimus.*“ Gindely, a. a. O.

hoc deputandum duxerit et post Suae Serenitatis decessum filius ejusdem Suae majestatis quem reliquerit aut si plures fuerint relicti, alter ex istis, quem regnum ipsum praeelegerit, in regem ipsi regno Hungariae praeficiatur, cum plena ejusdem regni administratione“.[40])

Es geht also aus diesem Vertrage hervor, dass, sowie das Erbrecht des regierenden Königs Mathias nur in der directen Linie seines Mannesstammes anerkannt wurde, auch die Habsburger nur ein gleiches Erbrecht erwerben sollten, wobei beim Vorhandensein mehrerer Söhne den Ständen die *praeelectio* unter denselben zukäme.

Der Pressburger Vertrag von 1491, der nach der unter Verletzung des Oedenburger Vertrages erfolgten Wahl des Böhmenkönigs Wladislaw mit diesem abgeschlossen wurde, normirt das eventuelle Successionsrecht Maximilian's in der gleichen Weise.[41]) Demgemäss erscheint der Beschluss des ungarischen Reichstages von 1505, dass nach dem Aussterben des Königshauses kein Fremder auf den Thron folgen, vielmehr nur ein Ungar zum Könige gewählt werden sollte, als ein Vertragsbruch gegenüber Maximilian. Als dieser daraufhin Ungarn mit Krieg überzog, anerkannten dieselben im Wiener Vertrage von 1506 Maximilian's Rechte.[42])

Wenn nun gleichwohl Ferdinand I. nicht aus dem Titel dieser Verträge[43]), sondern wie bereits erwähnt, aus freier Wahl zum Könige Ungarns erhoben wurde, so lässt sich aus diesen Verträgen doch die schon dargestellte Auffassung der Ungarn von dem Successionsrechte des regierenden Hauses entnehmen. Im Uebrigen kam diese Auffassung über das Ferdinand und seinem Hause übertragene Successionsrecht unzweideutig in dem Beschlusse des ungarischen Reichstages von 1547 zum Ausdrucke, in welchem Ferdinand ersucht wird, seinen Sohn Maximilian

---

[40]) Gindely, a. a. O. S. 200.

[41]) Gindely, a. a. O.; Deak, Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrechte, S. 40 ff., anerkennt die Rechtsbeständigkeit dieses Erbvertrages, trotzdem mehrere Umstände vorhanden seien, die die Annahme desselben durch die Stände dunkel erscheinen lassen.

[42]) Gindely, S. 202.

[43]) Nach diesen Verträgen wäre den Ständen allerdings auch die *praeelectio* zwischen Ferdinand und seinem Bruder Karl zugestanden.

als Stellvertreter nach Ungarn zu schicken. Es heisst hier: *„Nam quum sese ordines et Status regni non solum Majestati Suae, sed etiam suorum heredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint non minori fide."* [44])

Ferdinand's Bestreben war darauf gerichtet, bei der Erhebung seines Sohnes Maximilian zum Könige ein Wahlrecht der ungarischen Stände nicht aufkommen zu lassen, sondern demselben die Nachfolge nach dem Rechte der Primogenitur zu sichern. [45])

In seiner Zuschrift an die in Wien weilenden ungarischen Räthe betreffend die Krönung desselben vom Jahre 1561, bemerkt Ferdinand ausdrücklich, er wolle Maximilian noch bei seinen Lebzeiten zum Könige krönen lassen, obwohl er wisse, dass dies nicht nöthig wäre, da derselbe als erstgeborener Sohn unzweifelhaft Erbe in Ungarn sei. Demgemäss wird von einer Wahl durch die Stände keine Erwähnung gethan, sondern nur gefordert: *„in regem Hungariae recipiatur, pronuntietur, declaretur, recognoscatur ac debita consuetaque solemnitate coronetur."* [46])

In dem hierauf zwischen Ferdinand und den genannten Räthen sich entwickelnden Schriftenverkehre wird von Ferdinand mit Nachdruck der Standpunkt vertreten, dass eine Wahl des Erstgeborenen auch nach altem, ungarischen Herkommen nicht erforderlich sei, während die Räthe unter dem Bestreben, dem Ausdrucke *„electio"* eine abgeschwächte Bedeutung beizulegen,

---

[44]) Gindely, a. a. O. S. 208. Auch Lustkandl, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht, S. 10 und 16 ff. und Deak, S. 46, berufen sich auf diese Stelle, der erstere im Sinne der von ihm behaupteten, sich auch auf die weibliche Descendenz erstreckenden Primogenitur, der letztere übereinstimmend mit den Ausführungen des Textes im Sinne eines Familienerbrechtes.

[45]) Schon vorher hatte Ferdinand eine Reihe von Acten vorgenommen, in welchen Ungarn als ein durch seine Gemahlin ererbtes, in seinem Hause erbliches Königreich behandelt wurde. So die auch vom Kaiser bestätigte Erklärung Anna's der Frau Ferdinand's vom Jahre 1532, dass sie ihre Söhne Max und Ferdinand zu Erben der Krone Ungarns einsetze; so in dem Vertrage mit Zapoly von 1538; so endlich in seinem Testamente von 1543 und Codicill von 1547, in welchem er die Primogenitur beim Abgange seiner männlichen Descendenten auf seine Töchter ausdehnte. Gindely, a. a. O. S. 207.

[46]) Gindely, a. a. O. S. 209.

auf die Einberufung des Reichstages *ad electionem et coronationem* einrathen.[47])

Wenngleich es Ferdinand gelang, das von ihm gefürchtete Präjudiz einer Wahl Maximilian's zu vermeiden und das Primogeniturrecht desselben *de facto* als im ungarischen Herkommen

[47]) Dieser überaus interessante Schriftenverkehr ist mitgetheilt von Gindely, a. a. O. S. 209 ff. In seiner ersten Erwiderung führt Ferdinand aus, dass, da Maximilian der Erstgeborene und von mütterlicher wie von väterlicher Linie vom königlichen Geblüte sei, so sei hier so wenig wie in Böhmen und auch in den meisten Staaten des *orbis christiani* eine Wahl nothwendig.

Es gebe auch aus den älteren ungarischen Rechten durchaus nicht die Nothwendigkeit einer solchen Wahl hervor. „*Neque enim constat vel ex antiquis regum Hungariae historiis, vel ex ullis tractatibus transactionibusque in primogenitis Regum Hungariae, ad quos successio regni hereditario potius jure pertinet, aliquam electionem necessario requiri.*“ Deshalb möchten die Räthe bei den Ständen darauf hinwirken, „*ut haec coronatio absque ista non necessaria et praejudiciali electione debitum et optatum finem sortiatur.*“ Die Räthe entgegnen hierauf, dass auch in früheren Zeiten immer eine Wahl stattgefunden habe. „*Licet enim semper primogeniti Regum filii in regno successerint, non tamen prius quam electi et coronati fuissent, pro regibus, sed ducibus tantum habiti fuere.* Und sie fügen hinzu: „*Gens vero hungarica suo idiomate novi regis creationem communi et usitato electionis vocabulo exprimere solet.*“ Ferdinand beharrt dem gegenüber auf seinem Standpunkte und beruft sich auf die ungarische Geschichte, „*neque invenit ullum unquam casum, in quo filius primogenitus per electionem ad regnum evectus fuisset, quin et illud nusquam reperit, quod unquam electio locum habuisset, praeterquam in duobus casibus, uno scilicet quando sanguis regius exstinctus plane defecit, et altero quando illegitimi reges per vim, tumultus et factiones in regnum se intruserunt.*“

Er beruft sich hierbei auf den Wortlaut des Vertrages von Pressburg: „*Quod deficiente ipsius regis Vladislai linea masculina regnum in regem Maximilianum aut ejus heredes ipso facto devolutum intelligatur.*“ Hinsichtlich des Ausdruckes *electio* sagt Ferdinand: „*Quam significationem vero vocabulum electionis in idiomate Hungarico habeat, de eo Majestas Sua Caesarea non laborat, sed quia conventus solent indici in lingua latina, non Hungarica, caveri debet, ne verba talia ponantur, ex quibus postmodum gravis aliquis error nascatur.*“ Die Räthe berufen sich in ihrer Antwort darauf, dass auch bei der Nachfolge Ludwig's auf seinen Vater Karl v. Anjou die Stände gefragt wurden: „*Vultisne o Ungari, ut huic N. corona regni imponatur?*“ Diese Frage sei nur bei Annahme eines Wahlrechtes der Stände erklärlich. Ferdinand endlich producirt das Schreiben, mittelst dessen Wladislaw die Stadt Pressburg zur Krönung seines Sohnes berief, und in dem von einer Wahl nicht die Rede sei. Nunmehr gaben die Räthe nach und stimmten zu, dass der Reichstag zur Erhebung Maximilian's auf den Thron einberufen werde, ohne dass von *electio* die Rede sein sollte. Nichtsdestoweniger wurde die Einberufung des Reichsrathes ver-

begründet durchzusetzen, so war damit nicht eine dauernde Anerkennung der Primogenitur gewonnen. Bei der Erhebung Rudolf II. ist von *electio* allerdings nicht die Rede.[48]) Auf dem ersten Reichstage von 1572 wurde einfach beschlossen, „*in legitimum successorem Majestatis Suae Regem scilicet Hungariae declarandum*". Allein nach der uns erhaltenen Beschreibung des Vorganges bei seiner Erhebung auf den Thron wurden dafür andere, eine freie Wahl bezeichnende Ausdrücke gebraucht. Der Erzbischof von Gran begrüsste den Angekommenen mit den folgenden Worten: „*Tibi hodierno die Regnum hoc Hungariae nostrae, quod jam coelitus habes, liberis ac spontaneis suffragiis pro vetere libertate nostra ... ut decrevimus ita et tradimus et Jus ac Regimen nostri lege moreque majorum nostrorum deferimus.*" Und in dem G. A. I des zweiten Reichstages von 1572, der von der vollzogenen Krönung berichtet, heisst es: *Rudolfus Archidux Austriae postulatus ante electusque die 27. Sept. rex Hungariae Posoniae coronatus est.*

Bei der Erhebung Mathias' ist es ohne Zweifel, dass eine Wahl stattgefunden hat, und bei Ferdinand II. musste man sich begnügen, dass die Stände auf ein absolut freies Wahlrecht verzichteten. Auf dem Reichstage von 1618, der mit der Proposition eröffnet wurde, Ferdinand II. zum Könige auszurufen, anzuerkennen und zu krönen, erklärten die Stände, dass ihnen eine *mera et libera electio* zukomme und forderten die Ausfertigung eines Diploms, welches die absolut freie Wahl garantirte. Erst in Folge der Vorstellungen der kaiserlichen Commissarien, welche die Unhaltbarkeit dieser absoluten Negation

---

schoben. Im Jahre 1563, in welchem die ungarischen Räthe die Initiative ergreifen, kommen sie noch einmal auf den Ausdruck *electio* zurück und erklären denselben als *praeelectio* des Erstgeborenen unter den mehreren Söhnen. „*Neque moveantur Majestates vestrae* (an Vater und Sohn gerichtet) *illo electionis vocabulo, ea enim dictio sese apud nos non in alium sensum, quam ad solos Regum Hungariae liberos, illis extantibus, extendit, ita ut ex illis unus et quidem primogenitus in regem eligatur.*" Wie aus der uns erhaltenen Einladung an die Stadt Oedenburg hervorgeht, kam das Wort *electio* in dem Einberufungsschreiben des Reichstages nicht vor. (Siehe bei Gindely, a. a. O. S. 288.)

Auch der Wortlaut der königlichen Proposition, mit der die Ständeversammlung eröffnet wurde, sowie der Beschluss der Stände enthält nur die Ausdrücke: „*accipere, recipere, approbare*".

[48]) Gindely, a. a. O. S. 232 ff.

jedes Erbrechtes bewiesen, gaben die Stände eine auch nur indirect das Familienerbrecht anerkennende Erklärung ab.[49])

Bei Ferdinand III., Ferdinand IV. und Leopold I. wurde von Seite der Dynastie das Wahlrecht der Stände nicht bestritten und von Seite der Stände das Familienerbrecht des Erzhauses nicht mehr in Frage gestellt. So lautet denn das Ergebniss dieser Untersuchung unzweideutig dahin, dass in der Zeit von 1526—1687 die Dynastie ein in der directen Linie des Mannesstammes vererbliches Familienerbrecht ohne feststehende Thronfolgeordnung, insbesondere ohne Primogeniturrecht besass.[50]) Dieses letztere erreicht zu haben, ist das unvergängliche Verdienst Leopold I.

---

[49]) Gindely, a. a. O. S. 235. Das daraufhin von Mathias unterfertigte Diplom besagt: Die Stände verlangen von uns, dass wir *primaevam liberae electionis Regis praerogativam per majores ipsorum observatam et per manus traditam, uti nunc ita deinceps quoque perpetuis temporibus ratam, firmam et illibatam esse velimus,* und dass der Kaiser nach geschehener Wahl bestätige, *„regis electionem ex libera statuum et ordinum regni proficisci“.* Diese Forderung sei zunächst schwierig erschienen, allein da die Stände die Erklärung abgaben *„quod videlicet ipsorum intentionis nunquam fuerit, vel etiamnum sit per hoc ab Augusta domu nostra Austriaca in electionibus Regibus desciscere, vel debitum ei respectum excludere, vel etiam decentem sanguinis Regii, ingentium meritorum, sumptuum atque expensarum in Regni hujus conservationem factarum rationem non habere“,* so ertheilte der Kaiser die Bestätigung. Dieses Diplom rief bei der Majorität des Reichstages einen wahren Sturm hervor, weil die Stände die Aufnahme ihrer mündlichen Erklärung an die Commissaire in dasselbe nicht gelten lassen wollten und erwuchs nicht in Rechtskraft. Ein neues Diplom kam nicht zu Stande, sondern es wurde eine Formel vereinbart, es sei die Wahl *„juxta antiquam consuetudinem“* erfolgt. Später wurde noch mittelst Notariatsactes ausdrücklich festgestellt, dass das Diplom Mathias' vom Reichstage nicht angenommen und demnach nicht in Rechtskraft erwachsen sei.

[50]) Zu demselben Resultat gelangt auch, wie schon bemerkt, Deak, a. a. O. siehe insbesondere S. 54, der die Argumentation Lustkandl's widerlegt und S. 34 mit Recht hervorhebt, dass die in dem Gesetze über die Palatinalwürde ex 1485 enthaltenen Worte *„si quando regium semen deficere contigerit“* nichts im entgegengesetzten Sinne beweisen. Uebrigens anerkannte noch Karl VI. ausdrücklich, dass die Stände bis 1687 ein Wahlrecht zwischen den Söhnen des letzten Königs hatten. Bidermann, Gesammtstaatsidee. II, 141 ff. Damit übereinstimmend. Chr. A. Beck, Specimen, II, S. 29 und Beck folgend. J. Petrovics, *Introductio in jus publ. Regni Hung.* S. 62, Wien 1790. *„Modus habendi regnum olim nec mere successivus, nec mere electivus fuit. Ita enim temperata erat successio, ut familiae quidem jus valeret, concurrente tamen Procerum declaratione seu approbatione.“*

II. Von 1687 bis zur Erlassung der pragmatischen Sanction 1722—1723.

In dem Gesetzartikel II des Jahre 1687 fand der mehr als hundertjährige Kampf zwischen Dynastie und Ständen um die Gestaltung des Erbrechtes in der Krone Ungarn's seinen Abschluss, indem durch denselben die männlichen Nachkommen Leopold I. nach dem Rechte der Erstgeburt als die natürlichen und erblichen Könige des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Theile anerkannt wurden.

Der Gesetzartikel selbst gibt über die Motive, welche die Stände zur Annahme des Gesetzes vermochten, unzweideutigen Aufschluss. Er lautet [51]: „Nachdem Seine geheiligte kaiserliche königliche Majestät mit ihren siegreichen, glorreichen Waffen den unmenschlichen Feind der Christenheit, die Türken, in mehreren blutigen, allgemeinen Gefechten geschlagen und unter göttlichem Beistande denselben von den täglich bedrohten Bollwerken zurückgetrieben und die Hauptvesten des Reiches aus seinem Rachen, unter dem sie zum grössten Verderben der Nation so lange schmachteten, entrissen, insbesondere aber den einst blühendsten Königssitz, die Festung Ofen, dieses Bollwerk des Reiches, sammt dem grössten Theile desselben befreit und überhaupt zur Befreiung des theuersten Vaterlandes diese und noch viele andere oben ausführlich erwähnte Thaten vollführt hat:

§. 1. So erklären die gesammten Stände dieses Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Theile, zum ewigen Angedenken an jene so namhaften Wohlthaten und zur immerwährenden Bethätigung ihrer dankbarst ergebenen Gesinnungen, dass sie in Zukunft Niemand Anderen als den erstgeborenen, männlichen, leiblichen Erben Seiner vorbenannten kaiserlichen königlichen Majestät (wie dies in dem Artikel V des Landtages vom Jahre 1547 und in mehreren anderen vorgesehen) als ihren rechtmässigen König und Herrn anerkennen und jedesmal, wenn ein Fall der Krönung eintreten wird, nach vorläufiger Annahme der Inauguralartikel und Ausfertigung des Krönungsdiplomes, sowie nach Ablegung des Krönungseides in der Weise, wie er von seinen Vorfahren geleistet wurde, auf dem Landtage inner-

---

[51]) Beilage zum Staatsarchiv von Aegidi und Klaudhold, März 1862, S. 1.

halb des Königreiches Ungarn ordnungsmässig krönen werden. Gesetzartikel 1687, III, bestimmt, dass, im Falle der auf dem Landtage dieses Jahres gekrönte Josef I. ohne männliche Erben stürbe, dessen Bruder, der nachmalige König Karl III. (der Vater der Maria Theresia) auf dem Throne folgen solle. Stürbe dieser ebenfalls ohne männliche Erben, so trete „die angestammte, alte und bestätigte gesetzliche Gepflogenheit und Prärogative der Stände hinsichtlich der Wahl und Krönung der Könige wieder in Kraft“.

Ganz besonders bemerkenswerth ist es nun, dass der Gesetzartikel 1715, I, eine Bestätigung dieser Erbfolgeordnung enthält, womit unzweideutig der Anschauung Raum gegeben werden sollte, dass die am 19. April 1713 in Wien proclamirte pragmatische Sanction für die ungarischen Stände als nicht existent betrachtet wurde. Für Ungarn wurde sie erst durch Gesetzartikel 1722—1723, I, zum Gesetze.

§. 6. Die Thronfolge in den österreichischen Erbländern.[51a])

Das thatsächlich geltende Recht der Thronfolge in den deutschen Erblanden der Habsburger ging, wie sich aus der bisherigen geschichtlichen Entwicklung ergeben hat, dahin, dass vermöge der privatrechtlichen Auffassung der Herrschaftsrechte die Erblande als Gesammtbesitz der Dynastie galten und beim Vorhandensein mehrerer Söhne unter dieselben getheilt wurden. Wenn Ferdinand I. die sämmtlichen Erblande in seiner Hand vereinigte, so dankte er dies, wie wir gesehen haben, dem

---

[51a]) Stammtafel der männlichen Nachkommen Ferdinand I. bis Maria Theresia.

- Ferdinand I. † 1564
  - Max II. † 1576
    - Rudolf II. † 1612
    - Mathias † 1619
  - Ferdinand † 1595
    - Andreas † 1600
    - Karl † 1627
  - Karl † 1591
    - Ferd. II. † 1637
      - Ferdinand III. † 1657
        - Leopold I. † 1705
          - Josef I. † 1711
          - Karl † 1740
            - Maria Theresia
    - Max Ernst † 1616
    - Leopold † 1663
      - Ferd. Karl † 1622
      - Sigmund Franz † 1665
    - Karl † 1624

guten Willen und der Einsicht seines Bruders Karl, der mit Rücksicht auf seine ausgedehnten spanischen Besitzungen freiwillig auf seine Rechte zu Gunsten Ferdinand's verzichtete. Gegenüber dem Bestreben Ferdinand's, in Böhmen und Ungarn das Recht der Primogenitur durchzusetzen, hätte man erwarten dürfen, dass Ferdinand auch in den Erblanden diese Ordnung der Thronfolge zur Anerkennung zu bringen bemüht sein würde, zumal wohl nichts so geeignet gewesen wäre, seine auf Schaffung eines Gesammtstaates gerichteten Herrscherpläne zu fördern, als die dauernde Vereinigung aller Theile in der Hand eines Monarchen. Seinem ersten Testamente vom 17. September 1532[52]), in welchem er für den Fall, als sein Bruder Karl die Vormundschaft persönlich auszuüben ausser Stande wäre, eine aus hervorragenden Ständemitgliedern aller Königreiche und Länder zusammengesetzte gemeinsame Regentschaft einsetzte, liegt offenber die Idee einer ungetheilten Regierung aller Länder zu Grunde. Allein Ferdinand's zweites Testament vom 1. Juni 1543[53]), welches für Böhmen und Ungarn die Nachfolge seines erstgebornen Sohnes Maximilian verfügte, bestimmte für die Erblande eine gemeinsame Regierung seiner Söhne Maximilian, Ferdinand und Karl, und das Codicill vom 25. Februar 1554[54]) nahm eine förmliche Theilung der Erblande unter dieselben vor. Maximilian sollte (ausser Ungarn und Böhmen) das Erzherzogthum Oesterreich mit Einschluss von Stadt Steyer, Hallstadt und Ischl, Ferdinand Tirol und die Vorlande, Karl Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest und das österreichische Istrien (Innerösterreich) erhalten.

Nach der Bestimmung der Testamentsacte sollten die Länder den einzelnen Brüdern „mit fürstlicher Herrschaft und vollen und ganzen Gewalten“ übertragen werden. Das Directorium des Aeltsten, das demselben offenbar nach dem Vorgange des Hausvertrages von 1365 eingeräumt wurde, bestand darin, dass er die Reichslehen zur gesammten Hand empfangen und der jüngeren Brüder Vorgeher sein sollte, die ohne sein Wissen kein Bündniss schliessen, keinen Krieg anfangen, und dem sie namentlich gegen die Türken Hilfe leisten sollten. Die Mahnung, sich überhaupt gegenseitig zu unter-

---

[52, 53 u. 54]) siehe oben S. 35, Anm. 33.

stützen und sich so zu benehmen, als wenn sie ungetheilt wären, vermochte an der Thatsache der förmlichen Theilung nur wenig zu ändern, und so wurde durch Ferdinand's Verfügung auf ein Jahrhundert hinaus eine neue Periode der Ländertheilungen inaugurirt, die den Particularismus der einzelnen Theile in folgenschwerer Weise stärkte und förderte, und dessen Beseitigung auch nach der Wiedervereinigung aller Länder sich umso schwieriger gestaltete, einen je festeren Halt derselbe in dem hoch entwickelten, jedoch vermöge der Theilungen particularistisch ausgebildeten Behördenorganismus gefunden hatte. Dass Ferdinand in den gedachten letztwilligen Verfügungen für den Fall des Aussterbens seines Mannesstammes die Primogenitur auch auf die weibliche Linie seines Hauses ausdehnte, wurde bereits erwähnt.[55])

Der Widerspruch, in dem diese Verfügungen zu dem in Ungarn in Geltung befindlichen, die weibliche Descendenz ausschliessenden Thronfolgerechte standen, lässt die Frage entstehen, welche rechtliche Bedeutung solchen letztwilligen Verfügungen und anderweitigen, einseitigen Acten der Landesfürsten, die überdies nicht publicirt wurden, für Ungarn zukam, eine Frage, deren Entscheidung umso bedeutungsvoller ist, als wir im Folgenden wiederholt solchen Verfügungen begegnen werden. Es leuchtet ein, dass dieselben, da sie weder im Wege der Gesetzgebung zu Stande kamen, noch als Gesetz verlautbart wurden, den Charakter von ungarischen Staatsgesetzen nicht besassen. Dieselben sind vielmehr als Haus- oder Familiengesetze der Dynastie aufzufassen, zu deren Erlassung die regierenden Familienhäupter hinsichtlich der Erblande nach altem Herkommen berechtigt erschienen, und welche für die Mitglieder des landesherrlichen Hauses, sowie für deutschen Erblande verbindliche Kraft besassen. In Ungarn erlangten diese Verfügungen keine Anerkennung.

Als Ferdinand I. 1564 starb, wurde die Theilung unter seinen Söhnen in Gemässheit der väterlichen Anordnungen vollzogen. Eine Aenderung dieses Besitzstandes wurde zunächst

---

[55]) Es sei daran erinnert, dass man sich im österreichischen Erbfolgekriege nach dem Tode Karl VI. von bayerischer Seite auf diese Verfügungen berief, indem man aus denselben das Nachfolgerecht der Descendenz der an den bayerischen Kurfürsten verheirateten Tochter Ferdinand's zu erweisen suchte.

durch den Tod Ferdinand's von Tirol im Jahre 1595 bewirkt, dessen Söhne aus seiner Ehe mit Philippine Welser zur Erbfolge nicht befähigt waren. Tirol und die Vorlande fielen damit den beiden anderen Linien zu, und es ist gewiss kennzeichnend für den Particularismus der innerösterreichischen Linie, dass sie zur Theilung der angefallenen Länder drängte, die nur durch den Widerstand der Maximilianeischen Linie, Kaiser Rudolf II. und seiner Brüder, die hierin durch die tirolischen Stände unterstützt wurden, unterblieb.[56])

In dem Vergleiche von 1602[57]) wurde bestimmt, dass die Herrschaft über Tirol und die Vorlande allen lebenden Erzherzogen zustehen, die Regierung aber nur von einem geführt und eine Theilung verhütet werden sollte. Zunächst übernahm des Kaisers Bruder Maximilian die Regierung, und nach seinem Tode 1618 überging dieselbe nach einem kurzen Zwischenstadium an den jüngeren Bruder des Kaisers Ferdinand II. Leopold, bei dessen männlicher Linie sie bis zu ihrem Aussterben 1665 verblieb. Der Bruderzwist zwischen Kaiser Rudolf II. und Mathias bietet an dieser Stelle insoferne ein Interesse, als wir sämmtliche Mitglieder des Erzhauses zu der Vereinbarung vom 25. April 1606[58]) zusammentreten sehen, gemäss welcher der Kaiser, der vermöge seiner Gemüthsbeschaffenheit zur Regierung nicht geeignet schien, zum Verzichte bewogen werden sollte und Mathias „zum Haupt und Säulen" des Hauses erwählt wurde.

Nach dem Tode Mathias' vereinigte Ferdinand von der steirischen Linie, als Kaiser der II. (1619—1637), dem von seinem in den Niederlanden residirenden Oheim Albrecht die Ansprüche auf die Erzherzogthümer Oesterreich abgetreten worden waren, wieder alle deutschen Erblande bis auf Tirol. Das Testament Ferdinand II. vom 10. Mai 1621[59]) und das Codicill vom 8. August 1635[60]) verdienen Erwähnung, weil in denselben aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Primogenitur im Erzhause

---

[56]) Bidermann, I, S. 83, Anm. 19.

[57]) Schrötter, a. a. O. S. 217.

[58]) Hormayr, Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft, Grossjährigkeit im österreichischen Kaiserhause, S. 57.

[59]) Schrötter, a. a. O. Anhg. VI, S. 504 ff.

[60]) Schrötter, a. a. O., Anhg. VII, S. 532 ff.

für alle gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen eingeführt wurde. Es wurde im Vorhergehenden dargethan, dass in Böhmen und Ungarn die Thronfolge durch besondere Acte der Gesetzgebung dieser Länder geregelt wurde, dass den erwähnten Testamentsacten die Bedeutung einer allen habsburgischen Ländern gemeinsamen Thronfolgeordnung thatsächlich nicht zukam, dass diese vielmehr nur hausgesetzliche Bedeutung in Anspruch nehmen konnten. Da auf Ferdinand II. 1637 sein einziger Sohn Ferdinand III. und auf diesen 1657 wieder sein einziger Sohn Leopold I. folgte, so kam eine weitere Theilung der Erblande nicht mehr in Frage. Nach dem Aussterben der tirolischen Linie im Jahre 1665 erfolgte vielmehr die Wiedervereinigung aller Länder des landesherrlichen Hauses in der Hand Leopold I., um von da ab bis zur Erlassung der pragmatischen Sanction thatsächlich, nach Erlassung dieses Grundgesetzes auch rechtlich den einheitlichen und ungetheilten Besitz der Dynastie zu bilden.

In die letzten Regierungsjahre Kaiser Leopold's fällt das Aussterben der spanischen Linie des Hauses Habsburg, deren Besitzungen rechtmässig der österreichischen Linie zufallen sollten. Es wiederholte sich damit gewissermassen derselbe Zustand wie zur Zeit, als nach dem Tode Maximilian's I. die Enkel derselben Karl und Ferdinand die Erben Spaniens und der deutschen Besitzungen der Habsburger geworden waren. Wie damals Karl sich auf das spanische Erbreich beschränkte und seinem Bruder Ferdinand die deutschen Erblande überliess, so beabsichtigte Kaiser Leopold in Uebereinstimmung mit den Wünschen der europäischen Mächte, zwischen seinen beiden Söhnen Josef und Karl eine Theilung in dem Sinne vorzunehmen, dass der ältere Josef die väterlichen Erbreiche, Karl die Länder der spanischen Krone erhalten sollte. Im Einverständnisse mit dem älteren Josef wurde eine förmliche Cession der spanischen Reiche an den jüngeren Karl vorgenommen [61]) und gleichzeitig über die in beiden Linien herrschende Thronfolge und die wechselseitige Beerbung ein Uebereinkommen geschlossen.

---

[61]) Cessionsurkunde bei Dumont, *Corps diplom.*, 8. Bd., S. 133, und an den von Fournier, a. a. O. S. 26, Anm. 1, angeführten Stellen.

Dieses Uebereinkommen ist das sogenannte *pactum mutuae successionis* vom 12. September 1703 [62]), welches wegen seines Zusammenhanges mit der pragmatischen Sanction erst im Folgenden des Näheren zu erörtern sein wird. An dieser Stelle ist nur noch das Testament Leopold I. vom 26. April 1705 [63]) zu erwähnen, in welchem, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, mit Einwilligung des erstgeborenen Sohnes Josef dem zweitgeborenen Karl für den Fall, als der Friede ihm keines der spanischen Königreiche bringen sollte, Tirol und die Vorlande zugesprochen wurden. [64]) Dieses Testament erlangte keine praktische Bedeutung,

---

[62, 63]) Abgedruckt bei Fournier, Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanction in Sybel's Histor. Zeitschr., Jahrg. 38, S. 16 ff. Ein Bruchstück des *Pactum mutuae successionis* schon bei J. J. Moser, Deutsches Staatsrecht, 12, S. 408. Dgl. Bruchstücke bei Gustermann, Die Ausbildung der ungarischen Verfassung, S. 210 ff.

[64]) Der Gedanke der Untheilbarkeit, beziehungsweise der Untrennbarkeit der habsburgischen Länder war demnach noch wenige Jahre vor der pragmatischen Sanction keineswegs ein feststehender und unangreifbarer. Im Uebrigen war die gleiche Auffassung hinsichtlich des preussischen Staates auch noch bei Friedrich dem Grossen von Preussen vorhanden, der in dem geheimen Familienpacte von 1752 von der Annahme ausging, es könnte beim Aussterben des agnatischen Mannesstammes seines Hauses eine Zertheilung des Staates in der Art eintreten, dass in jenen Theilen, wo die cognatische Erbfolge bestand, die Cognaten folgen, in den anderen Theilen Heimfall an das Reich oder die Erbverbrüderten erfolgen würde. (Schulze, Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, III, S. 626.) In einer früheren Periode preussischer Geschichte hatte der grosse Kurfürst auf Bitten seiner letzten Gemahlin trotz entgegenstehender Hausgesetze neben dem Kurprinzen noch drei Söhne als regierende Herren hinterlassen. (Roscher, Politik, S. 298, siehe auch S. 218.)

Die Theorie des Naturrechtes hatte seit Grotius, *De jure belli ac pacis* die Untheilbarkeit der Staaten als Postulat aufgestellt, *lib. II, Caput. VII, XIV,* heisst es: *individuum sit regnum, quia id ad tuendum regnum et civium concordiam plurimum valet.* Im übrigen unterscheidet Grotius, *lib. I, Cap. 3, §. 12* und *lib. II, Cap. 6, §. 3* und *Cap. 7, §. 12* und übereinstimmend.

Puffendorf, *De jure naturae et gentium lib. VII, Cap. 7, §§. 11 et 12* zwischen der Nachfolge *in regno patrimoniali* und *in regnis voluntate populi constitutis.* Hinsichtlich der ersteren sagt Puffendorf: *Regibus, qui regna sua in patrimonio habeant, jus quoque competit, pro lubitu super successione disponendi;* hinsichtlich der letzteren wird angenommen, dass dieselben *„ex praesumpta populi voluntate“* untheilbar nach der Primogenitur im Mannesstamme vererbt werden. Dass die Untheilbarkeit der Staaten nicht erst vom Naturrecht gefordert wurde, beweist Joannes Mariana, *De rebus Hispaniae lib. XX, Cap. III. De jure regiae successionis. „Multos esse Principes non est bonum: Rex unicus esto.“*

da Josef 1711 ohne Hinterlassung eines Sohnes starb, so dass nunmehr Karl als der einzige männliche Sprosse des Erzhauses in der Regierung aller Länder folgte.

III.

§. 7. Die Erlassung der pragmatischen Sanction und die Annahme derselben durch die Stände der Königreiche und Länder 1713—1722/3.

Literatur: Bidermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction im 2. Bde. von Grünhut's Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart, Abth. I, S. 123—160, und Abth. II, S. 217—252; Derselbe, Gesammtstaatsidee, II, S. 42 ff.; Fournier, a. a. O.; Moser, a. a. O.; Von Werken der allgemeinen Geschichte: Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, 3. Bd.; Wolf, Geschichte der pragmatischen Sanction; Haeberlein, Abriss einer umständlichen Geschichte der pragmatischen Sanction; Schrötter, a. a. O. V. Die Literatur der Streitschriften der kämpfenden Parteien aus dem Erbfolgekriege bei Gustermann, Ungar. Staatsrecht und bei Chr. A. Beck, *Specimen juris publici Austr.*, I, S. 57.

Durch das *pactum mutuae successionis* vom 12. September 1703 wurden zwei Linien des Erzhauses errichtet: Die deutsche des älteren Josef, die spanische des jüngeren Karl. In diesem Pacte wurde zunächst für jede der beiden Linien die Thronfolge im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge festgesetzt; sollte der Mannesstamm in einer der beiden Linien aussterben, so sollte das Erbe dem Mannesstamme der anderen Linie zufallen; sollten beide Linien im Mannesstamme aussterben, so sollte die weibliche Descendenz zur Erbfolge berufen werden, und zwar sollten die Töchter Josef's vor denen Karl's den Vorzug haben.[66]) Seiner

---

[65]) Die entscheidenden Stellen des *pactum mutuae successionis* sind die folgenden. Nachdem in beiden Linien (der österreichischen und der spanischen) der Vorzug des Mannesstammes angeordnet worden, heisst es: „*Si vero, quod Deus avertat, aut filius Noster, charissimus Rex Carolus Tertius sine liberis masculis ex legitimo matrimonio procreatis decessurus esset, aut horum posteri masculi legitimi per lineam masculinam descendentes, sive superstitibus descendentibus foeminis earumve liberis maribus et foeminis, sive iis deficientibus, quandocunque extinguerentur, tum tota Monarchia Hispanica omniaque illi connexa seu subjecta Regna et Provinciae ad Nos filiumque Nostrum Primogenitum ejusve superstites liberos et descendentes legitimos, non legitimatos, juxta receptum et nunc denuo stabilitum in Domo Nostra Augusta succedendi ordinem protinus revertantur, ita tamen, ut, si legitimas foeminas ex Filio Nostro Rege Carolo*

rechtlichen Natur nach erscheint das *pactum* als ein Familienstatut, dem eine umso grössere Bedeutung zukam, als es nicht nur vom Kaiser als Oberhaupt der Familie angeordnet, sondern auch von seinen betheiligten Söhnen ausdrücklich angenommen wurde. Als im Jahre 1711 Josef I. ohne Hinterlassung eines Sohnes starb, folgte ihm, so wie es in dem *pactum* vorgesehen war, und so wie es auch nach dem bisherigen Rechte ohne das specielle *pactum* der Fall gewesen wäre, Karl als der letzte männliche Sprosse des Erzhauses in allen Königreichen und Ländern.

Dem *pactum mutuae successionis* wurde von Karl ein grosses Gewicht beigelegt, weil er von der Annahme ausging, es könnte ihm gelingen, auf dieser Rechtsgrundlage eine einheitliche Thronfolgeordnung und insbesondere die Zulassung der weiblichen Descendenz in allen seinen Ländern durchzusetzen.[66])

Tertio ejusve descendentibus legitimis superesse contingeret, iis debito modo prospiciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit, integro etiam illis jure, quod, deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit. Nun wird bestimmt, dass für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie Josef's die Länder derselben an die männliche Linie Karl's fallen sollten. Hinsichtlich des Erbrechtes der Frauen heisst es dann „*et ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est* . . .“ Da nun oben den Josefinischen Töchtern unbedingt der Vorzug eingeräumt ist *(quae eas ubivis semper praecedunt)*, so muss dies wohl auch für den zweiten Fall gelten, obwohl hier nach dem Rechte der Linealordnung den Karolinischen Töchtern das Vorrecht gebührte. Bemerkenswerth ist, dass, wo vom Heimfall der spanischen Länder an die Josefinische Linie die Rede ist, der Ausdruck „*liberos et descendentes*“ (worunter auch Frauen inbegriffen sind) gebraucht wird, während bei dem Heimfall der österreichischen Länder an die Karolinische Linie nur von *legitimi mares* die Rede ist, obwohl der unmittelbare Heimfall der spanischen Monarchie allein nur an die männliche Josefinische Linie erfolgen konnte. Die jüngst von A. Bachmann, die pragmatische Sanction und die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopold I. in der Prager Jurist. Vierteljahrsschr., Bd. 26, S. 1 ff. vertretene Ansicht, dass der Vorzug der Josefinischen Töchter nur für den Fall des gleichzeitigen Aussterbens der beiden männlichen Linien Geltung haben sollte, findet in dem Wortlaut des *pactum mutuae successionis* keinen Anhaltspunkt.

[66]) Die von Bidermann a. a. O. aufgestellte Behauptung, es sei die Frauenerbfolge des *pactum mutuae successionis* durch Leopold's Testament von 1705 beseitigt worden, ist, wie Fournier a. a. O. nachgewiesen, unhaltbar.

Allein Karl's Pläne wichen insoferne von dem Inhalte des *pactum mutuae successionis* ab, als er den in demselben enthaltenen Vorzug der Töchter Josef's vor seinen eigenen Töchtern beseitigen wollte. Indes hätte Karl wohl in seinen ersten Regierungsjahren den Zeitpunkt für verfrüht erachtet, schon für den Fall, dass er keinen Sohn hinterlassen würde, Vorsorge zu treffen, wenn nicht der Anstoss hierzu von anderer Seite gekommen wäre.

Die kroatisch-slavonischen Stände hatten schon im März 1712 den Beschluss gefasst, für den Fall des Aussterbens der männlichen Abkömmlinge des österreichischen Regentenhauses auch die weibliche Descendenz als zur Tronfolge berufen anzuerkennen, und zwar diejenige Prinzessin, beziehungsweise deren Nachkommenschaft, welche nicht nur das Erzherzogthum Oesterreich, sondern auch die Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain besitzen und in jenem Erzherzogthume Hof halten werde.

Der Grund für diese Beschränkung lag in erster Linie in den Vortheilen, die Kroatien in den Türkenkriegen aus der Verbindung mit den innerösterreichischen Provinzen mit Rücksicht auf deren Steuerkraft und Opferwilligkeit genossen hatte, und welche auch für die Zukunft diese Verbindung als höchst werthvoll erscheinen lassen mussten. In Ungarn, wo man Kroatien als einen integrirenden Bestandtheil der ungarischen Krone betrachtete, musste naturgemäss dieser selbständige Vorgang der kroatischen Stände sehr unlieb berühren.

Der Kaiser liess noch im Juli desselben Jahres durch seinen Hofkanzler eine sogenannte Palatinal-Conferenz der massgebenden ungarischen Vertrauensmänner veranstalten, um mit denselben über die Anerkennung der weiblichen Thronfolge seitens der ungarischen Stände zu berathen. Das Ergebnis dieser Conferenz war, dass eine Reihe von Vorbedingungen aufgestellt wurden, von deren Erfüllung die Zustimmung der ungarischen Stände abhängig erklärt wurde. Unter diesen ist folgende Bedingung die wichtigste:

Eine einzige Prinzessin sollte die Herrschaft aller österreichischen Erblande einheitlich und untrennbar inne haben. Zur Sicherung dieses Zusammenhanges sollten alle österreichischen Erb-

königreiche und Provinzen unter sich ein besonderes Bündniss schliessen und hierbei auch erklären, mit welchen Beiträgen sie sich in Kriegs- und Friedenszeiten am Unterhalte der in Ungarn liegenden Militär-Garnisonen und an den Kosten der Grenzvertheidigung betheiligen wollten, nachdem sie den Vortheil der Vormauer Ungarns gegen die Türken genössen.

Der Kaiser liess sohin die Angelegenheit in Ungarn zunächst auf sich beruhen, entschloss sich aber im nächsten Jahre, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Mitwirkung der Stände die Regelung der Thronfolge vorzunehmen. In einer feierlichen Versammlung der geheimen Räthe und Minister vom 19. April 1713, worunter sich der ungarische *Judex curiae*, der ungarische Kanzler, der oberste böhmische Hofkanzler, der Erzbischof von Valencia, der spanische Staatssecretär, der siebenbürgische Vicekanzler befanden, verlautbarte der Kaiser die „*Sanctio Pragmatica* über die Erbfolge des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich“.[67]) Der Kaiser eröffnete hierbei den versammelten Räthen, der Zweck dieser Berufung sei, ihnen erkennen zu geben, dass vor und zwischen weiland des Kaisers Leopold, des römischen Königs Josef und ihm selbst gewisse Dispositionen, Ordnung und *pacta successoria* errichtet worden, welche in Gegenwart verschiedener geheimer Räthe beschworen wurden. Weil sich aber von denselben nur noch wenige am Leben befinden, so hätte Seine Majestät die Nothdurft erachtet, den anwesenden Geheimen Räthen und Ministern nicht allein obige Anzeige zu thun, sondern auch die sogenannten *pacta* und Satzungen kund zu machen und vorlesen zu lassen, wie dann Ihre kaiserliche Majestät solche Ablesung dem Hofkanzler, Grafen von Seilern, anbefohlen haben.

Nachdem dies geschehen, haben Ihre kaiserliche Majestät hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet, es sei aus den abgelesenen *Instrumentis* die errichtete und beschworene Disposition und das ewige *pactum mutuae successionis* zwischen beiden

---

[67]) Der Vorgang hierbei, beschrieben in der als Beilage Nr. 1 zum kaiserlichen Commissionsdecret, betreffend die Garantie der pragmatischen Sanction durch das Reich, mitgegebenen Relation bei A. Faber, Europäische Staatskanzlei, 59. Thl., S. 520 ff.; siehe auch Wolf, Geschichte der pragmatischen Sanction, S. 13 ff.

Joseph- und Karolinischen Linien zu vernehmen gewesen, dass daher die Thronfolge in Gemässheit der vom Kaiser ausgesprochenen Grundsätze fortab zu gelten habe.

Die dogmatische Analyse dieser Grundsätze bleibt den Ausführungen des folgenden Capitels vorbehalten. Hier sei im geschichtlichen Zusammenhange nur hervorgehoben, dass, wie bereits angedeutet, die von Kaiser Karl verkündigte Erbfolgeordnung von dem *pactum mutuae successionis* insoferne abwich, als nach derselben seine eigenen Töchter vor denen Josef's den Vorzug haben sollten.[68]) Vom Standpunkte der Linealsuccession war diese Abweichung durchaus folgerichtig, da bei derselben die Töchter des letzten Throninhabers die erstberufene weibliche Linie zu bilden haben.

Die ungarischen Stände nahmen von dieser ohne ihre Mitwirkung erlassenen Erbfolgeordnung keine Kenntniss und Karl musste sich dazu verstehen, in dem Gesetzartikel 1715, III[69]) ausdrücklich die Geltung der Leopoldinischen Erbfolgeordnung, Gesetzartikel 1687, II, anzuerkennen, nach welcher die Primogenitur nur im Mannesstamme des Erzhauses bestand, nach dessen Aussterben die Stände wieder das freie Wahlrecht des Königs haben sollten.

Die Vorgänge in der Zeit von 1713—1720 in Betreff der pragmatischen Sanction sind derzeit der archivalischen Verborgenheit noch nicht entrückt[70]), allein man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass es hauptsächlich die Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Ungarn war, welche Kaiser Karl im Jahre 1720 bewog, die pragmatische Sanction, trotzdem sie

---

[68]) Dieser Widerspruch ist nach Fournier, a. a. O. S. 21, Anm. 3, schon im vorigen Jahrhundert nicht unbemerkt geblieben und Kursachsen gründete in seinem Manifeste hierauf seinen Einspruch gegen die Rechtsgiltigkeit der pragmatischen Sanction. Allein Sachsen hatte ein solches Einspruchsrecht nicht, da die Erzherzogin Maria Josefa mit Urkunde vom 1. October 1719 auf jedes Erbrecht verzichtet und die pragmatische Sanction anerkannt hatte. Die Renuntiationsurkunde bei Faber, Europäische Staatskanzlei, a. a. O. S. 526 ff. Von Neueren haben auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht Arneth in seinem Prinz Eugen, III, 165 und in seiner Geschichte Maria Theresia's, I, 4; Bidermann, a. a. O. II, S. 237 ff.; Ulbrich, S. 29. Dass Bachmann, a. a. O. diesen Widerspruch nicht zu beseitigen vermochte, wurde bereits bemerkt.

[69]) Abgedruckt im Staatsarchiv von Aegidi und Klaudholz, a. a. O. S. 2.

[70]) Bidermann, I, S. 144.

bereits in der oben geschilderten Weise feierlich verkündet und trotzdem sie auch in der citirten Renuntiationsurkunde der Tochter Josef's, Maria Josefa, bereits als geltendes Hausgesetz anerkannt worden war, den Ständen aller von ihm beherrschten Länder mit dem Auftrage zu übermitteln, dieselbe als eine unabänderliche, für alle Zukunft geltende Norm entgegenzunehmen, auf den öffentlichen Landtagen zu verkünden und unter allen Umständen zu befolgen. Hierauf erfolgten von allen Ständen zustimmende Erklärungen, von den meisten mit der Betheuerung, mit Gut und Blut für die Durchführung eintreten zu wollen.[71]) In Ungarn kam das Gesetz 1722/3, I und II und die *Praefatio* zu demselben zu Stande[72]), das im Vergleiche mit dem Staatsacte vom 19. April 1713 einige Zusätze enthält, die bei der dogmatischen Erörterung zu berücksichtigen sein werden. Endlich erhielt die pragmatische Sanction nach vorhergegangener Genehmigung durch den Reichstag durch kaiserliches Commissionsdecret vom 3. Februar 1732 die Bestätigung durch das Reich.[73])

---

[71]) Bidermann, a. a. O. I, S. 146 ff. Die betreffenden Antworten gewähren einen charakteristischen Einblick in das Ständeleben der damaligen Zeit.

[72]) Staatsarchiv von Aegidi und Klaudholz, a. a. O., und Lustkandl, Abhandlungen, Anhg. I, S. 353 ff.

[73]) Faber, a. a. O. S. 601. Ueber die völkerrechtlichen Garantien siehe: Ausführliche Geschichte der österreichischen pragmatischen Sanction und derselben vielfältigen Garantien in den Histor.-genealog. Nachr., 25. Th., S. 27 ff.

ZWEITES CAPITEL.

Dogmatische Darstellung.

§. 1. Die rechtliche Natur der Thronfolge.

Literatur: Gerber, Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete im 1. Hefte der Zeitschrift für deutsches Staatsrecht etc. von Aegidi; Held, Ueber die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechtes, ebenda; Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern; Derselbe im Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch, X, S. 518 ff.; Derselbe, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters; Seydel, Bayrisches Staatsrecht, I, S. 386 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. S 210 ff. und die Literaturangaben daselbst. Für das ältere Recht: Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes.

Es gibt kaum ein anderes Gebiet des Staatsrechtes, auf welchem der Gegensatz der älteren privatrechtlichen Auffassung der Landeshoheit als *patrimonium* der landesherrlichen Familie und der modernen Auffassung des Staates als rechtlich organisirte Gemeinschaft des Volkes einen so klaren Ausdruck gefunden hat, wie in der Thronfolgeordnung.

Die ältere Lehre erblickte in der Thronfolgeordnung wesentlich die Anwendung von Grundsätzen des privatrechtlichen Erbrechtes und es war bereits ein Fortschritt, als man in derselben eine Art von *successio ex pacto et providentia majorum* zu erkennen glaubte.[1]) Nach moderner

---

[1]) Anklänge an diese Auffassung der Thronfolge schon bei Grotius *lib. II, Cap. VIII, XIX: „Quaeritur an regnum, ubi hunc in modum defertur, pars sit hereditatis. Et verius est, esse hereditatem quandam, sed separatam ab aliorum bonorum hereditate, qualis hereditas peculiaris in feudis quibusdam emphyteusi, jure patronatus, et jure praecipui, quod dicitur, conspicitur.“* Ein Fortschritt dieser Auffassung ist darin gelegen, dass bei der *Succ. ex. p. ct. pr. maj.* der Nachmann nicht Erbe des Vormannes ist, sondern *ex principali providentia* des Stifters berufen wird (Unger, Erbrecht, §. 20 und Pfaff-Hofmann, Excurse zum Commentar, II, S. 186 ff.); aber der Charakter der Thronfolge ist auch hiervon principiell verschieden, wie sich aus dem Texte ergibt.

Auffassung ist die Thronfolgeordnung die verfassungsrechtliche Berufungsordnung zur Innehabung der Staatsgewalt in der Erbmonarchie. Da die zur Thronfolge berufenen Personen in der Regel im normalen Wechsel der Generationen aufeinanderfolgen, so hat die Thronfolgeordnung die Bestimmung der Reihenfolge der Throninhaber der privatrechtlichen Erbfolge entnommen, ohne aber mit dem Wesen dieser Nachfolge selbst etwas gemein zu haben. Bei dieser handelt es sich um die Erwerbung von Vermögensrechten aus dem Titel der Erbschaft, bei der Thronfolge um die Ersetzung des Staatsoberhauptes Kraft des Verfassungsrechtes. Die Ordnung des Nacheinander der Personen erscheint damit als gemeinsame Einrichtung des Erbrechtes und der Thronfolge. Sobald mit dem Wegfall des augenblicklichen Throninhabers der Thron zur Erledigung gekommen ist, tritt *ipso jure* der durch die Successionsordnung Berufene an seine Stelle.

Nach der älteren Auffassung trat der Staat beim Monarchenwechsel in die individuelle Rechtssphäre des neuen Throninhabers, nach moderner Anschauung tritt der letztere in die leer gewordene Stelle des Staatsorganismus ein.

Vom Standpunkte des Staates ist also die Thronfolgeordnung nichts Anderes als die verfassungsrechtliche Normirung der Grundsätze, nach welchen die Mitglieder der Dynastie im Wechsel der Generationen, beziehungsweise bei sonstiger Erledigung des Thrones, zu dieser Ersetzung berufen sind.

Wenn die Thronfolgeordnungen des älteren Rechtes den Charakter von Hausgesetzen der regierenden Familien hatten, so sind dieselben, auch wenn an ihrem Wortlaute nichts geändert würde, durch den Uebergang zum modernen Staate Theile seines Verfassungsrechtes geworden.

Aus dieser Auffassung des Thronfolgerechtes bestimmt sich das Verhältniss der zeitlich aufeinanderfolgenden Throninhaber. Der Nachfolger erhält ein von dem Rechte seines Vorgängers durchaus unabhängiges Recht. Er ist Nachfolger nur im zeitlichen Sinne; er folgt seinem Vorgänger in der Regierung, aber nicht in die Regierung seines Vorgängers[2]); er kann von

[2]) Ich danke diese Formulirung einer gelegentlichen Aeusserung Josef Unger's.

demselben daher weder von der Nachfolge ausgeschlossen, noch irgend welchen Beschränkungen in derselben unterworfen werden. Insbesondere kann beim Verzichte auf die Krone der Verzichtende sich nicht einen Theil der in der Competenz des Throninhabers enthaltenen Befugnisse vorbehalten. [3]) Bei dieser Auffassung des Thronfolgerechtes stellen die einander folgenden Monarchen die eine Staatspersönlichkeit dar [4]) und es kann die Frage, ob der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden ist, gar nicht aufgeworfen werden. Jede vom Monarchen innerhalb seiner Competenz gesetzte Regierungshandlung, auch eine solche, welche die monarchischen Befugnisse beschränkte, ist eine Handlung des Staates und der Nachfolger könnte Aenderungen nur in den rechtlich zulässigen Formen vornehmen. [5])

Eine weitere wichtige Consequenz der dargestellten Bedeutung der Thronfolge ist, dass die nur im Wege der Gesetzgebung mögliche Aenderung derselben der Zustimmung der zu einer eventuellen Nachfolge Berufenen nicht bedarf. [6])

Für das österreichische Recht ist noch hinzuzufügen, dass nach den entwickelten Grundsätzen die pragmatische Sanction einen Theil des Verfassungsrechtes bildet, obwohl die Staatsgrundgesetze des Jahres 1867, welche die mit der Einführung des Dualismus und mit dem definitiven Uebergange des Staates zur constitutionell beschränkten Monarchie nothwendig gewordenen Einrichtungen enthalten, derselben keine Erwähnung

---

[3]) Wohl aber können dem Verzichtenden persönliche Ehrenvorrechte vorbehalten bleiben, da diese nur persönliche Attribute des Throninhabers, nicht aber ein Bestandtheil seiner rechtlichen Competenz sind.

[4]) Schon Grotius, *lib. II, Cap. VII, XIX,* Anm. 99 hat dies richtig erkannt. *Tum decessor et rex praesens moraliter sunt una persona. Unde vox illa „Regem Galliae non mori“.*

[5]) Gerber, a. a. O. S. 14. In der Literatur des älteren Staatsrechtes hat die Frage eine grosse Rolle gespielt. Siehe v. Kamptz, Erörterungen der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Ihren Ausgangspunkt findet die Lehre, dass der Nachfolger an die Gesetze des Vorgängers nicht gebunden sei in der Theorie des Bodinus *(I, Cap. VIII, Nr. 30),* dass der Monarch überhaupt nicht an die Gesetze gebunden sei.

[6]) Gerber's entgegengesetzte Behauptung (Grundzüge, §. 29, Anm. 7) ist vom Standpunkte seiner so meisterhaft entwickelten Grundauffassung (in Aegidi's Zeitschrift a. a. O.) inconsequent. Siehe G. Meyer, a. a. O., §. 86 und Seydel, a. a. O. I, S. 389.

thun, wie dies im ungarischen Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 geschieht. Es kommt zu erinnern, dass die Staatsgrundgesetze keine einheitliche Verfassungsurkunde bilden, sondern nur ergänzend zu dem älteren Verfassungsrechte hinzugetreten sind.

Wohl aber hat der Umstand, dass die pragmatische Sanction nicht formell in die Reihe der Staatsgrundgesetze aufgenommen wurde, die Folge, dass eine Aenderung derselben, die nur auf Grund übereinstimmender Gesetze in Oesterreich und Ungarn erfolgen könnte, in Oesterreich nicht unter die Garantien des §. 15 Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. 41, gestellt ist, sondern wie bei jedem andern Gesetze durch einfache Majorität der Häuser des Reichsrathes erfolgen kann.

Als massgebender Gesetzestext für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erscheint jener Wortlaut, welcher nach der im vorigen Capitel gegebenen geschichtlichen Darstellung von den Ständen dieser Länder auf Grund der an sie ergangenen landesfürstlichen Aufforderung angenommen wurde [7]), während für Ungarn die im vorigen Capitel citirten Gesetzartikel des Jahres 1722/3 in Betracht kommen. Wenngleich die von den einzelnen Ständen ertheilten Antworten sich in verschiedenen Ausdrücken bewegten, so kommen diese Antworten doch darin überein, dass sie die Zustimmung zu dem ihnen gewordenen Auftrage enthalten, die pragmatische Sanction vom 19. April 1713 als für alle Zukunft geltende Norm entgegenzunehmen, auf den öffentlichen Landtagen zu verkünden und unter allen Umständen zu befolgen. [8])

Die Publication der pragmatischen Sanction v. 19. April 1713 erfolgte in allgemein zugänglicher Weise im Codex Austriacus. [9]) Die entscheidenden Stellen lauten: Ihre kaiserl. Majestät haben

---

[7]) Der Wortlaut der Aufforderung ist mitgetheilt bei J. Chr. Beck, *specimen, I, juris publ. austr.*, S. 59.

[8]) Bidermann, a. a. O., I., S. 125, hält die Antworten selbst als den authentischen Gesetzestext, das kommt aber auf dasselbe hinaus, da die Zustimmung zur pragmatischen Sanction eben allen Antworten gemeinsam ist.

[9]) III. Theil, Leipzig 1748, S. 683. Mit diesem Texte übereinstimmend die Relation bei Faber, Europ. Staatskanzlei von 1732, S. 520. Seit Schrötter wurde diejenige Verlautbarung der pragmatischen Sanction als massgebend betrachtet, welche mit Patent vom 6. December 1724 für die Niederlande publicirt wurde. Lustkandl, a. a. O., publicirt im Anhange II und III seiner Abhandlungen beide Verlautbarungen.

vermeldet .... „dass dahero, nebenst und zu denen von weyland Ihrer kaiserlichen Majestät Leopoldo und Josepho höchstseligsten Gedächtnis Ihrer kaiserlichen Majestät übertragenen Spanischen Erbkönigreiche und Landen nach Absterben weyland Ihres Herrn Bruders Majestät und Lbd. ohne männliche Erben auf Ihre kaiserliche Majestät auch alle dessen hinterlassene Erbkönigreiche und Landen gefallen, und samtlich bei Ihren Ehelichen männlichen Leibeserben nach dem Jure Primogeniturae, so lange solche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben. Auf Ihres männlichen Stammes Abgang aber (so Gott gnädiglich abwenden wolle) auf die eheliche hinterlassende Töchter allzeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmässig ohnzertheilt kommen; ferners in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer kaiserlichen Majestät herstammenden aller ehelichen Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechtes dieses Erbrecht aller Erbkönigreich und Landen ohnzertheilt auf Ihrer Majestät Herrn Bruders Josephi kayserliche Majestät und Lbd. seeligster Gedächtniss nachgelassene Frauen, Töchter und deren Eheliche Descendenten wiederum auf obige Weis nach dem Jure Primogeniturae fällen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch Ihren Frauen Erzherzoginnen all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeyen müssten. Alles in dem Verstand, dass nach beiden der jetzt regirenden Carolinischen und nachfolgenden in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien Ihrer kayserlichen Majestät Frauen Schwestern und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Erzhauses nach dem Rechte der Erstgeburt in ihrer daher entspringenden Ordnung jedes Erbrecht, und was dem anklebet, gebühre allerdings bevor bleiben, und vorbehalten seyn.

Der staatsrechtliche Inhalt der angeführten Bestimmungen ist, wenn man von den concret getroffenen Verfügungen die allgemeinen Grundsätze abstrahirt, ein vierfacher. Erstens wird normirt, dass sämmtliche Königreiche und Länder als

untheilbarer Besitzstand den Gegenstand in individueller Thronfolge bilden; (Princip der Individualsuccession); zweitens wird die Thronfolgeordnung innerhalb der zunächst berufenen Agnaten; drittens die subsidiäre Nachfolge der Cognaten beim Abgange von Agnaten geregelt; viertens werden bestimmte Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit aufgestellt.

§. 2. Die agnatische Thronfolge.

Innerhalb der Agnaten, d. h. Männer, deren Abstammung vom ersten Erwerber in ununterbrochener Reihe durch Männer vermittelt wird, herrscht das Recht der Linealsuccession und der Primogenitur. Die Nähe der Linien wird von der Beziehung zum letzten Throninhaber bestimmt. Die erste Linie bildet die männliche Descendenz des letzten Throninhabers; die zweite Linie die männliche Descendenz seines Vaters, also seine Brüder und deren männliche Descendenten; die dritte Linie, die männliche Descendenz seines Grossvaters, also seine Onkel und deren männliche Descendenten u. s. w. So lange ein männliches Mitglied einer näheren Linie vorhanden ist, kann die entferntere Linie nicht in Betracht kommen.

Innerhalb der einzelnen Linie herrscht das Recht der Primogenitur unter Repräsentation[10]) des früher verstorbenen Primogenitus durch seine männliche Descendenz, d. h. der Erstgeborene, beziehungsweise der Frühergeborene, und seine männliche Descendenz geht dem Nachgeborenen und dessen männlicher Descendenz vor. Es würde demnach nach dem Tode des erstgeborenen Sohnes des Throninhabers der Sohn desselben dem zweitgeborenen Sohne des Throninhabers vorgehen, ohne Rücksicht darauf, dass der letztere zum Throninhaber in einem näheren Grade der Verwandtschaft steht.

§. 3. Die cognatische Thronfolge.

Die cognatische Thronfolge ist, wie bereits bemerkt, in Oesterreich eine subsidiäre. Erst wenn der gesammte agnatische Mannesstamm ausgestorben ist, sind die weiblichen Mitglieder

---

[10]) Repräsentation ist hier nicht im strengen Sinne des Erbrechtes verstanden, da der Berechtigte *proprio jure* und nicht *jure* des früher verstorbenen *parens* nachfolgt.

der Dynastie, beziehungsweise deren Descendenten, die Cognaten, zur Thronfolge berufen. Die Renuntiationen sich verehelichender Prinzessinnen sind staatsrechtlich ohne jede Bedeutung. Denn insolange Agnaten vorhanden sind, steht den Prinzessinnen ein Recht nicht zu, und sie können daher auch auf ein solches nicht verzichten. Auf den Fall des Aussterbens der Agnaten aber beziehen sich die Renuntiationen nicht und die Renuntiirenden, beziehungsweise deren Descendenz würden daher im gegebenen Falle zur cognatischen Thronfolge berufen werden. [11]) Die Renuntiationen sind daher staatsrechtlich nur feierliche Anerkennungen des ohnehin bestehenden Rechtszustandes. Insofern in den Renuntiationen auf privatrechtliche Erbansprüche verzichtet wird, haben sie allerdings eine Bedeutung, die in diesem Zusammenhange nicht in Betracht kommt. [12])

Bei der cognatischen Thronfolge muss unterschieden werden zwischen der ersten Berufung und der Thronfolgeordnung innerhalb der durch den einmal Berufenen begründeten Descendenz. Die erste Berufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der agnatischen Thronfolge, nach der Nähe der cognatischen Linie und nach dem Rechte der Primogenitur innerhalb der berufenen Linie unter Repräsentation des früher Verstorbenen durch seine Descendenz, wobei jedoch innerhalb ein und derselben Linie bei gleichem Verwandtschaftsgrade das männliche Geschlecht den Vorzug gibt, so dass der jüngere Bruder der älteren Schwester vorgeht. [13])

---

[11]) Chr. A. Beck, a. a. O. S. 63.

[12]) Die erste Renuntiation nach Erlassung der pragmatischen Sanction war die der Erzherzogin Maria Josefa, Gemahlin Friedrich August's von Sachsen und Polen, vom 1. October 1719. Die Renuntiation ging dahin: „. . . *ut . . . omni paternae avitaeque successioni et hereditati juxta morem in inclyta domo Austriaca jam dudum receptum et subinde per pacta ac subsecutas declarationes et in specie per declarationem de 19. April 1713 vim legis sanctionis pragmaticae et Pacti familiae perpetus obtinentem, ritu solemni renuntiaret.*“ Faber, Europ. Staatskanzlei, S. 526.

[13]) Diese Bevorzugung des männlichen Geschlechtes ist in der für die Reichsrathsländer massgebenden Textirung der pragmatischen Sanction nicht enthalten, sondern durch §. 3 des ungarischen Gesetzartikels I von 1722/3 normirt, und muss offenbar, da ein Widerspruch beider Gesetze nicht bestehen darf, auch als stillschweigend recipirter Theil des österreichischen Rechtes angesehen werden. Klarer wäre es indess sicherlich, wenn diese Reception ausdrücklich durch eine authentische Interpretation des Gesetzgebers erfolgen würde.

Die erste Linie bilden demnach die Töchter des letzten Throninhabers und deren männliche und weibliche Descendenz; die zweite Linie die cognatische Descendenz seines Vaters, also seine Schwestern, die Descendenten dieser, sowie die Töchter verstorbenen Brüder und deren Descendenz [14]); die dritte Linie die cognatische Descendenz seines Grossvaters u. s. w.

Die Regredientenerbinnen, das sind diejenigen, welche beim Vorhandensein von Agnaten von der Thronfolge ausgeschlossen waren, sind daher nur in der Reihenfolge der Linien zur Thronfolge berufen und gehen selbstverständlich den Erbtöchtern nach.

Ist durch die Berufung eines Cognaten ein neues Haus begründet, so gilt in demselben sofort die agnatische Thronfolge nach den im Vorigen entwickelten Grundsätzen der Linealsuccession und der Primogenitur.

§. 4. Die Thronfolgefähigkeit.

Die pragmatische Sanction und das die Grundlage derselben bildende *pactum mutuae succ.* enthalten als Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit nur das Vorhandensein ehelicher und leiblicher Geburt, und zwar nicht allein für den zunächst Berufenen, sondern für alle seine Abstammung vom ersten Erwerber vermittelnden Vorfahren. Dadurch erscheinen einerseits adoptirte [15]), andererseits ausserhalb der Ehe Geborene von der Thronfolge ausgeschlossen. Dass die nachträgliche Legitimation nicht genügt, ist in dem *pactum mutuae succ.* ausdrücklich hervorgehoben. [16]) Hierzu wird

---

[14]) Die in der pragmatischen Sanction namentlich angeführten Josefinischen und Leopoldinischen Töchter gehören insgesammt in die zweite Linie. Der Vorzug der erstgenannten wäre, auch ohne ausdrückliche Normirung, darin begründet, dass Josef älter war als seine Schwestern, abgesehen von der vorverstorbenen Maria Antonia, die keine Descendenz hinterlassen hatte.

[15]) Chr. A. Beck, a. a. O. S. 65, behauptet die Successionsfähigkeit für Adoptivsöhne, die ihrer Geburt nach der Dynastie angehören, und beruft sich hierbei auf die Adoption Ferdinand II. durch Mathias. Gegenwärtig bedürfte es hierzu einer Verfassungsänderung.

[16]) Die betreffende Stelle des *pactum mutuae successionis* lautet: „*ut ... successio marium sanguinis Nostri per lineam masculinam ex legitimo matrimonio progenitordum, non legitimatorum, omnibus foeminis earumque descendentibus ... praeferatur.*“ Siehe auch Chr. A. Beck, a. a. O. S. 65.

in dem ung. Ges.-Art. 1722/3, II, § 7, noch das Erforderniss der römisch-katholischen Religion hinzugefügt.[17])

Da die Hausgesetze des kaiserlichen Hauses nicht publicirt sind, so ist nicht bekannt, ob in denselben besondere Erfordernisse der Eheschliessung für Mitglieder des kaiserlichen Hauses statuirt sind und können die Bestimmungen hierüber nur nach dem Herkommen beurtheilt werden. Solche besondere Erfordernisse sind die Ebenbürtigkeit[18]) und der Consens des regierenden Kaisers als Oberhaupt der kaiserlichen Familie.

Die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande, welche schon nach der goldenen Bulle für die Kurfürstenthümer der Successionsfähigkeit im Wege stand, ist in Oesterreich nach altem Herkommen bei der Berufung zur Thronfolge aufzugeben.[19]) Noch sei bemerkt, dass die Volljährigkeit, die die Voraussetzung der selbständigen Ausübung der Regierungsgewalt ist, mit 18 Jahren erreicht wird.[20])

§. 5. Anfall und Erledigung des Thrones.

Mit der Erledigung des Thrones, sei es durch Tod, sei es durch Verzicht des letzten Throninhabers, ist die gesetzliche Voraussetzung eingetreten, unter welcher der zunächst zur Thronfolge Berufene *ipso jure* die Stellung des Monarchen

---

[17]) Für Oesterreich darf man wohl dieses Erforderniss, soferne es nicht in den Hausgesetzen enthalten sein sollte, als im Herkommen begründet und stillschweigend recipirt erachten. Siehe Ulbrich, S. 132.

[18]) Ebenbürtig sind die souveränen, europäischen Fürstenhäuser, sowie gemäss Art. XIV der deutschen Bundesacte die mediatisirten Häuser des deutschen Reiches. Chr. A. Beck, a. a. O. Siehe auch G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 2. Aufl., S. 220.

[19]) Chr. A. Beck, *Specimen I jur. publ. austr.* Cap. III, §. 4, S. 62, und Ulbrich, S. 132. Für das deutsche Staatsrecht siehe Schulze, Lehrbuch, I, §. 97. Hinsichtlich Bayerns wird von Max Seydel, I, S. 394, *de lege lata* das Erforderniss des weltlichen Standes geleugnet.

[20]) Auch das ist, da das Hausgesetz nicht publicirt ist, nur durch das thatsächliche Herkommen bekannt. Indess ist dies umsoweniger zu bezweifeln, als die transitorische Verfassung vom 25. April 1848 es ausdrücklich ausgesprochen hatte. Ueber das Alter der Grossjährigkeit in früheren Zeiten siehe Hormayr, Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grossjährigkeit im österreichischen Kaiserstaate und Kaiserhause. Obwohl seit Ferdinand I. das Alter von 18 Jahren zur Grossjährigkeit erforderlich war, ergriff Leopold I. doch mit 16 Jahren selbstständig die Regierung.

erwirbt. Staatsrechtlich fällt der Zeitpunkt der Thronerledigung und des Thronerwerbes seitens des Nachfolgers zusammen, da der monarchische Staat ohne Monarchen nicht gedacht werden kann. Der Regierungsantritt des neuen Monarchen wird in Oesterreich herkömmlich durch ein Manifest bekanntgegeben, welchem eine staatsrechtliche Bedeutung insoferne zukommt, als durch dasselbe die Thatsache des Regierungsantrittes authentisch kundgemacht wird. Solange ein solches Manifest [21]) nicht erlassen ist, liegt die Möglichkeit vor, dass der zur Thronfolge Berufene dieselbe ablehne, ohne in der Reihe der Regenten zu erscheinen.

In Gemässheit des Art. 8 des St.-Gr.-Ges. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt leistet der neue Monarch bei Antritt der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Verfassungsgelöbniss, „die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren". Die Leistung dieses Gelöbnisses ist eine staatsrechtliche Pflicht des neuen Monarchen, nicht aber Voraussetzung der Ausübung der Regierungsgewalt wie im ungarischen Staatsrecht. [22])

Der Verzicht auf die Krone, der, obgleich in den Gesetzen hierüber nichts gesagt ist, in Oesterreich wie überall zulässig sein muss, da Niemand gezwungen werden kann, Monarch zu sein, kann im Momente des Thronanfalles oder in jedem späteren Zeitpunkte nach erfolgtem Regierungsantritt wirksam ausgesprochen werden. Dagegen hat ein vertragsmässig vor dem Thronanfall zu Gunsten des Nächstberufenen stipulirter Verzicht nur die Bedeutung, dass der Verzichtleistende im Augenblicke der Thronerledigung zur Ablehnung obligatorisch verpflichtet erscheint.

Erst diese Ablehnung, nicht der den Verzichtenden hierzu obligirende Vertrag ist staatsrechtlich wirksam, da die Berufung zur Thronfolge selbst nicht Gegenstand eines Vertrages

---

[21]) Siehe das Manifest bei der Thronbesteigung Kaiser Ferdinand's bei Kropatschek, Bd. 63, S. 59, Nr. 23 und S. 64, Nr. 26, des gegenwärtig regierenden Kaisers Franz Josef im Ergänzungsbande des I. Jahrg. des Reichsgesetzblattes (1849), Nr. 1.

[22]) 1791, Gesetzartikel III.

sein kann.[23]) Der nach wirksam ausgesprochenem Verzicht zur Thronfolge Berufene erwirbt die Krone auf Grund der Verfassung, nicht aus dem Vertrage mit dem Verzichtleistenden. Ein einseitiger Verzicht ist nach herrschender Rechtsanschauung wirkungslos.[24]) Der Verzicht kann ebenso wie der Regierungsantritt nur ohne Vorbehalt und Bedingung erfolgen. Das Recht des Monarchen ist ein einheitliches, untheilbares und nur im Wege der Gesetzgebung der Beschränkung fähig. Es kann mit keinem anderen Inhalte erworben oder aufgegeben werden, als der in der Verfassung rechtlich normirt ist. Der Verzicht ist ferner ein höchst persönlicher, er kann insbesondere nicht auch für die Descendenten des Verzichtleistenden ausgesprochen werden, da das diesen zustehende Recht der Thronfolge ein ihnen selbstständig auf Grund der Verfassung zukommendes, von väterlicher Disposition unabhängiges Recht ist. Nach der Verzichtleistung geborene Descendenten sind in der Reihenfolge ihrer Linie zur Thronfolge berufen.[25])

Der Verlust der Krone wider den Willen des Throninhabers ist rechtlich unzulässig.

§. 6. Die Regentschaft.

Literatur: Grassmann, Das Recht der Regentschaft in Preussen und im deutschen Reiche. Arch. f. öffentl. Recht, VI. Bd., S. 489 ff.; v. Kirchenheim, Die Regentschaft, 1880; Seydel, Bayr. Staatsrecht, I, S. 451 ff.; Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 226 ff.; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, u. A.

Wenn der Monarch wegen Minderjährigkeit, Krankheit oder sonstiger Verhältnisse dauernd an der Ausübung der Regierungsgewalt gehindert ist, nach der Ansicht Vieler auch wenn mit Rücksicht auf einen eventuell zur Thronfolge berufenen *nasciturus* der Throninhaber und die Thronfolge bis nach erfolgter Geburt unbestimmt sind[26]), übergeht die Ausübung der Regierungsgewalt an einen Regenten, der nach dem Verfassungs-

---

[23]) Seydel, I, S. 409.

[24]) Meissels in Grünhut's Zeitschrift, Bd. 19, S. 1 ff., vertritt die Wirksamkeit des einseitigen Verzichtes.

[25]) Seydel, I, S. 410; G. Meyer, S. 224; H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 275, dagegen Gerber, Grundzüge, S. 92, und Fricker im 31. Bde. der Tübinger Zeitschr., S. 205 ff. und 265.

[26]) Grassmann, a. a. O. S. 495.

rechte der meisten deutschen Staaten der der Krone zunächst stehende Agnat ist.

Für Oesterreich ist, da die massgebenden Hausgesetze nicht publicirt sind, die Person des Regenten, beziehungsweise sind die das Rechtsinstitut der Regentschaft normirenden Bestimmungen authentisch nicht bekannt. [27])

Es kann sich daher im Folgenden nur um die Klarstellung jener Begriffe handeln, welche, wie immer nach positivem Rechte die Regentschaft geregelt ist, für das Rechtsinstitut in Anwendung kommen. [28])

1. Was zunächst den Begriff der Regentschaft selbst betrifft, so ist vor Allem festzustellen, dass es sich bei derselben um Ausübung der Staatsgewalt für den regierungsunfähigen Herrscher handelt. Der Inhalt der Regentschaft bezieht sich daher auf die Ausübung der Staatsgewalt, nicht auf diese selbst, welche *quoad jus* auch dem regierungsunfähigen Herrscher zusteht. Woferne nicht nach ausdrücklicher Bestimmung des positiven Rechtes gewisse Functionen der Staatsgewalt während der Regentschaft zu ruhen haben, wie dies z. B. im bayrischen Rechte der Fall ist, gilt die Vermuthung, dass die Regentschaft die Ausübung der gesammten Staatsgewalt zum Inhalt hat, da sonst eine partielle Störung der Regierung hervorgerufen würde, zu deren Beseitigung eben das Rechtsinstitut bestimmt ist. [29]) Da die Regentschaft im Namen des Monarchen geführt wird, so haben alle von derselben

---

[27]) Nach Hormayr, a. a. O. S. 140, dem Ulbrich a. a. O. S. 138 folgt, ist der in der Linie und im Grade nächste und älteste Agnat der gesetzliche Vormund. Von der gesetzlichen Vormundschaft könne nie anders als in gänzlicher Ermanglung einer testamentarischen Anordnung die Rede sein und von einer dativen erst in Ermangelung einer testamentarischen und gesetzlichen. Aehnlich auch Ch. A. Beck, a. a. O. S. 70. Vormund von Amtswegen (gegebener, *dativus*) sei nach Hormayr nur in Ungarn der Palatin durch des Königs Mathias I. Gesetz vom Jahre 1485. Abgesehen davon, dass Hormayr Vormund und Regent verwechselt, ist nicht einzusehen, wie man den gesetzlich berufenen Palatin als *tutor dativus* bezeichnen kann. Wie schon bemerkt, sind auch Hormayr's thatsächliche Angaben nicht authentisch.

[28]) Ueber die Entwicklung der Regentschaft in den verschiedenen Staaten siehe v. Kirchenheim, Die Regentschaft.

[29]) Schulze, Deutsches Staatsrecht, I, §. 113.

gesetzten Regierungshandlungen dieselbe Bedeutung wie Regierungshandlungen des Monarchen selbst.[30])

Aus dem gleichen Grunde kommt dem Regenten auch Unverantwortlichkeit für seine Regierungshandlungen zu. Diese beruht nicht wie die ausschliesslich dem Monarchen und nicht auch dem Regenten zukommende Unverletzlichkeit auf einer persönlichen Eigenschaft, sondern ist sachlich in der Eigenart der Monarchenfunctionen begründet und muss deshalb auch dem diese Functionen erfüllenden Regenten zustehen.[31])

Verantwortlichkeit für anderweitige Handlungen ist principiell nicht ausgeschlossen, aber während der Dauer der Regentschaft thatsächlich undurchführbar.

2. Die Berufung zur Regentschaft ist so wie die Berufung zur Thronfolge in den meisten deutschen Staaten eine gesetzliche, so dass der Berufene *ipso jure* die Regentschaft erwirbt. Allein es kann die gesetzliche Regelung auch eine derartige sein, dass der Regent erst durch Nomination seitens der gesetzlich hiezu Befugten bestimmt wird.[32]) Dagegen könnte man von einem privatrechtlichen Testamente, beziehungsweise von einer privatrechtlichen Verfügung von Todeswegen als Rechtsgrund der Regentschaft nicht sprechen.

Weder die kraft Gesetzes oder, wie derselbe Rechtsgedanke auch ausgedrückt wird, aus eigenem Rechte des Berufenen erfolgende Berufung zur Regentschaft, noch die Berufung durch Nomination kann gegen den Willen des Berufenen erfolgen, ebensowenig wie dies bei der Berufung zur Krone der Fall ist. Ein Verzicht ist hier wie dort zulässig.

3. Die Analogie zwischen der Berufung zur Thronfolge und zur Regentschaft und die Uebereinstimmung in den Functionen des Monarchen und Regenten hindern aber nicht, dass beide,

---

[30]) Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte, S. 145, bezeichnet deshalb den Regenten als Repräsentanten der Monarchie.

[31]) In der Literatur ist dies nicht allseitig anerkannt. Siehe statt Aller die zu dem gleichen Resultate gelangenden Ausführungen von Grassmann, a. a. O. S. 524 ff.

[32]) Seydel, Bayrisches Staatsrecht, I, S. 452, hält die Nomination des Regenten durch den vorigen König für eine *lex specialis*, vornehmlich aus dem Grunde, dass ein Auftrag in derselben nicht gelegen sein könne. Aber warum sollte sie nicht ein gesetzlich geregelter, staatlicher Creationsact sein?

wie bereits hervorgehoben, in ihrem Wesen grundsätzlich verschieden sind.[33])

Der unter Regentschaft stehende Monarch ist Herrscher *quoad jus*, der Regent Ersatzmann desselben *quoad exercitium juris* und Unterthan des Herrschers. Aus dem Bisherigen ergibt sich auch, dass Regentschaft und Vormundschaft durchaus verschiedener Natur sind. Der Vormund ist Vertreter des Minderjährigen in dessen persönlichen Rechten, der Regent Ersatzmann des Regierungsunfähigen in dessen staatlichen Functionen. Indem der Regent diese Functionen erfüllt, dient er dem Staate an Stelle des Monarchen und nicht dem Monarchen als Person. Regent und Vormund können deshalb auch zwei verschiedene Personen sein.

4. Regierungsunfähigkeit als Voraussetzung der Regentschaft liegt dort vor, wo dauernde Unfähigkeit, einen Herrscherwillen zu äussern, vorhanden ist. Inwieweit diese im einzelnen Falle als erwiesen anzunehmen ist, ist *quaestio facti*. Die goldene Bulle, nach welcher die Regierungsunfähigkeit von der Thronfolge ausschloss, führt die folgenden Merkmale an: „*mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus.*“ In welcher Weise eine derartige Voraussetzung der Regentschaft zu constatiren wäre, sowie wann im österreichischen Rechte zuerst der Gedanke der Regentschaft auftritt, lässt sich, da die Hausgesetze der neueren Zeit nicht publicirt sind, nicht feststellen. Bei Rudolf II. sehen wir die Mitglieder des landesherrlichen Hauses aus der Regierungsunfähigkeit des Kaisers die Folge ziehen, denselben seiner Stelle als Haupt der Familie zu entsetzen.[34])

5. Das Ende der Regentschaft tritt ein, wenn die Voraussetzungen derselben in der Person des Monarchen geschwunden sind und beim Tode des Monarchen, dagegen ergibt sich die Nothwendigkeit eines Wechsels in der Person des Regenten, wenn der Regent selbst regierungsunfähig wird, beim Tode oder Verzicht des Regenten.

---

[33]) Es ist, wie schon Seydel, a. a. O. S. 453 richtig bemerkt hat, kein glücklicher Gedanke, wenn Gerber die Regentschaft als „eine unvollkommene Art der Thronfolge“ bezeichnet. Von einer „Thronfolge“ kann bei der Regentschaft schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Thron nicht erledigt, sondern nur mangelhaft besetzt ist.

[34]) Oben S. 46.

III.

Behördensystem und Staatsbildung.

Vorbemerkung.

Die geschichtliche Entwicklung des Behördenwesens eines Staates ist die Geschichte der Staatsbildung selbst in ihren verfassungsrechtlichen Grundlagen und ihrer verwaltungsrechtlichen Organisation. Ganz abgesehen davon, dass der territoriale Wirkungskreis der Behörden sich durchaus parallel mit den Veränderungen des Staatsgebietes bewegt, und dass die ursprüngliche territoriale Abgrenzung der Behörden in aller Regel ein Spiegelbild der historischen Eintheilung der Territorien gewährt, gibt die Entwicklung des Behördensystems Aufschluss über das jeweilige Gefüge der einzelnen Territorien innerhalb des Gesammtgebietes, das Mass der Centralisation in der Regierung, beziehungsweise der Selbständigkeit der einzelnen Theile, zeigt dieselbe das allmälige Anwachsen der öffentlichen Verwaltungsaufgaben, den Antheil der beiden zur Handhabung der öffentlichen Gewalt berufenen Factoren, des Landesfürsten und der Stände an der Lösung derselben, und wie dieser Antheil nach Massgabe des wechselseitigen Machtverhältnisses der beiden Factoren sich ändert, bis es schliesslich der landesfürstlichen Regierung nach Ueberwindung der ständischen Macht gelingt, den dualistischen Charakter der öffentlichen Gewalt zu beseitigen und eine einheitliche und untheilbare Staatsgewalt zu schaffen.

Die Eigenthümlichkeit der Staatsbildung verleiht auch dem Entwicklungsgang des Behördenwesens in Oesterreich eine ganz specifische Gestaltung. Die Verbindung Oesterreichs mit der

Kaiserwürde des Deutschen Reiches ruft schon unter Maximilian I. ein ausgebildetes Behördensystem hervor. Sein Nachfolger Ferdinand I. wird durch die Erwerbung der Kronen von Böhmen und Ungarn zur Erweiterung und Ergänzung dieser Behördenorganisation geführt, die sohin für die anderen Territorien des Reiches zum Vorbild wird. Nach einem Jahrhundert gemeinsamer Regierung des Reiches, der deutschen Erblande und der Königreiche Böhmen und Ungarn führt die Idee eines österreichischen Gesammtstaates zur Lostrennung der Reichsangelegenheiten von denen Oesterreichs und zur Entwicklung ausschliesslich österreichischer Centralbehörden. Nach der Niederwerfung der böhmischen Stände in der Schlacht am Weissen Berge im Jahre 1620 bereitet sich die Verschmelzung Böhmens mit den Erblanden zu einem einheitlichen Staatswesen vor, und seit der Regierung Maria Theresia's ist der dualistische Charakter der österreichischen Monarchie ausgeprägt, wie er sich nach manchen Wechselfällen bis in die Gegenwart behauptet hat.

Die vorliegende Abhandlung stellt sich die Aufgabe, eine zusammenfassende Uebersicht dieses eine Zeitperiode von sechs Jahrhunderten umfassenden Entwicklungsprocesses zur Darstellung zu bringen. Ist auch bei dem gegenwärtigen Stande der archivalischen Forschung das verwaltungsrechtliche Detail mancher Zeitabschnitte noch unbekannt, so reichen die vorhandenen Bausteine doch hin, eine richtige Vorstellung von dem Entwicklungsgange des Ganzen zu gewähren. Dem Charakter einer zusammenfassenden Uebersicht entsprechend, beruht die Arbeit auf Literatur und gedruckten Quellen. Nur in drei Fällen sich widersprechender Ansichten der Schriftsteller sah sich der Verfasser veranlasst, aus den archivalischen Quellen Aufschluss zu gewinnen.

ERSTES CAPITEL.

Das Behördenwesen in den deutschen Erblanden vor Maximilian I.

I. Das Gerichtswesen in Oesterreich ob und unter der Enns.[1])

Das Gerichtswesen Oesterreichs zeigt in den ersten Jahrhunderten der Habsburger dasselbe typische Gepräge, wie in den anderen Territorien des Reiches, wenngleich in mehrfachen Beziehungen sich eine durchaus eigenartige Entwicklung nachweisen lässt.

Was zunächst das Verhältniss zum Reiche betrifft, so war die Gerichtshoheit in der in Frage stehenden Periode zur vollständigen Emancipation von demselben gelangt. Indem man die ursprüngliche Bedeutung des Gerichtsbannes beseitigte und denselben als reines Lehen auffasste, kam man naturgemäss dazu, die landesherrliche Gerichtsgewalt von Kaiser und Reich gänzlich unabhängig zu gestalten.[2]) In Oesterreich vollzog sich

---

[1]) Die folgenden Ausführungen basiren vornehmlich auf der grundlegenden Arbeit Luschin's, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns.

[2]) Zallinger, Zur Geschichte der Bannleihe im X. Bde. der Mittheilungen d. Inst. f. österr. G., S. 224 ff., hebt mit Recht hervor, dass die Feudalisirung der Gerichtsgewalt nicht nur den Ausschluss des Königs vom Rechte der Bannleihe in den Territorien bewirkte, sondern auch die concurrirende Gerichtsbarkeit des Königs aufhob, da das Recht des Belehnten an dem Lehensobjecte principiell eine Mitausübung durch den Lehensherrn nicht zuliess. Es ist ferner von Interesse, dass nach Zallinger die geistlichen Fürsten mit den weltlichen gleichen Schritt hielten und sich von diesen nur darin unterschieden, dass sie die Gerichtsbarkeit, die sie vermöge ihres Berufes selbst nicht ausübten, durch andere ausüben liessen, so dass die Bulle Bonifaz' VIII. nicht, wie man bisher allgemein annahm, mit der Anerkennung der Gerichtshoheit der geistlichen Fürsten eine Neuerung schuf, vielmehr nur das schon bestehende Recht constatirte.

dieser Process um so leichter, als schon das *priv. minus* diesem Herzogthum einen bedeutenden Vorsprung vor den anderen Territorien des Reiches eingeräumt hatte. Die Prärogative, welche König Ottokar namentlich in Bezug auf die Oberacht über Ministerialen, sowie hinsichtlich der Beseitigung des Appellationsrechtes in Anspruch genommen hatte, wurden zwar nach dessen Sturze wieder fallen gelassen, allein schon im 14. Jahrhunderte kam es zur vollständigen Loslösung der österreichischen Gerichtsgewalt vom Reiche. Nachdem Kaiser Karl IV. dem Herzog Albrecht II. das Privilegium *de non evocando,* allerdings nur in beschränktem Masse, verliehen hatte, nahm Rudolf IV. die weitestgehenden Bestimmungen in das *privileg. majus* auf, welche die den Kurfürsten in der goldenen Bulle gewährten Privilegien überboten und die Gerichtsgewalt vollständig in der Person des Herzogs concentrirten. Es wurden nicht nur das *priv. de non evocando* und das *priv. de non appellando* in Anspruch genommen, sondern auch verhütet, dass fremde Fürsten innerhalb der österreichischen Territorien in irgend welcher Gestalt Rechtshilfe zu ertheilen befugt sein sollten und statuirt, dass alle Gerichtsbarkeit in Oesterreich nach Lehenrecht dem Herzoge unterworfen sei, so dass es demnach nur belehnte und nicht mehr eigene Gerichtsherren geben könne. [3])

Noch ist in diesem Zusammenhange eines Erlasses Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1457 zu gedenken, welcher den Vehmgerichten die Vorladung österreichischer Unterthanen untersagte.

Wenn demnach die Rücksicht auf Kaiser und Reich in keiner Beziehung ein Hinderniss bot, auf dem Gebiete der Justiz eine kräftige landesfürstliche Amtshoheit zu entfalten,

---

[3]) Von diesen Bestimmungen ist die eine in der Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrich's II. enthalten, sie lautet: „*ut nullus suorum feodalium aut suarum terrarum inhabitantium sive possidentium nulli alteri aliquid juris obediant, excepto enim sibimet ipso nostro predicto Friderico principi duci Austriae aut suas vices supplentibus sive potestatem.*“ Man beachte, dass hier bereits die Territorialhoheit im modernen Sinne der Herrschaft über alle Einwohner verstanden wird.

Die zweite Stelle ist § 5 des *majus* und lautet: „*Cuncta etiam saecularia judicia — in ducatu Austriae debent jure feodali a duce Austriae dependere.*“ Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs, S. 179 u. 165.

so wurde dieselbe auf der anderen Seite durch die Rechte der Landherren wesentlich beschränkt.

I. Die alten Landtaidinge *(placita ducis)* waren in Oesterreich unter der Enns um das Jahr 1340, in Oesterreich ob der Enns ungefähr 30 Jahre später beseitigt und durch Hoftaidinge ersetzt worden; diese selbst waren gegen 1412 verschwunden und durch das landmarschallische Gericht einerseits, das landesfürstliche Hofgericht andererseits abgelöst worden. Die Entwicklung, welche hierzu geführt hatte, war die folgende: König Ottokar hatte das Amt des Obristen Landrichters, der gewöhnlich bei den Landtaidingen an Stelle des Herzogs den Vorsitz führte, aufgehoben und es durch vier Landrichter, je zwei hüben und drüben der Donau ersetzt, deren Wirkungskreis gegenüber dem aufgehobenen Amte wesentlich gemindert wurde, indem der König sich selbst die Gerichtsbarkeit in den wichtigen Angelegenheiten des hohen Adels vorbehielt, so dass der Wirkungskreis der vier Landrichter sich nur auf die geringeren Angelegenheiten des hohen Adels und die *causae majores* der Ritter erstreckte, während die *causae minores* der letzteren vor die niederen Landgerichte gehörten.[4]) Der persönliche Vorsitz des Herzogs ist zuletzt auf dem Landtaiding zu Neuburg 1303 nachweisbar. Gewöhnlich führt der Landrichter den Vorsitz, dem der Gerichtsschreiber zur Seite ist, der die verfallenen Wandel notirt und dem Herzog verrechnet. Was die Theilnahme an der Gerichtsbank betrifft, so war es den Dienstherren gelungen, vollständige Gleichheit mit den Grafen und freien Herren zu erlangen, während die Ritter, als der nächst niedere Stand, nur dann an der Gerichtsbank Theil hatten, wenn der Fall keinen Uebergenossen betraf. Wie schon bemerkt, verschwinden die Landtaidinge um das Jahr 1340, beziehungsweise 1370 gänzlich und werden durch die Hoftaidinge ersetzt, welche die herzogliche Macht den Ständen gegenüber in den Vordergrund stellten.

Die Hoftaidinge, deren erste Anfänge bis in die Zeiten der Babenberger reichen, erhielten unter Albrecht I. ihre eigentliche Bedeutung und seitdem ihren festen Sitz in Wien, während sie ursprünglich dem Hofe des Herzogs folgten. Den Vorsitz

---

[4]) Siehe den Landfrieden König Ottokar's für Oesterreich, abgedruckt im I. Bande des Archivs f. Kunde österr. Geschichte, S. 55 ff.

führte zuweilen der Herzog selbst (so in den Fällen von 1376, 1384, 1396), regelmässig der Hofrichter, neben welchem der Hofmeister des Herzogs, in manchen Fällen auch der Landmarschall mitwirkte. Die Urtheilsbank bilden ursprünglich die Landherren ohne die Ritter. Doch schon im Laufe des 14. Jahrhunderts gelingt es diesen, hie und da die Theilnahme zu erreichen und in den grossen Vormundschafts- und Theilungsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des landesherrlichen Hauses bildet die Frage der Besetzung der Hofschranne fortwährend den Gegenstand des Kampfes zwischen Landesherrn und Adel.[5]) Als endlich 1408 die Entscheidung durch Leopold IV. zu Gunsten der Ritter fiel, war zugleich der Untergang der Hoftaidinge entschieden, deren letztes um das Jahr 1412 genannt wird. Von den beiden an die Stelle der Hoftaidinge tretenden Gerichten war das Landmarschallische Gericht nicht etwa ein neu errichtetes Gericht, sondern bestand schon seit alter Zeit. Schon unter den Babenbergern war das Marschallamt das wichtigste Hofamt gewesen, indem in demselben neben der Aufsicht über Reiterei und Stallungen eine gewisse Gerichtsbarkeit über Kriegssachen enthalten war. Seit dem Aussterben der Babenberger wird das Amt nicht mehr „*Ducis*", sondern „*Austriae*" genannt, also gewissermassen als mit dem Territorium verbunden gedacht. 1279 wird das Amt von König Rudolf den Meissenern verliehen, bei welchen es als erbliches Titularamt bis zu ihrem Aussterben 1440 verblieb, während anfangs des 14. Jahrhunderts für den wirklichen Dienst ein Hofmarschall als herzoglicher, auf Widerruf ernannter Beamter mit Jurisdiction über die Hofbeamten ernannt und das Amt des Landmarschalls errichtet wurde.

Demselben oblag die Sorge für die Aufrechterhaltung des Landfriedens und damit zusammenhängend eine wichtige Gerichtsbarkeit. Landrichter und Landmarschall sollen das Erscheinen solcher Parteien erzwingen, welche wegen verübter Gewalt vor

---

[5]) Noch der schiedsrichterliche Spruch der Stände von 1406, der Vormund solle das Recht, die Hofschranne, beziehungsweise das Landgericht in den Gebieten unter und ob der Enns halten „als das von alter herkommen ist, damit den armen, als den reichen ein gleiches recht widerfahre", und an Beamten einen Landmarschall und einen Hofrichter bestellen, umging die Schwierigkeit der Lösung durch die allgemeine Fassung. Luschin, a. a. O. S. 77.

den Landesherrn geladen sind, und die Burgen derjenigen niederbrennen, welche Geächteten wissentlich Unterstand gewähren.[6]) Anknüpfend an die alten Functionen des Marschallamtes gilt der Landmarschall als der Anführer der Ritterschaft und als Vertreter des Herzogs im Lehengerichte. Ferner vertrat er den Herzog in denjenigen Fällen, welche dieser seiner Entscheidung vorbehalten hatte, und seit Einführung des Ungeltes hatte er über Beschwerden gegen die mit der Einhebung desselben betrauten Beamten zu entscheiden. Zu Zeiten Rudolf IV. ist der Landmarschall so sehr Richter, dass er ein eigenes Gerichtssiegel führte, das selbst der Hofrichter nicht hatte.

Nach dem Verschwinden der Hoftaidinge im Jahre 1412 übernahm das landmarschallische Gericht, für welches die Bezeichnung „Landrecht“ in Uebung kam, die Gerichtsbarkeit an Stelle derselben bis auf die dem landesfürstlichen Hofgerichte vorbehaltenen Fälle, als: 1. Klagen, in welchen der Herzog persönlich Partei war; 2. Klagen, welche das landesfürstliche Kammergut betrafen; 3. bei Angelegenheiten, die der persönlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs vorbehalten waren; 4. bei Criminalklagen gegen den Adel. — Das Landrecht erscheint somit schon bei seinem Entstehen vornehmlich als Civilgericht des Adels, wozu es durch die Landrechtsordnung von 1557 vollends wurde. Was die Besetzung der Gerichtsbank betraf, so musste seit der erwähnten Entscheidung von 1408 der Ritterstand neben dem Herrenstand gleichmässig berücksichtigt werden. Der Landmarschall, der ursprünglich Beamter des Herzogs gewesen war, wurde allmälig das Haupt der Landschaft, und seit 1440 galt er als über Vorschlag derselben zu ernennender Würdenträger der Stände, so dass schon für diese Zeit der von einem Staatsmanne unter Maria Theresia gebrauchte Ausdruck *„homo principis et homo statuum“* auf ihn passte.[7]) In dem Versicherungsbriefe Herzog Albrechts für Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1461 wird den Ständen zugesichert, dass Landmarschall, Unter-

[6]) L. R. II, § 61.

[7]) Dieser Staatsmann ist Blümegen. Siehe Beer, Die Finanzverwaltung Oesterreichs von 1749—1816 im XV. Bde. der Mittheilungen d. Inst. f. österr. Gesch., S. 270.

marschall [8]) und Beisitzer des Landmarschall-Gerichtes nur aus den Landständen entnommen werden sollen. [9]) Schon vorher hatte Friedrich IV. als Vormund des minderjährigen Ladislaus Postumus auf dem Landtage vom 20. März 1444 mit den Ständen einen Ordnungsbrief vereinbart, wonach die Stände fortan eine wechselnde Zahl von Candidaten aus dem Herren- und Ritterstande präsentiren sollten, aus welchen der Landesfürst je drei zu ernennen hatte, „die stätig das Landrecht mitsambt demselben unseren Landmarschall helfen zu besitzen". Ausserdem sollte der Landmarschall die Gerichtsbank aus den Anwesenden ergänzen dürfen. Eine Folge der ständigen Ernennung war, dass die Beisitzer einen Amtseid leisteten, aber auch Besoldung begehrten, die ihnen noch 1460 aus Gnade bewilligt, seitdem aber als bleibender Anspruch anerkannt wurde. Gleichwohl erwies sich die Besetzung oft schwierig, weil die von den Ständen Präsentirten eine Stelle nicht annehmen wollten. [10])

Ferdinand I. nahm, wie gleich in diesem Zusammenhange bemerkt sei, schon bei seinen Verhandlungen mit den ständischen Ausschüssen im Jahre 1521 die Besetzung des Landrechtes als ein ihm zustehendes Recht in Anspruch. [11])

Das landmarschallische Gericht entschied in erster und letzter Instanz. Noch nach dem Augsburger Libell von 1510 waren Appellationen gegen Urtheile desselben unstatthaft.

Das landesfürstliche Hofgericht, welches nach Beseitigung der Hoftaidinge ergänzend zu dem landmarschallischen Gerichte hinzutrat, und dessen Competenz im Vorhergehenden bereits angeführt wurde, ist das erste Beamten-

---

[8]) Die Existenz des Untermarschalls ist seit 1423 urkundlich sichergestellt. Siehe Buchholz, Geschichte Ferdinand's I., VIII. Bd., S. 33, Anm.

[9]) Der Brief ist abgedruckt in den Beiträgen zum Verständniss der ständischen Bewegung in Oesterreich, S. 10. In dem Briefe werden die Beisitzer, die zugleich Räthe und Beamte des Herzogs sind, für die Zeit ihrer Mitwirkung im Landrechte ihres Eides enthoben, „dass sie in dem Rechten gesprochen mügen als gemain Landleut, als das von alter herkommen ist".

[10]) Ueber die sich fortwährend erneuernden Beschwerden der Stände wegen Besetzung des Landrechts auf den verschiedenen Landtagen vgl. das Copeybuch der Stadt Wien in den *Fontes rer. austr.*, 2. Abth., VII. Bd., herausgegeben von Zeibig, S. 192, 214, 379 u. A.

[11]) Buchholz, a. a. O. I, S. 492.

gericht, indem es nicht mit Genossen der Parteien, sondern mit herzoglichen Räthen als Richtern besetzt wurde. Da diese Räthe vielfach römisch-rechtliche Juristen waren, so war dieser Gerichtshof ein wichtiger Vermittler der Reception des römischen Rechtes in Oesterreich. Den Vorsitz führte der Herzog oder sein Vertreter. Da der Landmarschall ausser seiner ständischen Stellung auch zu den Räthen des Herzogs gehörte, so wurde er oft Vertreter des Herzogs in diesem Gerichte und hatte demnach eine Doppelstellung als Vorsitzender dieses Gerichtshofes und des Landrechtes. Bei der Behördenorganisation Maximilian I. büsste das Hofgericht, wie sich im Folgenden ergeben wird, nachdem es kurze Zeit als Kammergericht zu Wiener-Neustadt bestanden hatte, seine selbständige Existenz ein und wurde 1510 mit dem niederösterreichischen Regiment verschmolzen.

II. Die niederen Landgerichte, welche zum grossen Theile schon unter den Babenbergern volles Eigenthum privater Landgerichtsherren geworden waren [12]), wodurch ein wesentlicher Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit dem Landesherrn entzogen war [13]), hatten unter König Ottokar einen Theil ihrer Competenz an die vier oberen Landrichter einerseits und an die Stadtrichter andererseits verloren. Zu Gunsten der ersteren wurden ihnen, wie bereits erwähnt, die minderen Fälle des hohen Adels und die *causae majores* der Rittermässigen entzogen, zu Gunsten der letzteren die Gerichtsbarkeit über alles im Weichbild der Stadt gelegene Eigen. Diese Einschränkung blieb auch in der Folge aufrecht. Nach einer Verordnung Albrecht I. aus dem Jahre 1299 (im Einvernehmen mit den ältesten und erfahrensten Leuten) sollte des weiteren die Jurisdiction über alles Eigen der Klöster und Ministerialen ausschliesslich dem Landesherrn oder dessen Richter vorbehalten sein, ebenso schwere Criminalfälle, wenn der untere Landrichter das Recht verweigern würde. Im 14. Jahrhunderte ergaben sich

---

[12]) Siehe oben S. 9.

[13]) Im Gegensatze hierzu hatten sich in Bayern die Landgerichte durchaus als landesherrliche Gerichte erhalten, was auch die Aufrechterhaltung ihrer ursprünglichen Amtssprengel zur Folge hatte, während in Oesterreich eine trostlose Zersplitterung derselben eintrat. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. I, S. 52.

freiwillige Schmälerungen dieser Gerichte einerseits durch Veräusserung der Gerichtsbarkeit über gewisse räumliche Theile ihres Gebietes, andererseits durch partielle Veräusserung einzelner landrichterlicher Fälle unter Vorbehalt der übrigen Competenz. Hierbei erschien das Recht über Leben uud Tod zu erkennen, die sogenannte hohe *Fraiss-Cent*, als das Criterium für die Landgerichtsbarkeit. Die Veräusserung dieses Rechtes bedeutete die Veräusserung der Landgerichtsbarkeit selbst. Es leuchtet ein, welche Zersplitterung und Verwirrung der Gerichtsbarkeit sich hieraus ergeben, und wie das Amt des Richters selbst hierdurch an Bedeutung verlieren musste.[14]) Es erscheint, insoferne die Landgerichtsbarkeit nicht überhaupt verpachtet ist, als Nebenamt des herrschaftlichen Pflegers. Nur die Ertheilung des Blutbannes, die auch für den Beamten, der als Bestellter des Landgerichtsherrn richtete, nothwendig war, wahrte den Zusammenhang dieser Gerichte mit der landesfürstlichen Gewalt. Ausnahmsweise wurde auch dieser Zusammenhang aufgehoben, indem es mediatisirten Reichsunmittelbaren gestattet wurde, den eingeholten Blutbann an ihre untergebenen Landrichter weiter zu leihen.

Ursprünglich wurden auch hier die Beisitzer aus der Gerichtsgemeinde genommen. Später erhielten gewisse Personen, die sogenannten „Freien“ vom Landgerichtsherrn Grundstücke mit der Verpflichtung, sich als Beisitzer bei Gericht verwenden zu lassen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts verschwindet das Institut der Freien, und die Landgerichtsinsassen haben die Verpflichtung, die Besetzung des Gerichtes aus ihrer Mitte zu bewerkstelligen.

Gegen Ende der behandelten Periode verlieren die Landgerichte allen Einfluss in Civilsachen zu Gunsten der Grundherren und werden, abgesehen von einigen kleineren Functionen in Civilsachen, zu Criminalgerichten im engeren Sinne, als welche sie sich bis in unser Jahrhundert behaupteten. Welcher Missbrauch mit dieser Gerichtsbarkeit, die zunächst ohne Auf-

---

[14]) Diese Zersplitterung erhielt sich bis in die neueste Zeit, so dass man 1817 in Niederösterreich 216, 1827 in Oberösterreich 106 Landgerichte mit dem Anrecht auf Stock und Galgen zählte. Die diesbezügliche Einschränkung Maria Theresia's bezog sich nur auf Böhmen (siehe unten S. 164), die Josef's II. auf Görz und Gradiska, die von dem letzteren geplante allgemeine Restringirung kam nicht zur Ausführung (siehe unten S. 173).

sicht des Landesfürsten als nutzbares Recht des Landgerichtsherren gehandhabt wurde, verbunden war, kann man sich leicht vorstellen. Und es möge schon in diesem Zusammenhange erwähnt werden, dass Max II. es den Landgerichtsherren in Oesterreich ob der Enns untersagen musste, künftig Malefizpersonen wegen Ersparung der Executionskosten oder gegen Erlag einer Geldbusse zu entlassen, und dass in der späteren Zeit derlei Vermahnungen sich häufig wiederholten.[15])

III. Die grundherrliche oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Schon in der Periode der Babenberger war es geschehen, dass die Grundherren, welche ursprünglich nur über ihre Eigenleute Gerichtsbarkeit hatten, durch die Erlangung der Immunität auch Richter über ihre freien Hintersassen geworden waren, so dass in der grundherrlichen Gerichtsbarkeit private und öffentlich-rechtliche Elemente zu einer durchaus privatrechtlichen Gerichtsbarkeit verschmolzen waren.[16]) Ihre Competenz erstreckte sich auf die Civil- und die niedere (nicht landgerichtsmässige) Strafgerichtsbarkeit, insoferne dieselbe nicht dem Dorfgerichte, welches das ursprüngliche öffentliche Gericht der niederen Strafgerichtsbarkeit gewesen, aber vielfach mit dem Gerichte des Grundherrn verschmolzen war, zukam. Aber auch neben dem Dorfgerichte hatte der Grundherr Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller auf seinem Besitze vorgefallenen Fälle, die nicht landgerichtsmässig waren.[17]) Die letzteren gehörten auch hinsichtlich der Unterthanen der Grundherren vor die Landgerichte. Seit dem 15. Jahrhundert hatte sich allerdings im Widerspruch mit dem privatrechtlichen Charakter der Gerichtsbarkeit ganz allgemein in Unterthanssachen ein Instanzenzug von den grundherrlichen Gerichten an den Landesfürsten herausgebildet. Es hing dies mit der immer mehr zur Geltung kommenden Auffassung zusammen, dass rücksichtlich der wirklichen Obergewalt alle Einwohner in gleichem Verhältnisse zum Landesfürsten standen. Dies wurde durch die Entwicklung der landesfürstlichen Behörden seit Max I. noch mehr gefestigt, und es blieb trotz der

---

[15]) Ueber eine derartige Vermahnung aus der Zeit Maria Theresia's siehe unten S. 164.

[16]) S. oben S. 10.

[17]) Ueber die Formen des unparteiischen Grundgerichtes für den Fall, wenn der Grundherr selbst Partei war, s. Luschin, a. a. O. S. 181 ff.

wiederholten Bitten der Ausschuss-Landtage an den Kaiser feststehend, dass die landesfürstlichen Behörden in allen Unterthanenangelegenheiten zweite Instanz wurden.[18])

IV. Auch gegenüber den geistlichen Gerichten, welche, aus Disciplinargerichten der Cleriker hervorgegangen, allmälig eine mit der weltlichen principiell concurrirende Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen hatten, sehen wir die erstarkende landesfürstliche Gewalt seit dem 13. Jahrhundert mit Nachdruck ihr Recht behaupten.

Von einzelnen hierhergehörigen Massregeln sei erwähnt, dass Herzog Albrecht II. durch das Wiener Recht von 1340 dem Pfarrer die Judicatur in schweren Ehebruchsfällen abnahm und sie dem Stadtrichter übertrug, dem auch die Bestrafung der Gotteslästerung oblag.

Weitergehend war eine Bulle Papst Bonifaz' IX., welche den Wienern das Recht ertheilte, „auf daz man dhainen inboner der stat hie fur geistlich gericht nicht laden sol“.[19])

Herzog Leopold IV. hatte in der Tiroler Landesverordnung von 1408 verordnet: „Wir meinen auch, dass man mit keinen geistlichen Rechten keinen Laien bannen soll, noch mag um keinerlei Sache, ausgenommen die Zehende, die Kirchen angehören und um Seelengeräthe und um die Ehe.“[20])

Friedrich IV., der selbst erklärt, dass er billig mehr geneigt sei, geistlichen Personen, als Laien Gnaden zu erweisen, verbrieft 1444 den Kärntnern, dass kein Adeliger, Bürger und Bauer „in kein geistlich Gericht geladen werde auch Sachen von unser oder unser Anwälden zu verantworten.“[21]) In gleicher Richtung schliesst Friedrich IV. mit dem Bischofe von Constanz einen „ewigen Vertrag“. Endlich sei ein Rundschreiben des oberösterreichischen Regimentes aus dem Jahre 1507 angeführt, in welchem ein landesfürstlicher Richter getadelt wird,

---

[18]) Auch Ferdinand I. hebt dies, wie gleich an dieser Stelle bemerkt werden soll, in der Instruction an seinen Hofrath vom Jahre 1522 ausdrücklich hervor. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinand's I., S. 160, Anm. 1.

[19]) Archiv f. Kunde österr. Geschichte, III, S. 215ff.

[20]) Ibid., S. 223 und Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, S. 147.

[21]) Archiv f. Kunde österr. Geschichte, a. a. O.

weil er einem Contumazerkenntnisse des Vicars von Trient Folge leisten wollte, obwohl das Land Tirol genugsam privilegirt sei, dass das geistliche Gericht nur in geistlichen Sachen, Zehenden, Seelgeräthe und dem Sacrament der Ehe berechtigt sei.

V. Das ursprünglich selbstständige herzogliche Lehengericht verbindet sich seit Max I. trotz des Widerspruches der Stände, in allen Fällen, in welchen es sich um Interessen des Landesherrn handelte, mit der landesfürstlichen Hofkammer und wird in allen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Vasallen allmälig vom Landmarschallgerichte abgelöst.

Indem wir noch der Judengerichte, des Münzgerichtes, des Universitätsgerichtes als in den entsprechenden Verhältnissen begründeter Sondergerichte Erwähnung thun, erübrigt es noch, die Entwicklung des Gerichtwesens in den Städten zu beleuchten.

VI. In der vorhergehenden Periode hatten wir in den Städten die dreifache Gerichtsbarkeit des Stadtrichters, des geschworenen Rathes im Stadtmarkgericht (Burgtaiding) und der Grundherren unterschieden.[22])

Das Erstarken der landesfürstlichen Gewalt äussert sich zunächst darin, dass die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Stadtgerichte, welche die landesfürstliche Gewalt in den Städten repräsentiren, beseitigt wurde. Eine diesbezügliche Norm findet sich schon im Privilegium für Tulln aus dem Jahre 1270, für Wien erst in dem Privileg von 1296 (Art. 7 und 16). Rudolf IV. erlässt eine Reihe von Verordnungen zu Gunsten der Stadtgerichte gegen die Grundherren, so insbesondere die Verordnung vom 20. Juli 1361, in der die Ablösung der Grundzinse, die Aufhebung aller Gerichte bis auf das Hof-, Stadt-, Münz- und Judengericht und die Beseitigung aller Freiungen bis auf diejenigen der Burg, der Schotten und von St. Stefan verfügt werden. Und wenn diese Verfügungen gegen die Grundherren sich auch nicht augenblicklich behaupten konnten, so wurden sie doch im Laufe der Zeit dauerndes Recht.

Das Amt des Stadtrichters wurde nach wie vor als ein nutzbares Recht des Stadtherrn aufgefasst. Je nach der Gewalt

---

[22]) Siehe oben S. 19 ff.

des Stadtherrn hatte das Stadtgericht den Blutbann oder nur die niedere Landgerichtsbarkeit. In Oesterreich unter der Enns ist im Anfang des 14. Jahrhunderts, in Oesterreich ob der Enns ein Jahrhundert später der Blutbann in den Stadtgerichten ganz allgemein.

Die Gewalt des Stadtrichters beschränkt sich auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauer, wie schon Landrecht (II, §. 46) normirt hatte. In dem Wiener Weichsbildbuch von 1325 wird die Jurisdiction des Stadtrichters für Burgrecht, das auf dem „Gäu" gelegen ist, erweitert, sobald beide Theile, Burgherr und Burggenoss, Wiener Bürger sind.

Die Beiziehung zur Urtheilsbank, welche ursprünglich ohne Beschränkung aus dem Umstand erfolgte, war schon im 13. Jahrhundert ein Vorrecht der Bürgerschaft geworden. Seit Albrecht II. werden die Beisitzer nur aus der Reihe der Genannten gewählt, deren Zahl Albrecht auf 200, nach Bedarf auf mehr erhöht hatte.

Gegenüber der Stadtschranne bildete der „geschworene Rath" die nächste Berufungsbehörde, die oberste Instanz bildete der Stadtherr selbst. Ein Rechtszug von den mit Wiener Recht bewidmeten Städten an Wien als Oberhof ist nur bei Eggenburg nachgewiesen, das im Jahre 1277 mit Wiener Recht bewidmet wurde, und von wo der Rechtszug an den Rath von Wien als letzte Instanz bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts aufrecht blieb.

Das Vordringen des Beamtenthums äussert sich auf diesem Gebiete etwas später, indem, wie dem Folgenden vorgreifend an dieser Stelle bemerkt werden soll, Ferdinand I. mit einer Verfügung vom 4. October 1522 die Neubesetzung des Wiener Stadtgerichtes mit einem Stadtrichter und mit zwölf ständigen, vom Landesfürsten besoldeten und diesem eidlich verpflichteten Beisitzern aus der Bürgerschaft anordnete.

Neben dem vom Stadtherrn bestellten Stadtrichter bilden Bürgermeister und Geschworner Rath das Regiment der Stadt, so dass das letztere sich als eine Verbindung landesfürstlicher und autonomer Gewalt darstellt.

Das Albrechtinum von 1296 hatte das passive Wahlrecht zum Geschwornen Rath für ein volles Jahrhundert auf die patricischen, rathsfähigen Geschlechter beschränkt, indem es

die Wahl der getreuesten, weisesten, nützlichsten und „ehrbarsten“ anordnete.

Von 1396 ab sollten laut herzoglicher Verordnung Bürgermeister und Rath in Wien alljährlich von der ganzen Gemeinde mit Berücksichtigung aller Classen der Bürgerschaft gewählt werden. Seitdem wurde es auch in anderen Städten so.

An die Stelle der Gesammtbürgerschaft trat in Wien, offenbar aus dem Grunde, weil dieselbe zu gross war, um die ihr zustehende Amtswirksamkeit selbst zu erfüllen, in der Zeit von 1356—1408, und nach dem Vorbilde Wiens auch in anderen Städten, ein sogenannter äusserer oder grosser Rath neben dem eigentlichen, inneren oder kleineren Rath, um einen Theil der Functionen der Gesammtbürgerschaft zu übernehmen. Dieser grosse Rath stand allenthalben mit den „Genannten“, wo es solche gab[23]), in Verbindung. Entweder bilden sie selbst den grossen Rath, oder sie wählen denselben aus ihrer Mitte. Häufig wählen sie selbst den Bürgermeister und den geschworenen Rath. 1517 wird ihnen dies als regelmässige Uebung verbrieft. Nur in unruhigen Zeiten, wenn Gegensätze zwischen den Genannten und der Gesammtbürgerschaft entstehen, wird die Sturmglocke geläutet und die versammelte Gemeinde wählt unmittelbar. Im selben Jahre nahm Maximilian aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit einige wichtige Aenderungen im Wiener Stadtrechte vor[24]), von denen die wichtigste dahin ging, dass die Wahl des Bürgermeisters und Rathes der landesfürstlichen Ueberprüfung unterworfen sein, und dass im Falle der Zurückweisung der Gewählten dem Landesfürsten die Ernennung zustehen sollte. Der Stadtrichter sollte nach wie vor vom Landesfürsten bestellt werden.

Das Institut der Genannten, das ausser in Wien auch in den Städten Krems, Wiener-Neustadt, Heimburg, Steyr, Enns, Linz, Wels bestand, wurde, wie des Zusammenhanges wegen schon an dieser Stelle zu bemerken ist, von Ferdinand I. mit Urtheil des erzherzoglichen Gerichtes vom 16. August 1522 für Wien aufgehoben. Die Stadtordnung dieses Regenten aus dem Jahre 1526 schafft eine völlig neue Organisation, in der die

---

[23]) Siehe oben S. 20.

[24]) Tomaschek, Die Geschichtsquellen der Stadt Wien, Nr. 176.

städtische Autonomie beschränkt und die Oberaufsicht des Staates in den Vordergrund gestellt wird.[25])

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die städtischen Aemter des Sterzenmeisters, der Spiel- und Hansgrafen wesentlich polizeilicher Natur waren, ebenso wie die Jurisdiction der Innungen.

Die hier geschilderte Entwicklung, welche sich bis auf wenige Bemerkungen ausschliesslich auf Oesterreich bezog, fand in den anderen Erblanden trotz mannigfacher Abweichungen im Einzelnen doch eine so weitgehende Analogie in den typischen Gestaltungen des Gerichtswesens, dass wir in derselben eine genügende Grundlage für das Verständniss des Folgenden erblicken dürfen.[26]) In den adeligen Landrechten, den vielfach im Besitze Privater befindlichen Landgerichten, den Stadtgerichten und den Patrimonialgerichten haben wir, wenn wir von den Causalgerichten absehen, die Grundlagen der Gerichtsverfassung, welche bis in unsere Gegenwart (1848) sich behauptet hat. Sie gewährt das Bild einer dualistisch gestalteten Justizhoheit, welche, so lange sie bestand, eine einheitliche Staatsgewalt nicht aufkommen liess, auch nachdem es den Landesfürsten gelungen war, auf allen anderen Gebieten des Staatslebens die Oberherrlichkeit der Staatsgewalt zur Geltung zu bringen.

II. Das Amtswesen auf dem Gebiete der Verwaltung im engeren Sinne.

Wie schon unter der Herrschaft der Babenberger eine Reihe von Umständen zusammengewirkt hatte, dass die Landeshoheit sich in Oesterreich kräftiger entwickelte als in den anderen Territorien des Reiches, so war auch unter den ersten Habsburgern die österreichische Landeshoheit zu einer solchen Machtfülle gediehen, dass sie die anderen Fürstenthümer des Reiches weitaus überragte. Hierzu hatte wesentlich beigetragen, dass sich unter den ersten Fürsten der neuen Dynastie so kräftige und

---

[25]) Dieselbe ist abgedruckt im *Codex Austriacus,* I, S. 471 ff.

[26]) Diese Beschränkung des Verfassers auf Oesterreich ist, wie der Kenner der Literatur der österreichischen Rechtsgeschichte weiss, keine freiwillige, da bisher Monographien über das ältere Gerichtswesen in den anderen Erbländern gänzlich fehlen.

zielbewusste Männer fanden, wie Albrecht I.[27]) und Rudolf IV. Es ist bekannt, wie der letztere durch das in dieser Periode der Geschichte allgemein verbreitete Mittel der Urkundenfälschung seine augenblicklichen Machtbestrebungen mit dem Scheine alterworbener Privilegien zu umgeben bemüht war.[28]) Am besten kommt das Ziel, welches Rudolf mit der Fälschung des *privilegium majus* im Auge hatte, in dem Freiheitsbriefe für Innsbruck vom Jahre 1363 zum Ausdruck, in dem er sich wie „ein Kaiser in seinen Landen" hinstellt. Es leuchtet ein, dass, je weiter die Emancipation vom Reiche fortschritt, desto grösser der Kreis selbständiger Regierungsaufgaben und damit gleichzeitig das Bedürfniss nach Rathgebern, Gehilfen und Vertretern des Landesherrn wurde. So sehen wir denn auch um diese Zeit für den Hof- und Verwaltungsdienst eine grosse Zahl herzoglicher Beamten wirksam.

Abgesehen von dem Amte des Kanzlers, dem die Vorbereitung und Ausfertigung der landesfürstlichen Entschliessungen oblag, und der schon zu Zeiten der Babenberger in der Person des Landschreibers für Oesterreich und Steiermark bestand, finden wir für den eigentlichen Hof- und Verwaltungsdienst schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Hofmeister, Hofmarschall, Hofrichter, Kammerrichter, Hofschenk, Kellermeister u. A. m.

Auch der Obrist-Landrichter des österreichischen Landrechtes, der für den Herzog den Vorsitz führte, sowie der Gerichtsschreiber sind in offenbarer Nachbildung des 1235 errichteten königlichen Hofgerichtes herzogliche Beamte. Die angeführten landesfürstlichen Beamten sind in aller Regel den Landherren entnommen und bilden mit anderen, jeweilig am Hofe anwesenden Landherren den Rath des Landesfürsten bei wichtigen Regierungshandlungen.[29])

---

[27]) Der Persönlichkeit Albrecht's ist erst die neueste Geschichtsforschung wieder gerecht geworden, nachdem man ihn vorher wegen der legendenhaften Rolle gegenüber der Befreiung der Schweizer Landstände als einen herzlosen Tyrannen hingestellt hatte. Huber, Oesterr. Geschichte. II, S. 9 ff.

[28]) Siehe hierüber die grundlegende Arbeit von Berchtold, a. a. O.

[29]) Ueber das im Principe gleichartige Amtswesen der anderen deutschen Territorien um diese Zeit siehe Schmoller's Einleitung zu den *Acta Borussica*. Behördenorganisation, I, S. 46 ff.

König Ottokar hatte einerseits das Kanzleiwesen, welches in seinem Heimatlande Böhmen eine besonders hohe Entwicklung hatte [30]), auch in Oesterreich gefördert, andererseits that er einen bedeutungsvollen Schritt, indem er aus der Mitte der vielen Dienstherren zwölf zu seinen Räthen machte, die künftig den erforderlichen Rath ertheilen sollten. [31]) Die Thätigkeit dieses Rathes schloss jedoch die Mitwirkung der anderen Landherren bei den Regierungsgeschäften des Landesfürsten nicht aus, worauf die bis tief in das 15. Jahrhundert in vielen Urkunden wiederkehrende stereotype Formel „nach unser lantherren und rete rat" hinweist. [32]) Auch in Tirol, das noch aus der vorhabsburgischen Zeit ein entwickeltes Beamtenthum hatte, sehen wir Rath und Landleute gemeinsam dem Landesfürsten den Rath ertheilen. [33])

Diese Räthe selbst sind durchaus nicht als Berufsbeamte zu denken, die ständig am Hofe des Herzogs weilen. Es gibt Landherren, die als „Hausräthe" überhaupt nur zu bestimmten Rathsversammlungen zu erscheinen verpflichtet sind. [34]) Erst

---

[30]) In Prag war von Ottokar für diesen Zweck eine eigene Notarenschule errichtet worden. Lorenz, Deutsche Geschichte. I, S. 386.

[31]) Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich, im CII. Bde. der Sitzungsberichte der phil.-hist. Gruppe d. Akad. d. Wissensch., S. 251. Von diesem geschlossenen Rath ist zuerst im Landfrieden von 1251 die Rede. Die Zahl 12 blieb keine unveränderliche, so werden in der Handfeste des Grafen Albrecht von Habsburg vom 24. Juli 1281 (Tomaschek, Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Urk., XIX) 16 Räthe angeführt.

[32]) Man braucht, um sich von der Richtigkeit der gemachten Behauptung zu überzeugen, nur irgend eine Urkundensammlung der angegebenen Zeitperiode nach dieser Richtung zu prüfen. Ich verweise, um ein Beispiel anzuführen, auf Tomaschek, Die Geschichtsquellen der Stadt Wien, I, Nr. 62, 64, 71, 81, 90, 102, 114, 129, 133, 151.

[33]) So ist der Uebergabsbrief der Margaretha Maultasch an Oesterreich „nach Rath aller unserer Landherren und Rathgeber" ausgefertigt (Brandis, Geschichte der Landeshauptleute in Tirol, S. 94), so begibt sich Margaretha unter die Vormundschaft ihrer „Landherren und Räthe" (Brandis, S. 91), so lautet der Freiheitsbrief Friedrich's III. für Innsbruck ex 1411 „nach Rath unserer Herren, Dienstleute, Räthe, Ritter, Knecht, die dazumal viele bei uns waren" (Brandis, S. 172), so wurde die Landesordnung für Tirol von 1404 erlassen „nach Rath und Erkenntniss unserer Räthe und dem mehrern Theile der Landsleut daselbst" (Brandis, S. 143).

[34]) Adler, a. a. O. S. 383. Dass auch in den anderen Territorien des Reiches bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Räthe keinen absoluten Gegensatz zu den anderen Landherren bilden, darüber siehe statt Aller Schmoller, a. a. O. S. 51.

unter Ferdinand I. wird in der Instruction für den niederösterreichischen Hofrath ddo. Graz, 15. October 1521, ausdrücklich Nichtmitgliedern des Hofrathes die Theilnahme an den Berathungen derselben untersagt, und diese Bestimmung wird erst durch den Gegensatz zu dem vorhergegangenen Zustand verständlich. [35])

Rudolf IV., der von der göttlichen Bestimmung des Fürstenberufes [36]) und demgemäss von dem Streben erfüllt war, eine starke landesfürstliche Gewalt zu begründen, erkannte die Bedeutung des Beamtenthums für seine Zwecke und war darauf bedacht, in der gemeinsamen Regierung mit seinen Brüdern das Directorium als der Aelteste auch darin zu wahren, dass er sich die Ausübung der Amtshoheit vorbehielt und eine unmittelbare Abhängigkeit der Beamten von seiner Person statuirte. In diesem Sinne entliess er gleich nach seinem Regierungsantritte alle Räthe seines Vaters und ersetzte sie durch neue, ihm zusagende Männer [37]) und erklärte im Hausvertrage von 1364 die Aufnahme und Bestellung von Beamten als ein Vorrecht des Aeltesten. [38]) Die Erwerbung Tirols, welches schon unter dem Grafen Meinhard eine vortreffliche Verwaltung besass [39]), dürfte wohl eine Förderung der gesammten herzoglichen Verwaltung und damit des Beamtenthums bewirkt haben. Die Beamten des Hof- und Verwaltungsdienstes, die in den Urkunden Rudolf's angeführt werden, sind dieselben, die oben als seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestehend angeführt wurden. [40]) Die Bezeichnung seines Kanzlers als *primus cancellarius* lässt

---

[35]) „Zum sechzehenden, so ist unser sonder ernstlicher will und bevelh, so unser hofräthe im rat sitzen, dass niemands ander eingelassen werde noch stim haben, dann die benannten unser räte unseres hofrats ...“ bei Rosenthal, Die Behördenorganisation Ferdinand's I., S. 216.

[36]) Siehe die Urkunde Rudolf's dto. Innsbruck, am St. Gallentage 1363, bei Brandis, a. a. O. S. 102.

[37]) Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs, S. 206.

[38]) „Was wir auf erblichen und gemeinen Landen, Vesten, Städten und Ambt nun haben oder hienach gewinnen, die soll je der Aelteste unter uns versorgen und besetzen mit Handvögten und Hauptleuten, Pflegern und Ambtleuten, Burggrafen und Richtern ...“

[39]) Lorenz, a. a. O. S. 279.

[40]) Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolf's IV. im XLIX. Bde. des Archiv f. Kunde österr. Geschichte, S. 59.

darauf schliessen, dass die Kanzlei aus einer Mehrzahl von Beamten bestand. Die Einführung des Ungeltes, sowie die sonstige Vermehrung der landesfürstlichen Einnahmen dürfte wohl gleichfalls eine Vermehrung der Beamten nothwendig gemacht haben.[41])

In der folgenden Periode der Ländertheilungen sehen wir Hand in Hand mit der Theilung des Herrschaftsgebietes einen Particularismus des Beamtenwesens sich entwickeln, der auch nach der Vereinigung aller habsburgischen Länder unter Maximilian nachwirkte.[42]) Die technische Seite der Verwaltung scheint unter der Ländertheilung nicht gelitten zu haben, wenigstens nicht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung und der damit zusammenhängenden Finanzcontrole. Wenn wir die Einrichtungen der letzteren an dieser Stelle besonders hervorheben, so geschieht es, weil daraus beurtheilt werden kann, dass die nachmalige Organisation Maximilian's nicht etwas völlig Neues schuf, sondern in weiser Ausnützung der vorhandenen Elemente ihre Reformideen durchzusetzen beflissen war. In dieser Beziehung ist zu erwähnen die Instruction Albrecht's III. aus dem Jahre 1392, nach welcher jeder Amtmann eine nach den verschiedenen Einkommensquellen gegliederte Rechnung aller Einnahmen und Ausgaben zu legen hatte.[43]) Schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts besteht die Einrichtung, dass eine von Fall zu Fall bestellte Commission in Gegenwart des Herzogs die Abrechnungen der Amtsleute vornimmt.[44]) Eine ähnliche Einrichtung finden wir unter Erzherzog Sigismund in Tirol, wo der „oberste Amtmann“ einer vom Herzog

[41]) So war der „Absamer“ der Bürgersteuer in Wien ohne Zweifel landesfürstlicher Beamter, da Rudolf an denselben Zahlungsaufträge für seine Rechnung erliess. Kürschner, a. a. O.

[42]) Ohne diesen Particularismus wäre es wohl nicht geschehen, dass die niederösterreichischen Stände darüber Beschwerde geführt hätten, dass die Raitkammer in Innsbruck ihren Wirkungskreis auch auf die niederösterreichischen Lande erstreckte. Zeibig im XIII. Bde. des Archiv f. Kunde österr. Geschichte, S. 281 und Adler, S. 468.

[43]) Adler, a. a. O. S. 172.

[44]) Chmel, Zur österreichischen Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts (Der österr. Geschichtsforscher. 1838. I, S. 42). Die publicirten Hubmeisterrechnungen von 1412—1440 geben den Beweis, wie ernst man auch in der Folge der Rechnungspflicht nachkam.

gebildeten Commission Rechnung zu legen hatte und selbst in Gegenwart eines zweiten Beamten die Rechnungen der anderen Amtsleute prüfte. [45]) Die Errichtung einer ständigen Raitkammer unter Maximilian erscheint somit, wie dem Folgenden vorgreifend schon hier bemerkt werden soll, als ein naturgemässer Abschluss der früheren Entwicklung, indem sie nichts Anderes bedeutet als die Perpetuirung der zeitweiligen Organisation seiner Vorgänger. [46])

Für das Verständniss der weiteren Entwicklung des Behördenwesens ist es erforderlich, auf den bedeutungsvollen Aufschwung, welchen das Ständewesen in dieser Periode genommen hatte, zu verweisen. Während in der älteren Zeit mit dem ganz allgemeinen Ausdruck *„majores et meliores terrae“* diejenigen bezeichnet werden, unter deren Mitwirkung der Landesfürst die wichtigen Regierungshandlungen vornimmt, hat sich im Laufe des 14. Jahrhunderts eine feste Organisation der Stände auf den Landtagen gebildet. Die Ländertheilungen und die durch dieselben unter den Mitgliedern des landesfürstlichen Hauses hervorgerufenen Streitigkeiten trugen wesentlich dazu bei, die Machtstellung der Stände zu erhöhen, zumal dieselben in der Hausordnung von 1355 und in dem Hausvertrage von 1364 zu Garanten und Schiedsrichtern der streitenden Theile bestellt wurden.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts war es üblich geworden, dass für die Zeit der Abwesenheit des Landesfürsten Statthalterschaften eingesetzt wurden, welche in Stellvertretung des Landesherrn die oberste Regierung im Lande zu führen hatten. Sie sind in aller Regel Collegien der höchsten Hof- und Landesstellen und erscheinen als die natürlichen Vorläufer der von Maximilian dauernd begründeten, landesfürstlichen Behörden. [47]) Hinsichtlich der Einsetzung solcher Statthalterschaften

---

[45]) Adler, a. a. O. S. 320.

[46]) Es ist gewiss von höchstem Interesse, dass auch in Frankreich derartige interimistische Rechnungscommissionen *„gentes, quae ad nostros computos deputantur“* der hier schon 1309 errichteten *Camera computorum* vorausgehen. Rosenthal, a. a. O. S. 146.

[47]) Adler, a. a. O. S. 485 ff. So bestand die niederösterreichische Statthalterschaft des Jahres 1438 aus 14 Anwälten, darunter die Bischöfe von Passau und Freising, der Landmarschall von Oesterreich unter der Enns, der Landes-

sehen wir nun während der Regierung Friedrich's III. heftige Kämpfe zwischen dem Kaiser und den Ständen entbrennen, in welchen zeitweilig die landesfürstliche Amtshoheit gegenüber der Macht der Stände gänzlich in den Hintergrund tritt.[48])

Abgesehen von diesen interimistischen Statthalterschaften hatte Friedrich seinen Rath und wir sind wohl zur Annahme berechtigt, dass derselbe eine erhöhte Bedeutung gewann, als Friedrich die Kaiserkrone erlangte. Auch die Bemerkung des Aeneas Sylvius, dass sich aus dem Rathscollegium ein *„consilium secretissimum"* ausschied[49]), soweit uns bekannt, der erste Ansatz zu dem späteren „Geheimen Rath", weist darauf hin, dass Umfang und Gewicht der Regierungsgeschäfte zunahmen. Eine Scheidung innerhalb des Rathscollegiums nach Angelegenheiten des Reiches und der Erblande dürfte ebensowenig bestanden haben, als eine solche nach Verwaltungsgebieten. Wohl aber haben wir

---

hauptmann von Oesterreich ob der Enns, der Oberste Kämmerer, der Kanzler, der Hofmarschall, Untermarschall, Forstmeister, Hubmeister u. a.; die Tiroler Statthalterschaft des Jahres 1426 bestand aus dem Hauptmann an der Etsch und den Bischöfen von Brixen und Trient.

[48]) So hatte der Landtag von Wien 1441 die Einsetzung von 12 ständischen Anwälten erzwungen, welche während der Abwesenheit des Kaisers die Statthalterschaft führen sollten. Die Vollmacht derselben ist uns erhalten. Adler, a. a. O. S. 487. Nach derselben hatte die Statthalterschaft das Recht zur Setzung und Entsetzung von Amtsleuten, und ihr Mandat sollte erst nach Tilgung der Landesschulden zu Ende gehen (also eine förmliche Sequestration). Als Friedrich 1451 für die Zeit seines Römerzuges eine Regentschaft ohne den Rath der Stände einsetzte, beriefen die letzteren eigenmächtig einen Landtag und setzten ihrerseits eine provisorische Regierung von 12 Mitgliedern aus den Ständen ein. Während des Erbfolgekrieges, nach dem Tode des Ladislaus Postumus, setzten die Stände in Oesterreich ob der Enns eine ständische Regierung ein, bis die Fürsten sich geeinigt hätten (Zeissberg, im LVIII. Bde. des Archiv f. Kunde österr. Geschichte, S. 67). In analoger Weise wurden in Tirol auf dem Bozener Landtag von 1420 sechs Räthe des Herzogs, sechs aus der Ritterschaft und sechs aus den Städten und der Landschaft gewählt, um die Massregeln zur Abstellung der Landesbeschwerden zu berathen (Rapp, Ueber das vaterländische Statutenwesen im III. Bde. der Beiträge zur Geschichte, Statistik etc. von Tirol und Vorarlberg, S. 156). Ebenso wurde auf dem Landtage im Jahre 1424 ein Zwölferausschuss aus Räthen des Herzogs und aus der Landschaft zur Beseitigung der Landesbeschwerden eingesetzt (Brandis, a. a. O. S. 201), und Herzog Sigmund musste sich auf dem Meraner Landtage von 1487 dazu verstehen, einem von den Ständen gewählten Rathe für drei Jahre die ganze Verwaltung zum Zwecke der Ordnung der zerrütteten Finanzverhältnisse zu überlassen.

[49]) Aeneas Sylvius, *Historia Friderici III.* bei Adler, a. a. O. S. 166.

Anhaltspunkte dafür, dass je nach der Natur der Berathungsgegenstände der hierfür speciell bestellte Hofbeamte als Referent im Rathe zu fungiren hatte.[50]) Wenn unter den Hofbeamten Friedrich's der Hubmeister, der „der alleinige Einnehmer und Vertheiler der herzoglichen Kammereinkünfte" ist, ein besonderes Ansehen erlangte, so dürfte dies, abgesehen von der Bedeutung des Amtes in der Persönlichkeit seines Inhabers, Ulrich von Eizinger seinen Grund gehabt haben.[51])

---

[50]) Ausser den oben angeführten Specialcommissionen behufs Rechnungsabnahme sprechen zwei in Chmel's Register Kaiser Friedrich's III. (bei Adler, S. 168) mitgetheilte Urkunden über Finanzmassregeln dafür, welche die Kanzleibemerkung an sich tragen: *„magistro curiae et magistro camerae referentibus"*, beziehungsweise *„magistro camerae referente"*, ibid. S. 168.

[51]) Chmel im I. Bde. des Archiv f. Kunde österr. Geschichte.

ZWEITES CAPITEL.

Die Behördenorganisation Maximilian I.[1])

Maximilian hatte in Burgund-Flandern das französisch-niederländische Behördensystem kennen gelernt und sich die Aufgabe gesetzt, in seinen Erblanden nach diesem Vorbilde ein landesfürstliches Behördenwesen zu organisiren, um in demselben einerseits gegen die ihn allenthalben beengende Macht der Stände ein Gegengewicht zu schaffen, andererseits eine continuirliche und gleichmässige, von der Anwesenheit des Landesfürsten unabhängige Verwaltung zu schaffen.[2]) Rühmend muss es hervorgehoben werden, dass der Kaiser hierbei vornehmlich von der Fürsorge für die unteren Classen des Volkes geleitet wurde.[3])

Die Principien, welche Maximilian in der Organisation seines Behördensystems zur Geltung brachte, sind die folgenden:

Erstens die Wahrung der landesfürstlichen Amtshoheit trotz weitgehender Berücksichtigung des ständischen Elementes bei Zusammensetzung der Behörden;

---

[1]) Siehe hierüber vor Allem das grundlegende Werk Adler's a. a. O.; ferner Fellner, Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung im VIII. Bde. der Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichte; Zeibig, Der Ausschusslandtag von 1518 im XIII. Bde. des Archiv f. Kunde österr. Geschichte und jüngstens Lustkandl, Die Centralstellen der Verwaltung in Oesterreich-Ungarn in ihrer histor. Entwicklung bis 1848 im Staatswörterbuch von Mischler-Ulbrich, hier nach dem Separatabdruck citirt.

[2]) Maximilian führt selbst als Grund an, dass er des „ungestümen Nachlaufens, so uns bisher von unseren Unterthanen begegnet ist", müde sei.

[3]) Nach der Regimentsordnung von 1499, beziehungsweise 1502 kann der Aermste und Verachtetste, wenn er sich bedrückt fühlt, sich direct an das Regiment als Repräsentanten des Landesfürsten wenden; Zeibig, a. a. O. S. 219 und Fellner, a. a. O. S. 268.

Zweitens das Princip der Centralisation mit der doppelten Tendenz, einerseits in den verschiedenen Theilen der Erblande eine einheitliche Verwaltung zu ermöglichen, andererseits die Zugehörigkeit der Erblande zum Deutschen Reiche zum Ausdruck zu bringen;

Drittens die Organisation der Behörden nach dem Realsystem[4]);

Viertens das Princip der Ständigkeit gegenüber den bisherigen, interimistisch bestellten Statthalterschaften. Der juristische Gedanke, der sich hierin ausdrückt, ist der, dass die Behörden nicht blos die Stellvertreter des an der Selbstregierung verhinderten, sondern auch die Gehilfen des selbstregierenden Landesherrn zu sein berufen sind.

Der Gang der geschichtlichen Entwicklung war im Einzelnen folgender: Da Maximilian bald nach Abtretung Tirols an ihn im Jahre 1490 Innsbruck verlassen musste, übertrug er ganz nach dem schon seit der ersten Hälfte des Jahrhunderts wiederholt beobachteten Vorgange die Regierung zwölf Statthaltern und Räthen, welche während seiner Abwesenheit die Leitung der Angelegenheiten führen sollten. Selbständig schöpferisch bewies er sich hierbei insoferne, als er anfangs 1491 vier eigene Räthe oder Anwälte mit den nothwendigen Hilfsbeamten für die Finanzangelegenheiten und das Rechnungswesen bestellte, für welche zuerst 1495 die Bezeichnung „Raitkammer“ vorkommt.[5]) In ähnlicher Weise errichtete Max nach dem Tode seines Vaters im Jahres 1493, als er sich in das Reich begeben musste, über die fünf niederösterreichischen Länder (Oesterreich unter und ober der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain) ein Regiment aus sechs Statthaltern und Räthen oder Regenten, aus dem sich im folgenden Jahre auch hier für die Finanzverwaltung eine besondere Schatz- oder Rechnungskammer ausgelöst hat.[6]) Damit waren demnach zunächst dualistisch ge-

---

[4]) Hier hatte Maximilian das Muster Frankreichs vor Augen, wo sich im Laufe des 14. Jahrhunderts aus dem ursprünglich einheitlichen *conseil du roi* die *parlaments* als Justiz- und die *chambres des comptes* als Finanzorgane ausgelöst hatten.

[5]) Adler, S. 330 ff., Ueber die Bezeichnung „Raitkammer“, S. 335, Anmerkung 1.

[6]) Adler, S. 192.

gliederte Länderbehörden für jede der beiden Gruppen der Erblande, und zwar noch immer nur für die Dauer der Abwesenheit des Landesfürsten geschaffen. Der Fortschritt gegenüber den Vorgängern bestand nur in der Auslösung des Finanzdienstes aus der allgemeinen Verwaltung.

Das Princip der Centralisation aller Erblande fand zum ersten Male seinen Ausdruck, als der Kaiser 1496 den Versuch machte, zu Innsbruck eine allgemeine österreichische Schatzkammer zu errichten.[7]) Im selben Jahre wurde auch für die landesfürstlichen Gewerbebetriebe aller Erblande eine „Hauskammer" in Innsbruck geschaffen, welche ebensowenig wie die 1501 in Wien errichtete Hauskammer eine bleibende Stelle innerhalb des Behördensystems erlangte. Das Princip der Centralisation in dem weiteren, auch das Reich umfassenden Sinne sollte nach dem Plane Maximilian's darin seine Verwirklichung finden, dass er 1498 einen Hofrath und eine Hofkammer als für das Reich und die Erblande gemeinsame Centralregierung unter Beibehaltung desselben dualistischen Realsystems wie bei den Länderbehörden einsetzte.[8]) Allein der Widerspruch des Reiches, wo 1500 das Reichsregiment errichtet wurde, der Mangel einer festen Organisation und eines abgegrenzten Wirkungskreises der Centralinstanzen liessen eine nennenswerthe Thätigkeit derselben nicht aufkommen. Das Princip der Centralisation wurde jedoch nicht mehr fallen gelassen und kam auf dem Ausschusslandtag zu Innsbruck im Jahre 1518 in dem Beschlusse, einen Hofrath zu errichten, wieder zum Vorschein.

Nur die gleichzeitig mit der Errichtung der genannten Centralstellen im Jahre 1498 neu reformirte Hofkanzlei blieb als unerlässliches Requisit jedes regierenden Hofes bestehen. Der Hofkanzler, der an der Spitze der Behörde stand, konnte nicht selbständige Befehle in der Kanzlei fertigen lassen, sondern nur über Auftrag des Königs. Alle Ausfertigungen in der Kanzlei bedürfen zu ihrer Legalität der Unterschrift des Hofkanzlers, und er haftet bei seinem Amtseide dafür, dass keine Ausfertigung den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe.[9]) Wie

---

[7]) Adler, S. 193ff. und S. 342.

[8]) Adler, S. 36ff.

[9]) Adler, S. 468.

aus dem Innsbrucker Libell von 1518 hervorgeht, zerfiel die Hofkanzlei in drei Abtheilungen: 1. für das Reich, 2. für die niederösterreichischen, 3. für die oberösterreichischen Lande.

Mittlerweile waren jedoch die von Maximilian errichteten Länderbehörden im Sinne der eingangs aufgestellten Reformprincipien reorganisirt worden. Diese Reorganisation erfolgte bezüglich der Innsbrucker Regierung 1499, hinsichtlich der niederösterreichischen 1501/2, und brachte bei beiden Regierungen den grossen Fortschritt, dass dieselben nunmehr als ständige Behörden und nicht nur für die Dauer der Abwesenheit des Landesherrn bestellt wurden. Zum ersten Male wurde hier der bereits hervorgehobene Gedanke lebendig, dass die Behörden nicht nur zur Stellvertretung des an der persönlichen Regierung behinderten Landesherrn, sondern zur Mithilfe und Unterstützung des selbstregierenden Fürsten berufen sind. Die Zusammensetzung des Regimentes war in Innsbruck gleich ursprünglich, in Niederösterreich erst seit 1510 die, dass dasselbe aus dem Landhofmeister, Marschall, Kanzler und der entsprechenden Zahl von Statthaltern und Regenten bestand. In beiden Ländergruppen bestehen neben dem Regimente je eine „Raitkammer". Die niederösterreichische Reorganisation von 1501/2 unterschied sich insoferne von der oberösterreichischen, dass für die Justizpflege ein eigenes Hofgericht (seit 1502 Kammergericht) mit dem Sitze in Wiener-Neustadt errichtet wurde, und dass die Regierung ihren Sitz in Linz hatte, so dass in Wien nur die Raitkammer verblieb. Diese Dislocirung der Behörden bestand jedoch nur bis 1510, in welchem Jahre das Wiener-Neustädter Gericht aufgelöst und das auch mit der Justiz betraute Regiment von Linz nach Wien verlegt wurde. Die Raitkammer entfaltete eine sehr geringfügige Thätigkeit und vermochte sich für die Dauer nicht zu behaupten. Als die Stände Niederösterreichs auf dem Ausschusslandtage zu Innsbruck 1518 die Errichtung einer niederösterreichischen Raitkammer mit einem Rentmeister, dem die Vicedome der fünf Länder die Ueberschüsse abliefern sollten, verlangten, sagte der Kaiser nur die Verstärkung der Innsbrucker Raitkammer durch niederösterreichisches Personal zu.[10])

[10]) Im ersten Hefte der historischen Actenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. Leipzig 1847.

Auf Verlangen der Stände auf dem Innsbrucker Ausschusslandtag von 1518 wurde für Niederösterreich ein besonderer Kammermeister eingesetzt, der über die niederösterreichischen Vicedome und exemten Amtsleute gestellt war. Auf die Bestellung eines Fiscals oder Kammerprocurators erklärte der Kaiser trotz der Beschwerden der Stände nicht verzichten zu können, da fiscalische Sachen vor kein Gericht, sondern vor den Fürsten selbst oder dessen Räthe gehören.

Der ständische Einfluss machte sich bei der Organisation der genannten Behörden insoferne geltend, dass Max 1509 das oberösterreichische Regiment für die nächsten drei Jahre durch vier ständische Vertreter verstärken und 1510 auch den niederösterreichischen Ständen concedirte, dass in dem Regiment Vertreter der Stände aufgenommen oder wenigstens die einzelnen Länder berücksichtigt werden. Die Forderung, dass das Regiment sich bei Erledigung einer Stelle selbst solle ergänzen dürfen, wies Maximilian zurück.

Der Hofrath, dessen Errichtung als Centralbehörde für politische, Justiz- und Finanzsachen für das Reich und die Erblande auf dem Ausschusslandtage zu Innsbruck 1518 beschlossen wurde, konnte nicht mehr in's Leben treten, da der Kaiser vor der Ausführung der Beschlüsse starb.[11])

Nach der beabsichtigten Organisation hätte der Hofrath aus 18 Mitgliedern bestehen sollen, von denen fünf aus dem Reiche, fünf aus Niederösterreich (aus jedem der fünf dazu gehörigen Länder einer), zwei aus Tirol, zwei aus den Vorlanden sein und zu denen noch der Hofmeister, Marschall, Kanzler und Schatzmeister hinzukommen sollten. „Geheime und grosse Sachen" behielt der Kaiser seiner Erledigung unter Zuziehung blos einiger ihm persönlich nahestehender Hofräthe vor, worin wir wohl, gleichwie in dem erwähnten *consilium secretissimum* Kaiser Friedrich's, den Ansatz zur Bildung eines „geheimen Rathes" erblicken dürfen.[12])

Die Forderung der Stände, dass die Angelegenheiten der Erblande nur von österreichischen Hofräthen unter Ausschluss der Räthe aus dem Reiche entschieden werden sollten, hatte der

---

[11]) Zeibig, a. a. O. S. 234.

[12]) Zeibig, a. a. O. S. 273.

Kaiser mit der Begründung verweigert, die Hofräthe sollten in beiderlei Angelegenheiten vertraut sein, „denn Oesterreich gehört auch zum Reich".

Das Princip der Differenzirung des Finanzdienstes von der allgemeinen Verwaltung, welches Max bei Schaffung der Länderbehörden in's Leben eingeführt hatte, liess er bei der Centralregierung von 1518 im Gegensatz zu seinem diesbezüglichen Plan von 1498 und trotz des ausdrücklichen Begehrens der Stände, eine selbständige Hofkammer zu schaffen, fallen, indem er seine ablehnende Haltung damit begründete, dass es bisher mehr an Geld als an der Ordnung gefehlt habe. [13])

Selbstverständlich wäre der Schatzmeister der ständige Referent des Hofrathes in Finanzsachen geworden. Neben demselben sollte ein Einnehmer-General und für die Ausgaben des Hofstaates ein Pfennigmeister bestellt werden, die der Raitkammer Rechnung zu legen hatten.

Das Verhältniss der Länderbehörden zum Hofrath als Centralbehörde fand darin seinen Ausdruck, dass eine Umgehung der unteren Instanzen als unzulässig bezeichnet wurde.

Hinsichtlich des Beamtenrechtes ist es von Interesse, dass Kaiser Max auf Begehren der Stände den Grundsatz aufstellte, dass kein Beamter an Handelsgesellschaften oder an der Münzung einen Antheil haben sollte.

Nachdem wir im Bisherigen den äusseren Gang der Entwicklung festgestellt haben, erübrigt nunmehr, auf die den Behörden der Erblande zugewiesenen Verwaltungsaufgaben des Näheren einzugehen. Die Errichtung des Hofrathes kam, wie bereits erwähnt, in Folge des Ablebens des Kaisers nicht mehr zu Stande.

Was zunächst die niederösterreichischen Länder betrifft, so hatte Maximilian dem niederösterreichischen Regimente, das er 1493 einsetzte, „Macht und Gewalt" gegeben, „alles das, so uns als regierendem Herrn und Landesfürsten zusteht und gebürt, von unser wegen zu handeln und auszurichten". [14]) Eine nähere Instruction für diese Behörde ist uns ebensowenig

[13]) Lustkandl, a. a. O. S. 11 ist daher im Irrthume, wenn er sagt, dass nach dem Innsbrucker Libell von 1518 die Hofkammer ihren bleibenden Sitz in den Erblanden haben solle.

[14]) Adler, S. 186.

erhalten, wie für das Tiroler Regiment von 1490, wir müssen uns daher darauf beschränken, dieselben als die allgemeinen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu kennzeichnen.

Das Tiroler Kammercollegium (Raitkammer) hatte die Controle („Raitung") und Finanzverwaltung („Ablösung der Pfandschaften, Bezahlung der Schulden, Reformirung der Aemter, Geldaufbringen und Wechselmachen") zu seinem Wirkungskreise; Maximilian verspricht der Behörde, „keinen Eingriff, Hinderung, Zerrüttung noch Trennung" zu thun.[15]) Die im Jahre 1496 für alle Erbländer errichtete allgemeine Schatzkammer soll „in allen Sachen handeln, anbetreffend unsere Aemter, Zinsen, Renten, Nutzen, Gülten und andere Zufälle, in allen unseren Erblanden von unser wegen und in unserem Namen, nach laut einer Ordnung und Befehls ihnen deshalb gegeben".[16]) In der Schatzkammer-Ordnung dto. Innsbruck, 13. Februar 1498[17]), welche anlässlich der durch die Errichtung der Hofbehörden bewirkten Reorganisirung derselben erfloss, ist die der Schatzkammer unter der Oberleitung der Hofkammer zustehende Finanzverwaltung und Controle in der nieder- und oberösterreichischen Ländergruppe in 57 Punkten genau und, insbesondere was das Controlwesen betrifft, in technisch mustergiltiger Weise normirt.

Auch auf die Regimenter zu Wien und Innsbruck übten die 1498 errichteten Hofbehörden einen modificirenden Einfluss, über dessen näheren Inhalt wir nicht unterrichtet sind.[18]) Dagegen gibt die uns erhaltene Regimentsordnung für Innsbruck dto. 1499 am heiligen Weihnachtsabend[19]) über die Befugnisse dieser Behörde deutlichen Aufschluss. Sie erscheint demgemäss kraft landesfürstlicher Vollmacht als allgemeine Justiz- und Verwaltungsbehörde, welche die Erblehen bis auf die dem Landesfürsten vorbehaltenen Fälle zu verleihen, alle an den Landesfürsten einlangenden Eingaben in Verwaltungs-

---

15) Adler, S. 333.

16) Adler, S. 350.

17) Dieselbe ist abgedruckt bei Adler, S. 515 ff.

18) Adler, S. 374.

19) Abgedruckt bei Rapp, Ueber das vaterländische Statutenwesen für Tirol und Vorarlberg, V, S. 163; die Nachtragsverordnung S. 172. Siehe auch Adler, S. 386 ff.

und Verwaltungsrechtssachen zu entscheiden, als ordentliche Instanz über alle Sachen, die „Eigen, Lehen, Bergwerke und Anderes betreffen, das sich hier zu rechtfertigen gebührt", Gericht zu halten hat. Analog ist der Wirkungskreis des niederösterreichischen Regimentes ausgestaltet.[20])

Wenngleich sich die vorliegende Darstellung auf die Entwicklung des landesfürstlichen Behördenwesens beschränkt, so darf doch für ein richtiges Verständniss desselben nicht übersehen werden, dass für die Verwaltung der ständischen Angelegenheiten sich seit der Regierungszeit Maximilian's ein selbständiges, ständisches Behördenwesen herausgebildet hat, welches bis in die Zeiten Josef II. seine unabhängige Stellung behauptete, und dessen umfassende Thätigkeit namentlich auf dem Gebiete der Finanz- und Militärverwaltung eine wesentliche Ergänzung der von den landesfürstlichen Behörden geleisteten öffentlichen Verwaltung bildet.

Als im Laufe des 15. Jahrhunderts die Fälle der Steuerbewilligung seitens der Stände, die um diese Zeit durchaus den Charakter freiwilliger Gaben hatten, häufiger wurden, wurde es Brauch, dass die Einhebung der Steuer von den Ständen, beziehungsweise von hiezu durch die Stände eingesetzten Landherren bewerkstelligt wurde, welche ohne der Stände Wissen und Willen nichts über die Steuer verfügen sollten.[21]) Später geschah es in Oesterreich gewöhnlich, dass von den Ständen eingesetzte Viertelhauptleute an die Einzelnen die Aufforderung richteten, die auf sie entfallenden Beträge an den Landes-Untermarschall abzuführen.[22]) 1510 sehen wir diese Aufforderung an die Zahlungspflichtigen von ständischen Verordneten ausgehen. In dem Schadlosbriefe Maximilian's vom 24. Mai 1518[23]) wird den Ständen das Recht der autonomen Steuerrepartition

[20]) Adler, S. 283 ff. Die Instruction „Gewalt des Regimentes" dto. Augsburg 22. Mai 1510, ist uns erhalten.

[21]) So nach dem Beschluss der Stände vom 31. August 1463. Copeybuch der Stadt Wien, S. 375. Nach diesem Beschlusse sollten sich auch die Fürsten verschreiben, „dass sie mit gewaltiger Hand, noch sonst in die Steuer nicht greifen, noch das schaffen zu thun".

[22]) Zeibig, Beiträge zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Oesterreich unter der Enns 1510—1540 im Notizenblatt zum Archiv f. Kunde österr. Geschichte, Jahrg. 1855, S. 317.

[23]) Beiträge zum Verständniss der ständischen Bewegung, S. 9.

und Steuerverwaltung ausdrücklich zuerkannt. In gleicher Weise gewährt Maximilian den Ständen die Verfügung über die von ihnen aufgestellten Truppen, so dass dieselben dem Kaiser seine Forderung von 3000 Mann zum Römerzuge mit der Begründung verweigern, dass sie dieselben nicht aus dem Lande ziehen lassen können, weil sie zur Vertheidigung nothwendig seien.[24])

Im Prucker Libell von 1519, in dem die nieder- und oberösterreichischen Lande nach dem Tode Maximilian's wegen der drohenden Türkengefahr ein Bündniss schliessen, ist bezüglich der Ernennung des Obristen Feldhauptmann, da keine Zeit zu verlieren sei, gesagt, dass die Ausschüsse bei den Landschaften oder Landräthen erkunden wollen, wer oberster Feldhauptmann sein solle.[25])

Aus diesen Ansätzen sehen wir allenthalben in den Erblanden in den letzten Regierungsjahren Maximilian's, beziehungsweise in den ersten Regierungsjahren Ferdinand I. ständische Ausschüsse, Verordnete, Landräthe, später Raitcollegien, Commissariate, Rent- und Obereinnehmerämter, Registraturen entstehen, die man nach einem modernen Ausdrucke als Organe der ständischen Autonomie bezeichnen könnte.[26])

---

[24]) Haselbach, Ueber die Stände Niederösterreichs im 16. Jahrhundert im III. Bde. der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, S. 72.

[25]) Beiträge zum Verständnisse der ständischen Bewegung, S. 57.

[26]) Bezüglich Oesterreichs ob der Enns kommt nach Hoheneck, Die Stände des Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns 2a, §. 3 das Jahr 1526 in Betracht; in Steiermark wird nach Luschin, Die steirischen Landhandfeste, schon 1517 ein Landesausschuss eingesetzt und 1528 liegt bereits eine förmliche Instruction für die „gemainer Landschaft Verordneten“ vor, aus der hervorgeht, dass der nächste Zweck der Organisation die Steuererhebung ist.

DRITTES CAPITEL.

Die Behördenorganisation Ferdinand I.

Literatur: Rosenthal, a.a.O.; Fellner, a.a.O.; Lustkandl, a.a.O.; Chr. d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte mit bes. Rücksicht auf die böhmischen Länder im XXIV. Bde. der Schriften der histor.-statist. Section der k. k. mährisch-schles. Gesellschaft etc. Bidermann, Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee, I. Theil.

§. 1. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in Böhmen und Ungarn um das Jahr 1526.

Nach der Erwerbung der Kronen von Böhmen und Ungarn hatte die organisatorische Thätigkeit Ferdinand's auf dem Gebiete des Behördenwesens eine überaus schwierige Aufgabe zu lösen. Es sollte unter Beibehaltung des selbständigen Behördensystems dieser beiden Königreiche, sowie der deutschen Erblande eine Centralorganisation geschaffen werden, welche nicht nur diese disparaten Elemente der habsburgischen Hausmacht, sondern auch das Deutsche Reich, dessen Statthalter und nachmaliger Kaiser Ferdinand war, unter eine einheitliche, oberste Leitung zu bringen hatte. Um eine richtige Vorstellung von dem Behördenwesen Böhmens und Ungarns zu gewinnen, erscheint es vorerst geboten, wenigstens in Umrissen die Gesammtheit der inneren, staatsrechtlichen Verhältnisse in diesen Königreichen in's Auge zu fassen.

I. Was zunächst Ungarn[1]) betrifft, so hatte sich in der ständischen Gliederung des Volkes auch hier unter dem Einflusse des Lehenwesens der Gegensatz der bevorrechteten Classen der Geistlichkeit und des Adels gegenüber der rechtlosen Masse

[1]) Die folgende Darstellung fusst wesentlich auf den Geschichtswerken von Huber und Krones über österr. Geschichte und Fessler über ungarische Geschichte.

der Hörigen herausgebildet, und nahmen auch hier die Städte eine durch Privilegien gesicherte Sonderstellung ein. Auch hier waren, analog der Verschmelzung der ursprünglich unfreien Ministerialen mit dem Adel in den deutschen Territorien unter Ludwig dem Grossen aus dem Hause Anjou (1342—1382) die königlichen Erbdienstleute in den Adel erhoben worden. Um die sociale Machtstellung der Adelsfamilien zu sichern, war unter demselben König (1351) die Aviticität des adeligen Grundbesitzes eingeführt, ein Mittelding zwischen Lehen und freiem Eigenthum mit dem Verbote der Veräusserung zu Gunsten der Descendenz und Seitenverwandten, die bis zum Jahre 1848 bestehen blieb, ohne indess ihren Zweck zu erreichen, indem die mit derselben vereinbar gebliebene Freitheilbarkeit die Zersplitterung des Grundbesitzes bewirkte. Zu der in Rede stehenden Zeit war die Lage der Hintersassen, die ursprünglich das Recht der Freizügigkeit nicht eingebüsst hatten, nach grausamer Niederwerfung eines Aufstandes wesentlich verschlimmert worden, indem ein Gesetz aus dem Jahre 1514, das erst 1556 wieder aufgehoben wurde, sie an die Scholle ihres Herrn gebunden hatte.

Geistlichkeit und Adel sind steuerfrei, und die Hintersassen derselben haben neben den Leistungen an ihre Herren und den Zehenten an die Kirche noch Abgaben an den Staat zu entrichten.

In politischer Beziehung bilden Geistlichkeit und Adel den eigentlichen *populus*, der sich auf Reichstagen versammelt und hier seinen Antheil an der centralen Regierungsgewalt zur Verwirklichung bringt, wie ihnen andererseits in den den alten deutschen Grafschaften nachgebildeten Comitaten oder Gespanschaften die locale Regierungsgewalt in fast unbeschränkter Autonomie zusteht. Die Städte, welche 1402 zum erstenmal zum Reichstage berufen worden waren, hatten neben Adel und Geistlichkeit eine untergeordnete Stellung. Für das Verhältniss des Adels zum Königthum sind zwei Erscheinungen des ungarischen Verfassungsrechtes kennzeichnend: erstens der Mangel einer festen Thronfolgeordnung, welcher dem Adel die rechtliche Möglichkeit bietet, aus der Reihe der Mitglieder der herrschenden Dynastie den König durch Wahl anzunehmen; zweitens das durch Artikel 31 der goldenen Bulle von 1122 dem Adel zuerkannte Recht des bewaffneten Widerstandes gegen

den König für den Fall der Verletzung der Verfassung. Es erscheint als eine naturgemässe Folge der erstgenannten Einrichtung, dass der Gewählte vor der Wahl in Wahlcapitulationen Beschränkungen der königlichen Gewalt zugestehen musste, und dass der Krönungsact als die rechtliche Voraussetzung rechtmässiger Ausübung der Regierungsgewalt eine staatsrechtlich constitutive Bedeutung erhielt. Eine weitere wesentliche Beschränkung des Königthums lag in dem Amte der Palatine, das zuletzt in einem Gesetze aus dem Jahre 1485 seine Regelung erfahren hatte.

Der Palatin, der vom Reichstage auf Lebenszeit gewählt wird, ist im Falle der Abwesenheit des Königs Reichsverweser, sowie der gesetzliche Vormund eines minderjährigen Königs, hat von Amtswegen den Oberbefehl über die aufgebotene Heeresmacht, hat eine weitgehende Gerichtsgewalt und ist im Falle des Streites zwischen König und Reich kraft seines Amtes Vermittler der streitenden Theile.

Ausserdem besteht ein ständiger Staatsrath, der aus den höchsten Reichswürdenträgern und gesetzlich anerkannten Bannerherren und Erbgrafen zusammengesetzt ist, dessen sich der König bei seinen Regierungshandlungen zu bedienen hat.

Dem Reichstage steht das Wahlrecht des Königs, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im Allgemeinen, insbesondere auch das Recht der Steuerbewilligung zu. Wie eng begrenzt unter solchen Verhältnissen das Mass königlicher Prärogative war, leuchtet von selbst ein. Die wichtigste derselben bezog sich auf die Verfügung über die königlichen Einkünfte.

II. In Böhmen [2]) zeigen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Zeit einerseits das gleiche typische Gepräge, welches wir in den deutschen Territorien allenthalben finden: Die öffentliche Gewalt ist zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getheilt. Auf der anderen Seite nähern sich jedoch die böhmischen Verhältnisse insoferne denjenigen Ungarns, als auch hier beim Erlöschen der Dynastie den Ständen das Wahlrecht des Königs zustand, wodurch die Macht der Stände gegenüber dem König naturgemäss ein bedeutendes Uebergewicht erhielt.

---

[2]) Ausser den Geschichtswerken von Huber und Krones kommt vorzüglich Palacky's Böhmische Geschichte und jüngstens Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, insbesondere Capitel IX in Betracht.

Es drängt sich von selbst die Erwägung auf, welchen Unterschied es in der Stellung Ferdinand's I. gegenüber den Ständen seiner Erblande, in welche er doch auch als ein Fremder aus Spanien gekommen war, machen musste, dass er hier als legitimer Erbe seines Grossvaters die Herrschaft erworben hatte, während er in Ungarn und Böhmen seine Landesherrlichkeit der Wahl der Stände zu danken hatte.

Zudem hatte die Hussitenbewegung die Macht der ständischen Bannerherren als Hauptträger der Waffenmacht des Landes sehr gehoben.

Und da die Stände, denen eigentlich seit Karl von Luxemburg keine machtvolle Persönlichkeit als Landesherr gegenüber gestanden hatte, insbesondere seit der Wahl des letzten Königshauses, der Jagellonen, sich dessen bewusst waren, welche Stellung sie gegenüber einem erwählten König behaupten durften, lag auch hier die Gefahr eines Conflictes zwischen König und Ständen sehr nahe, sobald einmal ein kraftvolles Herrschergeschlecht die Krone inne hatte.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens hatten in Folge der nahen Beziehungen zum Deutschen Reiche und zu deutschen Territorien eine Entwicklung genommen, welche die ursprünglich slavische Eigenart immer mehr gegenüber den typischen Erscheinungen der deutschen Territorien in den Hintergrund treten liess.

Am deutlichsten lässt sich die Reception deutscher Einrichtungen bei der Bewidmung der Städte mit deutschem Rechte nachweisen.

Die Stände gliedern sich auf den Landtagen in die drei Curien der Barone, Ritter und Städte.

Die Prälaten hatten auf dem Landtage keine Vertretung und erhielten dieselbe erst ein volles Jahrhundert später durch Ferdinand II. im Jahre 1627.

Es ist kennzeichnend für die Machtstellung der Barone und Ritter im Lande, dass diese den Städten die dritte Stimme streitig machten, obgleich dieselben schon seit den Zeiten Ottokar's II. auf den Landtagen vertreten waren, und dass sie es in der Wladislaw'schen Landesordnung von 1500 durchsetzten, dass die Städte nur bei den sie treffenden Angelegenheiten die dritte Stimme im Landtage haben sollten.

Es bedurfte erst heftiger Kämpfe der Städte, bis denselben auf dem Landtage vom 22. März 1508 ihr Recht auf die dritte Stimme wieder zugestanden wurde. Zwischen Baronen und Rittern hatten im 15. Jahrhunderte ganz ähnliche Streitigkeiten über die Besetzung des Prager Landrechtes stattgefunden wie in Oesterreich hinsichtlich der Besetzung des Hofgerichtes.

Der Landtag vom März 1485 traf endlich die Entscheidung, dass neben den Beamten 12 Herren und 8 Ritter im Landrechte sitzen sollten.

Der Dualismus königlicher und ständischer Gewalt ist auch im Behördenwesen durchgeführt; von den rein königlichen Beamten, wie Oberstkämmerer, Obertruchsess, werden die ständischen Landesämter, deren Besetzung nach Anhörung des Landtages erfolgt, unterschieden. Eine Reihe der höchsten Aemter gelten als Hof- und Landesstellen zugleich.

Der Landtag von 1487 hatte ein Gesetz über die Vertheilung der Landesämter unter die drei Stände beschlossen, wie folgt: Dem Herrenstande gehört das Oberste Burggrafenamt in Prag, der Oberste Landhofmeister, der Oberstlandmarschall, der Oberstlandkämmerer, der Oberstlandrichter und Kanzler; von den Karlsteiner Burggrafen sollte einer aus dem Herren- und einer aus dem Ritterstande sein.

Dem letzteren gehörte der Oberstlandschreiber, Landesunterkämmerer und Burggraf des Königgrätzer Kreises. Zum Amte des Landesunterkämmerers hatte auch ein Bürger der Altstadt Prag, der dem Ritterstande angehörte, die Fähigkeit. Das Amt des Obersten Münzmeisters war jedem der drei Stände zugänglich.

Die Cumulirung zweier Aemter in einer Person sollte unzulässig sein. Es zeigt sich in diesem Gesetze, dass die Scheidung der Stände in Böhmen viel schroffer war als anderwärts.

Seit dem St. Jakobi-Landtag von 1508 hatte der Oberstburggraf die höchste Gewalt im Lande, während bis dahin der Kanzler die mächtigste Stellung inne gehabt hatte. Oberstburggraf im Vereine mit den Landrechtsbesitzern sind im Falle der Abwesenheit des Königs die „Regenten“ oder „Landesverweser“ des Königreiches.

Die Stellung der Unterthanen, über welche die Grundherren die Patrimonialgerichtsbarkeit ausübten, hat, gleichwie in Ungarn, sich im Laufe des 15. Jahrhunderts wesentlich ver-

schlechtert, und im Decret vom 4. März 1487 erscheinen dieselben als völlig Leibeigene.

Einen wichtigen Factor des ständischen Lebens bilden neben den Landtagen die Kreistage, welche von den Kreishauptleuten vorzugsweise in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit einberufen wurden.

Die bedeutungsvollste Prärogative des Königs ist auch hier die Verfügung über die nicht unbeträchtlichen königlichen Einkünfte.

In die königliche Kammer, über welche der König frei verfügte, flossen die Einkünfte aus zahlreichen Krongütern, Einfuhrzöllen, Ungelten, königlichen Bergwerken, Münzen, Zins von geistlichen Gütern und königlichen Städten und seit 1547 auch städtische Biergroschen. [3])

Unter den Einrichtungen Böhmens, welche in späterer Zeit den anderen habsburgischen Ländern zum Muster dienten, ist hervorzuheben der Bestand der Landtafel, in welcher die Landtags- und Landrechtsbeschlüsse registrirt wurden, und welche in vieler Beziehung an die Register der französischen Parlamente des alten Regime erinnern.

§. 2. Das Behördenwesen in den einzelnen Ländergruppen.

I. In den deutschen Erblanden.

Der Behördenorganismus, den Ferdinand bei Uebernahme der Regierung in den Erblanden vorfand, bestand auf dem Gebiete der Justiz in den im Vorigen dargelegten Gerichten, auf dem Gebiete der Verwaltung im engeren Sinne in dem Regimente und der Raitkammer zu Innsbruck einerseits, in dem Regimente zu Wien andererseits. Die nächste organisatorische Aenderung, die Ferdinand hier vornahm, war die Errichtung einer selbständigen Raitkammer zu Wien im Jahre 1522, womit er die ursprüngliche Organisation seines Grossvaters Maximilian wieder herstellte. Desgleichen war die Ernennung von Kammerprocuratoren bei den Raitkammern zu Wien und Innsbruck zur Wahrung der fiscalischen Interessen keine Neuerung, da schon Kaiser Max in der Regimentsordnung von 1501 die Bestellung von

---

[3]) Toman, a. a. O. S. 7.

Fiscalen vorgesehen hatte, für welche seit 1510 die Bezeichnung „Kammerprocuratoren" in Anwendung kam.[4])

Was den Wirkungskreis der Regimenter zu Wien und Innsbruck betrifft, welche bis 1527 den Namen „Hofrath" führten und denselben in diesem Jahre wegen Errichtung einer Centralbehörde dieses Namens ablegten, so erstreckte sich derselbe nach den Instructionen Ferdinand's in der gleichen Weise wie nach denen Maximilian's auf alle politischen, militärischen und die denselben vorbehaltenen Justizangelegenheiten. Die letzteren hatten dadurch eine wesentliche Erweiterung erfahren, dass sich zu ihnen nach dem Zeugnisse der Landrechtsordnung von 1540 schon seit 1520 Appellationen gegen Entscheidungen des Landrechtes, die früher nicht zulässig waren, gesellten.

Insbesondere stand ihnen auch die Uebertragung der weltlichen Lehen zu, während die Uebertragung geistlicher Lehen vom Landesfürsten *in persona* vorgenommen wurde.

Ebenso hatten sie das Recht, Beschwerden der Unterthanen wegen Bedrückungen seitens der Grundherren entgegenzunehmen.[5])

An der Spitze jeder Regierung, welche aus rechtsgelehrten und aus dem Adel angehörigen Räthen zusammengesetzt war[6]), stand der Statthalter und der Kanzler. Jede Regierung zerfiel in zwei Abtheilungen, wie wir mit einem modernen Ausdrucke sagen könnten, in zwei Senate, von welchen der eine die Justiz-, der andere die Verwaltungssachen zu erledigen hatte. Die Urtheilsfällung in Justizsachen erfolgte jedoch in

---

[4]) Die Bezeichnung „Kammerprocuratoren" entsprach einem Wunsche der Stände, welche den Kaiser Max 1510 zu Augsburg gebeten hatten, die Länder „mit dem Fiscal, welcher Namen ihnen unbekannt, nicht mehr zu belasten". Im übrigen waren diese Fiscale eine Nachbildung des im Reiche von Kaiser Friedrich III. eingesetzten Fiscalamtes. Wie es im Allgemeinen der Beruf der Kammerprocuratoren ist, die Interessen der landesfürstlichen Kammer im Falle von Streitigkeiten wahrzunehmen, wird ihnen dies hinsichtlich der Ungeldstrittigkeiten durch eine Verordnung vom 26. December 1538 ausdrücklich aufgetragen. *Cod. Austr.,* II, S. 385.

[5]) Rosenthal, a. a. O. S. 160.

[6]) Die Rechtsgelehrten bilden gleichsam eine Norm für den ganzen Senat; sie sind es, an welche Alles kommen muss und welche zu sorgen haben, dass Jedem das gesetzliche Recht zu Theil werde. Buchholz, Geschichte Ferdinand's I. VIII. Bd., S. 23.

Plenarsitzungen der Gesammtregierung, eventuell, wenn es nach der Natur der Streitsache erforderlich schien, unter Zuziehung von Mitgliedern der Raitkammer. Dieser Dualismus der Regierungsbehörden erhielt sich bis in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia.

Bei Ernennung von Mitgliedern der Regierung achtete Ferdinand strenge auf die Wahrung seiner Amtshoheit. Gleich von aller Anfang trat er den Ständen, welche auf die Besetzung der Stellen Einfluss nehmen wollten, mit Entschiedenheit entgegen[7], und indem er gegenüber den fortwährend sich erneuernden Bitten der Stände das Versprechen macht, bei der Ernennung von Räthen auf Landleute Rücksicht zu nehmen, thut er dies unter ausdrücklicher Abweisung jedes Eingriffes in seine Prärogative.[8] Schon wenige Jahre nach Ferdinand's Tode (1575) haben sich die Verhältnisse derart geändert, dass der Landesfürst sich beschwert, dass von den Ständen sich kein Tauglicher in die Regierung wolle aufnehmen lassen.[9]

Wenngleich Ferdinand in den für die Regierungen erlassenen Instructionen die Abwesenheit des Fürsten als Motiv für die Errichtung der Behörden anführt, werden dieselben doch nicht blos für die Dauer der Abwesenheit, sondern „bis auf weiteren Befehl" eingesetzt und werden thatsächlich permanente Einrichtungen.

Die an die Behörden erlassenen Gewaltbriefe tragen den ausgesprochenen Charakter der Delegation der Regierungsgewalt an sich.[10]

Die Rivalität zwischen landesfürstlicher Regierung und ständischen Behörden blieb nicht aus. 1562 bitten die Stände, der Regierung aufzulegen, dass sie sich in Steuersachen und Handlungen, die der Landschaft Verordnete angehen, nicht

---

[7]) In der Instruction für die niederösterreichische Regierung dto. Graz, 15. October 1521 erklärt Ferdinand, die Räthe zu ernennen „nach unserem wolgefallen, wie wir als regirender landesfurst thun mugen und deshalben ganz frei und unverstanden sein". Rosenthal, a. a. O.

[8]) Suttinger, *Consuetudines Austriaca,* S. 670.

[9]) Ibidem.

[10]) So heisst es in der citirten Instruction vom Jahre 1521, dass die Hofräthe „von unser wegen und an unser stat in unser furstlichen regirung unserer niederoesterr. lande handeln und volstrecken sollen".

einmischen, was auch die Majestät so lange verwilligt, als sie hierin wider die Billigkeit Niemand beschweren.[11])

Die Raitkammern hatten den dreifachen Wirkungskreis[12]) *a)* der Verwaltung der Kammergüter mit Einschluss des Zahlungswesens; *b)* der Finanzcontrole gegenüber den untergeordneten Organen; *c)* der finanziellen Rechtsprechung. In Bezug auf die Verwaltung unterstanden ihnen alle das Kammergut betreffenden Angelegenheiten, sie hatten die Leitung hinsichtlich der Regalien, welche von eigenen Beamten als: Fisch-, Jäger-, Forst- und Münzmeister verwaltet wurden, sie hatten die Vergebung der Aemter nach ihrem Ermessen „auf Bestand oder auf Raitung" (auf Pacht oder eigene Regie) vorzunehmen, die Aemter zu reformiren und in gute Ordnung bringen zu lassen, mit einem Worte, sie hatten Alles zu thun, was zum Nutzen des Kammergutes dienen konnte. Für das Zahlungswesen war den Raitkammern ein Kammermeister beigegeben, der Mitglied der Raitkammer war; in Niederösterreich bestand ein selbstständiges Einnehmergeneralat. Hinsichtlich der Controle stand es den Raitkammern zu, in Niederösterreich von den Vicedomen, deren es hier sechs gab (in Steier, Kärnten, Krain, Cilli, Oesterreich ob und unter der Enns; von denen der letztgenannte auch Kammermeister der Raitkammer war), beziehungsweise von den exempten Amtsleuten, in Tirol, wo keine Vicedome waren, unmittelbar von den Amtsleuten Rechnung abzunehmen und zu prüfen.

Die finanzielle Rechtspflege äusserte sich insbesondere in der Beiziehung von Mitgliedern der Raitkammer zu Verhandlungen der Regierungen, wenn es sich um finanzielle Rechtssachen handelte.

An der Spitze der Raitkammern stand ein „oberster Rath", zur Ausfertigung ihrer Beschlüsse stand ihnen eine Kanzlei zur Seite.

Hinsichtlich der Organisation der Justizbehörden im engeren Sinne des Wortes blieb es im Wesentlichen beim Alten.[13])

---

[11]) Suttinger, a. a. O. S. 670.

[12]) Rosenthal, a. a. O. S. 126.

[13]) Suttinger, a. a. O. S. 19. Hinsichtlich der Justizorganisation Tirols siehe die Abhandlung von Oberweis, Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526 im XVII. und XVIII. Bde. der österr. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Haimerl, insbesondere XVII. Bd., S. 52 ff. und XVIII. Bd., S. 183 ff.

Von neu erlassenen Gerichtsordnungen der Ferdinandeischen Zeit ist zunächst die Landrechtsordnung für Unterösterreich vom 18. Februar 1557 zu erwähnen, wonach das Landrecht mit sechs Beisitzern, je drei aus dem Herren- und aus dem Ritterstande unter dem Vorsitze des Landmarschalls oder Untermarschalls besetzt werden und ausschliesslich als Civilgericht in allen bürgerlichen und Civilklagen über die Landleute des Herren- und Ritterstandes, sowie als Realinstanz bei Streitigkeiten über Prälatengüter fungiren sollte. Ferner ist daran zu erinnern, dass Ferdinand, wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde, gleich bei seinem Regierungsantritt die Ernennung der Landrechtsbesitzer als ein ihm zukommendes Recht in Anspruch genommen hatte.

Die Appellation ging, wie gleichfalls bereits bemerkt, an die niederösterreichische Regierung. Analoges hatte schon vorher die Landrechtsordnung für Oberösterreich von 1535, sowie die steirische Landrechtsordnung (gedruckt 1553) verfügt.

Die Reform und Erneuerung der Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns vom 12. Jänner 1540 stellt sich mit Ausnahme von zwei Artikeln als ein genauer Abdruck der Landgerichtsordnung Maximilian's I. dar und enthält insbesondere in organisatorischer Beziehung keine Neuerung. Noch ist zu bemerken, dass nach besonderen Privilegien in Niederösterreich, Steier und Krain die Appellation nicht ausser Landes ging.

Hinsichtlich der Wiener Stadtverfassung trat unter Ferdinand ein Umschwung im Sinne der Beschränkung der Autonomie und Erweiterung der landesfürstlichen Gewalt ein. Nachdem mit Urtheil des erzherzoglichen Gerichtes vom 16. August 1522 das Institut der Genannten aufgehoben worden war [14]), erfolgte mit Verordnung vom 4. October desselben Jahres [15]) eine neue Ordnung und Besetzung des Stadtgerichtes mit einem Stadtrichter und zwölf Beisitzern. Die Wiener Stadtordnung des Jahres 1526 [16]) schuf hinsichtlich des städtischen Regimentes eine durchaus neue Grundlage im Sinne weitgehender landesfürstlicher Mitwirkung und Oberaufsicht.

---

[14]) Tomaschek, II, S. 228.

[15]) Ibidem, S. 230.

[16]) *Codex Austr.*, S. 471 ff.

II. In Böhmen und Ungarn.

I. In Böhmen bestanden die im Vorhergehenden [17]) angeführten Landesbehörden, welche nach der citirten gesetzlichen Normirung mit Angehörigen der einzelnen Landstände zu besetzen waren. Dass diese von ständischen Landesofficieren gebildeten Behörden, welche dem Könige und dem Lande eidlich verpflichtet waren, der Regierungsgewalt des Königs, welcher bei der Ernennung an die betreffende Classe der Stände gebunden war, keine verlässliche Stütze boten und insbesondere bei jedem Widerstreite königlicher und ständischer Interessen sich als durchaus untaugliches Werkzeug der königlichen Gewalt erweisen mussten, leuchtet von selbst ein, und es erscheint als eine ganz naturgemässe Massregel, wenn das Königthum, wie dem Künftigen vorgreifend gleich an dieser Stelle bemerkt werden soll, nach Zertrümmerung der ständischen Macht in der Schlacht am weissen Berge die Umwandlung der Landesbehörden in rein königliche Behörden vornahm.

Ein aus den höchsten Landeswürdenträgern gebildeter Landessenat führte die oberste Regierung im Lande und fungirte als oberster Gerichtshof.

Ausser den angeführten Behörden bestand eine königliche Kammer zur Verwaltung des Kammergutes.

Eine Besonderheit des böhmischen Behördenorganismus bildeten die Kreishauptleute, die gleichfalls aus der Reihe der Ständemitglieder ernannt wurden.

An dieser Behördenorganisation nahm Ferdinand insoferne eine Aenderung vor, als er 1548 ein königliches Appellationsgericht zu Prag für sämmtliche Länder der böhmischen Krone errichtete, hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Rechtszug nach Magdeburg und Leipzig zu beseitigen. [18]) Noch sei bemerkt, dass 1557 zu Breslau eine schlesische Kammer und Buchhalterei, 1567 für Mähren ein Rentamt errichtet wurde. Dass Ferdinand 1547 seinem Sohn Erzherzog Ferdinand als Gubernator die höchsten Regierungsgeschäfte übertrug, bedeutet

---

[17]) Oben S. 106.

[18]) D'Elvert, a. a. O. S. 64. Dem königl. Ober- und Fürstenrecht und dem Oberamt in Breslau blieb jedoch ihr Privileg gewahrt, dass die Appellation gegen ihre Entscheidungen unmittelbar an den Hof ging.

keinen Eingriff in die Behördenorganisation, wenngleich hierdurch die thatsächliche Machtsphäre der Landesbehörden beeinflusst werden musste.

II. In Ungarn bestanden als leitende Behörden des Landes das bereits hervorgehobene Palatinat, der Staatsrath und eine Kanzlei. Ferdinand errichtete 1531 eine Kammer zur obersten Verwaltung der königlichen Einkünfte. Das Amt des Palatins liess er in der Zeit von 1535 bis 1554 unbesetzt und bestellte statt desselben einen *Locum tenens generalis* mit einem Staatsrathe an der Seite (in politischen Angelegenheiten), einen *Locum tenens palatinalis* (für Justizsachen) und mehrere *supremi capitanei* (in Militärsachen). Desgleichen wurde das Palatinat 1562 nach dem Tode des letzten Inhabers nicht wieder besetzt.[19])

§ 3. Die Centralbehörden.

Bei der Organisation der Centralbehörden für den so bedeutend erweiterten Länderumfang bewegte sich Ferdinand durchaus im Rahmen der Reformideen Maximilian I., nur der 1556 in's Leben gerufene Hofkriegsrath ist eine neue, aus den Bedürfnissen des Staatslebens zur Zeit Ferdinand I. hervorgegangene Schöpfung.

Entsprechend der Doppelstellung, welche die Erblande einerseits als Theil des Deutschen Reiches, andererseits als Theil der habsburgischen Besitzungen hatten, haben wir in der Ferdinandeischen Behördenorganisation den Hofrath als Centralbehörde für die Erblande und das Reich, die Hofkammer[20]) und den Hofkriegsrath als Centralbehörden für die Erblande und die Königreiche Böhmen und Ungarn zu unterscheiden. Hierzu kommen die Hofkanzlei und der Geheime Rath, deren Wirkungskreis sich soweit erstreckte als der persönliche Regierungswille des Herrschers, also auf das Deutsche Reich, die Erblande, Böhmen und Ungarn.

I. Was zunächst den Hofrath betrifft, der mit Anfang des Jahres 1527 bereits in Wirksamkeit stand, so war derselbe

---

[19]) Bidermann, I, S. 87, Anm. 27. Fessler, Die Geschichte von Ungarn. III, S. 624.

[20]) Hierbei wird bei der Geringfügigkeit der Einnahmen aus dem Reiche von der Stellung der Hofkammer als Behörde für das Reich abgesehen.

die oberste Regierungsbehörde in Verwaltungssachen [21]) und Revisionsbehörde in Justizsachen mit Ausschluss der Finanzjustiz für die Erblande und das Reich. Bei der durchaus eigenartigen Gestaltung der politischen und Justizverhältnisse Böhmens und Ungarns erscheint es als ein ganz naturgemässer Vorgang, dass der Wirkungskreis des Hofrathes sich nicht auch auf diese Länder erstreckte, abgesehen davon, das Ferdinand's Wahl in diesen Königreichen unter der Bedingung erfolgt war, dass er die Regierung durch die aus Ständemitgliedern zusammengesetzten Landesbehörden ausüben werde.

Das Collegium des Hofrathes bestand aus den Inhabern der obersten Hofämter und aus einer entsprechenden Zahl von Räthen aus den Erblanden und aus dem Reiche [22]), die Ferdinand nicht als die Vertreter der einzelnen Länder, sondern als seine Beamten betrachtet wissen wollte. [23])

Präsident ist ursprünglich der Kanzler, später der Hofmarschall und seit 1559 ein eigener Hofrathspräsident. Wie der Hof hat auch die Behörde, die demselben folgt, keinen festen Amtssitz.

In Regierungssachen hatte der Hofrath kein Entscheidungsrecht, sondern nur Vorschläge an Ferdinand zu erstatten. Er hatte also in diesem Belange den juristischen Charakter eines Gehilfen des Monarchen, nicht eines selbständigen Staatsorganes. Wohl aber entschied der Hofrath in Rechtssachen, und die Entscheidung blieb nur dann dem Monarchen vorbehalten, wenn die Räthe sich nicht einigen konnten, oder wenn die Angelegenheit so wichtig, tapfer und ansehnlich war, dass der Hofrath selbst es für geboten hielt, dem König die Entscheidung zu überlassen. [24])

---

[21]) Nach der Hofrathsordnung von 1541 ist die Zuständigkeit des Hofrathes ganz unbegrenzt, „in ansehung das die anzahl *causarum status* unergruntlich“. Rosenthal, S. 19.

[22]) Auffallenderweise ist diese Zahl bei Rosenthal und Fellner divergirend angegeben.

[23]) In der Instruction für die Hofämter von 1537 heisst es: „Wir wollen nicht, dass des Landes halber hierin Unterschied gehalten werde, denn wir sie des Orts nit als Gesandte der Lande, sondern als unsere Räthe und Diener halten.“ Rosenthal, S. 18.

[24]) Gegen dieses *Votum ad imperatorem* führten die Reichsstände vielfach Beschwerde, zumal das Reichskammergericht in der Absicht gegründet worden war, die persönliche Jurisdiction des Königs auszuschliessen.

Die Behauptung, dass nach der Wahl Ferdinand's zum Kaiser neben dem Hofrathe für das Reich ein eigener erbländischer Hofrath bestanden habe, ist nicht stichhältig.[25]

II. Der Geheime Rath, dessen Wirksamkeit gleichfalls in den Beginn des Jahres 1527 fällt[26], ist zunächst kein abgeschlossenes Collegium ständiger Mitglieder, sondern es werden ausser den regelmässig beisitzenden obersten Hofchargen von Fall zu Fall die geeigneten Persönlichkeiten, welche das Vertrauen des Königs geniessen, berufen, in aller Regel auch der böhmische Kanzler. Der Wirkungskreis des Geheimen Rathes bezog sich auf die Berathung des Königs in „allen hochschweren und geheimen Sachen", insbesondere in den auswärtigen Angelegenheiten, „wie mit fremden Potentaten zu prakticiren, wie fremden Praktiken fürzukommen sei".[27] Den Vorsitz führt Ferdinand selbst oder in seiner Abwesenheit der oberste Hofmeister. Es entspricht der Bestimmung des Geheimen Rathes, in allen wichtigen Staatsangelegenheiten die Entschliessung des Landesfürsten vorzubereiten, dass auch die Söhne des Königs an demselben theilnahmen.[28]

III. Die Hofkanzlei, an deren Spitze nach der Reorganisation durch Ferdinand der Hofkanzler *(supremus cancellarius)* stand, zerfiel in acht zum Theile sachlich, vorwiegend jedoch territorial gegliederte Abtheilungen mit je einem Secretär an der Spitze. Diese Abtheilungen waren: 1. für Justizsachen, 2. für das Reich und Oberösterreich, 3. für Niederösterreich, 4. für Ungarn, 5. für Böhmen, 6. für die spanischen, 7. für die burgundischen, 8. für die italienischen Besitzungen. Die Hofkanzlei erscheint demnach um diese Zeit als Centralstelle aller habsburgischen Besitzungen und des deutschen Reiches. Es sei besonders hervorgehoben, dass die böhmische

---

[25] Siehe hierüber den folgenden Excurs.

[26] Die Hofstaatsordnung vom 1. Jänner 1527, sowie die Kanzleiordnung desselben Jahres erwähnen den Geheimen Rath als bestehende Einrichtung.

[27] Fellner, a. a. O. S. 272.

[28] Gleiche Bedürfnisse hatten auch in anderen Staaten und Ländern zur Errichtung ähnlicher Organisationen geführt. So hatte sich in Frankreich ein engerer „geheimer Rath" aus dem weitern Hofrath herausgebildet, so hatte Karl V. in den Niederlanden seinen *conseil d'état*, so hatten um die gleiche Zeit Bayern, Pfalz, Württemberg, Sachsen ihren Geheimen Rath. Rosenthal, S. 37 ff.

und ungarische Kanzlei [29]) neben der Hofkanzlei bestehen blieben.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich durchaus nur auf die Ausfertigung von Urkunden auf Befehl des Monarchen, des geheimen Rathes und des Hofrathes (die Hofkammer, von der im Folgenden gehandelt wird, hatte ihre eigene Kanzlei); eine selbständige Entscheidungsbefugniss stand ihr nicht zu. Demgemäss liegt der Schwerpunkt der Stellung des Hofkanzlers in der Vertrauensstellung gegenüber dem Monarchen und kommt nicht so sehr in der Ausführung der Kanzleigeschäfte, als in seiner Mitgliedschaft im Geheimen Rath und Hofrath zum Ausdruck.

Im Jahre 1538 hört der Posten eines Hofkanzlers auf, an seiner Stelle wird ein königlicher Vicekanzler, nachdem Ferdinand Kaiser geworden ein Reichshofvicekanzler, als Vertreter des Mainzer Erzkanzlers im Einvernehmen mit demselben ernannt.

In der im Jahre 1559 erlassenen Reichskanzleiordnung wird die Trennung der Reichs- und erbländischen Angelegenheiten principiell anerkannt, namentlich die Nothwendigkeit der Trennung der böhmischen und ungarischen Sachen. Die Abtheilungen der Hofkanzlei für diese Königreiche waren schon vorher durch die Beförderung ihrer Secretäre zu Vicekanzlern relativ selbständige Hofexpeditionen geworden.

IV. Die Hofkammer wurde gleichfalls im Anfange des Jahres 1527 in's Leben gerufen. Sie erhielt die Bestimmung, Centralbehörde der Erblande und der neu erworbenen Königreiche Böhmen und Ungarn zu sein, und hatte für die Ausfertigung ihrer Angelegenheiten eine eigene Kanzlei. Die Centralisation der Geschäfte erstreckte sich bei der Hofkammer auf das Unerlässliche, vorzüglich auf die Oberaufsicht über die Landeskammern, während diese nach wie vor die eigentliche Verwaltung führten. Die kurz nach der Errichtung der Hof-

---

[29]) Im Ges.-Art. VIII, 1559, auf den zuerst Lustkandl, Ungar.-österr. Staatsrecht, S. 171 aufmerksam gemacht hat (bei Bidermann, I, S. 65, Anm. 55), anerkennen die ungarischen Stände die Wirksamkeit der Hofkanzlei in gemeinsamen Angelegenheiten und wollen dieselbe ausgeschlossen sehen in Angelegenheiten *„quae pure et praecise ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant“*.

kammer an die Kammern von Prag (dto. 25. März 1527) und von Ungarn (dto. 8. März 1528) erlassenen Instructionen, welche auf der Voraussetzung ruhen, dass der König frei über das Kammergut verfüge, statuiren die Abhängigkeit dieser Kammern von der Hofkammer. [30])

Für das Zahlungswesen bestand bei der Hofkammer ein Hofzahlmeister in analoger Stellung wie der Kammermeister bei den Landeskammern der Erblande. Es zeigt sich hierin der Grundsatz der Trennung des Cassendienstes vom eigentlichen Finanzverwaltungsdienste. [31])

In Ungarn rief die Oberleitung der Wiener Hofkammer über die ungarischen Finanzen Widerspruch hervor und auf dem Landtage von Tyrnau im Jahre 1545 verlangten die Stände einen eigenen *thesaurarius*. Der König antwortete, er habe *„merum jus et potestatem redituum et officialium super illis constituendorum“* und so hatte es auch für die Zukunft hierbei sein Bewenden. [32])

V. Der Hofkriegsrath wurde im Jahre 1556 mit Rücksicht auf die unmittelbaren Bedürfnisse des Staates in's Leben gerufen. Hauptsächlich hatten die Landesregierungen wegen Geschäftsüberhäufung in Kriegsangelegenheiten zur Errichtung desselben gedrängt. [33]) Das Collegium des Hofkriegsrathes bestand zunächst aus fünf Mitgliedern, wovon einer Präsident war, und hatte seinen Sitz am königlichen Hoflager. Sein Wirkungskreis erstreckte sich auf alle Geschäfte der Militärverwaltung in allen habsburgischen Ländern und umfasste insbesondere auch die Erhaltung der Festungen und Castelle in

---

[30]) Bidermann, I, S. 16.

[31]) Der Hofzahlmeister hatte Zahlungen auf Grund von Anweisungen der Hofkammer bis zum Betrage von zehn Gulden, darüber hinaus auf Grund vom Könige selbst erlassener Zahlungsanweisungen zu leisten. Gewiss eine überaus enge Beschränkung der Befugnisse der Centralbehörde, und man wird nicht fehlgehen, wenn man auch hierin einen Beweis dafür erblickt, dass Ferdinand in den Behörden nicht seine Stellvertreter, sondern nur die Gehilfen seiner Regierung erblickte.

[32]) Dies ergibt sich unzweideutig aus der Hofkammerinstruction Maximilian's II. vom 1. Juli 1568. Bidermann, II, S. 89, Anm. 10.

[33]) Schon 1529 hatte man an die Errichtung eines ständigen Kriegsrathes gedacht. Firnhaber im XXX. Bde. des Arch. f. Kunde österr. Gesch., S. 96. Siehe auch Bidermann, Die staatsrechtlichen Wirkungen der österreichischen Gesammtstaatsidee, im XXI. Bde. der Grünhut'schen Zeitschr., S. 385 ff.

Ungarn, für welche der Hofkriegsrath dem Könige die Commandanten zur Ernennung vorschlug. Die fortwährend drohende Gefahr der Türkenkriege brachte es mit sich, dass die Autorität dieser Centralbehörde am wenigsten angefochten wurde, so dass dieselbe sich zum festesten Bindemittel aller Länder herausbildete. Auch während der hundert Jahre der Ländertheilung nach dem Tode Ferdinand's konnte sich der Einfluss des Hofkriegsrathes auf Innerösterreich und Tirol nicht ganz beseitigen lassen. In Finanzsachen ging das Anweisungsrecht des Hofkriegsrathes nur bis zum Betrage von 150 fl., darüber hinaus bedurfte es der Mitwirkung der Hofkammer, die auch sonst, so oft es erforderlich schien, einen ihrer Räthe zu den Sitzungen des Hofkriegsrathes delegirte.

Excurs

zur Klarstellung, dass der Reichshofrath in der Zeit von 1559—1564 nicht ausschliesslich Reichsbehörde war, sondern auch für die Erblande fungirte.

Herchenhahn hatte in seiner Geschichte des Reichshofrathes[34]) allerdings ohne Anführung irgend eines Beleges, die Behauptung aufgestellt, dass Ferdinand I. bei Erlassung seiner Hofrathsinstruction vom 3. April 1559 die österreichischen Sachen vom Reichshofrathe getrennt habe. Bidermann[35]) hat diese Behauptung wiederholt, indem er sich hierbei einerseits auf Herchenhahn, andererseits auf die citirte Reichshofsrathsordnung selbst berief, in der nach seiner Angabe des Fortbestandes eines erbländischen Hofrathes neben dem Reichshofrathe ausdrücklich Erwähnung geschehen soll, der dann bis zum Tode Ferdinand I. bestanden hätte. Seitdem hat sich Rosenthal[36]) und neuestens auch Lustkandl[37]) dieser Ansicht angeschlossen und der Erstere dieselbe gleichfalls mit Hinweis auf eine Stelle der Reichshofrathsinstruction zu begründen versucht. Auf Rosenthal sich berufend, spricht Hintze[38]) die Meinung aus, dass der erbländische Hofrath wohl als engerer

[34]) I, S. 542.

[35]) Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee, I, S. 79, Anm. 129.

[36]) A. a. O. S. 28.

[37]) A. a. O. S. 9 des Separatabdruckes.

[38]) Der österreichische Staatsrath im XVI. und XVII. Jahrhundert, im VIII. Bde. der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., S. 141.

Ausschuss des Reichshofrathes zu denken sei. Dagegen vertritt Fellner[39]) die Ansicht, dass es auch in der Zeit von 1559 bis zum Tode Ferdinand I. 1564 einen einheitlichen Hofrath für das Reich und die Erblande gegeben habe, und ihm haben sich Seeliger[40]) und Georg Meyer[41]) angeschlossen. Im Folgenden soll die Richtigkeit der beiden Ansichten geprüft werden. Die Frage ist keine nebensächliche, da von ihrer Entscheidung das Urtheil über die Regierungspolitik Ferdinand I. gegenüber dem Reiche seit seiner Wahl zum deutschen Kaiser abhängt.

Hätte Ferdinand in der That nach seiner Wahl zum deutschen Kaiser die österreichischen Angelegenheiten vom Reichshofrathe abgetrennt und hierfür eine selbständige Behörde errichtet, so wäre damit der Beweis erbracht, dass Ferdinand das Verhältniss der Erblande zum Reiche im Sinne einer vollständigen Emancipation der ersteren habe verschieben wollen. Ferdinand hätte damit den Standpunkt seines Grossvaters Maximilian gänzlich verlassen, der in der Organisation seines Hofrathes die Zugehörigkeit seiner Erblande zum Reiche zum Ausdruck bringen wollte, und der seinen particularistischen Ständen auf ihre Forderung, österreichische Angelegenheiten nur durch österreichische Räthe entscheiden zu lassen, eine ablehnende Antwort gegeben hatte. Es bliebe dann der unaufgeklärte Widerspruch, warum Ferdinand bei der Organisation der Hofkanzlei gerade das Gegentheil erstrebt habe, indem er 1538 die Stelle des Hofkanzlers eingehen liess und im Einvernehmen mit dem Mainzer Erzkanzler blos einen Vicekanzler der Hofkanzlei ernannte. In der That erweisen sich die von Bidermann und Rosenthal angeführten Gründe als vollkommen hinfällig. Bidermann will, wie schon erwähnt, aus der Reichshofrathsordnung Ferdinand's selbst den Beweis entnehmen, dass neben dem Reichshofrathe der erbländische Hofrath fortbestanden habe. Allein die einzige Stelle der gedachten Hofrathsordnung, wo von dem bisherigen Hofrathe die Rede ist, beweist das stricte

[39]) A. a. O. S. 287, und jüngstens in der Besprechung des Bidermannschen Werkes, die Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee im XV. Bande der Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, S. 522.

[40]) Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 180.

[41]) Staatsrecht. 2. Aufl., S. 65.

Gegentheil, indem ausdrücklich gesagt ist, dass der Hofrath auch in Zukunft gleichermassen bestehen solle wie bisher (d. h. wohl als dem Reiche und den Erblanden gemeinsame Behörde), und dass derselbe mit Räthen aus dem Reiche und aus Oesterreich besetzt werden soll.

Die Stelle lautet: „So haben wir bis anher zu Fürderung und Verrichtung der Justitia und Partheiensachen unsern kaiserlichen Hofrath erhalten, welchen wir auch hinfüro gleichermassen erhalten und der Notdurft nach mit noch mehr ansehentlichen, ehrbaren, frommen, geschickten und gelehrten Personen aus dem Reiche und unsern Nieder- und Ober-österreichischen Landen erhalten und alle Justici- und Partheien-Händel (ausserhalb derenso Finanzsachen und unser Cammergericht belangen) vor berührtem unserem Hofrath zu erledigen, remittiren und weisen wollen."

Rosenthal aber will aus einer von ihm angeführten Bestimmung der Reichshofrathsordnung, dass der Vicekanzler den Einlauf nach Massgabe seines Inhaltes an die Räthe aus dem Reiche, die ungarischen, böhmischen, österreichischen Hof- und Kammerräthe zu vertheilen habe, den Schluss ziehen, dass sich neben dem Reichshofrathe ein speciell österreichischer Hofrath forterhalten habe. Sieht man jedoch genauer zu, so besagt die angezogene Stelle gar nichts Anderes, als dass der Vicekanzler als Vorstand der Hofkanzlei, die dem Reiche, den Erblanden, Böhmen und Ungarn gemeinsam war, den Einlauf an die nach dem Inhalte derselben in Betracht kommenden Verordneten aus dem Reiche, beziehungsweise an die böhmischen, ungarischen, österreichischen Referenten auszutheilen habe. Es ist in der That nicht einzusehen, wie aus dem Umstande, dass neben den Verordneten aus dem Reiche österreichische Hofräthe genannt werden, der Bestand zweier Behörden, des Reichshofrathes und des österreichischen Hofrathes gefolgert werden kann, zumal es feststehend ist, dass das Collegium des einheitlichen Hofrathes aus Mitgliedern aus dem Reiche und aus den Erbländern zusammengesetzt war, und nichts natürlicher ist, als dass die Zutheilung der Referate an dieselben nach Massgabe der Provenienz erfolgte. Die in Frage kommende Stelle lautet:

Die Einläufe soll der Kanzler entgegennehmen und „nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung entweder bei

uns in unserem Geheimen Rath einbringen oder aber in andere unsere Verordnete des Heil. Reichs, auch hungarische, böhmische und österreichische Hof- oder Cammerräthe austheilen".

Zur vollen Evidenz jedoch, dass Rosenthal's Behauptung unhaltbar ist, gelangt man, wenn man erwägt, dass auch in der Reichshofrathsinstruction Rudolf's II., unter dem, wie allgemein anerkannt, ein selbständiger erbländischer Hofrath neben dem Reichshofrathe nicht bestand, sich im VI. Titel dieselbe Bestimmung wiederfindet.[42]) Dieselbe kann daher keine andere, als die oben angegebene Bedeutung haben.

Schliesslich — und dieses Argument darf wohl an sich als ausschlaggebend bezeichnet werden, finden sich in den Protokollen des Reichshofrathes aus der Zeit von 1559—1564 eine entsprechende Zahl österreichischer Angelegenheiten.[43]) Damit ist es erwiesen, dass der Reichshofrath auch in dieser Zeit eine dem Reiche und den Erblanden gemeinsame Behörde war.

---

[42]) Uffenbach, Reichshofrath. Anhang 2.

[43]) Wiener Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Reichshofrathsprotokolle, XVI. Jahrh., Bd. XXII. Wie Fellner in der citirten Besprechung des Bidermann'schen Werkes mittheilt, kennt auch eine Hofstaatsordnung aus dem Jahre 1559, die sich gleichfalls im Haus-, Hof- und Staats-Archiv befindet, nur einen Hofrath.

VIERTES CAPITEL.

Das Behördenwesen während der Periode der Ländertheilung von 1564—1665.

Literatur: Fellner, a. a. O. S. 288ff. für die Zeit von 1564—1620; Bidermann, a. a. O. I u. II; Lustkandl, a. a. O.; D'Elvert, a. a. O.; Hintze im VIII. Bde. der Savigny-Zeitschrift, Der österr. Staatsrath im 16. u. 17. Jahrhundert und die im Folgenden angeführten Schriften.

Die Ländertheilung nach dem Tode Ferdinand's I. bewirkte eine förmliche Auflösung und Theilung, nicht etwa eine blosse Decentralisation des österreichischen Behördenwesens, deren letzte Wirkungen erst unter Joseph II., also mehr als hundert Jahre nach der Wiedervereinigung aller Länder in einer Hand unter Leopold I. beseitigt wurden. Das Wesen dieses Auflösungsprocesses des einheitlichen Behördenwesens bestand darin, dass in Graz für Innerösterreich und in Innsbruck für Tirol und die Vorlande besondere, oberste Behörden errichtet wurden, so dass die Wiener Centralbehörden, abgesehen von einzelnen Massnahmen des Hofkriegsrathes, den Wirkungskreis in diesen Ländern verloren, während ihr Verhältniss zum deutschen Reiche, Ungarn und Böhmen hiervon unberührt blieb. Es war eine glückliche Fügung für die Entwicklung des österreichischen Einheitsstaates, dass wenigstens die Vereinigung Innerösterreichs schon 1619 wieder erfolgte, wenngleich damit nicht sofort eine Wiedervereinigung der Grazer Behörden mit den Wiener Centralstellen verbunden war. Die von den Landesfürsten in Graz und Innsbruck errichteten Behörden waren in Uebereinstimmung mit dem System der Wiener Centralbehörden: Geheimer Rath, Hofrath, Hofkammer, Hofkanzlei und in Graz seit 1578 ein eigener Hofkriegsrath. Wir wenden im Folgenden

unsere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Wiener Centralbehörden, weil diese vermöge ihrer Beziehungen zu Ungarn und Böhmen für die Bildung des österreichischen Gesammtstaates massgebend blieben.

Unter Max II. entsteht zum erstenmal 1565 die sich auch in der Folge behauptende Einrichtung, dass für die Zeit der Abwesenheit des Monarchen von Wien eine stellvertretende kaiserliche Regierung unter dem Namen „Deputirtencollegium" eingesetzt und Abtheilungen der obersten Behörden, die sogenannten „Hinterlassenen", in Wien zurückgelassen werden.[1]

Die Gemeinsamkeit der Hofkanzlei für das Reich und die habsburgischen Besitzungen führte auch unter diesem Kaiser zu Reibungen und zu Beschwerden des Erzkanzlers wegen Vermengung der Reichsangelegenheiten mit denen der anderen Länder, die damit einen vorläufigen Abschluss fanden, dass 1570 zur Durchführung einer strengeren Scheidung ein eigener österreichischer Registrator ernannt wurde.[2]

Was das Verhältniss Ungarns zu den Wiener Centralbehörden betrifft, so legten die ungarischen Stände den Nachdruck darauf, dass in rein ungarischen Angelegenheiten ausschliesslich ungarische Behörden fungirten und anerkannten damit die Wirksamkeit der Wiener Centralbehörden in den nicht ausschliesslich Ungarn betreffenden Angelegenheiten. So bestimmte der Gesetzartikel 40 vom Jahre 1567, dass *„in negotiis jura et libertates Regni pure et simpliciter concernentibus"* die ungarische Kanzlei die Expedition vorzunehmen habe.

Im Gesetzartikel 38 des Jahres 1569 war es den Ungarn concedirt worden, dass zwei ungarische Räthe ständig dem Hofe zu folgen hätten, deren Rath sich der Kaiser in den Angelegenheiten *„quae justitiam, jura libertatesque regni concernunt"* zu bedienen hätte, und mit denen er sich auch in den Militärangelegenheiten Ungarns, wenn die Nothwendigkeit es erheischen sollte, berathen möchte. Ferner sollten bei der Hofkammer und dem Hofkriegsrathe je zwei Dolmetsche bestellt werden.[3]

---

[1]) Fellner, S. 294.

[2]) Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 175. Nach Fellner, a. a. O. S. 290, Anm. 3, fiele diese Scheidung erst in das Jahr 1576.

[3]) Bidermann, I, S. 86, Anm. 25 u. 26; Fellner, S. 292. Auf den Ges.-Art. 38 des Jahres 1569 hatte schon Lustkandl, Ungarisch-österr. Staats-

Ganz analog ist das Verhalten der böhmischen Stände, welche in einem Landtagsbeschluss des Jahres 1575 vier taugliche Personen wählen, „welche wesentlich an Ihrer kaiserlichen Majestät Hofe und bei Erwägung und Expedirung aller böhmischen Sachen wären“.[4])

Im Uebrigen wird gegen die gemeinsamen Behörden kein Widerspruch erhoben, und ein Landtagsbeschluss des Jahres 1565 anerkennt ausdrücklich das Recht des Monarchen, die Kriegsräthe zu wählen.[5]) Unter den organisatorischen Verfügungen dieser Zeit, welche die Gemeinsamkeit der Wiener Centralbehörden für Ungarn und Böhmen zum Ausdruck bringen, ist hervorzuheben die Hofkriegskanzleiordnung von 1564, die Bergordnung für Ungarn von 1573, welche mit der niederösterreichischen von 1553 vielfach verwandt ist, die Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen der Hofkammer und den böhmischen Landesstellen von 1571.[6])

Rudolf II. der seit 1578 ständig in Prag residirte, hinterliess einen seiner Brüder als *alter ego* an der Spitze der Wiener Regierung, die nach dem Vorgange Max II. vom Jahre 1565 aus einem „Deputirtencollegium“ und den „Hinterlassenen“ bestand, so dass Wien das Centrum der habsburgischen Länder bleiben konnte. Die bedeutsamste Massregel Rudolf's auf dem Gebiete des Behördenwesens ist die Errichtung der böhmischen Statthalterei im Jahre 1577.[7]) Es hatte schon früher die Einrichtung bestanden, dass die Landesofficiere für den abwesenden König die Regierung führten.[7a]) Rudolf sanctionirte diese Uebung und schuf für die Dauer ein aus den Landesofficieren gebildetes Regiment, welches die landesfürstliche Gewalt ausschliesslich

---

recht, S. 108, hingewiesen. Die Bestimmung wegen der Anwesenheit ungarischer Räthe am Hofe des Monarchen wurde 1608, 1618, 1630 und 1635 erneuert; Fessler, Geschichte von Ungarn, IV, S. 269.

[4]) Fellner, S. 291.

[5]) Fellner, S. 290.

[6]) Bidermann, I, S. 29.

[7]) Fellner, S. 298 und D'Elvert, S. 58. Neu organisirt wurde die Statthalterei nach Bidermann, II, S. 88, Anm. 8, im Jahre 1611. Dass aber erst in diesem Jahre die Landesofficiere das Gremium der Statthalterei zu bilden begannen, wie Bidermann an der citirten Stelle anführt, steht mit Bidermann's eigenen Angaben (I, S. 78, Anm. 128) in Widerspruch.

[7a]) Siehe oben S. 106 und Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, S. 432.

in den Händen hervorragender Ständemitglieder beliess, und welches bis in die Regierungszeit Maria Theresia's bestehen blieb.[8]

Während der inneren Kämpfe unter Rudolf, sowie unter seinem Nachfolger Mathias blieben die organisatorischen Einrichtungen des Behördensystems unverändert, und es ist von rein thatsächlicher Bedeutung, dass der Geheime Rath unter Cardinal Khlesl einen führenden Einfluss auf die oberste Leitung des Staates, insbesondere in auswärtigen Angelegenheiten erhielt.[9] Der particularistischen Forderung der österreichischen Stände, einen eigenen österreichischen Hofrath zu errichten, den die Stände offenbar viel leichter in ihre Machtsphäre hätten ziehen können als den den Erblanden und dem Reiche gemeinsamen Hofrath, trat Mathias entgegen.[10]

In Ungarn hatte Mathias die Wahl eines Palatins nach 48jähriger Unterbrechung und die Reorganisation des Staatsrathes zugestehen müssen.[11]

Nur die eine Thatsache ist noch hervorzuheben, dass Mathias seit Rückverlegung des Hoflagers von Prag nach Wien den Brauch einführte, dass die Räthe der Prager Statthalterei zu wichtigeren Berathungen böhmischer Angelegenheiten nach Wien berufen wurden. Diese Räthe blieben im

---

[8]) Die Wirksamkeit der Statthalterei erstreckte sich auf die Förderung der Sittlichkeit, die Ausbreitung und den Schutz der katholischen Religion; die Bethätigung und Erhaltung der landesfürstlichen Gerechtsame, die Administration guter Justiz, die Ueberwachung der Stadt Prag bezüglich der Polizeianstalten und Kundschafterdienste. Bidermann, a. a. O.; D'Elvert, a. a. O. Nach Gindely, a. a. O. fällt die Errichtung der Statthalterei erst unter Mathias.

[9]) Nach dem Berichte des venetianischen Gesandten Sovanza aus dem Jahre 1614 (bei Hintze, a. a. O. S. 147) besteht der Geheime Rath aus fünf Mitgliedern, von denen Khlesl der eigentliche Regent ist. — Als das Behördenwesen betreffende Verfügung aus dieser Zeit ist noch das von Suttinger, Consuetudines, S. 343, mitgetheilte Decret vom 23. Mai 1592 zu erwähnen, in welchem der Hofkammer bemerkt wird, dass sie mit der niederösterreichischen Regierung nichts zu schaffen habe, da diese in ihrer Instruction ausschliesslich auf den Hof gewiesen sei, so dass der Verkehr zwischen Hofkammer und Regierung auch *in cameralibus* durch den Hof zu erfolgen habe.

[10]) Londorp, *Acta publica,* I, S. 563. Mathias hatte geantwortet, er halte einen absonderlichen Hofrath für Oesterreich für eine „Unnothdurft", solange der hiesige Landesfürst die kaiserliche Würde trage, sei aber doch zur Errichtung bereit, wenn ihm die Stände die Mittel bewilligten und taugliche Leute unter ihnen wären.

[11]) Fessler, Geschichte Ungarns, IV, S. 136.

Verlaufe der Zeit ständig in Wien und bildeten seit Ferdinand II. die böhmische Hofkanzlei, die vermöge ihrer Provenienz noch im 18. Jahrhundert als blosse Expositur der Prager Statthalterei aufgefasst wurde, obwohl sie mittlerweile zu einer umfassenden Machtstellung gelangt war.[12])

So ging denn der Behördenorganismus, den Ferdinand I. geschaffen hatte, abgesehen von der Abgliederung der Grazer und Innsbrucker Behörden, im Wesentlichen unverändert in die Regierung Ferdinand's II. hinüber, der eine für die zukünftige Entwicklung des österreichischen Staatswesens richtunggebende innere Politik inaugurirte und demgemäss auch in dem Behördensysteme tief eingreifende Aenderungen entweder unmittelbar vornahm oder doch anbahnte. Da Ferdinand Herr von Innerösterreich war, so war nunmehr wieder der grössere Theil der Erblande in seiner Hand vereinigt. Die Grazer Hofbehörden blieben indess fortbestehen bis auf die Hofkanzlei, die naturgemäss vermöge ihres Berufes dem Sitze des Herrschers folgen musste und nach Wien übertragen wurde.

Die organisatorischen Ideen Ferdinand's II. bewegen sich in der zweifachen Richtung: erstens die Auflösung der verwaltungsrechtlichen Gemeinschaft zwischen dem Reiche und den Erblanden[13]) und die engere Verbindung der letzteren mit den Königreichen Böhmen und Ungarn und zweitens die Stärkung der absoluten Fürstengewalt gegenüber der Macht der Stände. Die erstgenannte Intention brachte Ferdinand zum Ausdruck, indem er 1620 für die österreichischen Angelegenheiten eine selbständige österreichische Hofkanzlei errichtete, welche von der Reichshofkanzlei völlig unabhängig war, und welcher die ungarische und böhmische Expedition unterstellt wurden.[14]) Auch die Geschäfte

---

[12]) Bidermann, a. a. O.

[13]) Besonders deutlich manifestirt sich dieses Bestreben in der Absicht Ferdinand's II., die Erblande zu einem Königreiche zu erheben. Bidermann, I, S. 227.

[14]) Seeliger, a. a. O. S. 177, will aus einem Schreiben des Mainzer Erzbischofs Johann Schweikhard den Nachweis liefern, dass die Errichtung der österreichischen Hofkanzlei bereits unter Mathias erfolgt sei. Allein in diesem Schreiben, das im Wiener Staatsarchiv erliegt, ist nur gesagt, dass Cardinal Khlesl gegenüber dem bisherigen einheitlichen Zustand der Reichskanzlei „ein anderes“ eingeführt habe. Damit könnte gemeint sein, dass der Cardinal, der den Vorsitz im Geheimen Rath hatte, Angelegenheiten der Hofkanzlei durch

des Geheimen Rathes, welche die Reichshofkanzlei bisher geführt hatte, wurden eigenen Referendaren und Secretären des Geheimen Rathes zugewiesen.[15]) Dass es an Conflicten zwischen der österreichischen und der Reichshofkanzlei wegen Competenzstreitigkeiten nicht fehlen würde, war leicht vorauszusehen, und thatsächlich wiederholen sich bis spät in die Zeit Karl's VI. die Beschwerden des Reichs-Erzkanzlers, dass die österreichische Hofkanzlei unter dem Vorwande, Haussachen zu erledigen, Reichsgeschäfte an sich ziehe.[16])

Da die Hofkanzleien nicht Beschlussbehörden waren, vielmehr nur die Ausfertigungen für diese zu besorgen hatten, so kam es für eine durchgreifende Loslösung des österreichischen Behördenwesens vom Reiche vor Allem darauf an, dass beim Reichshofrathe eine entsprechende Abtrennung der österreichischen Angelegenheiten herbeigeführt werde. Die Schriftsteller, welche sich mit dem Behördenwesen des Deutschen Reiches in dieser Periode befasst haben, stimmen durchwegs in der Annahme überein, dass gleichzeitig mit der Errichtung der österreichischen Hofkanzlei diese Trennung bewirkt und der Reichshofrath zur ausschliesslich reichsdeutschen Behörde geworden sei, und gehen nur darin auseinander, welche österreichische Instanz die österreichischen Geschäfte des Reichshofrathes übernommen habe.[17]) Allein die Annahme, dass der

---

seinen Secretär besorgen liess. Die in dem Diarium über die Wahl und Krönung Karl's VII. von Bayern zum deutschen Kaiser enthaltene Antwort der Kaiserin Maria Theresia auf das Begehren, die Acten der Reichshofkanzlei an den neuen Kaiser auszuliefern, bezeichnet ausdrücklich das Jahr 1620 als das der Einrichtung der österreichischen Hofkanzlei. Bidermann, I, S. 99, Anm. 65.

[15]) Im *Status particularis Regiminis* vom Jahre 1637 finden sich bereits eigene Referendare und Secretäre des Geheimen Rathes.

[16]) Seeliger, a. a. O. S. 179. Siehe auch den Bericht des bayerischen Gesandten vom 4. August 1627 bei Gindely, Waldstein während seines ersten Generalates, I, S. 264.

[17]) Seeliger, a. a. O. S. 180; Hintze, a. a. O. S. 151; G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., S. 65; Meyer fügt hinzu, dass die Bezeichnung „Reichshofrath" erst seitdem aufgekommen sei. Dies letztere ist ein thatsächlicher Irrthum, da schon in der Hofrathsordnung Ferdinand's I. vom Jahre 1559 und ebenso in allen folgenden Ordnungen der Ausdruck „Reichshofrath" gebraucht wird. Während Seeliger ohne Angabe irgend eines Beleges meint, die österreichischen Angelegenheiten seien an die österreichische Hofkanzlei übertragen worden, spricht Hintze die Ansicht aus, der Geheime Rath sei Revisionsinstanz geworden, da in den venetianischen Relationen der späteren Zeit mehr-

Reichshofrath seit 1620 zur ausschliesslich für das Reich fungirenden Behörde geworden sei, ist in der vorgebrachten Allgemeinheit durchaus unrichtig. Aus einem Decret Ferdinand's II. vom 15. April 1637[18]) geht hervor, dass der Provocation vom Oberhofmarschallamte an den Reichshofrath Lauf gelassen sei und nur die Expedition der österreichischen Sachen durch die österreichische Hofkanzlei erfolgen solle.[19]) Dagegen scheinen Revisionen gegen die Urtheile der allgemeinen österreichischen Gerichte seit 1637 nicht mehr an den Reichshofrath ergangen zu sein. In der Revisionsordnung vom 26. Juni 1637, beziehungsweise, da diese wegen etlicher Bedenken der Stände in weitere Berathung gezogen wurde, nach der vom 27. Juli 1655[20]) war vorgesehen, dass nach Ueberreichung der Revisionsschrift bei der Hofkanzlei dieselbe „tauglichen und wol qualificirten Personen aus unsern geschworenen und Justizräthen" zur Bearbeitung und Vorlage an den Monarchen übergeben werden sollte.[21]) Dass aber trotzdem noch zur Zeit der Verhandlungen

---

fach von einer Jurisdiction desselben die Rede sei, und beruft sich hierbei noch auf Herchenhahn, a. a. O. I, S. 558 und auf Bidermann, I, S. 79 und 80 und derselbe im Archiv für Tiroler Geschichte, III, S. 341 ff. Es sei gleich hier bemerkt, dass die angezogenen Stellen hierüber kein Wort enthalten.

[18]) Abgedruckt bei Uffenbach, Geschichte des Reichshofrathes. Anhang, S. 79. Hier kommt Punkt 9 des Decretes in Frage.

[19]) Thatsächlich habe ich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv in den Reichshofrathsprotokollen der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts österreichische Verhandlungsacten gefunden. Reichshofrathsprotokoll, 17. Jahrhundert. Bd. CXX, S. 4, 13, 45.

[20]) *Cod. Austr. III*, S. 155 und Suttinger, *Observationes practicae*, Wien 1650, S. 147 ff. Hier kommt §. 4 in Betracht.

[21]) Indess scheinen auch in der Folge böhmische Revisionssachen dem Reichshofrathe oder wenigstens doch Mitgliedern desselben zugewiesen worden zu sein. Diese hatten officiell nie vor den Reichshofrath gehört, sondern vor die böhmische Hofkanzlei, welche sich seit Mathias am Hoflager des Kaisers befand und seit Ferdinand II. ständig in Wien blieb. Es scheint aber, dass bei der geringen Zahl böhmischer Räthe auch Reichshofräthe zur Entscheidung herangezogen wurden, worauf auch eine Bemerkung im *Status regiminis* von 1635 bei Bidermann, I, 100, Anm. 68, hinweist. In der von Bidermann, II, S. 186, Anm. 48, angeführten ausgezeichneten Denkschrift aus der Zeit von ungefähr 1720 wird erwähnt, dass bei der Revision böhmischer Processe die Urtheilsfällung lange Zeit dem Reichshofrathe oder Räthen der niederösterreichischen Regierung oblag, bis Karl VI. durch Vervollständigung der böhmischen Kanzlei an seinem Hoflager das Nöthige veranlasste, damit die böhmische Nation nicht mehr durch ausländische Richter geurtheilt werde. Bidermann, S. 144, Anm. 50.

des westfälischen Friedens der Reichshofrath als eine Behörde des Reiches mit Einschluss der österreichischen Lande aufgefasst wurde, geht aus einem Gutachten der evangelischen Stände hervor, in dem die Errichtung von zwei neuen Obersten Gerichten neben Reichshofrath und Reichskammergericht mit territorialer Abgrenzung in Vorschlag gebracht wird, wobei nach der geplanten Eintheilung der Reichshofrath für Oesterreich und Bayern bestehen sollte.[22]) Aber gerade der westfälische Friede dürfte einen Wendepunkt gebildet haben. Da in demselben bestimmt wurde, dass unter den Räthen eine bestimmte Zahl von Evangelischen sich befinde, und dass der Erzkanzler zur Vornahme von Visitationen beim Reichshofrathe berechtigt sein sollte[23]), so dürfte hierin wohl ein Beweggrund gelegen sein, die Wirksamkeit des Reichshofrathes für österreichische Sachen nicht in Anspruch zu nehmen. Und so erfloss im Gegensatze zu der oben citirten Verordnung aus dem Jahre 1637 unter dem 30. Juli 1650 eine Entschliessung Ferdinand's III.[24]), dass Revisionen vom Oberst-Hofmarschallgerichte an den Reichshofrath ohne Vorwissen des Kaisers nicht zu gestatten seien. Auf den Umstand, dass noch die Reichshofrathsordnung Ferdinand's III. vom 16. Mai 1654[25]) die Bestimmung enthält, dass unter den Räthen ein Theil „der Nationen Sprachen, so an unserem kaiserlichen Hof Recht suchen, so viel möglich kundig sein sollen", ist wohl ein besonderes Gewicht nicht zu legen, da diese Bestimmung einfach aus der vorhergehenden Reichshofrathsordnung des Kaisers Mathias vom 3. Juli 1617 herübergenommen wurde. Schliesslich sei schon in diesem Zusammenhange hervorgehoben, dass auch die Revisionsordnung Leopold I. vom 14. Mai 1669[26]) auf dem Standpunkte ihrer Vorgängerin verharrte, indem sie bestimmte, dass zur Bearbeitung eingelangter Revisionen „taugliche und wohl qualificirte in Rechten und hiesigen Gerichts- und Landesbrauch erfahrenen Personen" zu Commissarien ernannt werden. Unter diesen mögen bei wichtigen Processen wohl häufig Mitglieder des Geheimen Rathes gewesen

---

[22]) Herchenhahn, I, S. 602.

[23]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 769.

[24]) *Cod. Austr.* II, S. 253.

[25]) Uffenbach, a. a. O. S. 49.

[26]) *Cod. Austr.* II, S. 251, §. 10.

sein, so dass die venetianische Relation dieser Zeit[27]), welche den Geheimen Rath einfach als *tribunale criminale e civile* bezeichnet, hierin ihre Erklärung finden mag. Feststehend ist, dass um diese Zeit Revisionen an den Reichshofrath ebensowenig als an das Reichskammergericht statthaft erschienen.[28]) Da dieselbe Revisionsordnung auch für Böhmen erlassen wurde[29]), so galt dasselbe auch für dieses Königreich. Die zur Revision eingesetzten Commissäre dürften bei böhmischen Angelegenheiten wenigstens zum Theile der böhmischen Hofkanzlei entnommen worden sein.

Es hat sich aus dem Vorhergehen ergeben, in welcher Weise für die dem Reichshofrathe abgenommenen österreichischen Revisionssachen Vorsorge getroffen wurde. Es entsteht nun die Frage, welche Instanz an Stelle des Reichshofrathes die oberste Leitung der Regierungssachen im engeren Sinne übernommen habe. Hier scheint nun, wie sich aus einer Reihe von Umständen darthun lässt, zunächst der Geheime Rath und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Hofkanzlei die Lücke ausgefüllt zu haben.

Während der Geheime Rath im Jahre 1614 aus blos fünf Mitgliedern bestand, hatte derselbe unter Ferdinand II.[29a]) acht ständige und drei ausserordentliche und nach dem Verzeichnisse von 1636 fünfzehn Mitglieder, darunter sämmtliche Ressortchefs und die obersten Vertreter aller Ländergruppen. Dies lässt wohl auf ein bedeutendes Anwachsen seiner Geschäftslast schliessen.

Caraffa, der 1620 bis 1628 Nuntius am Wiener Hofe war, berichtet über die umfassende Thätigkeit des Geheimen Rathes: „*Ordina e commanda tutto quello, che riguarda lo stato, la pace, il governo, gl'interessi della camera.*“ [30]) Innerhalb des Geheimen Rathes hatte der Hofkanzler eine massgebende Stellung, insbesondere auch in den auswärtigen Angelegenheiten, da er die Expedition des Geheimen Rathes, die als besondere Abtheilung der Hofkanzlei erschien, zu leiten hatte.[31])

[27]) Hintze, S. 159.

[28]) Finsterwalder, *Practicarum Observationum ad consuetudines Archiducatus Austriae superioris accommodatarum libri duo Salisburgi* 1687, S. 223.

[29]) Codex Weingarten, S. 359 ff.

[29a]) Fellner im XV. Bde. der Mitthlgn. d. Inst. f. österr. Gesch., S. 519.

[30]) Hintze, S. 153 und Bidermann, I, S. 98, Anm. 64.

[31]) Der Stand der Hofkanzlei von 1637 weist deutlich darauf hin, dass sie noch immer nicht Beschlussbehörde war, sondern blos Ausfertigungen vorzu-

An den Geheimen Rath schlossen sich als selbständige Bildungen ein Kirchenrath zur Revindication säcularisirter Kirchengüter und Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, sowie ein Confiscations- oder Commissionsrath. Unter Ferdinand III. ging die Bedeutung des Geheimen Rathes zurück, obwohl die Zahl seiner Mitglieder gewachsen war [32]), und es tritt die Hofkanzlei in den Vordergrund, welche 1654 auf Antreiben des Hofkanzlers Prickhelmayer unter Bestellung von fünf Assistenzräthen zur collegialen Behörde erhoben wird, trotz des Widerspruches des Statthalters Graf Trautson, der nicht wollte, dass sich zwischen den Geheimen Rath und die Statthalterei „ein weiteres Dikasterion“ einschiebe. [33]) Damit war die Hofkanzlei Beschlussbehörde geworden und insbesondere die Möglichkeit geboten, dass die Vorlagen für den Geheimen Rath in derselben berathen werden konnten. Unter Prickhelmayer's Nachfolger Graf Sinzendorf verlor die Behörde allmälig ihren collegialen Charakter, indem vacant gewordene Rathsstellen nicht mehr besetzt wurden. Allein unter Kaiser Leopold wurde, wie des Zusammenhanges wegen schon hier zu bemerken ist, 1669 auf Antrag des ausgezeichneten Hofkanzlers Hocher die collegiale Organisation wieder hergestellt.

Die Hofkammer und der Hofkriegsrath bewahrten auch unter Kaiser Ferdinand II. und seinem Nachfolger ihren Charakter als Centralstellen aller habsburgischen Länder. Hinsichtlich der Hofkammer äussert sich die territoriale Verschiedenheit ihres Wirkungskreises in den drei Secretariaten ihrer Kanzlei: 1. für das Reich und Oesterreich; 2. für Böhmen; 3. für Ungarn. [34]) Im Jahre 1635 wurde die niederösterreichische *Cammer ad interim* mit der Hofkammer vereinigt [35]), nachdem

---

nehmen hatte. Es waren ausser dem Hofkanzler 2 Secretäre, 1 Registrator, zugleich Taxator, 1 Concipist, 1 Expeditor, 5 Schreiber. Bidermann, I, S. 99, Anm. 65. Der Schwerpunkt des Hofkanzlers lag nach wie vor in seiner Stellung im Geheimen Rathe. Für die persönliche Vertrauensstellung des Hofkanzlers spricht auch die Verordnung des Kaisers vom 11. Juni 1627, an ihre Majestät lautende Schreiben dem österreichischen Hofkanzler zu übergeben. (*Cod. Austr.* I, S. 242).

[32]) Hintze, S. 155 ff. unter Berufung auf die Berichte Battista's.

[33]) Adam Wolf, W. Lobkowitz.

[34]) Bidermann, I, S. 36 und S. 101, Anm. 69.

[35]) *Cod. Austr.* I, S. 242; Suttinger, S. 61; Codex Weingarten, S. 137.

vorher wiederholt Räthe der Hofkammer zu den Sitzungen der niederösterreichischen Regierung delegirt worden waren.

Was das Verhältniss Ungarns zu den Centralbehörden betrifft, so blieben die Stände in ihrem Streben consequent, einerseits in rein ungarischen Angelegenheiten die Selbständigkeit der ungarischen Behörden zu wahren, andererseits Einfluss in der Leitung der gemeinsamen Centralbehörden zu gewinnen.

Im ersteren Belange kommt Ges.-Artikel 16 ex 1638 in Betracht, in dem dem ungarischen Kanzler das Recht gewahrt wird, über ungarische Angelegenheiten unmittelbar dem Monarchen Vortrag zu erstatten.[36])

In zweitgedachter Hinsicht ist der Ges.-Artikel 7, 1655 zu erwähnen, in welchem unter Anerkennung des Rechtes des Hofkriegsrathes, den Commandanten der ungarischen Landesmiliz Weisungen zu ertheilen, ausgesprochen wird, dass Ungarn zu Räthen des Hofkriegsrathes zugelassen werden.[37])

Was das Verhältniss Böhmens zu den Wiener Centralbehörden betrifft, so war nach der Schlacht am Weissen Berge und nach Erlassung der vernewerten Landesordnung vom 10. Mai 1627 an ein Widerstreben der Stände gegen den landesfürstlichen Willen nicht mehr zu denken. Böhmische Angelegenheiten wurden am Hofe von der böhmischen Hofkanzlei entschieden, welcher Ferdinand II. in wichtigen Angelegenheiten einige Mitglieder des Reichshofrathes zuwies.[38]) Die rechtliche Stellung der Landesofficiere und Kreishauptleute wurde auf neue Grundlagen gestellt. Die Eidesformel derselben bezog sich nunmehr ausschliesslich auf den König und nicht mehr wie früher auf den Herren-, Ritterstand und die ganze Gemeine des Königreiches Böhmen. Sie hatten den Titel zu führen „Landesofficiere im Königreiche Böhmen“ und nicht wie früher des Königreiches Böhmen.[39]) Die Ernennung der Landesofficiere

---

[36]) Bidermann, I, S. 37 und S. 104, Anm. 82.

[37]) Bidermann, I, S. 104, Anm. 83. Zum ersten Mal war schon 1649 ein Ungar zum Mitglied des Hofkriegsrathes ernannt worden. Bidermann, a. a. O. Anm. 84.

[38]) Im *Status regiminis* von 1635 bei Bidermann, I, S. 100, Anm. 68.

[39]) Art. 21 des Patentes Ferdinand's III. vom 1. Februar 1640, neben der vernewerten Landesordnung, abgedruckt im 2. Hefte der histor. Actenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. Siehe auch Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, S. 432 ff. Für die Statthalterei erliess Ferdinand im Jahre 1628 eine neue Instruction, a. a. O. S. 532.

hatte auf fünf Jahre, die der Kreishauptleute auf ein Jahr zu erfolgen.

Ferdinand III. übertrug der königlichen Appellationskammer in Prag, an welche er am 26. November 1644 eine neue Instruction erlassen hatte, im Jahre 1651 die Lehenshauptmannschaft über die deutschen Lehen im Königreiche Böhmen.

Schon vorher im Jahre 1636 hatte er in Mähren ein königliches Tribunal oder Landeshauptmannschaft mit collegialer Verfassung als Landesregierung und 1637 die Einrichtung der Kreishauptleute eingeführt, wodurch Mähren eine selbständige, dem Muster Böhmens nachgebildete Verwaltungsorganisation erhielt.[40]

Hinsichtlich der niederösterreichischen Regierung erfloss unter Ferdinand II. und seinem Nachfolger eine Reihe von Instructionen und Resolutionen, die jedoch auf die organisatorische Gestaltung der Behörde keinen wesentlichen Einfluss hatten.[41]

Aus einer Instruction Ferdinand's III. an den Landeshauptmann von Oberösterreich vom 17. October 1656[42]) geht hervor, dass der Landeshauptmann mit zugeordneten Landräthen, die vom Landesfürsten besoldet werden und ihm eidlich verpflichtet

---

[40]) D'Elvert, S. 172.

[41]) So die Resolution vom 11. Juli 1624 (*Cod. Austr.* II, S. 219), in welcher neuerlich betont wird, dass die Regierung „über alle und jede Mandate und *Generalia*, so *in particularia* dieses Landes Ordnungen communiren und antreffen thun, die Jurisdiction und Manutention“ allein habe; die Instruction vom 4. März 1625 (*Cod. Austr.* II, S. 218) mit gleichem Inhalt; die Vorschrift über Regierungsberathschlagung und Erledigung vom 25. April 1633 (*Cod. Austr.* II, S. 215); eine gleiche Vorschrift vom 14. December 1641 (*Cod. Austr.* II, ibid.); eine Vorschrift über Regierungsvotiren vom 29. December 1656 (*Cod. Austr.* II, S. 221); eine Vorschrift über die collegiale Berathung vom 14. September 1641 (Suttinger, *Consuetudines*, S. 663); eine Resolution betreffend die Besoldungsabzüge wegen der schweren Kriegszeiten vom 20. September 1645 (Suttinger, S. 682); eine Vorschrift über die Zahl der Räthe vom 23. September 1656 (Suttinger, S. 685); die Vorschrift vom 29. December 1669, dass bei Concurrenz in einer Person Regierungsdienst vor Hofdienst zu gehen habe (Suttinger, S. 670); eine Vorschrift vom 28. Juni 1656, dass keine Exspectanzen oder Versicherungsdecrete auf Regierungsposten ertheilt werden sollen (ibid.) u. A. m.

[42]) Suttinger, S. 410.

sind, als Landesobrigkeit die Regierungsgeschäfte in Oberösterreich zu führen hatte, bis auf die Verleihung von Lehen, geistliche Sachen und die Verleihung von Bann und Acht an die Richter.[43]) Noch sei bemerkt, dass Ferdinand III. in den Jahren 1636 und 1638 für die Zeit seiner Abwesenheit seinen Sohn Erzherzog Leopold Wilhelm zum Administrator für Oesterreich ob und unter der Enns bestellte, und dass, als dieser selbst verreiste, ganz nach dem Vorgange der älteren Zeit ein Collegium von Geheimen und Deputirten Räthen bestellt wurde.[44])

---

[43]) Wann diese Landesobrigkeit in Oberösterreich eingesetzt wurde, ist in der citirten Instruction nicht gesagt.

[44]) *Cod. Austr.* I, S. 16.

FÜNFTES CAPITEL.

Das Behördenwesen unter den Kaisern Leopold I., Josef I. und Karl VI.

Literatur: Bidermann, Gesammtstaatsidee. I u. II. — Derselbe im XXI. Bande der Grünhut'schen Zeitschrift. — Hintze, a. a. O. — Adam Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz. — D'Elvert, a. a. O. — Lustkandl, a. a. O. und die im Folgenden angeführten Schriften.

Die Regierung der drei Kaiser Leopold I., Josef I. und Karl VI., insbesondere des ersten und letztgenannten, die sich einer längeren Regierungszeit zu erfreuen hatten, ist für die innere Consolidirung des habsburgischen Ländergebietes von grosser Tragweite. Es soll darin mit nichten eine Verkleinerung der grossartigen Reformen Maria Theresia's gelegen sein, wenn darauf hingewiesen wird, dass die continuirliche Arbeit dieser drei Vorgänger der grossen Kaiserin die Voraussetzungen geschaffen hat, auf welchen diese ihr Organisationswerk aufzubauen in der Lage war. Um nur Eines hervorzuheben, hatte doch erst Leopold eine feste Thronfolge in Ungarn durchgesetzt, und war erst durch die pragmatische Sanction eine dauernde, durch die Identität des Herrschers gesicherte, untrennbare Verbindung zwischen den Theilen der Monarchie begründet worden.

Die Regierung Leopold I., die wir zunächst in's Auge fassen, hatte auf dem Gebiete des Behördenwesens vor Allem die Aufgabe zu lösen, die Wiedervereinigung aller Erblande in einer Hand auch in der Organisation der Centralbehörden zum Ausdruck zu bringen, was bei dem ausgebildeten Particularismus Innerösterreichs und Tirols nur schrittweise erfolgen konnte. Hierbei ist sofort einer Eigenthümlichkeit zu gedenken, welche das Behördenwesen Leopold I. kennzeichnet; es ist dies

die Errichtung einer grossen Zahl selbständiger Commissionen für specielle Verwaltungszwecke, welche schliesslich zu einer solchen Fülle von, die bestehenden Centralbehörden durchkreuzenden und in ihrer Competenz beengenden Organisationen führte, dass die Uebersicht und Einheitlichkeit der Verwaltung hierdurch in empfindlicher Weise gestört wurde. Der Grund für die Einsetzung solcher Specialcommissionen lag vor Allem darin, dass die Hofkanzlei, welche seit ihrer Organisation als Collegialbehörde Ministerium des Aeusseren, des Inneren, der Justiz und Oberster Gerichtshof zugleich war, so sehr mit Geschäften überlastet war, dass sie den neu auftretenden Verwaltungsaufgaben des Staates nicht gerecht werden konnte.[1]) Mitunter mag auch die Absicht mitgewirkt haben, hierdurch lästigen und störenden Competenzbeschwerden aus dem Wege zu gehen. Ehe zur Darstellung im Einzelnen übergegangen wird, sei als ferneres bedeutsames Moment der Leopoldinischen Behördenorganisation hervorgehoben die Begründung der Geheimen Conferenz.

Die Vereinigung der inner- und oberösterreichischen Behörden mit den Wiener Centralstellen begann mit der Uebertragung der Innsbrucker Hofkanzlei nach Wien und der Unterordnung derselben unter die Leitung des österreichischen Hofkanzlers, dem auch die schon unter Ferdinand II. nach Wien transferirte innerösterreichische Hofkanzlei unterstand, so dass er in seiner Person das Präsidium der drei vorläufig noch selbstständigen Hofkanzleien vereinigte.[2]) Die anderen Grazer und Innsbrucker Behörden, als: Geheimer Rath, Hofrath, Hofkammer, in Graz auch Hofkriegsrath, behielten zunächst ihre volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, und ihr Verkehr mit dem Kaiser vollzog sich durch die Vermittlung der entsprechenden Hofkanzlei.[3]) Es bestand also eigentlich nur eine Personalunion der drei Ländergruppen der Erblande, und die Unterordnung Böhmens und Ungarns unter die Wiener Hofkanzlei, Hofkammer

---

[1]) Anlässlich der Einsetzung der Commission wegen Regelung des Pfundgeldes mit Decret vom 25. September 1691 wird vom Kaiser ausdrücklich gesagt, dass die Hofkanzlei wegen Zeitmangel das Werk nicht in die Hand nehmen könne. *Cod. Austr.* II, S. 145.

[2]) Bidermann, I, S. 43 und II, S. 1 ff.; Adam Wolf, S. 219 ff.

[3]) Bidermann, I, S. 47 ff. u. 138, Anm. 75; II, S. 3 ff., S. 87, Anm. 7 und S. 89, Anm. 10; Derselbe im XXI. Bde. der Grünhut'schen Ztschr., S. 387 ff.

und Hofkriegsrath war um diese Zeit viel strenger, als die Inner- und Oberösterreichs. Dies änderte sich erst unter Leopold's Nachfolger Josef I.

Die Errichtung der Geheimen Conferenz, welche in das Jahr 1669 fällt, hatte sich als nothwendig herausgestellt, weil der Geheime Rath durch die ausserordentlich angewachsene Zahl seiner Mitglieder unfähig geworden war, als einheitliche Behörde zu fungiren.[4]) Die Geheime Conferenz bestand zunächst aus Oberstem Hofmeister, Reichshofrathspräsident, Oberstkämmerer und österreichischem Hofkanzler, also aus vier Mitgliedern, die erst im Verlaufe der Regierung Leopold's auf dreizehn anwuchsen. Die Zahl der Geheimen Räthe wurde, seitdem mit der Ernennung nicht die Zugehörigkeit zu einer Behörde verbunden war, noch wesentlich vermehrt[5]), und die Würde des Geheimen Rathes blieb seit dieser Zeit Ehrentitel.[6]) Zum Wirkungskreise der Geheimen Conferenz gehörte die Berathung „geheimer Sachen". Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten unterstand jedoch nicht etwa der Geheimen Conferenz als einheitlicher Behörde, sondern es wurden für die Beziehungen zu den einzelnen Mächten Commissionen aus 4 bis 8 Räthen und 1—3 Secretären gebildet, deren Ausfertigungen durch die Hofkanzlei erfolgten. Der Hofkanzler bildete somit das stabile Element in der so vielfach zersplitterten Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Von den eingangs erwähnten Specialcommissionen für besondere Verwaltungszwecke sind die folgenden hervorzuheben. Für die Leitung des Commerz- und Manufacturwesens hatte der Kaiser 1666 ein Commerzcollegium errichtet, das jedoch nur bis 1678 bestand, in welchem Jahre seine Agenden an die Hofkammer übergingen.[7])

Am 29. Juli 1688 wurde eine Commission zur Ausarbeitung eines Einrichtungswerkes für das Königreich Ungarn eingesetzt, neben der eine schon früher errichtete „neoacquistische Hof-

---

[4]) Hintze, S. 159 und Bidermann, I, S. 114, Anm. 24.

[5]) Die Zahl der Geheimen Räthe war 1680 dreissig, 1684 einundvierzig und am Ende der Regierung Leopold's 164.

[6]) Adam Wolf, a. a. O. S. 213.

[7]) Bidermann, I, S. 111, Anm. 22.

commission" bestand, welche die Neueinrichtung der von den Türken zurückeroberten Gebiete zu berathen hatte. [8])

Um eine gerechtere Beitragsleistung der einzelnen Länder zu den Kosten der Militärverpflegung herbeizuführen, setzte der Kaiser im Jahre 1697 eine aus Mitgliedern des Hofkriegsrathes, der Hofkammer, der österreichischen Hofkanzlei, der böhmischen und ungarischen Kanzlei und des Generalkriegscommissariates zusammengesetzte Deputation ein, welche auch nach Ausarbeitung eines diesbezüglichen Reglements behufs Ausführung desselben in Permanenz blieb und den Titel führte: „Deputation zur Handhabung und Beobachtung des neu eingerichteten *Status politico- et oeconomico-militaris.*" [9])

1698 wurde eine geheime, deputirte Commission *in cameralibus*, auch Cameraldirectorium genannt, mit der Aufgabe eingesetzt, in der Cameralverwaltung grössere Ordnung herzustellen, neue Einnahmequellen zu ermitteln und den Cameralcredit zu heben. [10]) Es handelte sich also um eine Aufgabe, die eigentlich in den Wirkungskreis der Hofkammer gehört hätte.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Wiener Centralbehörden zu Böhmen und Ungarn sei zunächst des Versuches gedacht, in Ungarn nach Niederwerfung eines ständischen Aufstandes ein absolutes Regime zu begründen, zu dessen Durchführung 1673 ein Gubernium zu Pressburg errichtet wurde. Nachdem der Kaiser mit den Ständen Frieden geschlossen hatte, wurde das Gubernium aufgehoben und durch Bestellung eines Palatins ersetzt. In der Folge wurde insbesondere die Autorität des Hofkriegsraths in Ungarn allgemein anerkannt. Prinz Eugen nahm als Präsident des Hofkriegsrathes wiederholt Gelegenheit, die Ergebenheit und Treue des ungarischen Palatins in Ausführung der Befehle des Hofkriegsrathes vor Leopold's Nachfolger Josef I. zu rühmen. [11]) Auch die Hofkammer, die sowohl

---

[8]) Bidermann. I, S. 43 und S. 120, Anm. 36 und 37.

[9]) Bidermann, I, S. 39 ff.; Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 und 1740. *Cod. Austr.* II, S. 223.

[10]) Mensi, a. a. O. S. 113.

[11]) Deak's Adressentwurf und das Staatsrecht Oesterreichs, S. 27. Auch für nicht militärische Angelegenheiten bediente man sich des Hofkriegsrathes, der durch seine untergeordneten Organe die diesfälligen Entschliessungen in Ungarn in Vollzug setzen liess. Bidermann, I, S. 43 und S. 119, Anm. 35.

in ihrer Zusammensetzung, als auch in ihrem Wirkungskreise wesentlich unverändert blieb [12]), behielt Ungarn gegenüber trotz wiederholter Versuche, die ungarische Kammer unabhängig zu machen, ihre frühere Stellung. [13]) Hinsichtlich der rein ungarischen Angelegenheiten erlangten die Stände die Concession, dass 1690 auch die ungarische Kanzlei zu einer Collegialbehörde erweitert und ihr die ungarische Expedition untergeordnet wurde. [14]) Die Revision ungarischer Rechtssachen sollte fortab von ihr erledigt werden. Dagegen behielt sich der Kaiser auf Siebenbürgen, das er aus den Händen des letzten türkischen Vasallenfürsten übernommen hatte, einen weitgehenden unmittelbaren Einfluss vor. [15]) Auf Drängen der dortigen Stände wurde 1695 eine selbständige siebenbürgische Hofkanzlei errichtet, der das Gubernium unterstand.

Böhmen gegenüber blieb, da das Verhältniss zwischen König und Ständen unverrückt auf der gleichen rechtlichen Grundlage ruhte, die leitende Stellung der Wiener Centralbehörden durchaus unangefochten. Die böhmische Kammer war sogar in der Zeit von 1656—1679 vorübergehend der Hofkammer einverleibt [16]), wie dies hinsichtlich der niederösterreichischen Kammer seit 1635 dauernd der Fall war. Das Institut der Kreishauptleute erfuhr 1673 eine Ergänzung, indem Kreissubstituten als Stellvertreter derselben ernannt wurden. [17]) Allein in Bezug auf das thatsächliche Verhältniss des Monarchen zu den böhmischen Behörden bereitet sich durch das grosse Ansehen der böhmischen Kanzlei, welches zeitweilig die österreichische Hofkanzlei in den Schatten treten liess [18]), eine merkwürdige Verschiebung vor.

Die böhmische Kanzlei nahm die Vermittlung zwischen dem Hofe und den böhmischen Landesstellen für sich in Anspruch und spielte sich hierdurch auf die Stellung eines böhmischen

[12]) Adam Wolf im XI. Bde. der Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch., philos.-histor. Gruppe, S. 440 ff.

[13]) Bidermannn, I, S. 123, Anm. 43.

[14]) Idem, S. 129, Anm. 51.

[15]) Bidermann, I, S. 45 und S. 131, Anm. 54 ff. u. Fessler, Geschichte Ungarns, V, S. 137.

[16]) Bidermannn, I, S. 131, Anm. 53.

[17]) A. Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, S. 240.

[18]) Bidermann, I, S. 45 und S. 130, Anm. 52.

Landesministeriums hinaus, welches der Entwicklung einer einheitlichen Centralgewalt oft hinderlich im Wege stand.[19])

Schliesslich sei als vereinzelte Massregel in der Organisation Böhmens noch bemerkt, dass durch Declaration vom 3. Februar 1685 die Bestellung der Kreishauptleute nicht mehr wie bislang auf ein Jahr, sondern in gleicher Weise wie die Bestellung der Landeshauptleute auf fünf Jahre zu erfolgen hatte.[20])

Um eine richtige Vorstellung von der Organisation der öffentlichen Verwaltung in der Leopoldinischen Zeit zu gewinnen, dürfte es nicht unangemessen erscheinen, einen Blick auf das ständische Behördenwesen der Zeit zu werfen.[21]) Dasselbe bestand 1. aus einem ständischen Ausschusse von zwölf besoldeten Mitgliedern, die zu gleichen Theilen aus den drei oberen Ständen gewählt wurden, unter dem Vorsitze des Landmarschalles, beziehungsweise des Landuntermarschalles als seines Stellvertreters, während das Protokoll vom Syndicus geführt wurde; 2. aus einem Collegium von sechs besoldeten Verordneten, von denen je zwei aus jedem der drei oberen Stände gewählt wurden, gleichfalls unter dem Vorsitze des Landmarschalles; 3. aus einer Raitkammer; 4. aus einen Wirthschaftsausschuss; 5. aus Viertelcommissären; 6. aus einer grossen Zahl von Finanzämtern, als Rentmeisteramt, Grenzunterzollmeister u. A. m. Während der Wirkungskreis des Ausschusses vornehmlich darin bestand, Alles vorzubereiten, worüber die Stände nicht leicht zu einer Entscheidung gelangen konnten, über jene Punkte, bezüglich deren die Stände eine Auskunft wünschten, die nöthigen Aufklärungen zu geben, den Rechenschaftsbericht der Verordneten entgegenzunehmen und hierüber ein Gutachten an die Stände zu erstatten, hatten das Collegium der Verordneten die eigentliche Executive. Diese umfasste vornehmlich die Steuer-, Finanz- und Militärverwaltung, sowie die ökonomischen Angelegenheiten und endlich die Verhandlung mit der Regierung

---

[19]) Ueber den Conflict der böhmischen Hofkanzlei mit der Hofkammer wegen Besetzung des erledigten Präsidiums der böhmischen Kammer siehe Bidermann, I, S. 130, Anm. 52.

[20]) Codex Weingarten, S. 490.

[21]) Wir besitzen hierüber eine werthvolle Darstellung in der Arbeit Fr. Přibram's, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold's I. im XIV. Bde. der Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichte.

in den die Interessen der Stände berührenden Fragen. Der grosse Vorsprung, den diese ständische Organisation vor dem landesfürstlichen Behördenwesen hatte, lag aber darin, dass die erstere in den Grundobrigkeiten Organe besass, welche unmittelbar mit der robotpflichtigen Masse des Volkes in Beziehung standen, während die landesfürstlichen Behörden nur im Falle der Beschwerde gegen die Grundobrigkeit mit den Unterthanen in unmittelbare Fühlung traten und sich der Grundobrigkeiten als Vermittler zur Durchführung ihrer Befehle bedienen mussten.

Die kurze Regierung Josef's I. brachte auf dem Gebiete des Behördenwesens eine Reihe bedeutungsvoller Massregeln mit sich. Zunächst ist die Unterordnung der inner- und oberösterreichischen Hofkammer und des Hofkriegsrathes in Graz unter die gleichnamigen Wiener Centralbehörden hervorzuheben, die sich unter dem lebhaften Widerspruche der Behörden selbst, sowie der Stände der betreffenden Länder vollzog. 1709 darf dieser Process als beendigt angesehen werden.[22]) Mit der Grazer Hofkammer hatte ein förmliches Concordat abgeschlossen werden müssen (Friedensresolution vom 9. October 1709). Hierdurch erlangten die genannten Wiener Centralbehörden wieder ihren ursprünglichen territorialen Wirkungskreis, den sie unter Ferdinand I. erhalten hatten, und Graz und Innsbruck wurden Sitze von Mittelbehörden. Nur die Geheimraths-Collegien, denen vornehmlich die Revision in Rechtssachen oblag, blieben auch weiter als unabhängige, oberste Behörden bestehen. Durch diese *capitis deminutio* der Grazer und Innsbrucker Behörden wurde naturgemäss die österreichische Hofkanzlei, welche vorher den Verkehr derselben mit dem Hofe in Finanz- und Militärsachen vermittelt hatte, von dieser Geschäftslast befreit.

Einen neuen organisatorischen Gedanken bringt Josef zur Verwirklichung, indem er 1705 in der Person des Obersthofmeisters einen Premierminister zur obersten Leitung aller Staatsangelegenheiten ernennt und damit dem auch unter seinen Vorgängern thatsächlich bestandenen Verhältnisse des Ueberwiegens einer leitenden Persönlichkeit rechtlichen Ausdruck verleiht.[23]) Der Obersthofmeister, der schon früher den Monarchen

[22]) Ueber das Detail der diesbezüglichen Verhandlungen, Verfügungen und Massnahmen siehe Bidermann, II, S. 9 ff.

[23]) Bidermann, II, S. 8 und S. 106, Anm. 1.

beim Vorsitze in den Staatsconferenzen vertreten und demgemäss auch die Bezeichnung „Director des Geheimen Rathes“ geführt hatte, tritt hierdurch aus dem Rahmen der übrigen Hofstellen heraus. Die Hofkanzlei, welche bisher diese hervorragende Stellung innegehabt hatte, erscheint nunmehr als eine den anderen Hofstellen coordinirte Behörde. Diese Degradirung der Hofkanzlei [24]) verbindet sich gleichzeitig mit einer Massregel, welche die nachmalige Theilung dieser Centralstelle in zwei Behörden vorbereitet. Es ist dies die Ernennung von zwei Hofkanzlern, von welchen der eine die Leitung der Politica, der zweite die der Juridica zu übernehmen hatte. Die Einheit der Behörde soll darin ihren Ausdruck finden, dass beide Hofkanzler alle Acten zu zeichnen hatten. Der Wirkungskreis der Hofkanzlei blieb auch jetzt noch ein sehr bedeutungsvoller. Abgesehen davon, dass sie trotz des Obersthofmeisteramtes den Verkehr des Monarchen mit den anderen Hofstellen vermittelte [25]), blieb sie das Ministerium des kaiserlichen Hauses, hatte als solches bei Huldigungsacten und Hoffeierlichkeiten eine hervorragende Rolle, und hatte als Fachministerium die auswärtigen Angelegenheiten [26]) und die Justizpflege, sowie das mit derselben zusammenhängende Polizeiwesen zu leiten.

Die Zahl der ständigen Conferenzräthe, welche sich unter Kaiser Leopold zuletzt auf dreizehn belaufen hatte, wurde unter Josef I. zunächst auf vier beschränkt, und zwar auf den Obersthofmeister als Vorsitzenden, den Oberstkämmerer und die beiden österreichischen Hofkanzler. [27]) Nach Massgabe der Verhandlungsgegenstände wurden specielle Rathgeber zugezogen, so in ungarischen Angelegenheiten der Primas Ungarns, in böhmischen Angelegenheiten der böhmische Kanzler, in Ansehung Nieder-

[24]) Ueber die Stellung der Hofkanzlei zu dieser Zeit siehe den Bericht des englischen Gesandten bei Bidermann, II, S. 107, Anm. 3.

[25]) Wie sehr diese Function der Hofkanzlei anerkannt war, mag daraus beurtheilt werden, dass Prinz Eugen als Präsident des Hofkriegsrathes die Intimation eines Erlasses seitens des Obersthofmeisteramtes zurückwies, weil das letztgenannte Amt keine Staatsbehörde sei und die Intimation durch die Hofkanzlei zu erfolgen hatte. Bidermann, S. 9.

[26]) Jedoch stand der diplomatische Verkehr hinsichtlich Russlands und der Türkei dem Hofkriegsrathe, hinsichtlich Polens dem schlesischen Departement der böhmischen Hofkanzlei, hinsichtlich der Republik Graubünden dem Geheimen Rath zu Innsbruck zu. Bidermann, II, S. 18.

[27]) Bidermann, II, S. 17.

österreichs der Landmarschall. Auswärtige Angelegenheiten wurden nach dem Vorgange in der Leopoldinischen Zeit in besonderen Deputationen berathen.[27a]) Desgleichen wurden für die Vertheilung der allgemeinen Staatslasten und der aufzubringenden Truppencontingente auf die einzelnen Länder, sowie für besonders wichtige Finanzmassregeln besondere Deputationen bestellt.[28])

Im Jahre 1709 vollzieht sich eine Neuerung in der Theilung der mittlerweile verstärkten Conferenz in eine engere Conferenz (mit fünf Mitgliedern) und in eine weitere, von denen die erstere vorzüglich die einheitliche Leitung der durch die Vielheit der Commissionen in Verwirrung gerathenen auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen hatte.[29])

Noch ist der im Jahre 1705 in's Leben gerufenen Stadtbank zu gedenken, welche trotz ihres Namens ein staatliches Institut war, und welche in der Verwaltung der Staatsschuld und des staatlichen Geldwesens eine bedeutende Rolle zu spielen berufen war.[30])

Karl's VI. organisatorische Thätigkeit bewegte sich vorzüglich auf dem Gebiete der Finanzverwaltung. Hier rief er neue Institutionen in's Leben, während im Uebrigen unter seiner Regierung das Behördenwesen weit mehr durch den wachsenden Umfang der Geschäfte als durch neue Organisationen bemerkbar wird. Was zunächst die Wiener Centralbehörden betrifft, so wurde die österreichische Hofkanzlei mit ihren zwei Präsidenten im Jahre 1720 einer Reorganisation[31]) in der Richtung

[27a]) Diese Deputationen oder Commissionen für die einzelnen Staaten sind in einem Gutachten des österr. Kanzlers Graf Sinzendorf aufgezählt. Fellner, im XV. Bde. der Mitthlgn. d. Inst. f. österr. Gesch., S. 525.

[28]) So war schon 1703 eine specielle Ministerialbanco-Deputation zur Durchführung einer Creditoperation errichtet worden. A. Wolf im XI Bde. der Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch., S. 449.

[29]) Hintze, a. a. O. S. 162, Arneth, Prinz Eugen, II, S. 90ff. Bidermann, II, S. 18. Fellner, a. a. O. Die Instruction für die Conferenz, die am 7. März 1709 zum ersten Male zusammentrat, ist im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erhalten.

[30]) Bidermann, Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Einrichtung, ihre Wirksamkeit, ihre Schicksale, im XX. Bde. des Arch. f. österr. Geschichtsquellen, und Schwabe, Versuch einer Geschichte des österr. Staats-, Credits- und Schuldenwesens, S. 84ff. Den wegen des Banco mit der Stadt Wien geschlossenen Vertrag *Cod. Austr.* III, S. 505.

[31]) Den wesentlichen Inhalt der Instruction vom 26. März 1720 bei Bidermann, II, S. 294, Anm. 129. Kraft derselben wurde für die Justizsachen

unterworfen, dass der erste Hofkanzler die Agenden eines Ministers des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, während der zweite die Leitung der *provincialia* und *judicialia* erhielt. Deutlich bereitet sich hiermit die unter Maria Theresia vorzunehmende Zweitheilung der Behörde vor. Die Thätigkeit, welche die Hofkanzlei im Innern entfaltete, war eine sehr rege und fruchtbringende, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtspflege in Civil- und Strafsachen und der öffentlichen Sicherheit. Indem sie mit Patent vom 16. November 1735 einen allgemeinen Studienplan erlässt, bethätigt sie sich als Centralstelle für die Unterrichtsverwaltung. Der Bericht des venetianischen Gesandten aus dem Jahre 1725 nennt die Hofkanzlei „das Centrum, wohin aus allen Behörden die Fäden zusammenlaufen“.[32]) Dabei war die Vorstellung, dass die Hofkanzlei eigentlich die Vereinigung der drei selbstständigen Hofkanzleien Inner-, Ober- und Niederösterreichs bilde, durchaus noch nicht erloschen. Was diese Vorstellung besonders belebte, war die Verpflichtung der innerösterreichischen Landschaft, zur Besoldung der betreffenden Hofkanzleibeamten beizutragen.[33])

Es ist von staatsrechtlichem Interesse, dass die beiden Hofkanzler und der Hofvicekanzler dem Monarchen den Eid mit Bezugnahme auf alle staatsrechtlichen Persönlichkeiten, die er in sich vereinigte, zu leisten hatten, während in der Eidesformel der Hofkanzleiräthe der Monarch nur als „Erzherzog zu Oesterreich“ angeführt wird.

Die engere Conferenz bestand nur aus den Präsidenten der drei Centralstellen, des Hofkriegsrathes, der Hofkammer und der Hofkanzlei[34]) und nahm damit eine Gestaltung an, welche wesentlich an unseren modernen Ministerrath erinnert.

Die Reorganisation der Hofkammer erfolgte gleichzeitig mit der Errichtung der von derselben unabhängigen Universal-Bankalität im Jahre 1714. Da ausserdem eine ständige,

ein besonderer Senat eingesetzt, wie dies bei der böhmischen Hofkanzlei schon mit Verordnung vom 26. April 1719 geschehen war. Man darf in dieser Trennung der Justiz von der Administration wohl einen vorbereitenden Schritt für die Errichtung einer besonderen Obersten Justizstelle erblicken. Maassburg, Geschichte der Obersten Justizstelle, S. 6, Anm. 9.

[32]) Hintze, a. a. O. S. 163.

[33]) Bidermann, II, S. 295, Anm. 131.

[34]) Hintze, a. a. O.

geheime Finanzconferenz eingesetzt wurde, die dann bis 1741 bestand, so gab es eigentlich drei Oberste Finanzstellen.[35])

Die Universalbankalität war eine Art Staatsbank mit Filialen in den einzelnen Ländern und hatte vornehmlich die Bestimmung, die Ordnung im Budget- und Cassenwesen dadurch zu gewährleisten, dass vom Mittelpunkte der Finanzverwaltung aus über die in den einzelnen Ländern fälligen Staatseinkünfte nach einem einheitlichen Plane disponirt wurde, um eine umfassende Controle der gesammten Finanzverwaltung zu ermöglichen. Auch auf Creditgeschäfte, welche den schlechten Finanzen zu Gute kommen sollten, war Bedacht genommen.[36]) Das am 25. April 1715 eingesetzte Bankalgoverno war aus ungarischen, böhmischen und erbländischen Mitgliedern zusammengesetzt und sollte, unangefochten von staatsrechtlichen Bedenken, ein gesammtstaatliches Institut vorstellen.

Die Reorganisation der Hofkammer bestand darin, dass ihre Eintheilung nach Territorien durch eine Gliederung nach dem Realsysteme, d. h. nach der Verschiedenheit der unter ihrer Leitung befindlichen Verwaltungszweige ersetzt wurde.[37]) Nach mehrfachen Aenderungen gab es 1731 neben den Fachdepartements wieder drei Länderreferate, 1. für die österreichischen Länder, 2. für Böhmen, 3. für Ungarn. Die Hofkammerbuchhalterei war 1723 zu einem selbständigen Amte erhoben worden. Im Jahre 1736 endlich wurden an die Stelle der Commissionen einzelne Cameralreferenten eingesetzt, das bureaukratische statt des sonst herrschenden collegialen Princips der Behördenverfassung in Anwendung gebracht.[38])

Den erneuten Beschwerden der ungarischen Stände Folge gebend, wurde mit Ges.-Art. 17 und 18, 1715 die Unabhängigkeit der ungarischen Hofkanzlei von allen kaiserlichen Hofbehörden,

---

[35]) A. Wolf im XI. Bde. der Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch. a. a. O.

[36]) Bidermann, II, S. 31. Filialen, sogenannte Bankalcollegien, wurden zu Linz, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Breslau, aber auch zu Pressburg errichtet.

[37]) Kaiserliche Entschliessung vom 7. Februar 1714. Bidermann, II, S. 29. Die definitive Eintheilung erfolgte am 24. März 1714. Es wurden gebildet: 1. Haupt- und Wirthschaftscommission; 2. Fiscalcommission; 3. Berg- und Münzwesenscommission; 4. Salzcommission; 5. Mauthcommission; 6. Buchhalterei und Hauptbuchcommission; 7. Banco- und Projectcommission; 8. Militärische Hauptcameralcommission. Bidermann, II, S. 169, Anm. 5.

[38]) Bidermann, II, S. 30.

beziehungsweise der ungarischen Kammer von der Hofkammer ausgesprochen, mit der letzteren jedoch der ungarischen Kammer unmittelbare Correspondenz gestattet, ohne dass hierdurch nach Bidermann thatsächlich eine wesentliche Aenderung herbeigeführt worden wäre.[39]) Einen bedeutungsvollen Zuwachs erhielt das rein ungarische Behördenwesen durch den 1723 errichteten Statthaltereirath mit dem Palatin als Präsidenten, dessen innere Einrichtung der böhmischen Statthalterei nachgebildet war.[40])

Indem Karl die zurückeroberten ungarischen Gebietstheile nicht mit den übrigen vereinigte, sondern zum Theile aus denselben in der Militärgrenze eine eigenthümliche, zu oberst vom Hofkriegsrathe zu leitende Organisation schuf, zum Theile dieselben, wie das Temeser Banat und mehrere Gespanschaften, durch Generale verwalten liess, bewirkte er, dass in diesen Gebieten eine unmittelbare Herrschaft des Wiener Hofkriegsrathes inaugurirt wurde.[41])

Noch ist des 1716 errichteten Commerzienrathes für Innerösterreich und des 1718 in's Leben gerufenen Hauptcommerziencollegiums zur Förderung des Handels und der Manufactur zu gedenken.[42])

Die für die neu erworbenen Gebiete in den Niederlanden und in Italien errichteten Räthe nahmen eine selbständige Stellung ein und wurden erst unter Maria Theresia 1742 der Staatskanzlei untergeordnet.

---

[39]) Bidermann, S. 33 und Fessler, Geschichte von Ungarn, V, S. 186.
[40]) Bidermann, S. 58 und Fessler, a. a. O. V. Bd., S. 217.
[41]) Fessler, V, S. 249.
[42]) Bidermann, II, S. 34.

SECHSTES CAPITEL.

Das Reformwerk Maria Theresia's.

Literatur: Arneth, Maria Theresia insbes. Bd. IV und VII; Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia, herausgegeben von Arneth im 47. Bande des Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, S. 269 ff.; Th. v. Kern, Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia, in geschichtlichen Vorträgen und Aufsätzen, VI, S. 176 ff.; Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia; Hock, Der österreichische Staatsrath; Ranke's Historisch-politische Zeitschr. II; v. Maassburg, Geschichte der Obersten Justizstelle in Wien; Beer, Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816 im 15. Bande der Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung; D'Elvert, a. a. O.; hinsichtlich des Justizwesens Domin-Petrushevecz, Die Justizreform in Oesterreich seit dem Regierungsantritte Maria Theresia's, zuerst in der Oesterr. Revue 1865, dann als selbständiges Buch. Die Gesetzessammlungen, welche wir seit Maria Theresia besitzen, werden im Folgenden mit G. S., die Justizgesetzsammlung, welche mit Josef II. beginnt, mit J. G. S. abgekürzt.

Die bedeutungsvollste Regierungsepoche in der Geschichte Oesterreichs findet in der Gestaltung des Behördenwesens ihr getreues Spiegelbild. Wie es kein Gebiet des Staatslebens gibt, auf dem die grosse Kaiserin nicht grundlegend und neugestaltend wirksam wurde, so gibt es keinen Zweig der Behördenorganisation, der von ihrer unermüdlichen und schöpferischen Thätigkeit unberührt geblieben wäre. Sie schafft, um nur das Wichtigste hervorzuheben, mit der Errichtung landesfürstlicher Kreisämter den nothwendigen Unterbau des staatlichen Behördenorganismus, sie bereitet durch Errichtung gemeinsamer Centralbehörden für die Erblande und die Länder der böhmischen Krone die Verschmelzung dieser Ländergebiete zu einem einheitlichen Staatswesen vor, sie ruft im Staatsrathe ein oberstes, einheitliches Aufsichtsorgan der gesammten Staatsverwaltung in's Leben, sie gestaltet die Landesstellen zu wirksamen Vertretungen der landesfürstlichen Gewalt um, sie verwirklicht das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung und tritt der trostlosen Zersplitterung auf dem Gebiete der Justizver-

fassung entgegen, sie umgibt die Finanzverwaltung durch die Errichtung einer Hofrechenkammer mit den Garantien einer wirksamen Controle.

Wenn gegenüber einer so vielgestaltigen und fruchtbringenden Arbeit überhaupt ein Wort des Vorwurfs gestattet ist, so geht es dahin, dass die Kaiserin den einzelnen Institutionen nicht immer die erforderliche Zeit liess, sich einzuleben, und durch die zu rasche Folge der Neuerungen sich oft um die Früchte ihrer Thätigkeit brachte. Die freimüthige Vorstellung des Grafen Rudolf Chotek in einem Vortrage vom 22. November 1768, „er möge nicht zu verhalten, dass die so oftmaligen Neuerungen und ansinnenden Verbesserungen der Dicasterial-Einrichtungen eben nicht die beste Wirkung nach sich ziehen“ [1]), hatte ihre Berechtigung.

Man kann innerhalb der Regierung Maria Theresia's zwei grosse Reformepochen unterscheiden, die von 1749 einerseits, die von 1762/3 andererseits. Allein auch ausserhalb derselben stehen eine Reihe von organisatorischen Einrichtungen, welche an sich von der grössten Bedeutung sind und das Bild des Reformwerkes in wesentlichen Punkten vervollständigen.

I. Schon im Jahre 1742 erfolgte die Lostrennung der Staatskanzlei von der österreichischen Hofkanzlei als selbständige Behörde für auswärtige Angelegenheiten und geheime Haus- und Hofsachen. [2]) Diese Lostrennung war das naturgemässe Ergebniss der von Josef I. eingeleiteten und von Karl VI. fortgeführten dualistischen Gestaltung der österreichischen Hofkanzlei. Eine Behörde mit zwei Präsidenten und strenger Theilung der verschiedenartigen Geschäfte unter denselben bildet eine nur lose und unnatürliche Einheit, und es darf als ein Fortschritt im Sinne einer gesunden Entwicklung bezeichnet werden, dass die Differenzirung der Verwaltungsgeschäfte zur Errichtung zweier selbständiger Behörden führte. [3]) Die österreichische

---

[1]) Beer, a. a. O. Vergl. auch die Denkschrift Chotek's im IX. Bde. der Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch., histor.-phil. Gruppe, S. 449.

[2]) Arneth, II, S. 198.

[3]) Wenn die Hofentschliessung vom 25. Hornung 1778 (G.-S. Maria Theresia, VIII. Bd., S. 174) es ausdrücklich bestimmt, dass die fremden Minister lediglich der Staatskanzlei zu unterstehen haben, so ist darin um diese Zeit wohl mehr eine Erinnerung als eine neue Massregel zu erblicken.

Hofkanzlei verblieb sohin als die oberste Behörde der inneren und Justizverwaltung für die deutschen Erbländer, neben welcher die böhmische Hofkanzlei für die Länder der böhmischen Krone bestand.

Nur die Revision gegen das Obersthofmarschallgericht wurde der Hofkanzlei gleichzeitig entzogen und dem Obersthofmarschall selbst zugewiesen, der Hofräthe der verschiedenen Centralstellen zuzuziehen hatte.[4])

II. In die Zeit von 1747 bis 1756 fällt die Errichtung von landesfürstlichen Kreisämtern in allen Erbländern, eine Nachbildung und Erweiterung des Institutes der Kreishauptleute, welches seit alter Zeit in Böhmen bestand.[5])

Diese Massregel bedeutet die Vertiefung der landesfürstlichen Verwaltung und die unmittelbare Verbindung derselben mit den Bedürfnissen der Bevölkerung, sie schafft den nothwendigen Unterbau des staatlichen Behördenorganismus und ermöglicht eine wirksame Durchführung der in den oberen Instanzen festgestellten Verwaltungsgrundsätze.

In der Instruction für die Kreisämter[6]) wird die Sorge für „die reine Beibehaltung und Fortpflanzung der katholischen Religion“ an die Spitze gestellt.

Von den geistlichen auf weltliche Dinge übergehend trägt die Instruction den Kreishauptleuten auf die Sorge für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die persönliche Aufsicht über den Zustand der Kerker, beschleunigte Durchführung der ihnen aufgetragenen Untersuchungen, die Sorge für Strassen und Wege, die Hintanhaltung von Feuersgefahr, von Störungen der nächtlichen Ruhe, von Betrug durch falsches Mass und Gewicht. Juden dürfen ausser zu gewissen Jahrmarktzeiten oder gegen ausdrückliche Erlaubniss nicht im Lande geduldet werden, Akatholiken sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniss der Kaiserin ansässig machen. Die armen Unterthanen sind gegen übermässige Geldstrafen der herrschaftlichen Beamten zu schützen; die pünktliche Durchführung aller von der Landesregierung ausgehenden Anordnungen ist zu überwachen und jedes dagegen auftauchende Hinderniss rasch und mit Nachdruck zu beseitigen. In später hinzutretenden Instructionen wird der

---

[4]) v. Maassburg, S. 6.

[5]) Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, S. 240 ff.

[6]) Arneth, Maria Theresia, IV. Bd., S. 39.

Geschäftskreis der Kreisämter dahin erweitert, dass ihnen die Aufsicht über die Steuer- und politische Verwaltung der Städte übertragen wird. [7]) Die Kreisämter erscheinen demnach als die unterste Instanz der politischen Verwaltung. [8])

III. Als vereinzelte Massregeln vor der Reformperiode von 1749 seien noch erwähnt die 1745 verfügte Aufhebung des Vicedomates in Unterösterreich [9]), welches Amt seit alten Zeiten als Finanzbehörde der untersten Instanz bestanden hatte [10]), wobei das Justitiale der Regierung, das Revisorium dem Hofe, die Einbringung der Einlagen und Gaben der Hofkammer, das übrige Oeconomicum der Regierung und Kammer zugewiesen wurde; die im gleichen Jahre erfolgte Aufhebung des Bankalitätscollegiums unter gleichzeitiger Unterordnung der beiden Generalcassen unter die unmittelbare Leitung der Hofkammer [11]); 1746 die Erhebung der Ministerialbanco-Deputation zu einer unabhängigen Hofstelle („Hofmittel"); [12]) endlich 1747 die Errichtung eines Münz- und Bergwesens-Directions-Collegiums, gleichfalls als unmittelbare Hofstelle. [13]) Die beiden letzterwähnten Massregeln erscheinen als einzelne Glieder jener grossen Kette von Verfügungen, die schon bei Leopold I. ihren Ausgang genommen hatten und vermöge deren eine zu weitgehende Differenzirung des Behördenwesens endlich zu einer die Uebersicht und einheitliche Leitung erschwerenden Zersplitterung desselben führte. Im Uebrigen sei gleich in diesem Zusammenhange bemerkt, dass das Münz- und Bergwesens-Collegium 1757 mit dem Directorium *in internis* vereinigt wurde, um im darauffolgenden Jahre von demselben wieder getrennt zu werden.

---

[7]) Siehe die Hofinstruction vom 31. Juli 1758. G.-S., I, S. 194; die Hofinstruction vom 9. Juni 1751. G.-S., I, S. 247; die Hofinstruction für Böhmen vom 18. September 1751. G.-S., I, S. 307.

[8]) Mit Hofentschliessung vom 29. Juni 1765 wurde den Kreishauptmännern verboten, zugleich einen anderen Dienst beizubehalten; mit Hofentschliessung vom 7. Jänner 1769 wurde bestimmt, dass die Ernennung der Kreishauptleute zunächst für drei Jahre erfolgen sollte, nach welcher Zeit sie um Bestätigung anzusuchen hätten.

[9]) Verordnung vom 14. September 1745. *Cod. Austr.*, V, S. 186.

[10]) Siehe oben S. 110.

[11]) Beer, a. a. O. S. 314.

[12]) Ibid., S. 239.

[13]) De Luca, Oesterreichische Staatenkunde, S. 233.

IV. Die Gründe, welche Maria Theresia zu der Reform des Jahres 1749 bestimmten, und die Ziele, welche sie bei derselben im Auge hatte, sind in den eingangs erwähnten Denkschriften der Kaiserin enthalten, welche, „zum Unterricht“ ihrer Nachfolger bestimmt, eine wahrhaft vernichtende Kritik der behördlichen Zustände zur Zeit ihres Regierungsantrittes darbieten. Diese Kritik wird der Kaiserin durch Vergleichung der österreichischen mit den gleichzeitigen Verhältnissen Preussens aufgedrängt, und die Bitterkeit derselben wird begreiflich, wenn man erwägt, dass die Kaiserin in der Verschiedenheit der organisatorischen Einrichtungen beider Staatsgebiete die Ursache der preussischen Ueberlegenheit erkennt. Während in Preussen der König Alles, dessen er bedürfe, fortwährend in Bereitschaft halte und jeder seiner Befehle nicht nur befolgt, sondern schleunigst befolgt werde, habe man auf österreichischer Seite stets unendlich lange Zeit gebraucht, bis das Anbefohlene auch wirklich zu Stande gebracht wurde. Diesen Gebrechen sei jedoch bei dem bisherigen Organismus des Staates unmöglich abzuhelfen gewesen, „insolange nicht die Sachen mehreres concentrirt und durch wenigere Hände und Stellen hinfür lauffen würden“.

Betrachtet man die Verwaltungszustände Preussens unter Friedrich dem Grossen, so gewinnt man in der That den Eindruck eines einheitlichen und kraftvollen monarchischen Regierungssystemes, dessen hauptsächliche Unterschiede gegenüber den Einrichtungen Oesterreichs in die Augen fallen. Vor Allem ist in Preussen seit Friedrich Wilhelm I. das ständische Steuer-, Credit- und Cassenwesen verstaatlicht[14]), während in Oesterreich dasselbe der staatlichen Machtsphäre vollkommen entrückt ist. Dies war in Preussen vorzüglich durch das Generalkriegscommissariat, welches sich allmälig zur Centralbehörde für Militär-, Steuer- und Landespolizei herausgebildet hatte, und durch die in strenger Unterordnung unter dasselbe in allen Provinzen eingeführte Commissariatsverfassung möglich geworden, während in Oesterreich die innere Verwaltung zu oberst von zwei territorial abgegrenzten, mit einander rivalisirenden Hofkanzleien geleitet wurde und der allerdings einheitlich organisirte Hofkriegsrath einerseits in seinen Geldmitteln von dem

---

[14]) Siehe die citirte Einleitung Schmoller's zu dem neuesten Bande der *Acta Borussica,* S. 94ff.

Willen der Stände abhängig war, andererseits keine ihm untergeordneten Vollzugsorgane besass.

Ferner bestand das preussische Beamtenthum aus durchaus königstreuen Männern, welche von dem Pflichtbewusstsein erfüllt waren, das Interesse des Königs zur Geltung zu bringen. Schon zur Zeit des grossen Kurfürsten war der unzufriedene und trotzige Adel aus den Aemtern zurückgedrängt und durch bürgerliche Elemente ersetzt worden. „Man legt in Brandenburg auf die Federn und nicht auf die Ahnen Gewicht, da man es einer Sache nicht ansieht, ob sie mit adeligen oder bürgerlichen Geblüt traktirt ist.“ [15]) In Oesterreich befanden sich dagegen die leitenden Stellungen, wie aus dem Vorhergehenden erhellte, fast ausnahmslos nach Recht und Herkommen im Besitze der Stände, die als Minister und Vorsteher der Länder mehr auf ihr eigenes und ihrer Mitstände Interesse reflectirten als auf das Gemeine-Wesen.

Aus diesem Gegensatze werden die Klagen der Kaiserin verständlich, die sie in ihren Denkschriften unumwunden ausspricht. [16]) Den allergrössten Nachtheil habe sie darin erblickt, dass die Angelegenheiten der österreichischen und der böhmischen Länder durch getrennte Hofkanzleien besorgt, der böhmischen Hofkanzlei immer Böhmen, der österreichischen aber Oesterreicher vorgesetzt worden seien. Diese Hofkanzler hätten, weil den Ständen des Landes entnommen und in engster Verbindung mit ihnen, den Vortheil derselben jederzeit ungleich lebhafter als das Interesse des Landesfürsten zu verfechten gesucht. Aus dieser Hauptquelle des Uebels sei die Uneinigkeit der Hofkanzleien, aus ihr aber wieder diejenige der Länder gefolgt.

Ueberall habe man die eigene Last zu verringern, die fremde aber zu vermehren getrachtet. Die Hofkammer habe bei ihren Forderungen an die Länder an den Kanzleien einen Anwalt nicht für, sondern wider sich gehabt, nicht anders, als ob es um die Gefälle eines fremden Souveräns und nicht des eigenen zu thun wäre. Vor Hof habe man den inneren Zustand der Länder geheim gehalten, theils um sich demselben unentbehrlicher, theils um sich den Ständen angenehmer zu machen, den letzteren habe man viel zu grosse Freiheit in den Domesticali

[15]) Ibid., S. 131.

[16]) Arneth, Zwei Denkschriften, S. 334 ff.

und der Contributionsausschreibung gestattet, und ohne dem Hofe Einsicht in den ständischen Credit zu gewähren, Schulden über Schulden aufnehmen lassen.

Gegen den Willen des Kanzlers könne der Landesfürst nichts durchsetzen, da die Hofkanzlei selbst williger den Befehlen des obersten Kanzlers gehorche, als den des Landesfürsten. Diese Macht des Hofkanzlers sei um so mehr mit der Würde des Landesfürsten unvereinbar, als gewisse Familien es durch ihren Einfluss so weit gebracht hätten, dass, solange Mitglieder derselben vorhanden seien, die Besetzung des Postens immer aus ihrer Mitte geschehe, wodurch die „präpotenten Principien" vom Vater auf den Sohn übergingen.

Es leuchtet ein, dass gegenüber diesen Verhältnissen eine Remedur um so dringender wurde, als die Kaiserin zur Durchführung ihres neuen „Systema in Militari, Camerali und Schuldenwesen", welches ihr nach dem Plane Haugwitz' die Möglichkeit gewährte, ein schlagfertiges, stehendes Heer in entsprechender Grösse bereit zu halten, die Stände, welche bisher keine Steuern zahlten und nur ihre Unterthanen für sich steuern liessen, zur unmittelbaren Steuerleistung heranzuziehen entschlossen war.

Die Organisation des Jahres 1749, welche diesen Uebelständen abzuhelfen bestimmt war, hatte eine völlige Neugestaltung des Behördenwesens zum Inhalte.[17])

Die österreichische und die böhmische Hofkanzlei wurden aufgehoben und an ihrer Stelle als gemeinsame Centralbehörden für die Erblande und für Böhmen die Oberste Justizstelle als höchste Justizadministrations- und Revisionsbehörde und das Directorium *in internis*, auch Directorium *in publicis et cameralibus* genannt, als höchste Verwaltungsinstanz in allen Resorts mit Ausnahme der auswärtigen und Militärangelegenheiten errichtet.[18]) Um eine rasche Erledigung der dem Directorium

[17]) Siehe das allerh. Handschreiben vom 1. Mai 1749 an den Grafen Harrach bei v. Maassburg, Anhang, S. 347 ff., das allerh. Handschreiben an den Graf v. Ulfeld vom 2. Mai 1749, ibid. S. 367, das Extrablatt zu Nr. 39 der Wiener Zeitung vom 14. Mai 1749, die Europäische Staats- und Reisegeographie, I. Bd, S. 50 ff.; Beer, a. a. O. S. 314 ff.; D'Elvert, a. a. O. S. 349 ff.; Ranke's histor.-polit. Zeitschr., II, S. 692, Anm. 2; *Cod. Austr.* VI, S. 69 und 83.

[18]) Die Agenden des Directoriums und der Repräsentationen bei Ranke, a. a. O. S. 737 ff. und De Luca, I, S. 210. Die Agenden der Justizstelle und des Directoriums bei Maassburg, S. 356 und 358.

mit den anderen Behörden gemeinsamen Angelegenheiten herbeizuführen, wurde die Einrichtung getroffen, dass wöchentlich einmal der Banco- und Commerzienpräses, der Obrist-Kriegscommissarius nebst einem Rathe des Commissariates und einem Referenten des Hofkriegsrathes dem Directorium beizuwohnen hatten.[19])

In den Ländern wurden die Statthaltereien und Regierungen aufgehoben und an Stelle derselben unmittelbar unter der Kaiserin stehende Landesbehörden eingesetzt, welchen die Kaiserin den Charakter einer, Ihre Allerhöchste Person vertretenden königlichen Repräsentation und Kammer beigelegt haben wollte. Nur in Niederösterreich, wo die Kaiserin selbst in eigener Person gegenwärtig sei, solle selbe Regierung *in publicis et justitialibus* benannt werden.[20]) In Graz und Innsbruck, wo die Geheime Stelle, beziehungsweise der Geheime Rath schon zu Anfang des Jahres aufgehoben worden waren, verblieben jedoch selbständige Revisionsstellen *in causis privatorum* für Inner-, beziehungsweise Oberösterreich, welche erst unter Josef II. beseitigt wurden, so dass die Oberste Justizstelle erst seit dieser Zeit als Centralstelle aller Erblande fungirte, womit gleichzeitig auch die letzten Spuren der Ländertheilung nach dem Tode Ferdinand I. verlöscht wurden.[21])

Die Obrist-Landesofficiere in Prag blieben in Activität und sollten unter dem Vorsitze des Oberstburggrafen jene *mixta* besorgen, welche in Wien der Obersten Justizstelle übertragen waren, sowie jene Angelegenheiten, welche nach der Landesordnung der Statthalterei zustanden.[22]) Diese Mixta sollten in Mähren von dem königlichen Tribunal, in Schlesien von dem königlichen Amte, in Niederösterreich, Steiermark, Tirol von den Regierungen, in Oberösterreich von der Landeshauptmann-

---

19) Denkschriften, a. a. O. S. 347.

20) Handschreiben an den Grafen Harrach, a. a. O. In diesem Handschreiben wird von der niederösterreichischen Regierung nur als Regierung *in publ.* gesprochen, allein die amtliche Mittheilung, sowie das Handschreiben an Seilern vom gleichen Datum sprechen direct von der Zweitheilung der Regierung *in publ. et just.*

21) Maassburg, S. 9, Anm. 13 und S. 383. Nur *ob apertam injustitiam vel nullitatem aut protractam justitiam* war die Revisionsbeschwerde an die Oberste Justizstelle zulässig.

22) Domin-Petrushevecz, S. 36.

schaft besorgt werden.[23]) „Um die vielen Gerichtsstellen und weitschichtige Gerichtsordnung zu vermeiden", wurde auch das von Karl VI. 1717 errichtete Mercantil- und Wechselgericht in Wien aufgehoben und die Gerichtsbarkeit desselben der niederösterreichischen Regierung *in justitialibus* zugewiesen. Desgleichen wurde die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes aufgehoben. Allein es zeigte sich, dass gerade diese Specialgerichte einem wirklichen Bedürfnisse entsprachen, und so wurde das Wechselgericht 1762 und das Obersthofmarschallgericht 1763 von Neuem in's Leben gerufen.[24]) Die Mitglieder der Justizstelle und des Directoriums zerfielen ganz nach Herkommen und Tradition, und so wie dies auch noch bei der Hofkammer der Fall war, in die Grafen und Herren einerseits, in die Ritter und Gelehrten andererseits.[25]) Die Hofkammer blieb mit Beschränkung ihres Wirkungskreises auf Ungarn und den Aufwand des Hofhaltes bestehen, desgleichen die Ministerialbancodeputation.[26])

Die Bedeutung des 1749er Reformwerkes liegt offenbar in der Vereinigung der obersten Behörden der Erblande und Böhmens zu einheitlichen Centralstellen, wodurch erst eine gleichmässige Verwaltung und Verschmelzung der beiden Ländergebiete zu einem Staatswesen herbeigeführt werden konnte, in der Emancipation der Behörden vom ständischen Einflusse und in der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Die Vereinigung der politischen und der Finanzverwaltung in dem Directorium muss gegenüber dem früheren Zustande als ein Rückschritt in der Richtung einer zu weit gehenden Centrali-

---

[23]) Beer, a. a. O. S. 317. Das Handschreiben an Graf Harrach, a. a. O. und Domin-Petrushevecz, a. a. O.

[24]) Maassburg, S. 6, Anm. 8 und Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 36. Nach der Publication in der Europäischen Staats- und Reisegeographie, a. a. O., verblieb dem Obersthofmarschallamt die Jurisdiction über Exterritoriale und über die Personen des Hofstaates im Falle des Aufenthaltes ausserhalb der Erblande, wovon bei Maassburg und Domin-Petrushevecz keine Erwähnung geschieht.

[25]) Ranke's histor.-polit. Zeitschr., II, S. 643. Dieser Rangunterschied wurde erst unter Kaiser Josph II. mit Entschliessung vom 11. März 1786 beseitigt und die Rangfolge nach dem Senium eingeführt. Maassburg, S. 33, Anm. 66.

[26]) Beer, S. 239.

sation der verschiedenartigen Verwaltungsgebiete bezeichnet werden, die wohl darin ihren Erklärungsgrund findet, dass Graf Haugwitz, der der geistige Urheber des Reformwerkes ist, sich das Berliner Generaldirectorium zum Vorbilde genommen hatte.

Die Errichtung der Justizstelle und das Directorium waren jedoch nicht völlig unvermittelt in's Leben getreten. Schon 1745 war ein höchstes Revisionsgericht errichtet worden, dem 1746 unter der Bezeichnung „höchste Gerichtsstelle“, auch „höchster Revisionsrath“, der Charakter einer Hofstelle beigelegt wurde, und das die Anträge der Hofkanzleien in Revisionssachen zu überprüfen hatte. [27])

Es war daher eine ganz naturgemässe Entwicklung, als 1749 eine selbständige Justizstelle errichtet wurde. Desgleichen war hinsichtlich der wichtigsten Politica und Publica schon 1748 verfügt worden, dass dieselben unter der Direction der kaiserlichen Majestäten besorgt werden sollten. Dieser Berathungskörper führte den Namen „Conferenz in Internis oder Hofdeputation“. In dem citirten allerhöchsten Handschreiben an den Grafen Harrach ist nun ausgesprochen, dass es bei der Besorgung der Publicorum und Politicorum bei der Conferenz in Internis unter dem Vorsitze der kaiserlichen Majestäten zu verbleiben habe. Nur sollten die Vorarbeiten in einem Consessu unter Haugwitz als Präsidenten des *Directorii in publ. et cameral.* geschehen und wöchentlich vorgetragen werden. [28])

Die nächste Aenderung an den 1749er Einrichtungen vollzog sich im Jahre 1751. Die Justizstelle hatte ursprünglich eine Reihe von Verwaltungsrechtssachen, darunter insbesondere Fiscal- und Gefällsstrafsachen in ihrer Competenz. Diese wurden ihr abgenommen und einem eigens errichteten Justizsenate beim Directorium überwiesen. Dementsprechend wurden in den Erblanden zur Entscheidung der betreffenden Angelegenheiten in Unterordnung unter den Repräsentationen *Consessus in causis summi principis et commissorum* in's Leben gerufen, die erst durch die Josefinische Gerichtsverfassung aufgehoben wurden. [29])

---

[27]) Maassburg, S. 6.

[28]) Beer, S. 314 ff.

[29]) Das diesbezügliche Ausschreiben des Grafen Haugwitz vom 1. Februar 1751 in Ranke's histor.-polit. Zeitschr., a. a. O. S. 692, Anm. 2. Siehe auch

Im Jahre 1753 wurden „zur Besorgung und Erörterung des Militärjustizwesens in erster Instanz“ in den Erbländern *judicia delegata militaria mixta* mit dem commandirenden General des Landes als Vorsitzenden und mit aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Votanten errichtet. [30])

Im gleichen Jahre wurde das Commerzdirectorium mit dem Directorium *i. p. e. c.* vereinigt, um nach kurzer Zeit wieder dem Präsidenten der Ministerialbancodeputation übertragen zu werden. [31])

Der niederländische und italienische Rath, welche unter Karl VI. eine selbständige Stellung gehabt hatten, wurden 1757 mit der Hof- und Staatskanzlei vereinigt. [32])

Die Conferenz, deren Existenz durch die Behördenorganisation nicht berührt wurde, hatte nur wenig Bedeutung, da in auswärtigen Angelegenheiten der Staatskanzler, in inneren Angelegenheiten die Chefs der Departements entschieden. [33])

V. Den Uebergang zur zweiten Reformepoche Maria Theresia's bildet die Gründung des Staatsrathes am 17. December 1760. [34]) Kaunitz hatte in seiner Denkschrift an den Kaiser [35]), in welcher er die Nothwendigkeit der Errichtung des Staatsrathes auseinandersetzte, es als Hauptübel der Staatsverwaltung bezeichnet, dass keine rechte Oberleitung, keine Aufsicht, keine Ueberwachung, keine Verbindung des Ganzen mit seinen Theilen bestehe. Alles werde nur stückweise, ohne eingehende Untersuchung und ohne Beobachtung feststehender Grundsätze behandelt. Jeder arbeite, wie er wolle, keiner sorge von Amtswegen für das Allgemeine, und die einzelnen Behörden trachten nach

---

Maassburg, S. 12; D'Elvert, S. 349 und Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 36. *Cod. Austr.* VI, S. 69 und 83. Auch in Galizien wurde ein solcher Consess errichtet.

[30]) Verordnung vom 24. März 1753, Ges.-Sammlung, II, S. 105. Siehe auch Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 40.

[31]) Beer, S. 317.

[32]) Beer, S. 274.

[33]) Ranke's histor.-polit. Zeitschr., II, S. 683 ff. Die Conferenz bestand 1755 aus dem Obersthofmeister Graf Uhlfeld als Präsidenten, dem Obersthofkanzler Graf Kaunitz, dem Feldmarschall Graf Batthyany, dem Reichsvicekanzler Graf Colloredo und dem Oberkammerherrn Graf Khevenhüller.

[34]) *Cod. Austr.* VI, S. 115.

[35]) Arneth, VII, S. 4 ff.

nichts Anderem, als durch das Placet der Kaiserin jeder Verantwortung überhoben zu sein. Die Letztere allein könne unmöglich Alles überschauen, ergründen und beurtheilen. Die bisherigen Ministerialconferenzen hätten sich durchaus unzulänglich erwiesen, das unstreitig vorhandene Uebel auch nur zum Theil zu beseitigen. Die Mitglieder derselben seien nicht ausreichend informirt, um über die zu verhandelnden Angelegenheiten ein völlig zutreffendes Urtheil zu fällen. Sie betrachteten diese Berathungen nur als Nebensache, und endlich sei Niemand vorhanden, der sich davon überzeuge, ob die gefassten Beschlüsse auch pünktlich ausgeführt würden. Dass dies gewissenhaft geschehe, und dass die zu treffenden Massregeln von Männern, welche ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen wären, reiflich und mit Abwägung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände durchdacht würden, sei um so nothwendiger, als in nächster Zukunft Beschlüsse von sehr grosser Tragweite gefasst werden müssen. Der Kaiserin gegenüber stellte der Staatskanzler den Ernst der Situation in eindringlicher Weise vor, sie möge sich selbst wie einen Bauherrn, den Staatsschatz und die Monarchie aber wie ein grosses Gebäude betrachten, das dem Einsturze nahe sei. Der neue Staatsrath solle der Baudirector sein, der das alte Haus neu herstelle.

So ist es verständlich, dass die Kaiserin die Worte schrieb, die Hock als Motto an die Spitze seiner Geschichte des Staatsrathes gestellt hat: „Ich erwarte mit grossem Verlangen den Anfang dieses neuen Staatsrathes als das Heil meiner Erbländer, die Beruhigung meines Gemüthes und Gewissens.“ So wurde denn mit Entschliessung vom 17. December 1760 der Staatsrath in's Leben gerufen, dessen Mitglieder mit Ausnahme des Staatskanzlers kein anderes Amt bekleiden durften, und der auf die folgenden Reformen einen massgebenden Einfluss nahm. [36])

Der Staatskanzler Graf Kaunitz trat gleich in einer der ersten Sitzungen des Staatsrathes für eine Neuorganisation der Centralbehörden ein. [37])

---

[36]) Der Staatsrath selbst erfuhr erst 1774 eine Veränderung, indem er in diesem Jahre zur Verbesserung seines Geschäftsganges ein neues Statut erhielt, das bis in die Zeiten Kaiser Franz I. in Wirksamkeit blieb. Hock, S. 40.

[37]) Arneth, Maria Theresia, VII. Bd., S. 25 und S. 497, Anm. 27; Hock, Der österr. Staatsrath, I, S. 14 ff.

Ursprünglich hätten vier Centralbehörden bestanden: Hofkriegsrath, Hofkammer, österreichische und böhmische Hofkanzlei. Gegenwärtig gebe es achtzehn Behörden [38]), Vereinfachung des Behördenwesens sei unbedingt nothwendig.

Zudem müsse die im Directorium bewirkte Centralisirung der Finanz- und der politischen Verwaltung als ungehörig wieder rückgängig gemacht werden, es müsse ferner eine Controle der Finanzgebahrung eingeführt und endlich der Förderung des Handels grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Das Ergebniss der sehr eingehenden und sachlichen Berathung im Staatsrathe war, dass unter Aufrechterhaltung der Obersten Justizstelle und ihres Wirkungskreises das Directorium *i. p. e. c.* aufgehoben, die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei als Centrale der politischen Verwaltung errichtet, der Hofkammer die oberste Leitung der Finanzen übertragen, zur Handhabung einer wirksamen Finanzcontrole eine selbständige Hofrechenkammer in's Leben gerufen und endlich der Commerzienrath zu einer selbständigen Hofstelle wurde. [39]) Zum Wirkungskreise des letzteren gehörte es, „wie das Wachsthum der inländischen Cultur, die Erhebung der Manufacturen, die Emporbringung des Commercii, mithin die wesentliche Wohlfahrt dero getreuesten Erblande und Unterthanen zu befördern sei". [40])

Neben der Hofkammer blieb der Stadtbanco, der die Administration der verpfändeten Gefälle behielt, in seiner Ver-

---

[38]) Diese bei Arneth, a. a. O., angeführten 18 Behörden sind die Folgenden: 1. Directorium *in publ. et cameral.;* 2. Oberste Justizstelle; 3. Hofkriegsrath *in publ.;* 4. Hofkriegsrath *in justitiat.*; 5. General-Kriegscommissariat; 6. Münz- und Bergwerksdirection; 7. Hofkammer; 8. Ministerial-Bancodeputation; 9. Commerzien-Directorium; 10. Invaliden-Hofcommission; 11. Miltärschulden-Hofcommission; 12. Hauptschuldencassa-Direction; 13. Depositen-Hofcommission; 14. Studien-Hofcommission; 15. Sanitäts-Hofcommission; 16. Post-Hofcommission; 17. Religions-Hofcommission; 18. Pulver- und Salniterwesen-Hofcommission.

[39]) Cabinetschreiben vom 23. December 1761, Hofentschliessung vom 2. Jänner 1762, G.-S., IV. Bd., S. 98.

[40]) Beer, S. 274. Später wurde auch die Leitung der Staatsfabriken der Banco-Deputation abgenommen und dem Commerzienrath zugewiesen. Indess war der selbständige Bestand desselben nicht von Dauer, 1765 wurde zunächst die Leitung dem Obersten Kanzler übertragen, 1771 von diesem an die Hofkammer überwiesen und sohin 1776 die gänzliche Vereinigung mit der Hofkanzlei vollzogen, wobei die Leitung der l. f. Fabriken wieder an die Banco-Deputation überging.

fassung bestehen, desgleichen wurde auch an dem Bestande der deutsch-erbländischen Creditsdeputation, deren Präsidenten auch die Leitung des Staatsbanco übertragen wurde[41], nichts geändert. Da auch das Contributionale, wenngleich unter der Aufsicht der Hofkammer, bei der Hofkanzlei verblieb, so konnte von einer vollständigen Centralisation der Finanzverwaltung nicht die Rede sein.

Die Hofrechenkammer, der eine weitgehende Controle *ab ante* eingeräumt wurde, sollte die oberste Controle über die Verwaltung des Staatshaushaltes ausüben.[42])

An der Organisation des Hofkriegsrathes wurde insofern eine Aenderung vorgenommen, als für die Wirthschaftsgeschäfte ein besonderer Hofkriegsrath *in commissariaticis* errichtet wurde, so dass es, da schon ein selbständiger Hofkriegsrath *in justitialibus* bestand, nunmehr drei solcher Hofstellen gab.[43])

Die Absicht, welche die Kaiserin mit der dargestellten Reorganisation erstrebte, ist in der Mittheilung der Wiener Zeitung vom 11. Jänner 1762 deutlich ausgesprochen: Verbindung des Gleichartigen und Trennung des Verschiedenartigen bei der obersten Leitung der Staatsverwaltung.

Nach Erledigung dieser Reform schritt der Staatsrath in den Sitzungen zu Anfang des Jahres 1763 an die Berathung der Reorganisation der Länderstellen.[44]) Man kam zu dem Ergebnisse, dass in jedem Lande ein Chef bestehen sollte, unter dem die Geschäfte in nach dem Muster der Hofstellen getrennten Dicasterien verhandelt werden sollten.

---

[41]) Beer, S. 245, stellt die Behauptung Arneth's, VII, S. 26, dass der Wiener Stadtbanco der Creditdeputation übertragen wurde, dahin richtig, dass sie einen gemeinsamen Präsidenten erhielten.

[42]) Lichtnegel, Geschichte der Entwicklung des österr. Rechnungs- und Controlwesens, S. 54 ff.; Seidler, Der Staatsrechnungshof Oesterreichs, S. 2 ff.; De Luca, a. a. O. S. 240 ff.; Beer, a. a. O. S. 265 ff. Es sei gleich in diesem Zusammenhange mitgetheilt, dass die Hofrechenkammer nach vielfachen Reibungen mit der Hofkammer wegen der Controle *ab ante* 1773 eine neue Verfassung erhielt, vermöge deren sie der Hofkammer untergeordnet wurde, und die bis 1782 aufrecht blieb.

[43]) Arneth, a. a. O. S. 28; Beer, S. 244, Anm. 1 und Hock, S. 16.

[44]) Hock, S. 17 ff.

Es sollte überall eine politische, eine Justiz-, eine Finanzstelle, ein Commerzienconsess, ein Fiscal- und ein Zahlamt errichtet werden.

Das neue System erhielt am 12. Juli 1763 die kaiserliche Genehmigung und wurde allmälig, nicht ohne die durch Verfassung und Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder gebotenen Abänderungen in denselben eingeführt. Die Landesregierungen erhielten die Bezeichnung Gubernium. Die Bestrebungen des Adels, die Landesregierungen wieder unter ihren Einfluss zu bringen, insbesondere in Böhmen den Landesofficieren ihre Privilegien bei den Landesstellen wieder einzuräumen, wurden von Kaiserin und Staatsrath zurückgewiesen. [45])

Die mangelhafte Centralisation der Finanzverwaltung, welche die Reorganisation der Centralbehörden des Jahres 1762 bestehen liess, erfuhr 1765 dadurch eine thatsächliche Correctur, dass das Präsidium der Hofkammer und der Banco-Deputation in einer Person (Graf Hatzfeld) vereinigt wurde. Da auch die Generalcassendirection mit der Hofkammer verbunden, das Contributionale bis auf die Postulatenverhandlung mit den Ständen, die Sache der Hofkanzlei blieb, gleichfalls an die Hofkammer übertragen wurde, ferner die Verwaltung aller Gefälle derselben unterstellt und nach des Kaisers Tode auch die oberste Leitung der Staatsschuldenverwaltung dem Präsidium der Hofkammer überantwortet wurde, so war das letztere nunmehr in der That Centralstelle der gesammten Finanzverwaltung, und es entsprach durchaus den realen Verhältnissen, wenn der Präsident der Hofkammer nunmehr den Titel eines Finanzministers führte. [46]) Hinsichtlich des Contributionale hatte die Hofkammer, insoferne es sich um die Entwerfung der Postulate und die Executionsordnung zur Hereinbringung der Contributionen handelte, das Einvernehmen mit der Hofkanzlei zu pflegen, die letztere hinsichtlich der Postulirung und Rectification der Länderproportionen mit der Hofkammer zu concertiren. [47])

---

[45]) Das denkwürdige Schreiben des Grafen Kaunitz in dieser Angelegenheit bei Hock, I, S. 18. Kaunitz sagt darin: .... „Ich muss vor Gott und E. M. bekennen, dass ich die Wiedereinführung der Regierung durch den Adel als ein Werk ansehe, das auf einmal alle Verbesserungen und Hoffnungen abschneidet und der Allerhöchsten Macht den empfindlichsten Stoss versetzen würde."

[46]) Beer, S. 252 ff.

[47]) Handschreiben vom 26. August 1765; Beer, S. 341.

Indess erwies sich bald die Nothwendigkeit einer Entlastung des Finanzministers. Mit Handschreiben vom 28. October 1768 wurden das Montanisticum und die Agenden des Banates eigenen Commissionen unter der Oberleitung des Finanzministers mit der Begründung überwiesen, „weil derselbe mit anderen Geschäften überhäuft sei, und weil für die Verwaltung dieser Angelegenheiten besondere Kenntnisse und Eigenschaften nothwendig seien“.[48])

Indem dem Grafen Hatzfeld zu seinen Functionen als Präsident der Hofkammer und der Banco-Deputation mit kaiserlicher Entschliessung vom 5. Februar 1771 auch das Amt des Obersten Kanzlers der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, mit der seit 1765 auch die Commerziendirection verbunden war, übertragen wurde, wurde gewissermassen eine Personalunion der drei Behörden bewerkstelligt und eine noch weitergehende Centralisation in der Leitung der Staatsverwaltung herbeigeführt, als zu der Zeit, da Haugwitz das Präsidium des Directoriums *in publ. et camer.* inne hatte, da neben demselben ein Präsident der Banco-Deputation, der zugleich Commerziendirector war, fungirt hatte.[49])

Diese Cumulirung der Präsidien wurde indess noch im selben Jahre wieder aufgelöst, indem nach der Ernennung des Grafen Hatzfeld zum Minister in inländischen Geschäften zwei verschiedene Personen zu Präsidenten der Hofkanzlei und Hofkammer berufen wurden. Dabei wurde das Contributionale, die Erbschafts- und Schuldensteuer, sowie die Verwaltung des Banates der Hofkanzlei überwiesen und der Hofkammer abgenommen.

Im folgenden Jahre wurde die Verwaltung des Banco zwischen Hofkanzlei und Hofkammer getheilt. So war man bezüglich der Centralisation der Finanzverwaltung noch hinter die Organisation des Jahres 1762[50]) zurückgegangen.

Nach der Erwerbung Galiziens hatte man für die oberste Leitung dieses Landes eine besondere Hofkanzlei errichtet, die jedoch schon 1776 aufgehoben wurde, indem die

---

[48]) Beer, S. 257.
[49]) Beer, S. 260.
[50]) Beer, a. a. O. S. 262.

Geschäfte derselben den allgemeinen Centralbehörden überwiesen wurden.[51])

Nun ist noch einer Reihe von besonderen Commissionen zu gedenken, welche die Kaiserin für specielle Aufgaben der Verwaltung in's Leben rief, und welche zum Theile noch im Verlaufe der Regierung der Kaiserin mit der vereinigten Hofkanzlei verbunden wurden. So geschah es mit der Studiendirection, die 1756 unter van Swieten errichtet, 1774 als Studiencommission reorganisirt, 1778 mit der Hofkanzlei vereinigt wurde, indem bei derselben nach den vier Facultäten abgesonderte vier Referate bestellt wurden.[52])

Im Jahre 1765 wurde für die Behandlung der Erbsteuergeschäfte unter ständischer Mitwirkung eine besondere Erbsteuer-Hofcommission errichtet[53]), die unter Josef II. aufgehoben und von Leopold II. wieder restaurirt wurde.[54])

Eine besondere Fürsorge der Kaiserin für Handel und Gewerbe manifestirte sich in der Einsetzung von Manufacturinspectoren, die 1770 zuerst für Böhmen, später auch für die anderen Länder ernannt wurden.[55]) Als im Jahre 1772 die Commerzialgeschäfte den Kreisämtern übertragen wurden, wurden die bisherigen Inspectoren den Kreishauptleuten als Kreiscommissäre unterstellt.[56])

Im Jahre 1768 wurde eine Deputation in Staats- und Wirthschaftssachen[57]), 1774 eine Hofcommission zur Behebung der Urbarialstreitigkeiten zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen aufgestellt.[58])

---

[51]) Beer, S. 264; Maassburg, S. 26; Arneth, X, S. 94. Hierbei wurde mit Handbillet vom 27. April 1776 die Hofkanzlei in 2 Senate getheilt: 1. für Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien; 2. für die Erblande und das Temeser Banat.

[52]) De Luca, S. 322. Die letzterwähnte Massregel wurde mit Verordnung vom 16. Jänner 1778 verfügt. G.-S., VIII, S. 128.

[53]) Patent vom 18. März 1765. G.-S., IV, S. 336.

[54]) Josef. G.-S., VIII, S. 491; Leopold. G.-S., I, S. 113.

[55]) Beer, S. 282.

[56]) Beer, a. a. O. Für Böhmen war mit Verordnung vom 10. September 1772 die Vereinigung des Commerziencongresses mit der Landesstelle und die Uebertragung der Commerziengeschäfte an die Kreisämter verfügt worden. G.-S., VI, S. 486.

[57]) Beer, S. 274.

[58]) Verordnung vom 7. April 1774. G.-S., VII, S. 28.

Von vorübergehendem Bestande war die 1777 für das Münz und Bergwesen errichtete Hofkammer, der das Hauptmünzamt, die Bergwerks-Producten-Direction und die Verschleiss-Directions-Casse unterstanden.[59])

Mit Hofdecret vom 22. December 1770 wurde die Jägerei-Hofcommission aufgehoben, und die Publico-Politica derselben der Hofkanzlei, die Judicialia der Justiz-Banco-Deputation zugewiesen.[60])

Die Sanitäts-Hofdeputation, welche mit Sanitäts-Normale vom 2. Jänner 1770 Centralstelle für das Sanitätswesen geworden war[61]), indem ihr die Sanitätscommissionen in den einzelnen Ländern untergeordnet worden waren, wurde mit Hofdecret vom 4. Jänner 1776 aufgehoben und die Geschäfte, soweit sie die Erblande betrafen, an die Hofkanzlei übertragen.[62])

Auf dem Gebiete der Justizverfassung kommen, abgesehen von den im Vorigen dargestellten Organisationsacten, die folgenden Massnahmen in Betracht. 1764 wurde das niederösterreichische Landmarschallgericht unter Bestellung eines Obristen Landrichters für das Präsidium in ein landesfürstliches Gericht umgestaltet.[63]) Da die Criminalgerichtsbarkeit in Böhmen überaus zersplittert war (es gab nicht weniger als 378 Halsgerichte), so wurde 1765 verordnet, dass ausser den vier Prager Magistraten, Eger und dem akademischen Consistorium nur 24 Gerichtsorte das *jus gladii* ausüben sollten.[64])

Für Galizien wurden 1773 Districtsgerichte als 1. Instanz des Bürger- und Bauernstandes, Land- oder Kreisgerichte als

---

[59]) De Luca, S. 233. Sie wurde 1782 aufgehoben und ihr Geschäft zum Theil der vereinigten Hofstelle, zum Theil der ungar.-siebenbürg. Kanzlei zugewiesen.

[60]) G.-S., VI, S. 314.

[61]) G.-S., VI, S. 4.

[62]) G.-S., VII, S. 489.

[63]) *Cod. Austr.* VI, S. 596. Der Landmarschall behielt das *Praesidium honorarium* und das Recht, den Rathssessionen beizuwohnen. Domin-Petrushevecz, S. 36.

[64]) Domin-Petrushevecz, S. 38. Für die Art, wie die Criminalgerichtsbarkeit in den kleineren Orten ausgeübt wurde, ist kennzeichnend, dass ein Hofdecret vom Juli 1766 es den amtirenden Bürgermeistern nachdrücklichst untersagen musste, die Inquisiten nicht einfach laufen zu lassen, um sich der Unbequemlichkeit des Processes zu entziehen. Also noch dieselben Verhältnisse wie zwei Jahrhunderte früher. Siehe oben Seite 80.

zweite Instanz für diese und erste Instanz für den Adel, 1774 ein Justiztribunal in oberster Instanz, sowie ein *Consessus in causis summi principis* errichtet.[65]) — Die Eingriffe der landesfürstlichen Gewalt in die den Ständen zustehende Gerichtsbarkeit findet darin ihre Erklärung, dass die Theresiana des Jahres 1768 hinsichtlich der Ausübung der Justizgewalt das Princip vertritt, dass jede Gerichtsbarkeit als oberherrliches Vorrecht bei dem Landesfürsten stehe und nur derjenige die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben dürfe, dem sie vom Landesherrn oder dessen Vorfahren verliehen worden sei. Um eine entsprechende Vorbildung der richterlichen Beamten herbeizuführen, wurde für die Aufnahme in den Justizdienst zunächst für Böhmen der erst nach der allgemeinen Gerichtsordnung des Jahres 1781 allgemein giltige Grundsatz aufgestellt, dass Niemand ohne Zeugniss über die juridischen Studien künftig eine Judicialbedienstung erhalten sölle.[66])

Was die ungarischen Behörden betrifft, so hatte gleich der 1741er Reichstag neuerlich im Wege der Gesetzgebung statuirt, dass die Statthalterei, Hofkanzlei und Hofkammer unabhängig von jeder fremden Behörde seien, dass der letzteren, die 1748 den Titel einer ungarischen Hofkammer erhielt[67]), die Verwaltung sämmtlicher das Bergwesen, die Erzeugung und den Verschleiss des Salzes und das Aerarium überhaupt betreffenden Angelegenheiten zustehen solle[68]) und dass Ungarn Aufnahme in das Staatsministerium am Hofe finden sollten.[69])

Hierbei wurde, wie schon 1715 und 1723, neuerlich ausdrücklich hervorgehoben, „*quod ad normam aliarum provinciarum non gubernantur*“.[70]) Gleichzeitig wurde die neoacquistische Commission aufgehoben und Processe über Besitzungen in den zurückeroberten Landestheilen den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Die Militärsteuer, die seit 1715 von deutschen Commissären eingehoben werde, sollte nach Wiederherstellung des Friedens

---

[65]) Ibid. S. 45 und Arneth, X, S. 76.

[66]) Verordnung vom 16. Jänner 1778, G.-S., VIII, S. 128.

[67]) Bidermann, I, S. 86.

[68]) Fessler, V, S. 291. Von der Statthalterei wurde gleichzeitig der Commissär der Wiener Behörden entfernt. Fessler, S. 347.

[69]) Hock, S. 697, Anm.

[70]) Kern, S. 182.

unter nationale Verwaltung gestellt, und schon gegenwärtig zu Kriegscommissären und Steuereinnehmern Ungarn ernannt und zugleich mit der Werbung der Soldaten betraut werden.

Festungscommandanten dürfen sich über Civilpersonen keine Gerichtsbarkeit anmassen, keine Abgaben und Zölle erheben. Militärpersonen stehen hinsichtlich ihres in Städten und Ortschaften gelegenen Grundbesitzes unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Es sollte damit der schon von Leopold mit Erfolg geübten Praxis, mittelst des Hofkriegsrathes Ungarn von Wien auch in nichtmilitärischen Sachen möglichst abhängig zu machen, entgegengetreten werden. Die eigentliche Verwaltung des Kriegswesens wurde auch jetzt dem Hofkriegsrathe nicht streitig gemacht. Die der Militärverwaltung untergeordneten Comitate wurden 1745 und 1746 bis auf die eigentliche Militärgrenze wieder den ungarischen Behörden unterstellt [71]), ebenso 1777 das Temeser Banat.

Dagegen erhielt die selbständige Stellung Siebenbürgens dadurch eine neuerliche Anerkennung, dass es 1766 zu einem Grossfürstenthum erhoben wurde. [72])

---

[71]) Fessler, S. 347.

[72]) Hofdecret vom 20. Februar 1766, G.-S. V, S. 27.

SIEBENTES CAPITEL.

Die Centralisation des Behördenwesens unter Josef II.

Literatur: D'Elvert, a. a. O.; Beer, a. a. O.; Hock, a. a. O.; Springer, Oesterr. Geschichte seit 1809; Lustkandl, a. a. O.; Domin-Petrushevecz, a. a. O.

Die Thätigkeit Josef's II. auf dem Gebiete des Behördenwesens ist von dem Bestreben geleitet, eine strenge Centralisation der landesfürstlichen Gewalt unter Beseitigung aller entgegenwirkenden Kräfte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mittelst eines pflichtbewussten und intelligenten Beamtenregimentes durchzuführen. Seinem Regierungsprogramme: „Alle Provinzen der Monarchie sollen nur ein Ganzes ausmachen, in allen die Kräfte des Volkes auf ein gemeinsames Ziel — Oesterreichs Macht — gerichtet sein", blieb er auch in seinen Anordnungen betreffend das Behördenwesen getreu.

I. Welch strenge und hohe Auffassung von den Pflichten des Staatsdienstes der Kaiser hatte, ist in seinem unter dem Namen „Hirtenschreiben" bekannt gewordenen Erlasse an alle Staatsdiener niedergelegt. [1]) In Gemässheit dieser Anschauungen stellte der Kaiser das Moment persönlicher Verantwortlichkeit der Staatsdiener allenthalben in den Vordergrund und brachte das bureaukratische Princip der Behördenorganisation zur Geltung.

Mit Entschliessung vom 22. April 1782 erhalten die Amtsvorstände vollkommen freie Hand in Allem, was die Behandlung der Geschäfte, Vermeidung der Umtriebe, Verminderung der Schreibereien, Ersparung an Personal betrifft. [2]) Und mit den

---

[1]) Dasselbe findet sich in J. F. Schmidt, Monographie des böhmischen Appellationsgerichtes, S. 99 ff. und in Fessler, Geschichte Ungarns, V, S. 498 ff.

[2]) Hock, a. a. O. S. 111.

Hofdecreten vom 18. Mai 1781 und 10. August 1782 [3]) wird den Länderchefs die Befugniss eingeräumt, die Geschäfte ohne alle Formalität, mithin in oder ausser den Rathssitzungen nach eigenem Wissen zu leiten und hierbei das dazu bestimmte Personale nach Wohlgefallen anzuwenden. Jedoch wird dabei auch zu erkennen gegeben, dass die Verantwortung immer zuerst und hauptsächlich auf die Chefs fallen werde, die Räthe aber und das übrige Personal zu persönlicher Redlichkeit, Verschwiegenheit, Treue und Fleiss unter gleicher Verantwortung gehalten seien. Daraus folge von selbst, dass die Länderchefs zwar nicht für jede Handlung ihrer Subalternen, wohl aber für ihre Leitung, richtige Instruirung, Bestrafung und Entlassung derselben, wenn sie schuldig oder untauglich seien, zu haften haben. In den beiden letzteren Fällen hätten sie vorläufig Anzeige nach Hof zu machen. Damit steht es in Uebereinstimmung, wenn mit Hofdecret vom 10. Februar 1786 [4]) bestimmt wird, dass bei Vorschlägen zu einer Raths- oder Secretärstelle bei einer ersten oder zweiten Instanz der Bericht nicht mehr von der Stelle, sondern lediglich vom Präsidenten oder Vicepräsidenten erstattet werde. Mittelst der Fiscalämter ist der Kaiser bestrebt, eine Ueberwachung der Befolgung der Gesetze aller Behörden in politischen, Justiz- und Cameralsachen zu erreichen.

Die mit Hofentschliessung vom 20. März 1783 [5]) erflossene Instruction für die Fiscalämter ermächtigt dieselben, in den Sessionen des Politicums und der Justizstellen (ohne Votum) anwesend zu sein, um auf diese Weise den Geschäftsgang überwachen zu können.

Zur Hebung der fachmännischen Bildung seiner Staatsdiener verordnet der Kaiser, dass Niemand ohne die erforderlichen Studien einen Dienst im Conceptsfache erlangen sollte. [6])

II. Das Princip der Centralisation verwirklicht der Kaiser, indem er die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation unter einem Chef zur

---

[3]) G.-S. Josef's II., V, S. 192.

[4]) G.-S., XI, S. 652.

[5]) G.-S., IV, S. 112 ff., insbesondere Al. 8 und 16. Siehe auch Hock, S. 110.

[6]) Verordnung vom 22. December 1786 für Böhmen, G.-S., XI, S. 931.

vereinigten Hofstelle zusammenfasst.[7]) Durch Beseitigung der Revisionsstellen in Graz und Innsbruck und der Revision der Entscheidungen des Obersthofmarschallgerichtes beim Obersthofmeisteramte und Zuweisung dieser Agenden an die Oberste Justizstelle vereinigt diese alle Functionen eines centralen Obersten Gerichtshofes in sich.[8]) Dieser Centralorganisation der cisleithanischen Behörden entsprechend wird mit Entschliessung vom 24. Mai 1782[9]) der ungarischen Hofkanzlei die Leitung der ungarischen, banatischen, siebenbürgischen Cameralgegenstände, die bislang der allgemeinen Hofkammer zustand, übertragen und hierauf die siebenbürgische Hofkanzlei mit der ungarischen vereinigt.[10]) Durch diese Massregeln, welche die ungarischen Stände schon längst erstrebt hatten, brachte es der Kaiser zu Stande, die letzteren für den Augenblick zu versöhnen.[11]) Durch Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache[12]), durch Reorganisation der Comitatsverfassung und der Statthalterei, die er von Pressburg nach Ofen verlegte, im centralistischen Sinne wurden jedoch alsbald die Gemüther auf's Höchste erregt.[13])

Als Centralisationsmassregel ist ferner hervorzuheben die Errichtung einer Censur-Hauptcommission in Wien für alle Erbländer unter Aufhebung aller Censurstellen in den einzelnen Ländern, in denen nur Bücherrevisionen verblieben.[14])

In streng centralistischer Weise wurde 1782 der Wirkungskreis der Hofrechenkammer erweitert, indem ihr nicht nur die ständischen und städtischen, sondern auch die ungarische und niederländische Buchhalterei unterstellt wurden.[15])

---

[7]) Entschliessung vom 14. October 1782, J.-G.-S. (Justiz-Gesetz-Sammlung) Nr. 90. Dass der Kaiser nicht auch die Justizstelle in diese Centralisation einbezog, ist dem Widerspruch des Staatsrathes zu danken. Hock, S. 112. Siehe auch Beer, S. 300.

[8]) Patent vom 18. April 1782 und Entschliessung vom 12. März 1782, J.-G.-S. Nr. 35. Siehe auch Domin-Petrushevecz, a. a. O. Jahrg. 1865, S. 18.

[9]) J.-G.-S. Nr. 50.

[10]) J.-G.-S. Nr. 67.

[11]) Springer, a. a. O. S. 11.

[12]) Kaiserliches Rescript vom 11. Mai 1784 bei Springer, I, S. 12.

[13]) Fessler, V, S. 494 ff.

[14]) Verordnung vom 11. Juni 1781, G.-S., VI, S. 373.

[15]) Beer, S. 310.

Für die Verwaltung des Zollgefälles war eine Zollregie, seit 1786 die Bankalgefällendirection, welcher die Verwaltung der meisten indirecten Abgaben zugewiesen wurde, errichtet worden. [16])

Das Salzwesen wurde mit Hofentschliessung vom 10. Juli 1782 [17]) der Leitung der Münz- und Bergwesens-Hofkammer, mit Hofentschliessung vom 13. Juni 1786 [18]) auch die Verwaltung der Berg- und Hammerwerke auf den Gütern des Religionsfondes übertragen.

Für die Durchführung der Grundsteuer wurden in den einzelnen Ländern Grundsteuer-Obercommissionen in Unterordnung unter eine specielle Hofcommission errichtet. [19])

Als der sprechendste Ausdruck des Josefinischen Centralismus darf wohl das bereits citirte Rescript vom 11. Mai 1784, mittelst dessen der Kaiser die deutsche Staatssprache in ganz Oesterreich einführte [20]), sowie das Patent vom 14. März 1785, betreffend die Freizügigkeit innerhalb der cisleithanischen Länder, angeführt werden. [21])

Der Staatsrath, welcher während der Regierung Josef's seine Thätigkeit ungeschmälert fortgeführt hatte, erhielt darin wohl das beste Zeugniss seiner erspriesslichen Wirksamkeit seitens des Kaisers, dass derselbe in seinem letzten Handschreiben an den Staatsrath vom 20. Februar 1790 diesen bis zum Eintreffen seines Nachfolgers in Wien gewissermassen die Regierung übertrug, indem er ihn anwies, alle in's geheime Cabinet gelangenden Vorträge der Behörden nach Stimmenmehrheit zu erledigen, d. h. die so gefassten Resolutionen dem Erzherzoge Franz (Neffe des Kaisers) zur Unterschrift vorzulegen, neben

---

[16]) Beer, ibidem.

[17]) J.-G.-S., I, S. 142 (170).

[18]) G.-S., X, 765.

[19]) Hofentschliessung vom 15. April 1785, G.-S., X, S. 158.

[20]) In demselben heisst es: „Wie viele Vortheile dem allgemeinen Besten erwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird und in dieser allein alle Geschäfte besorgt werden, wie dadurch alle Theile der Monarchie fester unter einander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe verknüpft werden, wird Jedermann leicht einsehen und durch das Beispiel der Franzosen, Engländer und Russen davon überzeugt werden.“ Springer, a. a. O. S. 12.

[21]) G.-S., IX, S. 399.

welcher aber zum Zeichen der dem Staatsrathe zukommenden Verantwortlichkeit dessen Präsident diese Erledigungen mit unterfertigen sollte.[22])

Als vorübergehende Massregel ist zu erwähnen die Anfangs 1790 erfolgte Einsetzung einer ständigen Minister-Conferenz zur Unterstützung des alternden Staatskanzlers Kaunitz in Fragen der auswärtigen Politik.[23])

Parallel mit dieser Centralisation der Hofstellen bewegt sich die Centralisation in den Länderstellen. Mit Hofdecret vom 5. April 1782 wird das mährische und schlesische Gubernium, mit Hofdecret vom 20. Juni desselben Jahres[24]) das königliche Amt in Schlesien mit dem mährischen Tribunal vereinigt.

Ebenso wird mit Hofdecret vom 24. Juli 1783[25]) die Landeshauptmannschaft für Görz und Gradisca aufgehoben und mit dem Triester Gubernium vereinigt; mit Hofdecret vom 1. October 1783[26]) die krainische Landeshauptmannschaft mit dem innerösterreichischen Gubernium. Analog erfolgte auch die Organisirung der Appellationsgerichte, welche nach Aufhebung der Justizsenate der Gubernien behufs strenger Scheidung der Justiz von der Verwaltung errichtet worden waren.[27])

Als centralistische Massregel[28]) ist die 1784 erfolgte Vereinigung der vier Prager Städte zu einer Stadt, sowie die Vereinigung der Bukowina mit Galizien zu erwähnen.

Der Josefinische Centralismus bewährte sich aber auch in der Richtung gegen die ständische Macht und deren mit den landesfürstlichen Behörden concurrirende Organisation.[29])

Dahin gehört die in der Regelung der Kreisämter von 1784 denselben übertragene Ueberwachung aller Kreiseinwohner ohne Unterschied des Standes, also auch der früheren Grund-

---

[22]) Hock, S. 224. Auch Josef's II. Nachfolger Leopold II. übertrug dem Staatsrathe für die Dauer seiner Abwesenheit die Regentschaft einmal am 18. September 1790, als er sich zur Krönung in's Reich begab und am 13. August 1791 bei seiner Reise nach Böhmen.

[23]) Hock, ibidem.

[24]) J.-G.-S., S. 52.

[25]) J.-G.-S., S. 164.

[26]) J.-G.-S., S. 193.

[27]) Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 88.

[28]) Hofdecret vom 27. Februar 1784. Domin-Petrushevecz, S. 107.

[29]) G.-S., XI, S. 925; das betreffende Hofdecret ist ohne Datum.

herren, worin dieselben eine Schädigung ihres Ansehens in den Augen ihrer früheren Unterthanen erblickten.[30]) Am empfindlichsten wurden die Stände durch das Verbot aller ständischen Versammlungen mit Ausnahme der zur Steuervertheilung einberufenen Landtage, durch die Aufhebung der ständischen Ausschüsse und durch die Entziehung der selbständigen Verwaltung der Landesfonde getroffen.

Die ständischen Angelegenheiten wurden den landesfürstlichen Länderstellen zugewiesen, und der Einfluss der Stände auf dieselben darauf beschränkt, dass ständische Verordnete den Gremialsitzungen der Länderstellen beigezogen wurden.[31])

In den Städten wurden die alten Communalverfassungen beseitigt, die Rechtspflege gelehrten Richtern[32]), die Verwaltung den Magistraten überantwortet, deren Besetzung der Regierung vorbehalten wurde.[33])

III. Auf dem Gebiete der Justizverfassung[34]), auf dem die Josefinische Organisation bis in die Gegenwart massgebend blieb, wurden, wie bereits bemerkt, die Justizsenate der Gubernien aufgehoben und die Geschäfte, soferne sie solche der ersten Instanz waren, an die neuorganisirten Landrechte, beziehungsweise die Stadt- und Landrechte, beziehungsweise die Ortsgerichte, sofern sie solche der zweiten Instanz waren, an das zuständige Appellationsgericht gewiesen. Die Landrechte, die zum Theil mit den Gubernien durch das gemeinsame Präsidium und durch Berathung gewisser Agenden auch in den Gubernialsitzungen vereinigt waren, blieben auch jetzt das Forum des

---

[30]) Springer, I, S. 16.

[31]) Erlass vom 1. März 1782. Hock, S. 117 u. 167.

[32]) Der Wiener Magistrat war bereits 1783 reorganisirt worden. Demnach zerfiel derselbe in drei Senate: *a)* für Politisches; *b)* für Civil; *c)* für Strafgerichtsbarkeit. Bürgermeister und zwei Vicebürgermeister wurden vom Ausschusse der Bürgerschaft auf vier Jahre gewählt; nach Verlauf derselben konnten sie vom Hofe auf weitere vier Jahre bestätigt werden. Auch die Räthe wurden vom Bürgerausschusse gewählt, erhielten ihre Besoldung aber vom Aerar. Passives Wahlrecht zum Bürgermeister, Vicebürgermeister und den Rathsstellen hatten nur solche Personen, welche von der Regierung ein Eligibilitätsdecret hatten. (Domin-Petrushevecz, S. 18.)

[33]) Hofentschliessung vom 21. August 1785, G.-S., IX, S. 681.

[34]) Domin-Petrushevecz, S. 90 ff. Für Niederösterreich kommt das Patent vom 11. April 1782, G.-S., IV, S. 402 ff. in Betracht, dem entsprechende Patente auch für die anderen Länder erlassen wurden.

Adels und sonstiger privilegirter Personen, während für die übrige Bevölkerung die Stadt-, Orts- und Grundgerichte als die erste Instanz fungirten.

Die Bannrichter blieben mit dem Landrecht in der Verbindung, in der sie früher mit den Consessen *i. c. s. p.* gestanden, da die Thätigkeit dieser auch in Criminalsachen an die Landrechte übertragen worden war. [35])

Inwiefern die oberste Justizstelle zum Centralorgan der Rechtspflege erhoben und die Appellationsgerichte in centralistischer Absicht für mehrere Länder eingesetzt wurden, ist bereits bemerkt worden. Durch die Beseitigung des Obersthofmarschallgerichtes [36]), der Diöcesanconsistorien, der Universitätsgerichte, der Judengerichte [37]), des Handgrafenamtes [38]) wurde das Gebiet der allgemeinen Gerichtsbarkeit wesentlich erweitert.

Mit Hofentschliessung vom 21. März 1785 [39]) wurde das Gericht des Oberstlandkämmereramtes aufgehoben und die Geschäfte desselben dem Fiscalamte übertragen.

Das Wiener Mercantil- und Wechselgericht wurde mit 1. April 1786 neu organisirt.

Ein grosses Verdienst erwarb sich Josef II. durch Beseitigung der noch im ausgebreiteten Masse vorhandenen Zersplitterung der Landgerichtsbarkeit in Görz und Gradisca, indem er die 79 Jurisdictionen auf 15 reducirte. [40]) Das in der gleichen Richtung sich bewegende Patent über die Organisation der Criminalgerichte vom 30. August 1787 [41]), nach dem in allen Ländern nur am Sitze jedes Kreisamtes ein Criminalgericht bestehen sollte, während alle anderen Landgerichtsherrlichkeiten erlöschen sollten, kam in Folge der ständischen Opposition nicht zur Ausführung. [42]) Das Patent sagt über die

---

[35]) Hofentschliessung vom 13. Jänner 1785, G.-S., IX, S. 503.

[36]) Hofentschliessung vom 27. September 1783, G.-S., IV, S. 420 und Hofentschliessung vom 14. October 1785, G.-S., IX, S. 513. Der Obersthofmarschall behielt gleichwohl die Jurisdiction über die Botschaften und Gesandtschaften und die vom Reichshofrathe zugewiesenen Streitigkeiten.

[37]) Hofdecret vom 28. Mai 1785, G.-S., IX, S. 674.

[38]) Patent vom 31. August 1782, G.-S., IV, S. 546.

[39]) G.-S., IX, S. 504.

[40]) Domin-Petrushevecz, S. 101.

[41]) G.-S., IV, S. 917.

[42]) Domin-Petrushevecz, S. 172.

Nothwendigkeit dieser Reform: „Hierbei wird bemerkt, wie wenig auf der einen Seite die Menge der gegenwärtig bestehenden Privatlandgerichte mit diesem Zwecke vereinbarlich und wie wesentlich es auf der anderen sei, die Criminalrechtsverwaltung nur solchen Stellen zu übertragen, die mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten und ihr Amt ohne Seitengeschäfte und Nebenabsicht zu verwalten fähig wären." Das landesfürstliche Aufsichtsrecht über die von Privaten ausgeübte Gerichtsbarkeit wurde strenger gehandhabt, und den Kreisämtern war schon 1782 die Ueberwachung der Halsgerichte aufgetragen worden.

Die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte, der Magistrate der kleinen Gemeinden, sowie der landesfürstlichen Städte wurde reorganisirt. In den Gemeinden wurden von einem Bürgerausschuss Bürgermeister und Rath gewählt. Wo die Grundobrigkeit das Recht gehabt hatte, den Magistrat zu bestätigen, behielt sie das Ausschliessungsrecht. Innerhalb des Magistrates wurde die Gerichtsbarkeit durch einen hierzu befugten Syndicus ausgeübt.

Die Gerichtsbarkeit unvermögender Gemeinden wurde der betreffenden Obrigkeit übertragen, die für Aufstellung eines geeigneten Justizbeamten Sorge zu tragen hatte.[43]) Andererseits stand es den Grundobrigkeiten frei, ihre Gerichtsbarkeit an benachbarte Magistrate zu delegiren.[44])

1786 wurde sämmtlichen landesfürstlichen Städten und Märkten, die bei ihren Magistraten geprüfte Richter hatten, Strafgerichtsbarkeit bei Handlungen, die bis zu einem Jahre bestraft wurden, übertragen.

Das Hofdecret vom 27. Juli 1786 bestimmte, dass es von der besonderen Bann- und Achtverleihung an die Vorsteher der Criminalgerichte der landesfürstlichen Städte und Märkte abzukommen habe.

Mit Hofdecret vom 21. August 1788[45]) erfolgte die Regulirung der Dominialgerichtsbarkeit.

---

[43]) §. 4 der Justizverfassung für Niederösterreich vom 11. April 1782, IV, S. 402 ff.

[44]) Dies wurde erst durch das in Folgendem citirte Hofdecret vom 21. August 1788 normirt.

[45]) G.-S., XVI, S. 85 ff.

Den herrschaftlichen Wirthschaftsämtern wurden nur das adelige Richteramt und gewisse kleinere richterliche Functionen gelassen, die eigentlichen richterlichen Functionen blieben beim Ortsgerichte, als welches dasjenige Dominium erklärt wurde, welches zur Zeit der Erlassung des Hofdecretes in einem Orte die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass es zur Verwaltung der Rechtspflege in dem Orte selbst einen obergerichtlich geprüften Justitiar aufstellte, der übrigens auch das Wirthschaftsamt mit besorgen durfte.

Noch ist des Hofdecretes vom 10. März 1783 betreffend die Reorganisirung der Fiscalämter zu gedenken.

Als einzelne Massregel ist die Aufhebung des Privilegs des obersten Spielgrafenamtes zu erwähnen, als nicht passend und wider die natürliche Freiheit, sein Brod durch die Kunst zu verdienen streitend.[46])

Es ergibt sich demnach aus dem Vorhergehenden, dass dem Adel auch nach der Josefinischen Reorganisation einerseits das *privilegium fori*, andererseits die grundherrliche Gerichtsbarkeit verblieb.

Wie bekannt, überdauerten die Josefinischen Organisationen ihren Urheber nicht. In seiner Resolution vom 28. Januar 1790 muss der Kaiser selbst den Widerruf seiner Einrichtungen aussprechen. „Ich habe Aenderungen in der Verwaltung vorgenommen blos in der Absicht, durch dieselben das allgemeine Wohl zu fördern und in der Hoffnung, dass das Volk nach nachheriger Prüfung sich mit denselben befreunden werde. Nun ich aber die Ueberzeugung gewonnen, dass das Volk die alten Zustände vorziehe, seine ganze Glückseligkeit in denselben suche und finde, so gebe ich seinen Wünschen nach und erkläre die Verwaltungsformen, wie ich sie bei meinem Regierungsantritt vorfand, wieder zu Recht bestehend.“ [47])

---

[46]) Hofentschliessung vom 19. October 1782, G.-S., II, S. 414.

[47]) Springer, I, S. 24. Gleichwohl blieben die Josefinischen Reformideen der Nachwelt nicht verloren. Wenn wir von der Centralisation Ungarns absehen, kam eine spätere Zukunft in fast allen wichtigen Stücken, insbesondere aber in Bezug auf die Beseitigung der ständischen Herrschaftsrechte auf die Massregeln Josef's zurück.

ACHTES CAPITEL.

Das Behördenwesen unter Leopold II., Franz I. und Ferdinand I.

Literatur: D'Elvert, a. a. O.; Beer, a. a. O.; Hock, a. a. O.; Springer, Oesterr. Geschichte seit 1809; Lustkandl, a. a. O.; Domin-Petrushevecz, a. a. O.

Leopold II.

Die kurze Regierungszeit Leopold's II. ist im Wesentlichen von Massregeln ausgefüllt, welche die Restauration der Theresianischen Einrichtungen zum Ziele haben, wie dies in einer Reihe von Verfügungen ausdrücklich hervorgehoben ist.[1])

Hinsichtlich der Centralstellen kommt das Hofrescript vom 31. Jänner 1791 in Betracht, in welchem die vereinigte Hofstelle in die Finanz- und Commerzialhofstelle einerseits und die böhmisch-österreichische Hofkanzlei andererseits aufgelöst wird.[2]) Sämmtliche Commerzial-, Ministerialbancodeputations- und Finanzgegenstände mit Ausnahme des Contributionale, welches auch fortab bei der politischen Hofstelle verblieb, werden von der letzteren getrennt und der wiederhergestellten Hofkammer, vereinigt mit der Ministerialbancodeputation, zugewiesen.[3])

---

[1]) Siehe das Rescript vom 21. September 1790, G.-S., I, S. 196, betreffend die Wiederherstellung der ständischen Verfassung in Niederösterreich; das Patent vom 26. October 1790, G.-S., I, S. 113, betreffend die Wiederaufstellung der niederösterreichischen Erbsteuer-Hofcommission unter Vorsitz des Landmarschalls, in welchem das Jahr 1764 als massgebend für die ständischen Einrichtungen bezeichnet wird; das Hofdecret vom 4. März 1791, betreffend die Errichtung einer siebenbürgischen und einer illyrischen Hofkanzlei, in dem es heisst, die Errichtung der genannten Behörden geschehe „in Folge des von S. M. angenommenen Grundsatzes, die Verfassung, welche unter der Regierung Maria Theresia's bestanden habe, wieder herzustellen" u. A. m.

[2]) G.-S., II, S. 40; Beer, a. a. O. S. 302ff.; Hock, a. a O. S. 637ff.

[3]) Als Motiv der Verfügung ist in dem Rescripte auf die allerunterthänigste Vorstellung des böhmischen obersten und österreichischen ersten Kanzlers Leopold Graf von Kolowrat hingewiesen, „dass die mühevolle Aufsicht sämmtlicher durch Vereinigung der politischen und Finanzstellen ihm anvertrauten, sich täglich vermehrenden Geschäfte seine Kräfte übersteige".

Noch im Laufe desselben Jahres wurde durch Aufhebung der bestandenen Bancal-Gefällendirection und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die Finanz- und Commerzhofstelle der Wirkungskreis der letzteren erweitert und das Finanzwesen einer strengeren Centralisation zugeführt.[4]) Desgleichen wurde der Wirkungskreis der Hofkanzlei, beziehungsweise der ihr unterstehenden Länderstellen nach Aufhebung der Censurs- und Studienhofcommission durch die Geschäfte der letzteren bereichert.[5]) Schon vorher war die Thätigkeit der Länderstellen und der leitenden Hofkanzlei durch die Zuweisung der Steuer- und Urbarialgeschäfte nach Aufhebung der Steuerregulirungshofcommission und der Steuerregulirungs-Obercommissionen in einem wesentlichen Punkte erweitert worden.[6])

Der Staatsrath blieb unter Leopold II., was er bisher gewesen, ein berathendes Organ für inländische Staatsgeschäfte mit grundsätzlicher Ausschliessung aller militär-diplomatischen und geheimen Finanz-(Credit-)Sachen.[7])

Auch innerhalb der Territorien wurden, dem Ansuchen der Stände Folge gebend, die centralisirenden Einrichtungen Josef's II. zum grössten Theile wieder beseitigt, beziehungsweise eine über die Theresianischen Einrichtungen hinausgehende Decentralisation eingeführt. Mit Patent vom 29. September 1790[8]) wurden die Landstände der Bukowina von jenen Galiziens getrennt, während allerdings in Ansehung der Staats- und Rechtsverwaltung der Zusammenhang verblieb. Mit Hofdecret vom 30. October 1791[9]) wurde das innerösterreichische Gubernium in drei Landesstellen getheilt; in das Gubernium für Steiermark und je eine Landeshauptmannschaft für Kärnten und Krain, nachdem schon vorher eine selbständige Landeshauptmannschaft für Görz und Gradisca errichtet worden war.[10]) Dagegen wurde für Schlesien keine eigene Landesstelle errichtet, sondern es

---

[4]) Rescript vom 18. November 1791, G.-S., III, S. 202.

[5]) Rescript vom 8. December 1791, G.-S., III, S. 209. Kaiser Franz stellte mit Hofkanzleidecret vom 20. Juni 1808, G.-S., XXX, S. 241, wieder eine selbständige Studienhofcommission her.

[6]) Hofdecret vom 22 März 1790, G.-S., I, S. 2.

[7]) Hock, a. a. O. S. 631.

[8]) G.-S., II, S. 1.

[9]) G.-S., III, S. 164.

[10]) Hofdecret v. 22. August 1791, G.-S., III, S. 59.

sollte bei der Verwaltung des mährisch-schlesischen Guberniums verbleiben.[11]) In ähnlicher Weise erfolgte die Organisation der Gerichtsbehörden in decentralisirender Richtung.[12])

Hinsichtlich Ungarns[13]) wurde bereits der Errichtung einer selbständigen siebenbürgischen und einer illyrischen Hofkanzlei für die Serben Erwähnung gethan. Im Ges.-Art. X, 1791 wird neuerlich ausgesprochen, dass Ungarn ein hinsichtlich seiner Regierungsform, wohin auch die Staatsbehörden gehören, unabhängiges Reich sei, das nach seinen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach Art der anderen Provinzen regiert und verwaltet werden solle. Im Ges.-Art. XVII desselben Jahres wird die Aufnahme von Ungarn in das Staatsministerium zugesichert, damit hierdurch Ges.-Art. XI 1741 zur vollen Wahrheit werde.[14]) Die ungarische Kammer wurde wieder in die alten Beziehungen zur allgemeinen Hofkammer gebracht.[15])

Die Zusammengehörigkeit der deutsch-erbländischen und der Länder der ungarischen Krone wurde wesentlich gefördert durch das Patent vom 12. September 1791[16]), welches die Freizügigkeit zwischen denselben statuirte.

Franz I.

Die zahlreichen, in rascher Folge einander ablösenden Massregeln auf dem Gebiete des Behördenwesens unter der Regierung Franz I. sind zum Theile in den territorialen Veränderungen während der Kriegsjahre, zum Theile in einer organisatorischen Vielgeschäftigkeit begründet, die von der Auffassung getragen war, dass es möglich sei, die Staatsverwaltung in einen von selbst functionirenden Staatsmechanismus umzugestalten, und die erst in den stillen Jahren nach dem Wiener Congresse einer entsprechenden Ruhe und Stetigkeit der Verwaltung Raum gab.

---

[11]) Hofdecret vom 6. Mai 1791, G.-S., III, S. 293. Nach dem Hofdecrete vom 29. April 1791, G.-S., III, S. 248, sollte der Gouverneur in Mähren zugleich Landeshauptmann und Director der Stände sein und das Incolat erhalten.

[12]) Domin-Petrushevecz, S. 201 ff.

[13]) Fessler, V, S. 618 ff.

[14]) Ueber diesen Gesetzartikel siehe Hock, S. 697, Anm.

[15]) Fessler, S. 627; Beer, S. 302 ff.

[16]) G.-S., III, S. 68.

Das allerhöchste Rescript vom 17. November 1792[17]) verfügte die Vereinigung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der Hofkammer, der Ministerialbancodeputation und Commerzhofstelle zu einem Directorium *in cameralibus* der ungarisch-siebenbürgischen und deutschen Erbländer, wie auch *in publicis* der letzteren. Der Kaiser ging damit in der Centralisation der obersten Verwaltung noch über Josef II. hinaus, da die vereinigte Hofstelle desselben sich nur auf die deutschen Erbländer bezogen hatte, während das neu errichtete Directorium in Cameralsachen auch Ungarn und Siebenbürgen mitumfasste.[18]) In der gleichen Richtung bewegte sich die Aufhebung der Hofrechenkammer mit Verfügung vom 27. November desselben Jahres[19]) und die Errichtung einer Staatsbuchhalterei, welche mit dem Directorium in eine engere Verbindung gebracht und von demselben eine andere Richtung erhalten sollte.[20]) Die eigentliche Staatscontrole wurde hierbei als eine Angelegenheit des Staatsrathes angesehen.[21])

Wenn der Kaiser im Widerspruche mit diesen Centralisationsbestrebungen im März 1793 selbständige Hofkanzleien für

---

[17]) G.-S., Franz I, S. 252.

[18]) Auch aus anderen Regierungshandlungen des Kaisers aus dieser Zeit geht das Bestreben hervor, Ungarn in eine innigere Beziehung mit den deutschen Erbländern zu bringen; so aus dem Hofdecret vom 7. September 1792 (G.-S., I, S. 173), betreffend die Vollziehung österreichischer Urtheile in Ungarn; dem Hofdecrete vom 7. Februar 1794 (G.-S., IV, S. 8), dass die in den deutschen Erblanden bestehenden Vorschriften wegen Büchernachdrucks auch in Ungarn befolgt werden u. A. m. Dementsprechend erstreckte sich der Wirkungskreis des Staatsrathes nach der Instruction vom 17. October 1792 ausdrücklich auch auf Ungarn. Hock, S. 643.

[19]) G.-S., I, S. 254.

[20]) In dem citirten Rescripte heisst es: „In Folge der letzthin angeordneten Concentrirung und Vereinigung der hungarischen, siebenbürgischen und deutsch-erbländischen Kameralien mit den politischen Angelegenheiten der deutschen und galizischen Erblande, haben wir unseres Dienstes zu sein befunden, der Hofrechnungskammer durch eine engere Verbindung mit dem neu errichteten Directorium eine andere Richtung zu geben und die bisherige Hofrechnungskammer in die Staatsbuchhalterei umzugestalten.“ Aber schon im Jänner 1794 wurde wieder eine selbständige oberste Rechnungscontrole errichtet.

[21]) Hock, S. 645. Siehe daselbst auch über die unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden die oberste Controle betreffenden Verfügungen.

die Niederlande und die italienischen Besitzungen errichtete [22]), so mag daraus die Auffassung entnommen werden, dass diese Territorien mit den Erblanden nicht im einheitlichen Connexe standen. Allein die strenge Centralisation blieb nicht lange bestehen. War schon im Januar 1794 wieder eine selbständige oberste Rechnungscontrole errichtet worden, was sich allerdings ebenso als eine Nothwendigkeit vom Standpunkte einer wirksamen Controle, wie als Massregel der Specialisirung des Behördenwesens herausstellte, so wurden im Jahre 1797 die Finanzgeschäfte von den politischen getrennt und die oberste Leitung aller Commerzial- und Finanzgegenstände dem Grafen von Saurau übertragen. [23])

Eine tief eingreifende Aenderung bewirkte die Vereinigung der höchsten politischen und Justizgeschäfte in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei mit Patent vom 20. November 1797 [24]), in Folge deren die von Maria

---

[22]) Rescript vom 8. März 1793 (G.-S., II, S. 51) und vom 29. März 1793 (G.-S., II, 64). In dem letztgenannten heisst es: „Zur Erleichterung der obwaltenden häufigen Geschäfte der geheimen Hof- und Staatskanzlei" werde das italienische Departement von derselben abgesondert und hierfür eine selbständige Kanzlei errichtet.

[23]) Rescript an alle Länderstellen vom 7. u. 18. September 1797 (G.-S., XI, S. 108 u. 116). Die Verfügung ist mit den Worten eingeleitet: „Bei gegenwärtigen Staatsverhältnissen, welche die Finanzverwaltung zu einem so wesentlichen Gegenstande der Sorgfalt machen." Das citirte Hofdecret vom 18. September 1797 theilt die in den Wirkungskreis der Finanz- und Commerz-Hofstelle gehörigen Gegenstände wie folgt ein: *a)* Credits- und Finanzgeschäfte; *b)* Cassenwesen, Pensions- und Provisionsgegenstände; *c)* Zoll; *d)* Tabak; *e)* Commerzialgegenstände und Consumptionsgefälle nebst Accise; *f)* Lotto; *g)* Siegelgefälle, Wegmauth und das Arrhawesen; *h)* Salz- und Kriegdarlehensgegenstände; *i)* Post- und Taxsachen, Contreband und Malversations-, Bergwesens-, hydraulische und Baugegenstände; *k)* Erbsteuer; *l)* Domänen, Waldsachen und Landbaugegenstände.

[24]) G.-S., XI, S. 211. In dem Patente heisst es: „Da die politischen und Justizgeschäfte der böhmisch-österreichischen Erblande bei derselben obersten Behörde in vielen die allgemeine Verfassung und Ordnung betreffenden Gegenständen in genauer Verbindung stehen, mithin die gute Leitung derselben die Einförmigkeit der Grundsätze fordert, welche durch die der Beförderung selbst nachtheilige, vorläufige Correspondenz, zur Erzielung des wesentlichen Zweckes nicht so leicht erreicht werden kann, so haben wir zum Vortheil des öffentlichen Dienstes zu sein befunden, die oberste Leitung der Justizgeschäfte mit jener der politischen zu verbinden, dergestalt, dass der gesetzmässige Rechtszug und die bisherige Ordnung nicht im mindesten verändert werde."

Theresia 1749 errichtete oberste Justizstelle aus der Reihe der Centralstellen verschwand und das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung preisgegeben wurde.[25])

Um die gleiche Zeit wurde nach der dritten Theilung Polens eine galizische Hofkanzlei für die politischen und Justizgeschäfte Ost- und Westgaliziens errichtet.[26])

Allein auch die Sonderstellung des Finanz- und Commerzwesens sollte nicht von Dauer sein und mit allerhöchstem Rescript vom 8. Mai 1801[27]) wurde die Centralisation in einem bisher nicht gekannten Masse, die Justiz, die politische Verwaltung und das Finanzwesen, ausgenommen die Creditgegenstände umfassend, in's Leben eingeführt. „Die Hofkammerbanco- und Commerz-Hofstelle wurde mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vereinigt, unter der Leitung des Hofkanzlers dermassen, dass die Bancalgeschäfte von einer eigenen, dem Hofkanzler unterstehenden Deputation besorgt, die Finanz- und Creditgegenstände aber, welche bisher von einer eigenen Finanz-Hofcommission besorgt wurden, von der neuen vereinigten Hofstelle ganz abgesondert und einer eigens bestellten Geheimen Credits-Direction unter der Leitung des dirigirenden ersten Staatsministers (Graf Kolowrat) anvertraut sein sollten.“ Das Ziel, welches der Kaiser mit einer so weit gehenden Centralisation im Auge hatte, war der Aufbau einer einheitlich functionirenden Staatsmaschine, wie dies aus den unmittelbar folgenden Organisationsacten deutlich erkennbar ist. — Am 31. August 1801

---

[25]) Es sei gleich in diesem Zusammenhange darauf verwiesen, dass die oberste Justizstelle nach 5 Jahren wieder in's Leben trat.

[26]) Patent vom 23. November 1797 (G.-S., XI, S. 216). In demselben heisst es: „Da wir unseren ost- und westgalizischen Erbländern wegen ihrer besonderen Beschaffenheit und verschiedenen Verhältnisse eine eigene und abgesonderte, oberste Leitung zu geben befunden haben, die politischen Geschäfte aber und die Justizsachen in vielen, die allgemeine Landesverfassung betreffenden Gegenständen wegen ihres Zusammenhanges eine Gleichförmigkeit der Grundsätze erfordern, so haben wir für Ost- und Westgalizien zur Wohlfart dieser Länder sowohl, als zum Vortheile des öffentlichen Dienstes eine galizische Hofkanzlei zu errichten beschlossen, bei welcher als oberster Hofstelle der Ordnung nach nicht nur alle galizischen politischen Geschäfte verhandelt, sondern auch alle im Revisionswege eingelangenden Rechtsstreitigkeiten und übrigen Justizsachen entschieden werden sollen.“

[27]) G.-S., XVI, S. 87.

wurde der Staatsrath, welcher seit seiner Gründung unter Maria Theresia im Jahre 1761 in ununterbrochener Wirksamkeit gestanden war, aufgelöst und an seiner Stelle ein dreispaltiges Staats- und Conferenz-Ministerium als oberste Revisionsstelle für sämmtliche Staatsgeschäfte eingesetzt.[28]) Der Staatsrath war bisher unter Kaiser Franz seinem ursprünglichen Charakter getreu geblieben, wie dies in der Instruction vom 17. October 1792 seinen unverkennbaren Ausdruck gefunden hatte.[29]) Noch 1796 war der Wirkungskreis des Staatsrathes wesentlich erweitert, freilich aber auch zugleich der Keim der Auflösung desselben gelegt worden, indem gemeinsame Conferenzen des Staatsrathes und der Chefs der Hofstellen eingerichtet wurden, von welchen man „die Formirung eines wahren Esprit d'affaire" erwartete, die jedoch den Bestand des Staatsrathes als eines selbständigen Collegiums zu gefährden geeignet waren.[30]) 1801 gab der Kaiser dem Drängen des ersten Staatsministers Grafen Kolowrat und des Finanzministers Grafen Saurau nach und vollzog die Umwandlung des Staatsrathes in ein Staats- und Conferenz-Ministerium.[31]) Wie in der Instruction an die Länderstellen vom 12. November 1801[32]) gesagt ist, sollten bei dem Staats- und Conferenzministerium unter dem unmittelbaren Vorsitz des Kaisers die Geschäfte aller Departements,

---

[28]) Hock, S. 651.

[29]) Hock, S. 643. Nach dieser Instruction ist die erste Pflicht des Staatsrathes freie Meinung ohne Rücksicht auf wen es sein möge. Die Hauptgesichtspunkte, nach welchen die Staatsgeschäfte zu beurtheilen sind, sind: Handhabung der Gesetze, Erhaltung der Religion, Pflicht der Gerechtigkeit. Die wesentliche Aufgabe des Staatsrathes ist Anregung von Verbesserungen und Darlegung der bestehenden Mängel. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auch auf Ungarn.

[30]) Hock, S. 646 ff. Ueber die seltsame Stellung des Staatsrathes in den letzten Jahren vor 1801 siehe Springer, I, S. 121.

[31]) Dasselbe zerfiel in drei Theile: 1. das Departement des Auswärtigen, dem der Staatskanzler vorstand; 2. das Kriegs- und Marinedepartement unter dem Kriegsminister; 3. Das Departement des Innern unter dem dirigirenden Staatsminister. Unter dem letzteren standen die vier Hofkanzler, und zwar der böhmisch-österreichische, der ungarische, der siebenbürgische, der italienische und nach der Theilung des Directoriums auch die Vorsteher der verschiedenen Finanz-Centralbehörden. Hock, a. a. O. S. 651.

[32]) G.-S., XVI, S. 171.

als in dem letzten und obersten Centralpunkte zusammentreffen, von demselben übersehen und geleitet werden.[33])

Allein das Princip strenger Centralisation wurde nach Verlauf eines Jahres wieder fallen gelassen und mit Decret vom 26. August 1802[34]) erfolgte eine neue Organisirung der Hofbehörden zur Leitung der inneren Geschäfte der k. k. Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Die Oberste Justizstelle wurde wieder in's Leben gerufen, eine vereinigte Hofkanzlei sollte alle politischen Geschäfte der gesammten deutschen Erblande, Galizien's und seiner Zeit Italiens, wenn dasselbe ganz eingerichtet sein würde, besorgen. Die Commerzhofstelle wurde von der Hofkanzlei getrennt, und die Hofkammer und Banco-

---

[33]) In der sehr beredten Instruction heisst es weiter: „Bei der Errichtung des Staats- und Conferenzministeriums ist S. M. Zweck dahin gerichtet gewesen, den Geschäftsgang in der ganzen Monarchie auf jenen Grad der natürlichen Ordnung zurückzuführen, wo Alles auf seinem rechten Platze steht; wo durch ein auf gehörigen Grundsätzen gestütztes System der Responsabilität die Oberen für die Untergebenen, bei der vereinigten Hofstelle, sowie bei den ihr untergebenen Länderstellen, Directionen, Administrationen, Cassen und übrigen Behörden die Gewissheit gewährt wird, dass die allerhöchsten Befehle überall auf das schleunigste zum Vollzug kommen und S. M. in den Stand gesetzt werden, die Summe der sämmtlichen Geschäfte mit einem Blick übersehen zu können; wo die bisher häufigen Anfragen und Berichte über die geringfügigsten Gegenstände und currenten Geschäfte durch allgemeine Bestimmungen, die als Regulativ zu befolgen sind, von selbst aufhören; wo durch zweckmässige, erschöpfende Administrationsberichte der Stand der Geschäfte der ganzen Monarchie jederzeit in einer klaren Uebersicht erhalten, wo mit einem Wort Alles so eingerichtet wird, dass die ganze Staatsverwaltung von selbst, als ein wohl eingerichtetes Uhrwerk, wenn es einmal in Gang gesetzt ist, fortläuft und ihrem Endzweck entspricht.“ Insbesondere der Schlusspassus, welcher den Verwaltungsapparat mit einem wohl eingerichteten Uhrwerk vergleicht, ist für die Auffassung kennzeichnend.

In diesem Zusammenhange ist noch darauf zu verweisen, dass das allerh. Rescript vom 24. Jänner 1800 (G.-S., XV, S. 3) die selbständige Amtsgewalt der Hof- und Länderstellen und der Kreisämter wesentlich erweitert hatte, so dass auch hierdurch jene lästigen Anfragen bei den vorgesetzten Stellen, von denen im Obigen die Rede ist, aufhören sollten.

Noch sei schliesslich bemerkt, dass der Name des Staatsrathes nicht lange darauf wieder auftaucht, indem in der Instruction vom 30. Juni 1803 das Bureau des Gesammtministeriums wieder als k. k. Staatsrathskanzlei bezeichnet wird. Indess die Wiederherstellung des Staatsrathes erfolgte erst am 7. Juni 1808. Hock, S. 661.

[34]) G.-S., XVIII, S. 16 ff.

deputation errichtet, welcher die Bancal-Deputation, die montanistische Hofstelle, die Finanz- und Credits-Commission, eine Commission über die Commerzsachen und eine Domänen-Commission untergeordnet sein sollten.

Die in die folgenden Jahre fallende Proclamirung des österreichischen Kaiserthums und die Aufhebung des Verbandes der deutsch-erbländischen Provinzen mit dem Deutschen Reiche hatte auf die Organisation der Staatsbehörden unmittelbar keinerlei Einfluss.

Als eine dauernde Schöpfung aus dieser Zeit haben wir das am 3. October 1805 errichtete Generalrechnungs-Directorium zu verzeichnen[35], welches als eine von den administrirenden Hofstellen unabhängige Centralstelle das gesammte Rechnungs- und Controlwesen im Staate zu leiten hatte, und der sämmtliche Hof-, Länder- und Gefälls-Buchhaltereien mit Ausnahme der ungarischen, siebenbürgischen und banatischen Länderbuchhaltereien, welche noch ferner verfassungsmässig unter der k. k. Hofkammer standen, untergeordnet sein sollten.[36]

Da der Gang der Administration unter der obersten Leitung des Staats- und Conferenz-Ministeriums kein befriedigender war, dieses insbesondere die in Bezug auf die unter Vorsitz des Kaisers abzuhaltenden Conferenzen in dasselbe gesetzten Erwartungen nicht erfüllte, wurde dasselbe mit kais. Handschreiben vom 7. Juni 1808 aufgehoben und der alte Staatsrath wieder hergestellt[37], um allerdings schon im folgenden Jahre wegen der französischen Invasion für die Zeit vom 4. Mai bis 7. December 1809 ausser Activität gesetzt zu werden.[38]

In den folgenden Jahren des Kriegselends und der Finanznoth kamen neue Organisationsacte von Belang nicht vor. Höchstens wäre zu erwähnen das Hofdecret vom 11. Jänner 1810[39], welches den Wirkungskreis der Hofkammer, dann der Cameral- und Bancalbehörden neu bestimmte, sowie das Hofdecret vom 4. Februar 1811[40], durch welches die Hof-

---

[35]) G.-S., XXV, S. 160.

[36]) Eine ausführlichere Darstellung siehe in des Verfassers „Der Staatsrechnungshof Oesterreichs" und Lichtnegl, a. a. O.

[37]) Hock, S. 661.

[38]) Ibid., S. 663.

[39]) G.-S., XXXIII, S. 9.

[40]) G.-S., XXXVI, S. 89.

commission in Steuersachen aufgehoben wurde, da das Finanzpatent vom 20. Febrnar desselben Jahres durch Aufhebung der 10procentigen Steuer vom beweglichen oder unbeweglichen Stammvermögen den grössten Theil der Geschäfte derselben beseitigt hatte.

Erst nach glücklicher Beendigung der Kriege erscheinen organisatorische Massregeln auf dem Gebiete des Behördenwesens wieder. Nachdem mittelst eines in Troyes in Frankreich erlassenen Handschreibens vom 15. Februar 1814 neben dem beizubehaltenden Staatsrath ein Conferenzrath, gewissermassen als höhere Instanz, errichtet worden war[41]), wurde der Staatsrath, der seine neue Stellung in dem Sinne aufgefasst hatte, dass er befugt sei, selbständig in den Gang der Verwaltung einzugreifen, durch die Erläuterungen vom 27. August 1814 darüber belehrt, dass er nach wie vor als Rath des Monarchen zu fungiren habe, und wurde derselbe in vier Sectionen getheilt: 1. für Gesetzgebung und Rechtspflege; 2. für allgemeine Verwaltung des Innern; 3. für Finanzverwaltung; 4. für Kriegsverwaltung.[42])

Zur Einrichtung der nach den Kriegen zugewachsenen Länder wurde mit Decret vom 11. August 1814[43]) eine besondere Central-Organisirungs-Hofcommission aufgestellt.

Derlei besondere Hofcommissionen für specielle Regierungszwecke hatte der Kaiser im Verlaufe seiner Regierung wiederholt eingesetzt. So ist zu erwähnen die Errichtung einer aus politischen und Justizräthen gemeinschaftlich zusammengesetzten Hofcommission in Gesetzessachen[44]); einer Wohlfeilheits-Hofcommission[45]); einer Hofcommission für Armenanstalten[46]);

---

[41]) Hock, S. 664.

[42]) Ibid., S. 666.

[43]) G.-S., XLII, S. 101. Es sei gleich in diesem Zusammenhange bemerkt, dass dieselbe bis Ende 1818 bestehen blieb und in diesem Jahre mit Cabinetschreiben vom 20. December mit der Hofkanzlei vereinigt wurde. Beer, a. a. O. S. 305.

[44]) Decret vom 26. Februar 1797, G.-S., X, S. 83.

[45]) Decret vom 4. November 1801, G.-S., XVI, S. 170; die Wirksamkeit derselben geregelt mit Hofdecret vom 16. December 1801, G.-S., XVI, S. 196; die Aufhebung normirt mit Hofdecret vom 11. November 1802, G.-S., XVIII, S. 220.

[46]) Decret vom 22. December 1801, G.-S., XVI, S. 198.

einer Hofcommission für Studienangelegenheiten unter dem Vorsitz des obersten Kanzlers[47]); einer Wohlthätigkeits-Hofcommission[48]); einer eigenen Hofcommission zur Regelung der Commerz-Angelegenheiten[49]); einer Central-Finanz-Hofcommission.[50])

Um eine einheitliche Leitung des Finanzwesens herbeizuführen, wurde zunächst die Centralverwaltung der Finanzen einem eigenen Finanz-Ministerium anvertraut[51]) und offenbar unter dem Einflusse desselben mit Hofdecret vom 10. Mai 1816[52]) die Commerzhofstelle, die Credits-Hofcommission, die Ministerial-Banco-Deputation und die montanistische Hofkammer als selbständige Behörden aufgehoben und mit der Hofkammer, die nun die Bezeichnung „Allgemeine Hofkammer" zu führen hatte, vereinigt. Die oberste Leitung sollte der Hofkammer-Präsident, die oberste Aufsicht der Finanzminister haben. Indem wir noch hinzufügen, dass mit Finanz-Ministerialschreiben vom 22. April 1824[53]) die Commerz-Hofcommission aufgehoben und die Geschäfte derselben der allgemeinen Hofkammer überwiesen wurden, während andererseits mit Hofkanzleidecret vom 10. November 1834[54]) wieder eine selbständige Hofkammer für das Münz- und Bergwesen errichtet wurde, haben wir das Bild der Organisation der Finanzverwaltung, wie dieselbe bis zum Jahre 1848 bestehen blieb.

Aus den letzten Regierungsjahren des Kaisers sind nur wenige Verfügungen zu nennen. Das Hofkanzleidecret vom 4. März 1823[55]) stellte das Amt der Staatsminister als Titularamt wieder her und bestimmte den Rang derselben zwischen den Staats- und Conferenzministern und den Präsidenten der Hofstellen. Die engere Conferenz neben und über dem Staatsrathe,

---

[47]) Hofdecret vom 20. Juni 1808, G.-S., XXX, S. 240.

[48]) Hofdecret vom 5. Jänner 1816, G.-S., XLIV, S. 1.

[49]) Hofdecret vom 20. August 1816, G.-S., XLIV, S. 269.

[50]) Dieselbe wurde mit Hofdecret vom 4. Februar 1815, G.-S., XLIII, S. 110, aufgehoben und die Geschäfte an die Hofkanzlei übertragen.

[51]) Hofdecret vom 13. April 1816, G.-S., XLIV, S. 156.

[52]) G.-S., XLIV, S. 167.

[53]) G.-S., LII, S. 201.

[54]) G.-S., LXII, S. 251, Nr. 124.

[55]) G.-S., LI, S. 64.

welche der Kaiser 1814 vorgesehen hatte, kam erst 1830 zur Verwirklichung, indem der Kaiser, dem Drängen Metternich's folgeleistend, angesichts der orientalischen Wirren und des Aufloderns der revolutionären Bewegungen eine aus dem Staatskanzler selbst, dem dirigirenden Staats- und Conferenzminister Graf Kolowrat und dem Finanzminister Graf Nádasdy bestehende Conferenz in Permanenz erklärte, neben welcher eine sogenannte Ministerial-Conferenz aufgestellt wurde, deren Hauptaufgabe es war, jener anderen Conferenz vorzuarbeiten.[56]) Der Staatsrath trat hierbei mehr in den Hintergrund und verdankte vornehmlich der conservativen Gesinnung des Kaisers seine Existenz.[57]) Ein Vorschlag Metternich's aus dem Jahre 1829, den Staatsrath in eine deutsche und eine ungarisch-siebenbürgische Section zu theilen, kam nicht zur Ausführung, scheint aber in der Geschäftsbehandlung der ungarischen Angelegenheiten eine Aenderung in der Richtung bewirkt zu haben, dass dieselben unter Heranziehung aller ungarischen Mitglieder des Staatsrathes erledigt wurden.[58])

Eine ausgebreitete organisatorische Thätigkeit entwickelte der Kaiser in den einzelnen Ländern[59]), deren ständische

---

[56]) Hock, S. 672.

[57]) Ibid., S. 676.

[58]) Ibid., S. 678.

[59]) Zu den hier in Betracht kommenden Verfügungen gehören: 1. die Kundmachung der niederösterreichischen Regierung betreffend die Polizeiverfassung für Wien vom 1. November 1791 (G.-S., III, S. 176); 2. die Errichtung von Polizeidirectionen in den Provinzen, so für Klagenfurt und Laibach mit Verordnung des innerösterreichischen Appellations- und Criminalgerichtes vom 28. Juni 1793 (G.-S., II, S. 135); 3. die Aufstellung einer Bankalgefällen-Administration für Oberösterreich zu Linz mit Hofdecret vom 27. Mai 1796 (G.-S., VIII, S. 163); 4. die Vereinigung der Verwaltung Ost- und Westgaliziens in dem Gubernium zu Lemberg mit allerh. Rescript vom 13. Mai 1803 (G.-S., XIX, S. 179); 5. das Hofdecret vom 10. April 1807, betreffend die Aufstellung einer Stadthauptmannschaft für Wien (G.-S., XXVIII, S. 72); 6. die Aufstellung und Einrichtung der Behörden in Salzburg und Berchtesgaden (nach dem Pressburger Frieden) mit Hofdecret vom 28. August 1807 (G.-S., XXIX, S. 75); 7. die Organisirung der montanistischen Behörden in Steiermark mit Hofkanzleidecret vom 28. November 1815 (G.-S., XLIII, S. 371); 8. die Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen mit Hofkanzleidecret vom 8. März 1829 (G.-S., LVII, S. 40) und Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1832 (G.-S., LX, S. 120, Nr. 49) und Nachtrag hierzu vom 2. Juni 1832 (G.-S., LX, S. 150, Nr. 62).

Verfassung er dort, wo sie abgekommen war, wieder einführte.[60])

Ferdinand I.

Unter der Regierung des Kaisers Ferdinand übernahm die 1835 neu geordnete Staatsconferenz die führende Stellung.

Ohne fest umschriebenen Wirkungskreis fungirte sie bald als Cabinetsminister, indem sie Anträge der Hofstellen und Gutachten des Staatsrathes nur ihrerseits wieder mit Gutachten versah und dem Kaiser vorlegte, bald bildete sie durch Zuziehung der Präsidenten und Sectionschefs der Hofstellen das Staatsministerium und repräsentirte ein anderes Mal wieder den Monarchen.[61])

Im Uebrigen blieb die Organisation der administrativen Staatsbehörden unverändert. Die einzige Verfügung, welche das officielle Gesetzesblatt enthält, betrifft die Reorganisirung des Hofbaurathes.[62]) Und auf dem Gebiete der Justiz wäre etwa die die Anheimsagung der Patrimonialgerichte regelnde Vorschrift vom 5. Mai 1841 zu erwähnen.[63])

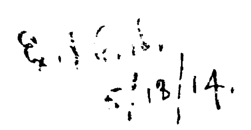
---

[60]) Patent vom 24. März 1816, betreffend die Wiedereinführung der ständischen Verfassung in Tirol (G.-S., XLIV, S. 127); Patent vom 13. April 1817, betreffend Galizien und Bukowina (G.-S., XLV, S. 93); Patent vom 29. August 1818, betreffend Krain (G.-S., XLVI, S. 265).

[61]) Springer, S. 450.

[62]) Hofkanzleidecret vom 2. April 1843 und Hofkammerdecret vom 28. Juni 1843, G.-S. von Kropatschek, LXXI, S. 55, 34.

[63]) Domin-Petrushevecz, S. 336.



Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.







